

www.e-rara.ch

**Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der
Polizei-Verordnungen des Kantons Basel welche seit Anfangs 1803 bis
den 26. August 1833**

Schweighauser, Johannes

Basel, 1806-1837

Universitätsbibliothek Basel

Shelf Mark: UBH GesS BS 1b

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-90624>

Erster Band (1803-1805, erschienen 1806)

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

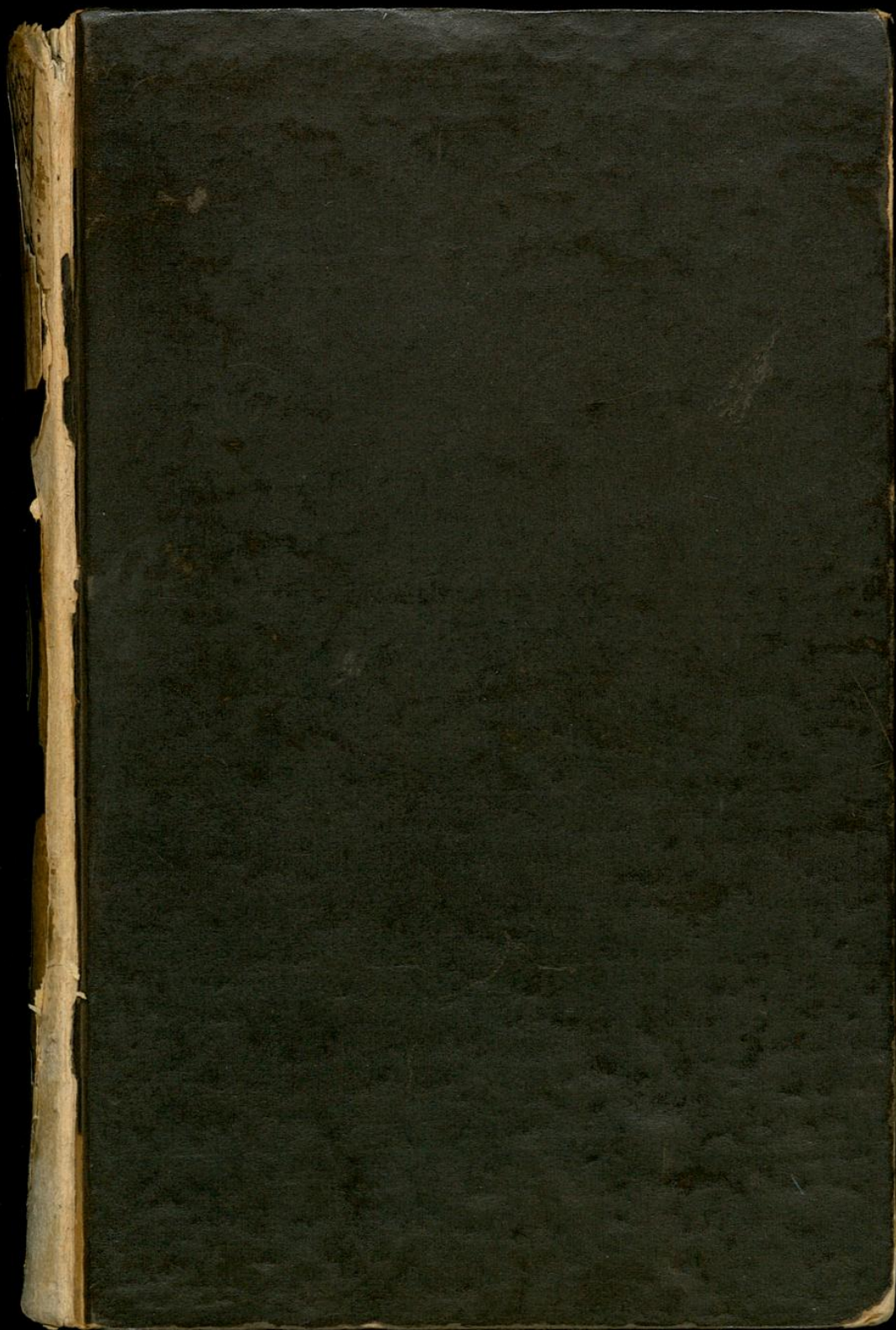
e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



NICHT AUSLEIHEN
Gesetzessammlung **Baselstadt 1b**

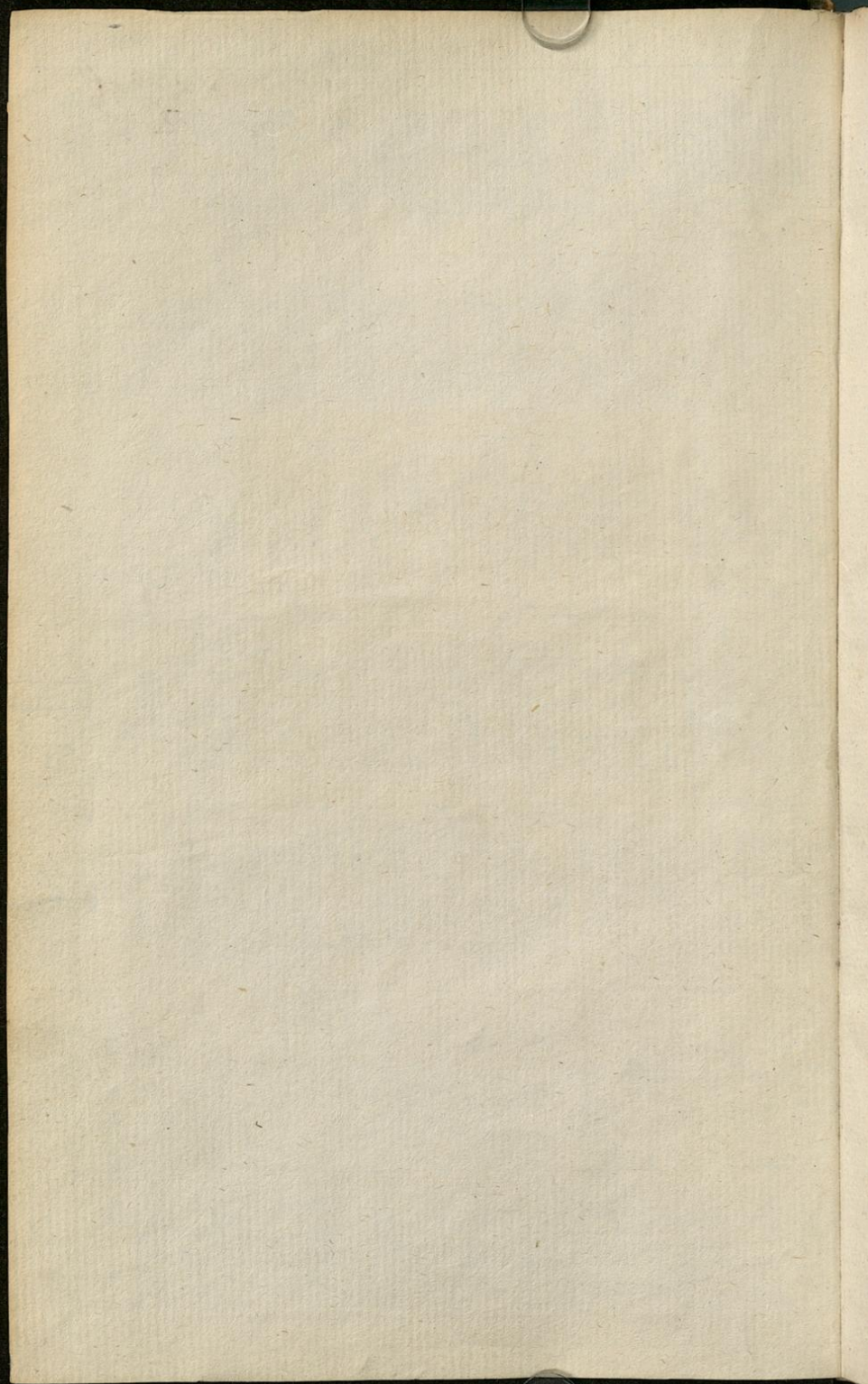
*Universitäts-Bibliothek
in Basel.*

Geschenk

der Erben des Herrn Dr. iur.

Alfred Wüschow 1893.

A. Bickhoff

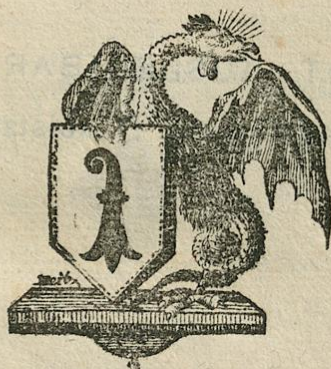


S a m m l u n g
der
G e s e z e u n d B e s c h l ü s s e
wie auch
der P o l i z e y V e r o r d n u n g e n
des
K a n t o n s B a s e l

welche
seit Anfangs 1803 bis zu Ende 1805 gegeben und publicirt
worden.

Auf Befehl der Regierung gesammelt.

Erster Band.



B a s e l
bey Johann Schweighauser.

1 8 0 - 6 .

q3. 26.



NICHT AUSLEIHBAR
Gesetzessammlung Baselstadt 1b

V o r b e r i c h t.

Die im Jahr 1803, in Folge der Vermittlungs- und Bundesakte der schweizerischen Eidsgenossenschaft, im Kanton Basel eingeführte neue Verfassung hat nicht nur wesentliche Abänderungen in manchen ältern Statuten und Verordnungen veranlaßt, sie hat auch neue Gesetze und Einrichtungen nothwendig gemacht, welche theils von dem kleinen und grossen Rath, theils von andern gesetzlichen Behörden nach und nach ertheilt, und sofort durch das Kantonsblatt bekannt gemacht worden sind.

Diese zerstreuten Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen zusammen zu tragen, und sie

für jedermann zur bequemen Einsicht und Kenntniß zu bringen, ist der Beweggrund zu der gegenwärtigen Sammlung, welche auf Befehl der Regierung erscheint, und mit dem Ende des Jahres 1805 sich schließt; in Hoffnung dieselbe werde wegen ihrer Gemeinnützigkeit den dabey beabsichtigten Benfall nicht verfehlen, wird sie künftigs durch Fortsetzungen ergänzt, und somit diese Gesetzesammlung unseres Kantons vervollständiget werden.

Basel den 6 April 1806.

Wieland J. U. D.

Rathschreiber des Kantons Basel.

I n h a l t.

Vermittlungsakte des Ersten Consuls der fränkischen Republik zwischen den Parteien, in welche die Schweiz getheilt ist; vom 19 Horn. 1803.	Seite 1
Verfassung des Kantons Basel.	3
Bundesakte der neunzehn Schweizer Kantone.	10
Anhang zum Mediations- und Föderationsakt von der provisorischen Regierungskommission publicirt; vom 16 Merz 1803.	26
Kundmachung der provisorischen Regierungskommission zu Oeffnung der Register in allen Distrikten des Kantons über die Bürger, welche laut dem vierten Artikel der Mediationsakte zu Mitgliedern des grossen Rathes, Stimmen geben oder Stimmen empfangen können; vom 16 Merz 1803.	27
Publikation der provisorischen Regierungskommission über die zu Einführung der neuen Kantonsverfassung vorzunehmenden Wahlen, über die Junfteintheilung in den Bezirken, die Eigenschaften zur Stimmfähigkeit und zur Wahlfähigkeit in den grossen Rath, über die Verwandtschaftsgrade in den kleinen Rath und an das Appellationsgericht; vom 21 Merz 1803.	29
Publikation der provisorischen Regierungskommission, wodurch die Tage für die vorzunehmenden konstitutionsmässigen Wahlen im ganzen Kanton bestimmt sind; vom 23 Merz 1803.	41
Publikation und Verfügung der provisorischen Reg. Kommission, in Betreff der ins Ausland wegziehenden Kantonsbürger; vom 23 Merz 1803.	42
Erste Publikation von Burgermeister und Rätthe, wodurch	

die provisorische Regierungskommission geendigt, und angezeigt wird, daß sich nun Bürgermeister, Kleine und Große Räte konstituiert haben, vom 22 April 1803.	45
Ordnung des kleinen Raths, dessen Rechte, Geschäfte und Pflichten; ferner die der Kanzley-Vorsteher und übrigen Kanzley-Personale, des Raths-Redners und der Abwarter; ferner der Rathseid und der Wahl eid; vom 4. 31 May und 1 Juny 1803.	48
Ordnung des grossen Raths; vom 4 Juny 1803.	66
Organisation der beiden Civilgerichte in der Stadt Basel; vom 27 May 1803.	73
Organisation der Civilgerichte auf der Landschaft; vom 3 Juny 1803.	73
Organisation des Ehegerichts für den Kanton Basel; vom 31 May 1803.	79
Organisation des Waisengerichts für den Kanton Basel; vom 31 May 1803.	80
Wiederherstellung der Gescheide in beiden Städten Basel; vom 25 Juny 1803.	81
Gesetz über die Einrichtung der Kantons-Behörden, oder der sieben Haupt- und Raths-Kollegien; v. 27 Jun. 1803.	82
Gesetz über die Aufstellung der Distrikts-Behörden; vom 28 Juny 1803.	88
Gesetz über die Einrichtung der richterlichen Behörden; vom 12 July 1803.	91
Gesetz und Ordnung des Appellations-Gerichts; vom 2 und 26 May, 29 Jun., 11 und 12 Jul. 1803.	97
Gesetz über die Einrichtung der Gemeinds-Behörden; vom 29 Juny 1803.	109
Dekret und Nachtrag zur Ordnung über die Pflichten und Befugnisse der Gemeinds-Räthen in den Land-Gemeinden; vom 3 April 1805.	124
Dekret in Betreff der Holzfrevel und den vorgehenden Unordnungen in den Waldungen; vom 11 May 1803.	128

	Seite.
Decret zu Handhabung der Polizen in den Wirths-, Wein- und Kaffehäusern; vom 20 May 1803.	130
Decret keine englische Waaren in Frankreich einzuführen; vom 7 Juny 1803.	133
Decret in Betreff der Käufe liegender Güter und Häuser von Fremden, ohne erhaltene Bewilligung; vom 15 Juny 1803.	134
Decret über die Wirthschaften in der Stadt und auf der Landschaft; vom 2 July 1803.	135
Decret über das Hereinbringen fremder Schneider- und SchuhmacherArbeit in die Stadt; auch daß niemand ein anders als das erlernte und nicht mehrere Handwerke zugleich treiben soll; vom 6 July 1803.	137
Organisation der WaldKommission; vom 11 July 1803.	138
Gesetz über die Verrichtung der Bezirkschreiber, derselben Taxen, und die Besorgung des Bogtenwesens; vom 12 July 1803.	139
Decret wegen dem Hausieren der Krämer und Juden in der Stadt und auf der Landschaft; vom 23 Jul. 1803.	142
Decret wegen dem Verkauf des Sohl-, Schmal- und Kalb-leders; vom 17 Aug. 1803.	146
Organisation der Postkammer in Basel; vom 20 Aug. 1803.	147
Gesetz wegen Abschaffung der StempelAbgabe; vom 20 Aug. 1803.	147
Gesetz in Betreff der verschiedenen Zugrechte bey Liegen-schaften; vom 20 Aug. 1803.	148
Decret über das Hereinbringen, den Handel und den Ver-kauf von fremder KüblerWaare; 27 Aug. 1803.	149
Verordnung über die Ertheilung von AufenthaltKarten für Fremde; vom 29 Aug. 1803.	150
Decret über die Bezahlung der HandänderungsGebühren; vom 7 Herbstm. 1803.	153
Wiederherstellung der NotariatsKommission und der Bü-cherCensur; vom 12 Herbstm. 1803.	154
Verordnung wegen dem schnellen Fahren und Reiten durch	

	Seite
die Stadt und über die Brücken; vom 12 Herbstm. 1803.	155
Dekret gegen die Einfuhr, den Kauf und Verkauf des fremden Salzes; vom 14 Herbstm. 1803.	157
Verordnung über den Verkauf des Fleisches, oder Metz- gerOrdnung in der Stadt; vom 3 Oct. 1803.	158
Gesetz über die Zugrechte der Gemeindsbürger; vom 18 Oct. 1803.	162
Wiederherstellung des Consistorii bey der Universität; vom 18 Oct. 1803.	163
Gesetz über die Besorgung der Ganten auf der Landschaft und der dahेरigen Taxen; vom 18 Oct. 1803.	163
Dekret, daß die Ansprachen übernommener Einfuhr von englischen ManufakturWaaren bey den Gerichten nicht angenommen werden sollen; vom 20 Oct. 1803.	165
Dekret in Betreff der Gantbewilligungen; vom 26 Oct. 1803.	165
Dekret über den Bezug der HandänderungsGebühren; vom 29 Oct. 1803.	167
Berichtigung des Dekrets vom 29 Oct. über den Bezug der HandänderungsGebühren; vom 19 Nov. 1803.	169
Dekret in Ansehung des Salzauswägens und der Bezah- lung des Salzes; vom 21 Nov. 1803.	170
Dekret über das Hereinbringen und den Verkauf fremder SchreinerWaare; vom 30 Nov. 1803.	171
Verordnung wegen Einführung eines allgemeinen Weg- und BrückenGelds im Kanton; den 30 Nov. 1803.	172
Erläuterung der Verordnung wegen Einführung eines all- gemeinen Weg- und BrückenGelds; vom 23 Jenner 1804.	177
Dekret über die Wiederherstellung der Zünfte und der Ge- sellschaften in der kleinen Stadt; vom 8 Christmonat 1803.	177
Verordnung wegen dem Hereinbringen in die Stadt von	

	Seite.
ganz gebauenen und ausgearbeiteten Steinen und ab- gebundenen Holzes; vom 14 Christm. 1803.	185
Gesetz über die Ertheilung der Bürgerrechte; vom 20 Christm. 1803.	186
Gesetz über die dem Gantmeister gebührenden Procente bey FallimentsGanten; vom 21 Christm. 1803.	191
Gesetz über den Weinverkauf im Kleinen, über den Be- zug und die Entrichtung des Wein- und Bierumlageds; vom 29 Christm. 1803.	192
Gesetz über eine Abgabe von fünf Bagen von allem in den Kanton eingehenden Wein und Bier; vom 4 Jenner 1804.	204
Dekret über die verbotenen Jagdzetten; vom 4 Jenn. 1804.	208
Dekret wegen den rückständigen HandänderungsGebühren, und was wegen dem Bezug derselben in Zukunft zu beobachten sey; vom 4 und 9 Jenner 1804.	208
Dekret und Verordnung in Betreff der Auswanderer aus dem Kanton; vom 19 Jenner 1804.	210
Verordnung wegen Entrichtung des Pfundzolls von dem im StadtBezirk verhandeltem Vieh; vom 25 Jenner 1804.	213
Verordnung über die FastnachtsBelustigungen; vom 20 Jenner 1804.	215
KornhausOrdnung für die Stadt; vom 6 Hornung 1804.	217
Publikation wegen Bezug des Weggelds unter den Thoren der kleinen Stadt; vom 15 Hornung 1804.	223
Wiederherstellung der C. Gesellschaften in den Vorstädten, und Verordnung über ihre Befugnisse, Rechte und PolizeyAufsicht; vom 5 Merz 1804.	224
Verordnung über den Verkauf des Fleisches von Rindern und Kühen, welche in einem Nothfall geschlachtet wer- den müssen; vom 20 Merz 1804.	229
Verordnung wegen den Hunden im Distrikt Basel und den diesfalls zu nehmenden Zeichen; vom 26 Merz 1804.	230

	Seite.
Verordnung über das Feilbieten und den Verkauf von fremdem Wein in der Stadt; vom 2 April 1804.	233
Verordnung wegen den Hunden auf der Landschaft; vom 12 April 1804.	235
Dekret über die Einrichtung der Gescheide auf der Landschaft; 17 April 1804.	237
Verordnung über den Verkauf und das Gewicht des Brods; vom 24 April 1804.	242
Dekret über die Einrichtung des in der Weinordnung bestimmten Umgelds; vom 5 May 1804.	248
Gesetz über den Kostkauf der Bodenzinse; vom 8 May 1804.	250
Gesetz über die Kostkaufung der Zehnten; vom 9 May 1804.	254
Gesetz über die Organisation der Miliz und des gemeineidsgnösslichen Kontingents im Kanton Basel; vom 9 Merz 1804.	262
Dekret in Betreff der HandänderungsGebühr bey Vergantung gemeinschaftlicher Erbsgüter; vom 12 May 1804.	267
Verordnung wegen den Fischweiden im Kanton; vom 17 May 1804.	267
Dekret wegen unbefugtem Eintrag in den Beruf der Chirurgen; vom 24 May 1804.	269
Publikation in Betreff der Stadtbürger, welche ihre Ehefrauen in das Gemeindsbürgerrecht einzukaufen unterlassen haben; vom 4 Juny 1804.	270
Dekret wegen dem Eintrag in den Beruf der Perukenmacher; vom 23 Aug. 1804.	271
Dekret wegen den Lotterien, Freyschiessen, Würfel und Kegelspielen; vom 12 Sept. 1804.	272
Dekret wegen dem Bezug der HandänderungsGebühr bey Käufen und Erbschaften; vom 4 Oct. 1804.	274
Anzeige des beybehaltenen Gesetzes über den Bezug der HandänderungsGebühr; vom 16 Dec. 1804.	276
Dekret über den Verkauf von fremder SchuhmacherArbeit in der Stadt; vom 4 Oct. 1804.	279
Dekret in Betreff der vier vereinigten Handwerker, als	

Inhalt.

XI

	Seite.
Schlosser, Grobuhren- Büchsen- und Bindenmacher; vom 6 Oct. 1804.	280
Verordnung über verschiedene SicherheitsAnstalten bey Nachtzeit; vom 10 Oct. 1804.	282
Dekret über die Schliessungszeit der StadtThore; vom 13 Oct. 1804.	283
Dekret in Betreff der Verwiesenen sowohl aus hiesigem Kanton als aus gesamter Eidsgenossenschaft; vom 24 Oct. 1804.	284
Dekret und Verordnung für die Amlenteu beider Städte, welche den Gantaufruf zu besorgen haben; vom 1 Nov. 1804.	285
TapOrdnung für die Civilgerichte und Gerichtsämter der Stadt Basel; vom 1 Nov. 1804.	291
Beschluß wegen Errichtung einer StandesKompagnie; vom 11 Nov. 1804.	308
Dekret wegen Hereinbringung des Brennholzes ab der Land- schaft in die Stadt; vom 15 Nov. 1804.	311
Dekret wegen dem Lederhandel in der Stadt, vom 19 Nov. 1804.	312
Publikation wegen einigen Abänderungen bey der Organi- sation der StandesKompagnie; vom 27 Nov. 1804.	312
Publikation in Betreff der Logierung von Fremden, welche weder eine NiederlassungsBewilligung noch einen Auf- enthaltsSchein erhalten haben; vom 12 Dec. 1804.	313
PolizeyOrdnung wegen Reinhaltung der Strassen; vom 15 Dec. 1804.	315
Dekret in Betreff der Wirths, Wein-, Bier- und Kaffe- Häuser, zu welchen Zeiten sie geschlossen werden sollen; vom 27 Dec. 1804.	317
Dekret wegen den Abgaben vom Handels- und Gewerbs- Stand, so auch von den Kapitalisten und Beamten für das Jahr 1804; vom 23 Jenner 1805.	318
Dekret daß die GemeindsRäthe die Todesfälle sowohl we- gen der HandänderungsGebühr als den Bevögtigun-	

	Seite.
gen anzeigen sollen; Käufe von Liegenschaften in der Stadt sollen die Käufer in den Gerichtschreibereyen angeben; vom 29 Jenner 1805.	322
Dekret daß das Weingegeben bey Ganten verboten seyn soll; vom 16 Hornung 1805.	323
Verordnung wegen den Bällen und TanzParteyen in der Stadt; vom 20 Horn. 1805.	324
MilitärdisciplinGesetz für das erste Bataillon des StadtRegiments; vom 21 Horn. 1805.	327
Dekret in Betreff der Dorfswachen im Kanton; vom 21 Horn. 1805.	333
Gesetz über die Erlangung des GemeindsBürgerrechts derjenigen, welche von der helvetischen Regierung BürgerBriefe erhalten haben; vom 13 Merz 1805.	335
Verordnung wegen dem Reiten und Fahren durch die Stadt, auch andern dahin einschlagenden PolizenGegenständen; vom 26 Merz 1805.	339
Dekret wegen dem Handel und Hausieren mit Nägeln; vom 26 Merz 1805.	341
Dekret wegen den fremden Scheidmünzen; vom 27 Merz 1805.	342
Dekret wie sich KantonsBürger zu Erhaltung des GemeindsBürgerrechts an einem andern als ihrem Geburtsort zu benehmen haben; vom 3 Aprill 1805.	343
Verbot gegen die Einfuhr, den Kauf und Verkauf des fremden Salzes; vom 6 Aprill 1805.	346
FeuerOrdnung der Stadt Basel; vom 13 Aprill 1805.	347
Dekret wegen der Beschädigung der StadtMauern; vom 26 Aprill 1805.	361
Dekret über die Behandlung und Unterhaltung der Landstrassen im Kanton; vom 17 Juny 1805.	362
Verordnung, wie sich die Hauseigenthümer wegen Aufnahme von fremden Einwohnern zu verhalten haben; vom 19 Juny 1805.	364

Dekret über den Cours der neuen französischen Gold- und Silbermünzen; vom 29 Juny 1805.	367
Publikation, wodurch das Weiden, Holzen und Grasen auf den WiesenAllimenten verboten wird; vom 29 Juny 1805.	368
Verordnung über die Zollverschlagung des Mehlmungelds in der Stadt; vom 3 July 1805.	370
Dekret wegen dem Fischen und der Jagd; vom 17 July 1805.	371
Dekret über die verbannten Waldungen, und Verbot weder in denselben noch in den Einschlügen zu Weiden oder zu Holzen; vom 20 July 1805.	372
Dekret wegen dem Ankauf von Uniformen, Pferden, Gewehren, von Deserteurs; vom 3 Augstm. 1805.	374
Verordnung wegen dem Auffangen der Hunde, welche ohne Zeichen auf den Strassen angetroffen werden; vom 7 Augstm. 1805.	375
Dekret über die Einrichtung des fremden Pfundzolls; vom 10 Augstm. 1805.	376
Gesetz wegen Erneuerung eines E. kleinen KantonsRaths; vom 24 Augstm. 1805.	378
HolzmarktsOrdnung für die Stadt; vom 28 Augstm. 1805.	380
Erläuternde Publikation wegen dem zehnten Pfennig von fremden Mauern und Zimmerleuten, welche auf der Landschaft arbeiten; vom 31 Augstm. 1805.	383
Erläuterung des sechsten Artikels des Gesetzes vom 13 März 1805, wegen der Gebühr für das GemeindsBürgerrecht der helvetischen Bürger; vom 7 Herbstm. 1805.	385
Dekret wegen verbotenem Firkaufr, der in die Stadt gebrachten Raubwaaren; vom 14 Herbstm. 1805.	387
Publikation wegen der Einrichtung des Pfundzolls vom verhandelten Vieh, nebst dem ZollTarif; vom 25 Herbstm. 1805.	388
Verordnung wegen dem Gassenbettel in der Stadt; vom 22 Weinm. 1805.	390

	Seite.
Verordnung wegen dem Reiten und Fahren an den Sonntagen in der Stadt; vom 29 Weinm. 1805.	394
Verordnung wegen dem Kegelspielen; vom 29 Weinmonat 1805.	395
Dekret wegen den zu leichten Gold- und SilberMünzen; vom 6 Winterm. 1805.	396
Dekret wegen den verbliebenen Scheidmünzen; vom 6 Wintermonat 1805.	398
Dekret wegen Ausstockung der Neben; vom 30 Winterm. 1805.	399
Publikation wegen den sich im Kanton aufhaltenden französischen Bürgern; vom 26 Christm. 1805.	400

Vermittlungs-Acte

des

Ersten Consuls der Fränkischen Republik
zwischen den Parteien, in welche die Schweiz
getheilt ist.

N o n a p a r t e ,

Erster Consul der Fränkischen und Präsident der Italienischen
Republik,

a n d i e S c h w e i z e r .

Helvetien, der Zwietracht preis gegeben, war mit seiner Auflösung bedrohet. In sich selbst konnte es die Mittel nicht finden, um wieder zu einer verfassungsmässigen Ordnung zu gelangen. Die alte Gewogenheit der fränkischen Nation für dieses achtungswerthe Volk, welches sie vor kurzem noch durch ihre Waffen vertheidigt, und durch ihre Verträge als unabhängige Macht hatte anerkennen lassen; das Interesse Frankreichs und der italienischen Republik, deren Grenzen die Schweiz bedeckt; das Ansuchen des Senats; das der demokratischen

I. Band.

II

Kantone; der Wunsch endlich des gesamten helvetischen Volks, haben es uns zur Pflicht gemacht, als Vermittler zwischen den Parteyen aufzutreten, die es trennen.

Zu dem Ende haben wir die Senatoren Barthélemy, Röderer, Fonché und Demeunier beauftragt, mit sechs und fünfzig Deputirten des helvetischen Senats, der Städte und Kantone, in Unterredung zu treten. Die Beantwortung der Frage: Ob die Schweiz, von der Natur selbst zu einer Bundesverfassung bestimmt, anders als durch Gewalt unter einer Centralregierung erhalten werden könnte; die Ausfindigmachung derjenigen Staatsform, die mit den Wünschen jedes Kantons am meisten übereinstimmte; die Heraushebung dessen, was den in den neuen Kantonen entstandenen Begriffen von Freyheit und Wohlfahrt am besten entspräche; endlich dann in den alten Kantonen die Vereinbarung derjenigen Einrichtungen, die durch die Zeit ehrwürdig geworden waren, mit den wiederhergestellten Rechten des Volks. Dies waren die Gegenstände, die der Untersuchung und Verathschlagung unterworfen werden mußten.

Ihre Wichtigkeit sowohl, als das Schwierige derselben, haben uns bewogen, zehn Ausgeschlossene beider Parteyen, nemlich: die Bürger von Affry, Gluz, Fanch, Monod, Reinhard, Sprecher, Stapfer, Usteri, v. Wattenwyl und Vonflue, in eigener Person zu vernehmen; und wir haben das Resultat ihrer Verathschlagungen, theils mit den verschiedenen Vorschlägen der Kantonaldeputation, theils mit demjenigen zusammengehalten, was sich aus den

Unterredungen dieser Deputationen mit den kommittirten Senatoren ergeben hatte.

Nachdem wir auf diese Weise alle Mittel erschöpft haben, um das Interesse und den Willen der schweizerischen Nation kennen zu lernen; so wird von Uns, in der Eigenschaft eines Vermittlers, und ohne andere Absicht, als die Wohlfahrt der Völkerschaften zu erwirken, über deren Angelegenheiten wir abzusprechen hatten, so wie ohne Verletzung der schweizerischen Unabhängigkeit, folgendes festgesetzt:

Verfassung des Kantons Basel.

E r s t e r T i t e l.

Von der Eintheilung des Kantons und dem politischen Stande
der Bürger.

Artikel I.

Der Kanton Basel ist in drey Distrikte eingetheilt:

1. Die Stadt Basel.
2. Der Distrikt Ballenburg.
3. Der Distrikt Liestal.

Art. II.

Jeder Distrikt besteht aus fünfzehn Zünften.

Die alten Eintheilungen in Zünfte, welche die Bürger von groß und klein Basel in sich faßten, sind wieder hergestellt. Ausser der Stadt werden die Zünfte aus den in der Bevölkerung sich möglichst gleichförmigen

und aneinander grenzenden Theilen des Distrikts, ohne Unterschied auf Handwerk, Stand oder Gewerbe, gebildet.

Art. III.

Jeder im Kanton wohnende Schweizer, welcher das sechzehnte Jahr zurückgelegt hat, ist Soldat.

Art. IV.

Sind Glieder der Zünfte die Bürger oder Bürgers-Söhne der Gemeinden des Kantons, welche seit einem Jahr in dem Zunftbezirk wohnen, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz sich eingeschrieben befinden, und falls sie nicht verheirathet sind, das dreissigste Jahr, falls sie aber verheirathet sind oder gewesen, das zwanzigste Jahr werden zurückgelegt haben, und welche endlich ein Grundeigenthum oder eine versicherte Schulds-Verschreibung von 500 SchweizerFranken besitzen.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht zu Basel erlangen.

Z w e y t e r T i t e l.

Von den öffentlichen Gewalten.

Art. V.

Ein grosser Rath, von einhundert fünf und dreissig Mitgliedern, setzt die Gesetze, Verordnungen und übrige Akten der souverainen Gewalt fest. Er berathschlagt über die Anträge zu ausserordentlichen Zusammenkünften. Ernennet die Abgeordnete des Kantons zu den ordentlichen und ausserordentlichen Tagsatzungen; bestimmt die denselben zu ertheilenden Aufträge; besetzt alle Stellen, deren Berrichtungen sich auf den ganzen Kanton ausdehnen,

und läßt sich über die Vollziehung der Geseze und Verordnungen, so wie von allen Akten, so von seiner Autorität ausgehen, Rechenschaft vorlegen.

Art. VI.

Ein kleiner Rath, bestehend aus fünf und zwanzig Mitgliedern des grossen Rathes, die ihre Stellen in demselben beybehalten, und von welchen aus jedem Distrikt wenigstens Einer muß gezogen werden, ist mit der Vollziehung der Geseze, Verordnungen und übrigen Akten der höchsten Gewalt beauftragt. Er schlägt die Geseze, Verordnungen und übrige Akten vor, welche er als nothwendig erachtet. Er hat die Leitung und die Aufsicht über die untergeordneten Behörden. Er entscheidet in letzter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen. Er ernennt zu allen Stellen, deren Verrichtungen sich über einen ganzen Distrikt ausdehnen, und giebt dem grossen Rath Rechnung über alle Theile des Verwaltungsfaches.

Art. VII.

Zwey Bürgermeister präsidieren abwechselungsweise während einem Jahr den grossen und den kleinen Rath. Derjenige so nicht im Amt ist, versieht nöthigenfalls des andern Stelle und ist Mitglied des kleinen Rathes.

Art. VIII.

Ein Appellationsgericht aus dreizehn Mitgliedern des grossen Rathes, unter dem Vorsey des nicht im Amt stehenden Bürgermeisters, beurtheilt in letzter Instanz alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Wenn über ein KapitalVerbrechen entschieden werden soll, so werden vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des kleinen

Raths diesem Tribunal beigeordnet, welche mit den übrigen Richtern zu stimmen haben.

Art. IX.

Der grosse Rath ist alle sechs Monate fünfzehn Tage in Basel versammelt. Der kleine Rath versammelt sich üblichermassen. Er kann die Zusammenkunft des grossen Raths verschieben und ausserordentliche Sitzungen veranstalten.

Art. X.

Beide Bürgermeister werden von dem grossen Rath aus den Mitgliedern des kleinen Raths gewählt.

Die Mitglieder des kleinen Raths werden durch den grossen Rath gewählt.

Die Mitglieder des grossen Raths werden auf folgende Weise gewählt:

Ein Drittel unmittelbar durch die Zünfte und aus ihrer Mitte.

Die beiden andern Dritttheile durch das Loos unter den von den Zünften dazu vorgeschlagenen Kandidaten, welche aber aus den Zünften der beiden andern Distrikten gezogen werden müssen.

Art. XI.

Alle zwei Jahre wird der kleine Rath zum dritten Theil erneuert.

Die austretenden Mitglieder sind immer wieder wählbar.

Die Mitglieder des grossen Raths, welche nicht Mitglieder des kleinen Raths sind, können durch einen auf den Zünften auszuübenden Expirationsakt, welcher im 18. Art. enthalten ist, von ihren Stellen abgerufen werden.

Art. XII.

Die Zünfte können den Mitgliedern des grossen Rathes, welche sie unmittelbar aus ihrer Mitte gewählt haben, Entschädnisse ertheilen. Die Verrichtungen der übrigen Mitglieder sind unentgeltlich.

D r i t t e r T i t e l.

Von den Wahlen und Zurückberufungen.

Art. XIII.

Der grosse Rath wird auf folgende Weise gebildet :

Jede der 45 Zünfte des Kantons wählt zuerst dasjenige Mitglied des grossen Rathes, welches sie aus ihrer Mitte zu stellen hat.

Sie ernennt hernach vier Kandidaten aus den zweien Distrikten, wovon sie keinen Theil ausmacht. Jedoch können nicht mehr als drey derselben aus dem gleichen Distrikt gezogen werden.

Von diesen 180 gewählten Kandidaten der drey Distrikte bestimmt das Loos 90, welche in Vereinigung mit den 45 unmittelbar durch die Zünfte gewählten Mitgliedern den grossen Rath ausmachen.

Art. XIV.

Im Erledigungsfall ergänzen die Zünfte alle zwei Jahre die Stellen derjenigen Mitglieder des grossen Rathes, welche von ihnen unmittelbar besetzt worden. Die übrigen Mitglieder werden, so wie die Stellen erledigt werden, durch das Loos aus den auf der Liste übriggebliebenen Kandidaten besetzt.

Art. XV.

Fünf Jahr nach der ersten Bildung des grossen Rathes, und in der Folge von neun zu neun Jahren wird die Liste der Kandidaten erneuert, und die durch das Loos besetzten Stellen werden, so wie sie ledig werden, aus der Vorschlagsliste durch das Loos wieder ergänzt.

Art. XVI.

Die Wahlen werden nach geheimer StimmenSammlung durch die absolute Mehrheit vorgenommen.

Wenn bey der zweyten Wahl keine absolute Stimmen-Mehrheit erfolgt, so entscheidet das Loos zwischen den beiden Kandidaten so die meisten Stimmen erhielten.

Art. XVII.

Keiner kann auf die Kandidatenliste gesetzt werden, wenn er nicht Bürger, 30 Jahr alt, und Eigenthümer eines Grundstücks oder eines hypothecirten Schuldtitels von zehntausend SchweizerFranken ist.

Um unmittelbar durch die Junst, zu der man gehört, gewählt werden zu können, ist es hinreichend, das Bürgerrecht zu besitzen, das 25 Jahr zurückgelegt zu haben, und Eigenthümer eines Grundstücks oder eines hypothecirten Schuldtitels von dreytausend Schweizer-Franken zu seyn.

Art. XVIII.

Alle zwey Jahre um Ostern entscheidet auf jeder Junst eine durch das Loos gebildete Kommission, welche aus fünf der zehn ältesten, fünf der zehn Gutbesitzer, welche das beträchtlichste Vermögen besitzen, und fünf aus sämtlichen JunstMitgliedern ohne Unterschied, ernannten Bürgern bestehen soll: ob eine Censur (Exuration) über Ein oder

Zwey Mitglieder des grossen Rathes, die nicht zugleich Mitglieder des kleinen Rathes sind, vorgenommen werden soll.

Wenn die Mehrheit der Kommission eine Exuration beschliesst, so bezeichnet dieselbe dasjenige oder die zwey Mitglieder, über welche die Zunft zu stimmen haben soll.

Die Zunft stimmt sodann durch geheimes Mehr für oder wieder die Abrufung des der Exuration unterworfenen Mitglieds.

Die Mehrheit der stimmfähigen Bürger der Zunft ist erforderlich um die Abrufung zu bewirken.

Diejenigen Mitglieder des grossen Rathes, welche durch mehrere Zünfte auf die Liste der Kandidaten gesetzt worden, können nur durch den Wunsch der Mehrheit stimmfähiger Bürger von einer gleichen Anzahl von Zünften zurückberufen werden.

Die unmittelbar durch eine Zunft ernannten Mitglieder des grossen Rathes können nur durch dieselbe Zunft zurückberufen werden.

V i e r t e r T i t e l.

Uebergab und Gewährleistung der Verfassung.

Art. XIX.

Das Gesetz bestimmt die besondere Organisation der Gewalten, so wie die Einrichtung der untergeordneten Behörden.

Art. XX.

Die StaatsVerfassung sichert die ReligionsUebung, zu welcher sich der Kanton bekennt.

 Art. XXI.

Die Verfassung gewähret die Befugniß, Zehnten und Grundzinse loszukaufen. Das Gesetz bestimmt die Art des Loskaufs nach dem gerechten Werth.

Bundes = Akte.

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. I.

Die neunzehn Schweizer Kantone, nemlich: Appenzell, Argau, Basel, Bern, Frenzburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich, sind untereinander, gemäß den in ihren wechselseitigen Verfassungen aufgestellten Grundsätzen, verbündet. Sie garantiren einander gegenseitig ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freiheit und ihre Unabhängigkeit, sowohl gegen fremde Mächte, als gegen Eingriffe anderer Kantone, oder besondrer Faktionen.

Art. II.

Die Kontingente an Truppen oder Geld, welche zur Vollziehung dieser Garantie nothwendig werden können, werden von jedem Kanton in folgendem Verhältniß geleistet:

Auf ein Korps von 15203 Mann, und auf eine Summe von 490507 Schweizer Franken giebt der

	Mann.	Franken.
Kanton Bern	2292.	91695.
— Zürich	1929.	77153.
— Waadt	1482.	59273.
— St. Gallen	1315.	39451.
— Argau	1205.	52212.
— Graubünden	1200.	12000.
— Tessin	902.	18039.
— Luzern	867.	26016.
— Thurgau	835.	25052.
— Freyburg	620.	18591.
— Appenzell	486.	9728.
— Solothurn	452.	18097.
— Basel	409.	20450.
— Schwyz	301.	3012.
— Glaris	241.	4823.
— Schaffhausen	233.	9327.
— Unterwalden	191.	1907.
— Zug	125.	2497.
— Uri	118.	1184.

Art. III.

In der Schweiz findet kein Unterthanenland, kein Orts- noch Geburts- noch Personal- noch FamilienVorzug mehr Statt.

Art. IV.

Jedem SchweizerBürger steht frey, sich in einem andern Kanton niederzulassen, und dorten seine Industrie frey auszuüben. Er erwirbt die politischen Rechte nach

den Gesetzen desjenigen Kantons, in welchem er seinen Aufenthalt gewählt; allein er kann die politischen Rechte nicht zu gleicher Zeit in zwey Kantonen genießen.

Art. V.

Die ehemaligen AbzugsRechte sind aufgehoben. Der freye Umlauf der Lebensmittel, des Viehes und der HandelsWaaren ist garantirt. Keine Auflagen, (octrois) EingangsGebühren, Transit oder KaufhausZölle, können im Innern der Schweiz aufgestellt werden. Die Mauthen an den äußern Grenzen der Schweiz sind zum Besten der GrenzKantone beibehalten; allein ihre Tarife müssen der Genehmigung der Tagsatzung unterworfen werden.

Art. VI.

Jeder Kanton behält die Zölle, die zu der Unterhaltung der Wege, Straßen und Ufer der Flüsse bestimmt sind. Die Tarifs müssen ebenfalls von der Tagsatzung genehmiget werden.

Art. VII.

Die in der Schweiz geschlagenen Münzen haben einen gleichförmigen Gehalt, der durch die Tagsatzung bestimmt wird.

Art. VIII.

Kein Kanton soll einem von den Gerichten des andern Verurtheilten oder gesetzlich Verfolgten Zuflucht gestatten.

Art. IX.

Die Anzahl besoldeter Truppen, welche ein Kanton unterhalten will, kann nicht über zweyhundert Mann gehen.

Art. X.

Jede Allianz eines Kantons mit einem andern, oder mit einer fremden Macht, ist untersagt.

Art. XI.

Die Regierung oder Gesetzgebung eines Kantons, welcher ein Dekret der Tagsatzung übertritt, kann, als der Ausföhnung schuldig, vor ein Tribunal gezogen werden, das aus den Präsidenten der KriminalGerichte aller andern Kantone zusammengesetzt wird.

Art. XII.

Die Kantone üben alle Gewalt aus, welche nicht ausdrücklich der BundesBehörde übertragen worden.

Zweiter Titel.

Vom DirektorialKanton.

Art. XIII.

Die Tagsatzung versammelt sich wechselsweise von einem Jahre zum andern, zu Frenzburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern.

Art. XIV.

Die Kantone, von welchen diese Städte den Hauptort ausmachen, werden nach einander DirektorialKantone. Das Jahr des Direktorats fängt mit dem ersten Jenner an.

Art. XV.

Der DirektorialKanton verschafft den Deputirten der Tagsatzung Wohnung und Ehrenwache, und übernimmt die Unkosten der Sitzungen.

Art. XVI.

Der Schuttheiß oder Bürgermeister des Direktorial-Kantons verbindet mit seinem Titel den eines Landammanns der Schweiz, und bewahret das Staatsiegel der helvetischen Republik. Er kann sich nicht aus der Stadt entfernen. Der grosse Rath seines Kantons bestimmet ihm einen angemessenen Gehalt und bezahlt die ausserordentlichen Ausgaben, die mit dieser Stelle verbunden sind.

Art. XVII.

Die Minister der fremden Mächte übergeben dem Landammann der Schweiz ihre Kreditive oder ihre RückberufungsSchreiben, und wenden sich in allen Unterhandlungen an Ihn. Er ist der Mittelpunkt, durch welchen die sämtlichen diplomatischen Verhandlungen geleitet werden.

Art. XVIII.

Bei der Eröffnung der Tagsatzung macht er über die ihm eingegangenen äussern oder innern Angelegenheiten, welche den Bund interessiren können, die nöthigen Anzeigen.

Art. XIX.

Kein Kanton kann in seinem Innern mehr als 500 Mann MilizTruppen aufbieten und mobil machen, ehe und bevor er den Landammann der Schweiz davon benachrichtiget hat.

Art. XX.

Im Fall der Empörung in dem Innern eines Kantons, oder in andern dringenden Umständen, läßt er die Truppen von einem Kanton in den andern marschieren; allein bloß auf das Ansuchen des grossen oder

des kleinen Rathes desjenigen Kantons, welcher Hülfe begehrt, und nachdem er das Gutachten des kleinen Rathes des Direktorialkantons vernommen hat, vorgelegt, daß er die Tagsatzung nach unterdrückten Feindseligkeiten, oder wenn die Gefahr noch fortbauert, zusammenberufe.

Art. XXI.

Wenn während der Vakanzzeit der Tagsatzung zwischen zwey oder mehreren Kantonen Zwistigkeiten entstehen, so wendet man sich an den Landammann der Schweiz, der, je nachdem die Umstände mehr oder minder dringend sind, vermittelnde Schiedsrichter ernennt, oder die Erörterung der Sache auf die künftige Tagsatzung verschiebet.

Art. XXII.

Er warnet die Kantone, deren Betragen im Innern die Ruhe der Schweiz in Gefahr setzt, oder wenn bey denselben etwas Unregelmässiges vorgehet, oder etwas begonnen wird, welches dem BundesVertrage oder der besondern Verfassung entgegen ist. Er kann alsdenn in einem Kanton entweder die Zusammenberufung des grossen Rathes oder der LandsGemeinde, da, wo die VolksSouverainität unmittelbar ausgeübet wird, anbefehlen.

Art. XXIII.

Der Landammann sendet, so oft er es nöthig findet, Kommissarien ab, um den Zustand der Heerstrassen, der Wege und Flüsse zu untersuchen. Er befehlet die nöthigen Arbeiten vorzunehmen, und läßt im Fall der Noth, unmittelbar und auf Kosten derjenigen, die es

betreffen mag, diejenigen Arbeiten ausführen, welche in der vorgeschriebenen Zeit nicht angefangen oder vollendet sind.

Art. XXIV.

Seine Unterschrift giebt allen Akten, welche damit versehen sind, das Zutrauen und die Eigenschaft von Nationalakten.

D r i t t e r T i t e l.

Von der Tagssatzung.

Art. XXV.

Jeder Kanton schickt auf die Tagssatzung einen Deputirten, welchem ein oder zwey Råthe beigelegt werden können, die denselben im Falle von Abwesenheit oder Krankheit ersetzen.

Art. XXVI.

Die Deputirten an der Tagssatzung haben ihre Instruktionen und beschränkte Vollmachten gegen die sie nicht stimmen können.

Art. XXVII.

Der Landammann der Schweiz ist von Rechts wegen Deputirter des Direktorialkantons.

Art. XXVIII.

Die neunzehn Deputirte, welche die Tagssatzung ausmachen, bilden 25 Stimmen bey den Verathschlagungen. Die Deputirten der Kantone, deren Bevölkerung mehr als 100,000 Einwohner ausmachen, nemlich der Kantone Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Argau und Graubündten, haben jeder zwey Stimmen.

Die

Die Deputirten der Kantone, deren Bevölkerung unter 100,000 Bewohner ausmacht, nemlich: Tessin, Luzern, Thurgau, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Unterwalden, Zug und Uri, haben jeder nur eine Stimme.

Art. XXIX.

Die durch den Landammann der Schweiz präsidierte Tagsatzung, versammelt sich den ersten Montag im Brachmonat; ihre Sitzung kann nicht über einen Monat dauern.

Art. XXX.

Ausserordentliche Tagsatzungen finden Statt:

- 1.) Auf das Ansuchen einer angrenzenden Macht, oder eines Kantons, in sofern der grosse Rath des Direktorialkantons, welcher deswegen im Fall von Balanz zusammenberufen wird, das Begehren genehmiget.
- 2.) Auf das Gutachten des grossen Rathes, oder der Landsgemeind von fünf Kantonen, welche das gemachte Ansuchen, das der Direktorialkanton abgewiesen hat, begründet finden.
- 3.) Wenn sie durch den Landammann der Schweiz zusammenberufen wird.

Art. XXXI.

Ueber KriegsErklärungen, FriedensSchlüsse und AllianzTraktaten, beschließt die Tagsatzung. Jedoch ist hiezu die Einwilligung von drey Viertheilen der Kantone notwendig.

Art. XXXII.

Sie allein schließt HandelsTraktate und Kapitulations-
nen für auswärtige KriegsDienste. Sie bevollmächtigt
die Kantone, wenn es Statt finden kann, über andere
Gegenstände mit fremden Mächten besonders zu unter-
handeln.

Art. XXXIII.

Ohne ihre Einwilligung kann in keinem Kanton für
eine fremde Macht geworben werden.

Art. XXXIV.

Die Tagsatzung befiehlt die Aufstellung des laut dem
zweiten Artikel für jeden Kanton bestimmten TruppenKon-
tingents. Sie ernennt den General, der sie komman-
dieren soll; und nimmt alle für die Sicherheit der Schweiz;
und für die Ausführung der in dem ersten Artikel enthal-
tenen Verfügungen nöthigen Maßnahmen. Das nemli-
che Recht hat sie, wenn Unruhen in einem Kanton die
Sicherheit der andern Kantone bedrohen.

Art. XXXV.

Die außerordentlichen Abgesandten werden von ihr
ernannt und abgeordnet.

Art. XXXVI.

Sie entscheidet über die Zwistigkeiten, welche zwischen
Kantonen entstehen, wenn sie nicht durch Schiedsrichter
bengelegt werden können. Zu diesem Ende bildet sie sich
Ends ihrer Sitzungen in ein Syndikat; in diesem Fall hat
jeder Deputirte nur eine Stimme, und es kann ihm
keine Instruktion verhalten mitgegeben werden.

 Art. XXXVII.

Die Verhandlungen der Tagsatzung werden in zwey Register eingetragen, wovon das eine bey dem DirektorialKanton verbleibt, und das andere, versehen mit dem StaatsInselgel, am Ende des Christmonats in das Hauptort des neuen DirektorialKantons gebracht wird.

Art. XXXVIII.

Ein Kanzler und ein Unterschreiber werden durch die Tagsatzung auf zwey Jahre ernannt, und von dem DirektorialKanton, nach der Verfügung der Tagsatzung, besoldet. Sie bleiben jederzeit da wo die Staatsinselgel und die Protokolle sich befinden.

Art. XXXIX.

Die auf Pergament geschriebene, und mit dem Siegel des Kantons versehene VerfassungsÄkte eines jeden Kantons wird in den Archiven der Tagsatzung aufbewahrt.

Art. XL.

Gegenwärtige BundesÄkte, so wie auch die besondern Verfassungen der neunzehn Kantone, heben alle vorherigen Verfügungen auf, welche derselben entgegen wären; und kein Recht, in so weit es die innere Regierung der Kantone und ihre Verhältnisse unter sich betreffen mag, kann wieder auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz gegründet werden.

Die Ruhe der Schweiz, das Gelingen neuer Einrichtungen, die man ins Werk setzen muß, erfordern, daß dasjenige, was zu veranstalten nöthig ist, um dieselben an die Stelle der bisherigen Ordnung der Dinge

zu setzen, und neuen Obrigkeiten die Sorge für das öffentliche Wohl zu übergeben, gegen den Einfluß der Leidenschaften gesichert und von allem demjenigen frey sey, was dieselben erregen und in Kampf setzen könnte; daß es mit Mäßigung, Unparteilichkeit und Weisheit ins Werk gesetzt werde. Diesen angemessenen Gang der Sache kann man nur von Kommissarien erwarten, die in der Vermittlungsakte selbst ernannt, und von dem Geiste, der denselben erzeugt hat, erfüllt sind.

Aus diesen Gründen beschließen Wir in obgesagter Eigenschaft und mit dem erwähnten Vorbehalt, folgendes:

Art. I.

Der Direktorialkanton für das Jahr 1803. ist der Kanton Freyburg.

Art. II.

Der Bürger Ludwig von Affry ist Landammann der Schweiz für dieses Jahr, und mit außerordentlichen Vollmachten bis zur Versammlung der Tagsatzung versehen.

Art. III.

Die Vermittlungsakte in der Urschrift wird dem Landammann übergeben, um von ihm in den Archiven des Direktorialkantons niedergelegt zu werden.

Art. IV.

In jedem Kanton ist eine Kommission von sieben Mitgliedern, deren eines von Uns, die sechs andern aber von den zehn Deputirten, welche bestimmt waren sich mit Uns zu bereden, ernannt worden sind, beauftraget, die Verfassung in Ausübung zu setzen, und die einstweilige Verwaltung desselben zu übernehmen.

Art. V.

Die Kommission für den Kanton Basel ist folgendermassen zusammengesetzt:

Die Bürger

Sarasin, Deputirter des Kantons Basel, als Präsident.
Wieland, Senator.

Rudolf Stähelin, Altdreyerherr.

Schäfer, Verwalter.

Schmid, Kriegsminister.

Heußler, Kantonsrichter.

Hieronimus Gemusens.

Art. VI.

Den 10ten künftigen Merzen wird sich die Central-Regierung auflösen, nachdem sie ihre Papiere und Archive dem Landammann übergeben hat.

Art. VII.

Jede Kommission versammelt sich den 10 Merz im Hauptorte des Kantons und macht ihre Vereinigung dem RegierungsStatthalter kund.

Art. VIII.

Binnen den 24 Stunden, welche auf die Kundmachungen folgen, übergiebt der Statthalter der Kommission die Papiere der Verwaltung.

Art. IX.

In den Fällen, wo besondere Instruktionen oder Specialvollmachten erforderlich seyn möchten, wenden sich die Kommissionen an den Landammann der Schweiz.

Art. X.

Den 15 April soll die Verfassung in Thätigkeit seyn. Auf den 1 Brachmonat soll jeder Kanton seine Deputirte

zur Tagſagung erwählt und ihre Inſtruktionen abgefaßt haben. Den 1. Heumonath wird ſich die Tagſagung verſammeln.

Art. XI.

Die vor dem oberſten Gerichtshof anhängigen Geſchäfte werden vor die AppellationsGerichte der Kantone, in dem ſich die Parteien befinden, gebracht. Der oberſte Gerichtshof endet ſeine Verrichtungen den 10. Merz.

Art. XII.

Die jezt im Solde der Schweiz ſtehende helvetiſchen Truppen, welche bis den 1. May nicht von den Kantonen angeſtellt worden, werden in franzöſiſchen Dienſt aufgenommen.

Art. XIII.

Um Vergehen, die ſich auf die Revolution beziehen, kann niemand gerichtlich verfolgt werden, ſie mögen nun wirklich oder bloß angeblich von Partikularen oder in der Vollziehung irgend einer öffentlichen Verrichtung ausgeübt worden ſeyn.

Da die Auflöſung der CentralRegierung und die Wiedereinſetzung der Souverainität der Kantone erfordern, daß für die Bezahlung der helvetiſchen Schulden und für die Anwendung der als national erklärten Güter, geſorget werde; ſo ſetzen Wir in obgedachter Eigenschaft und mit oben ausgedrucktem Vorbehalt feſt, wie folget:

1.) Die ehemaligen KloſterGüter werden den Klöſtern wieder zurückgegeben, dieſe Güter mögen in dem nemlichen oder in einem andern Kanton liegen.

2.) Die Verwaltung der NationalGüter, mit Ausnahme derjenigen, welche ehemals Bern in den Kantonen Argau und Waadt besaß, ist provisorisch denjenigen Kantonen wieder übergeben, welchen sie ehemals angehörten. Die Schuldtitel von Bern werden provisorisch dreien Kommissarien übergeben, welche dazu von den Kantonen Bern, Waadt und Argau ernannt werden.

3.) In jedem Kanton, welcher schon vor der Revolution mit Schulden beladen war, wird ein Fond zu derselben Hypothek oder Entledigung von demjenigen Gut angewiesen werden, welches von dem ehemals dem Kanton zuständigen Vermögen übrig bleibt.

4.) Für jede Stadt wird wieder ein Einkommen festgesetzt werden, das mit ihren MunicipalAusgaben in Verhältniß ist.

5.) Die NationalSchuld soll liquidirt werden, und die im Ausland von einigen Kantonen angelegten Kapitalien sollen alsobald nach Verhältniß (au marc la livre) zu derselben Abbezahlung benutzt werden. — Wenn die SchuldSumme aber grösser ist als die Schuldtitel, so soll der Excedent unter die Kantone vertheilt werden, nach dem Verhältniß derjenigen Liegenschaften, die ihnen nach Abbezahlung der vor der Revolution gemachten KantonsSchulden und nach Refundierung des Patrimoniums der Städte annoch übrig bleiben.

6.) Die beweglichen und unbeweglichen Güter, welche nach der Bildung des GemeindGuts und nach Abbezahlung der Kantons- und NationalSchulden übrig bleiben, werden das Eigenthum derjenigen Kantone, welchen sie vorher angehört haben. Die, welche in dem

Kanton Waadt und Argau übrig bleiben, gehören diesen Kantonen an. Was von den Schuldtiteln von Bern übrig bleibt, wird unter die Kantone Bern, Waadt und Argau vertheilt.

7.) Eine Kommission von fünf Gliedern, nemlich: den Bürgern Stapfer, Minister der helvetischen Republik; Kuster, Erminister der Finanzen; Râm y, ehemaliger Kanzler von Freyburg und Mitglied der Verwaltungskammer daselbst; Sulzer von Winterthur, und Laur. Mayer, Präsident der Verwaltungskammer von Luzern, werden die Bedürfnisse der Municipalitäten untersuchen; die Ausdehnung ihrer Bedürfnisse und die zu Wiederherstellung ihres Einkommens nöthigen Fonds bestimmen; die Schulden der Kantone und der Nation liquidieren, jeder Schuld die nöthigen Fonds zu ihrer Hypothek oder Ablösung anweisen, und die Güter bezeichnen, welche in das Eigenthum jedes Kantons zurückkehren.

8.) Sie wird den 10 May ihre Arbeit über die Schulden bekannt machen, und die über die Einkünfte der Städte und ihre Patrimonien den 10 Juny; sie wird alsobald jede Arbeit dem Landammann der Schweiz und jedem Kanton ein senden, damit der Erfolg vollzogen werde.

9.) Die Kommission wird sich im Hauptort des Direktorialkantons versammeln, und dort bis zur Beendigung ihrer Arbeit verbleiben.

Gegenwärtige Akte, das Resultat langer Berathungen, zwischen verständigen und rechtschaffenen Männern, schien Uns diejenigen Verfügungen zu enthalten, welche am meisten geeignet sind, den Frieden und das Wohl der Schweiz

zu versichern. Sobald sie in Vollziehung gebracht seyn werden, sollen die französischen Truppen zurückgezogen werden.

Wir erkennen Helvetien, so wie es nach diesem gegenwärtigen Akte konstituiert ist, als eine unabhängige Macht.

Wir garantiren die BundesVerfassung und die Organisation jedes Kantons, gegen die Feinde der Ruhe von Helvetien, wer sie auch seyn mögen; und Wir versprechen, die wohlwollende Verhältnisse, die schon seit mehreren Jahrhunderten zwischen beiden Nationen gedauert haben, ferner fortzusetzen.

Gegeben in Paris den 30 Pluviose, Jahr XI. (den 19 Hornung 1803.)

(Unters.) B o n a p a r t e.

Der Staatssekretär,

(Unters.) H u g u e s B. M a r e t.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

(Unters.) C. M. T a l l e y r a n d.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
der italienischen Republik,

(Unters.) F. M a r e s c a l c i.

Die gegenwärtige Akte ist durch die unterzeichneten kommittirten Senatoren den zehn unterzeichneten SchweizerDeputirten übergeben worden, zu Paris den 30 Pluviose im Jahr XI. (19 Hornung 1803.)

(Unters.) B a r t h e l e m y. R ö d e r e r. F o u c h é. D e m e u n i e r.

(Unters.) L u d w i g d' A f f r y. P e t e r G l u z. E m a n u e l F a u c h. H. M o n n o t. R e i n h a r d. S p r e c h e r B e r n e g g. P. A. S t a p f e r. P a u l U s t e r y. R. v o n W a t t e n w y l v o n M o n t b e n y. I g n a z v o n F l u e.

A n h a n g

zum Mediations- und FöderationsAkt von der
provisorischen Regierungskommission.

Durch diesen wichtigen feyerlich abgeschlossenen Vertrag ist der Wille der fränkischen Regierung deutlich und bestimmt ausgedrückt; der erste Consul will als Vermittler durchaus alle Leidenschaften unterdrückt, und nach denen in diesem MediationsInstrument vorgezeichneten Schritten, Ruhe und Ordnung in unserm Vaterlande hergestellt wissen. Es werden demnach sämtliche Bürger und Einwohner unseres Kantons auf das Ernstlichste hiemit ermahnt: die definitive Organisation desselben, still und ruhig abzuwarten, um sich nicht persönlichen Mißbeliebenheiten auszusetzen, welche unausweichlich seyn würden.

Basel den 16 März 1803.

Im Namen der provisorischen Regierungskommission
des Kantons Basel,

der Präsident Carasin.

A u n d m a c h u n g

der provisorischen Regierungskommission.

(Vom 16 März 1803.)

Da in Folge des von dem fränkischen Consul erlassenen VermittlungsAkts die verfassungsmässige Regierung unseres Kantons mit dem Anfang künftigen Monats erwählt werden solle; zu diesem Ende aber erforderlich ist, bestimmt zu wissen, welchen unter den Bürgern des Kantons nach dem IV. Artikel desselben das Stimmrecht in den Zünften zustehe, und welche die nöthigen Eigenschaften besitzen, um sowohl auf ihren Zünften als Mitglieder des grossen Rathes ernannt, als auch in andern Distrikten auf die Kandidatenliste nach Ausweis des § 17. gesetzt zu werden. Als wird hiemit bekannt gemacht, daß nächstkünftige Woche, und zwar Montags, Dienstags und Mittwochen den 21, 22 und 23ten dieses, in der Stadt Basel in den verschiedenen Sektionen, und in den Distrikten Liestal und Ballenburg in sämtlichen Gemeinden, durch Veranstaltung der Municipalitäten, Register werden eröffnet werden, wo die daselbst wohnenden Bürger des Kantons sowohl ihre Tauf- Geschlechts- und Zunamen, ihre Heimat, Stand, Alter und Beruf angeben, als auch sich in diejenige Klasse von 500, 3000 und 10,000 Franken einschreiben werden, wozu sie ihre besitzende Liegenschaften oder ihre hypothecirten Schuldscheine berechtigen.

Zu Bestimmung des Werths der Liegenschaften sollen

die vorhandenen Kadaster und in deren Ermangelung die Kaufbriefe dienen.

Bei der Angabe von Schuldbriefen hingegen sollen dieselben den Kommissarien vorgewiesen oder der wirkliche Besitz des festgesetzten Eigenthums durch Steuer-Scheine dargethan werden.

Wobey in allweg dem künftigen grossen Rath überlassen wird, nach seinem Antritt die Richtigkeit der Angaben, vermittelst der Steuer-Verträge und Kadaster, durch eine besondere Kommission untersuchen zu lassen.

Sämmtliche Bürger des Kantons sind ersucht, ihre Erklärungen in den anberaumten Zeitfristen einzugeben, massen nach derselben Verfluß niemanden mehr würde eingeschrieben noch zu den vorstehenden Wahlen gezogen werden.

Im Namen der geordneten Regierungskommission,
der Präsident Sarasin.

P u b l i k a t i o n

der provisorischen Regierungskommission an ihre
Mithürger.

(Vom 21 Merz 1803.)

Durch die im letzten Kantonsblatt von uns erlassene Kundmachung, haben wir zu Aufnahme der nöthigen Register der stimm- und wahlfähigen Kantonsbürger bereits das Nöthige angeordnet.

Netzt ist es darum zu thun, daß zur Einführung unserer neuen KantonsVerfassung selbst der Grund gelegt, und auf allen Umständen zu den verfassungsmässigen Wahlen geschritten werde.

Ihr werdet von selbst einsehen, wie wichtig es ist, daß bey diesen Wahlen, die auf unsere Ruhe und auf unser künftiges Glück den entscheidendsten Einfluß haben, die Würde unserer wieder erlangten Selbstständigkeit nicht verletzt, und alle darauf Bezug habenden Vorschriften der Mediationsakte auf das Genaueste befolgt werden.

Zu dem Ende haben wir für den ganzen Kanton folgende Verordnung festgesetzt:

I.

Distrikts Eintheilung.

In Folge des ersten Artikels unserer KantonalVerfassung, ist der Kanton Basel in drey Distrikte abgetheilt, als:

- 1°. Die Stadt Basel.
- 2°. Der Distrikt Ballenburg.
- 3°. Der Distrikt Liestal.

Welche Ortschaften ein jeder dieser zwey letztern Distrikte enthalte, wird unten im III. Titel: ZunftEintheilung der LandBezirke genamset werden.

II.

ZunftEintheilung des StadtBezirks.

1. Die ehemaligen Zünfte in der Stadt Basel sind in soweit hergestellt, daß die ZunftEintheilung dieses Distrikts auf dem Fundament der ehemals bestandenen fünfzehn Zünfte beruhen soll; die halben Zünfte versammeln sich mit einander an Einem, und zwar demjenigen Ort, wo die mehrern ZunftBrüder sind.

2. Alle diejenigen Gemeinds- oder KantonsBürger, welche auf keiner Zunft sich dato eingeschrieben befinden, dennoch aber ihre Stimmfähigkeit dargethan haben, sollen durch das Loos zu möglichster Ausgleichung der Anzahl der ZunftGlieder auf die verschiedenen Zünfte vertheilt werden.

3. Diese Eintheilung auf die Zünfte, mit Benachtheiligung alles dessen, was dem Sinn der Mediations-Akte zuwiderläuft, hat nur auf die Ausübung des Wahlrechts Bezug, und kann auf das den Zünften zustehende Eigenthum, so wie auf derselben vormundschaftliche Besorgung, keinen Einfluß haben.

III.

ZunftEintheilung der LandBezirke.

Bei Eintheilung der zwey verfassungsmässigen Distrikte der Landschaft in Zünfte, ist so viel als möglich

auf eine Gleichheit der Volksmenge Rücksicht genommen worden, und können wegen Kürze der Zeit und Nähe der bevorstehenden Wahlen, für einmal keine Einwendungen angenommen, wohl aber dieselben seiner Zeit der eintretenden verfassungsmässigen Kantonsregierung vorgetragen werden.

1. Der Distrikt Wallenburg ist in folgende fünfzehn Zünfte eingetheilt:

Erste Zunft.

Wallenburg, Langenbruck und Bärenwyl, versammelt sich in Wallenburg.

Zweite Zunft.

Oberdorf, Arboltswyl und Titterten, versammelt sich in Oberdorf.

Dritte Zunft.

Höllstein, Lampenberg und Niederdorf, versammelt sich in Höllstein.

Vierte Zunft.

Eptingen und Bennwyl, versammelt sich in Eptingen.

Fünfte Zunft.

Diegten und Tenniken, versammelt sich in Diegten.

Sechste Zunft.

Thürnen, Böcken, Diepfligen, Rümlingen und Wytispurg, versammelt sich in Thürnen.

Siebente Zunft.

Gelterkinden und Tecknau, versammelt sich in Gelterkinden.

Achte Zunft.

Rothenfluh und Ormalingen, versammelt sich in Rothenfluh.

Neunte Zunft.

Oltingen, Unwyl und Wenslingen, versammelt sich in Oltingen.

Zehnte Zunft.

Rilchberg, Zeglingen, Rüeneberg und Häfelsingen, versammelt sich in Rilchberg.

Elfte Zunft.

Buckten, Rauselsingen und Känerkinden, versammelt sich in Buckten.

Zwölfte Zunft.

Bubendorf und Ramlispurg, versammelt sich in Bubendorf.

Dreizehnte Zunft.

Zysen und Lupsingen, versammelt sich in Zysen.

Vierzehnte Zunft.

Reigoldswyl und Liederwyl, versammelt sich in Reigoldswyl.

Fünfzehnte Zunft.

Brehwyl und Lauwyl, versammelt sich in Brehwyl.

2. Der Distrikt Liestal ist in folgende fünfzehn Zünfte eingetheilt:

Erste und zweite Zunft.

Stadt Liestal.

Hier wird die gesamte Bürgerschaft durch das Loos
von

von der Regierungskommission zu gleichen Theilen in die erste und zweite Zunft vertheilt.

Beide Zünfte versammeln sich sodann in Liestal, aber an zwey verschiedenen Orten.

Dritte Zunft.

Frenkendorf, Fälinstorf und Basel-Augst, versammelt sich in Frenkendorf.

Vierte Zunft.

Brattelen.

Fünfte Zunft.

Muttenz.

Sechste Zunft.

Binningen und Mönchenstein, versammelt sich in Binningen.

Siebente Zunft.

Bottmingen, Benken und Biel, versammelt sich in Bottmingen.

Achte und neunte Zunft.

Riehen, Kleinhüningen und Bettigen.

Die achte Zunft aus lauter Bürgern von Riehen durch das Loos von der Regierungskommission gebildet, welche die Hälfte der Population aller drey Dörfer ausmachen, die Uebrigbleibenden kommen mit den Bürgern von Kleinhüningen und Bettigen zusammen, und formieren die neunte Zunft in Kleinhüningen.

Zehnte Zunft.

Lausen mit Furlen und Gelbisberg, versammelt sich in Lausen.

Eilfte Zunft.

Artsdorf mit Basel-Ölperg, Gibenach und Hersperg, versammelt sich in Artsdorf.

Zwölfte und dreyzehnte Zunft. Eissach, Zunzgen und Itigen.

Die zwölfte Zunft wird aus lauter Bürgern von Eissach durch das Loos von der Regierungskommission gebildet, welche die Hälfte der Population aller drey Gemeinden ausmachen, die Uebrigbleibenden kommen mit den Bürgern von Zunzgen und Itigen zusammen und formieren die dreyzehnte Zunft in Zunzgen.

Vierzehnte Zunft.

Wintersingen, Ruckhof und Rickenbach, versammelt sich in Wintersingen.

Fünfzehnte Zunft.

Buus, Maysprach und Hemmiken, versammelt sich in Buus.

IV.

Eigenschaften zur Stimmfähigkeit in den Zünften.

1. Nach dem Inhalt des vierten Artikels der Verfassung sind Glieder der Zünfte:

- a. Alle Bürger und Bürgersöhne der Gemeinden des Kantons, welche seit einem Jahr in dem Zunftbezirke wohnen.
- b. Einen unabhängigen Stand haben.
- c. In der Miltz sich eingeschrieben befinden.

d. Wenn sie unverheirathet das dreßsigste, und verheirathet das zwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, und

e. Ein GrundEigenthum, oder versicherte Schuldtitel für den Werth von 500 SchweizerFranken besitzen.

2. Diejenigen KantonsBürger, welche noch nicht ein volles Jahr in der Gemeinde ihres jetzigen AufenthaltsOrtes wohnen, haben das Recht, an demjenigen Zunftort zu stimmen, in dessen Bezirk sie das GemeindsBürgerrecht besitzen.

3. Das Erforderniß des unabhängigen Standes ist also zu verstehen, daß alle diejenigen Bürger, welche als Diensthoten in Kost und Lohn stehen, ihr AktivBürgerrecht auf den Zünften nicht ausüben können, so wie auch diejenigen, welche ArmenSteuern genießen.

Im gleichen Fall befinden sich auch alle diejenigen, welche Stellen von fremden Regierungen angenommen, oder sich in einem auswärtigen Staate häuslich niedergelassen haben.

Des AktivBürgerrechts sind verlustig erklärt, und deshalb von dem Stimmrecht bis zur gesetzlichen Rehabilitation zu entfernen:

a. Alle so körperliche und infamierende Strafen erlitten.

b. Alle MundtödtErklärten, oder unter vormundschaftliche Aufsicht gestellte Personen.

c. Alle Falliten und Affortanten.

d. Alle eines Verbrechens gerichtlich angeklagte Personen.

4. In Betreff der Erforderniß in die Miliz eingeschrieben zu seyn, wird die künftige Organisirung der

Willig abgewartet, mithin über diesen Gegenstand dermal nichts verfügt.

5. Der Beweis über das erforderliche Eigenthum von 500 Franken wird geleistet, in Ansehung der Liegenschaften durch die vorhandenen Kadaster, und in deren Ermangelung durch Kaufbriefe.

Bei der Angabe von Schuldbriefen hingegen sollen selbige vorgewiesen, oder der wirkliche Besitz des festgesetzten Eigenthums durch SteuerScheine dargethan werden.

6. Wenn die Register werden einkommen seyn, so werden zu deren Revision allemal zwey Glieder der Regierungskommission über einen Distrikt die Untersuchung und Prüfung vornehmen, und der Regierungskommission zum Entscheid vorlegen.

V.

Wahlbarkeit in den grossen Rath.

1. Hierüber bestimmt der 17 Art. der Verfassung, daß die zu Wählenden
 - a. Das Bürgerrecht besitzen sollen.
 - b. Daß ein Alter von 25 Jahren und ein Eigenthum von 3000 Fr. erforderlich sey, um aus der Mitte der Zunftglieder unmittelbar erwählt zu werden; und
 - c. Keiner auf die Kandidatenliste gesetzt werden könne, wenn er nicht 30 Jahr alt, und im Besitz eines Eigenthums von 10,000 Franken sey.
2. Der Beweis des Erfordernisses sowohl der 3000 Franken um unmittelbar von der Zunft gewählt zu werden,

als der 10,000 Fr. um auf die Kandidatenliste kommen zu können, wird auf die gleiche Art wie hievor Tit. IV. § 5. wegen den 500 Fr. so zur Stimmfähigkeit erforderlichlich sind, geleistet.

3. Unter diesen Requisten muß der volle Genuß des Aktivbürgerrechts begriffen werden, und es sind demnach diejenigen so keinen unabhängigen Stand haben; so wie alle welche einen erbetenen oder verrechneten Dienst haben, von der Wählbarkeit ausgeschlossen, es wäre denn Sache, daß diese letztern sich erklärten, ihre Dienste bey erhaltener grossen Rathsstelle abzugeben.

VI.

Wahl auf den Zünften zu Bildung des grossen Raths.

1. An jenen für den ganzen Kanton zu bestimmenden Tagen sollen sich sämtliche Zünfte, in der Stadt, auf den fünfzehn Zunfthäusern, und auf der Landschaft in den obbestimmten VersammlungsOrten versammeln, und der Anfang der Sitzung auf Neun Uhr Vormittags bestimmt seyn.

Durch den Präsidenten der Municipalität des WahlOrts, und in der Stadt durch den diesmaligen ZunftVorsteher soll mit Verlesung der Liste der ZunftGlieder die Sitzung eröffnet, und sobald sich die Hälfte derselben eingefunden, zu der Ernennung eines Präsidenten, eines Schreibers, und zwey StimmenZähler durch das StimmenMehr geschritten werden.

2. Sobald diese Wahlen beendet, soll der gewählte Präsident der Zunft die Frage vorlegen:

„ Ob dem aus ihrer Mitte zu wählenden Groß-
 „ Rathsglied eine Entschädniß für die Sitzungstage
 „ solle zuerkannt werden oder nicht?

3. Nach hierüber genommenem Entscheid solle die Wahl des aus der Mitte der Zunft unmittelbar zu ernennenden Mitgliedes des grossen Rathes durch geheime Stimmen Sammlung vorgenommen werden; woben nach ehemaligen Gesetzen weder Verwandte in auf- noch absteigender Linie, noch Brüder für einander stimmen können. Erhält bey der ersten Abstimmung kein Zunftgenosse, so sich auf dem Verzeichniß befindet, die absolute Mehrheit, so wird eine zweyte Wahl angefangen, und sollte auch hier keiner mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten, so solle das Loos zwischen denjenigen zween Bürgern, welche am meisten Stimmen erhalten, gezogen, und derjenige als erwählt angesehen werden, welchen das Loos bezeichnen wird.

Das Loos wird auf folgende Weise entscheiden, daß in einen Sack die zwey Namen der die meisten Stimmen vereinigenden — in einen andern Sack aber zwey Zettel, auf deren eintem das Wort Erwählt geschrieben, das andere aber ganz weiß gelassen wird, gethan werden; derjenige dessen Name mit dem Wort Erwählt zugleich herausgezogen wird, ist dann der Gewählte.

4. Bey der zweyten Zusammenkunft hat die Zunft die vier Kandidaten aus den beiden andern Distrikten zu ernennen, wovon höchstens drey aus Einem Distrikt gewählt werden dürfen.

Auch hier wird das geheime und absolute Mehr erfordert, zu welchem Ende die vier Wahlen jede einzeln vorzunehmen sind.

Im Fall im zweyten Skrutinium keine absolute Mehrheit erhältlich ist, so entscheidet das Loos zwischen den zwey Bürgern, welche die meisten Stimmen erhalten haben; und wenn unter diesen einige sich finden sollten, welche gleich viel Stimmen hätten, so wird auch hier das Loos bestimmen, welcher bey dem letzten Loos zugelassen werden solle.

5. Ueber die ganze Wahl führt der Schreiber das Protokoll, worinn sowohl die Anzahl der Stimmenden, als die erhaltenen Stimmen, und der Ausschlag des Looses getreulich niedergeschrieben wird.

Der Präsident, der Schreiber und die beiden Stimmenzähler unterzeichnen dasselbe, sorgen, daß niemand Stimmen erhalte, welche sich nicht auf dem Verzeichniß sowohl der Zunftglieder als der Wählbaren befinden; und nachdem sie sowohl das erwählte Zunftglied, als die vier Kandidaten der Versammlung vorgelesen, entlassen sie dieselbe, und übersenden das niedergeschriebene Wahlprotokoll sofort an die Statthalter der vier bis dahin bestehenden Distrikte, um solche an die Regierungskommission zu befördern.

6. Alles Ansprechen um Stimmen, ist bey Strafe des Ausschlusses von der Wahl untersagt, und die Regierungskommission erwartet, daß jeder Bürger die wichtigen Folgen dieser auszuübenden Souveränitätsrechte beherzigen, und das Seinige beitragen werde, um durch rechtschaffene, erfahrene und Sachkundige

Stellvertreter das Wohl des Vaterlandes zu gründen, und auf künftige Zeiten zu sichern.

Eben so erwartet auch die Regierungskommission, daß niemand sich dem Dienst des Vaterlandes entziehen werde, daher auch keine Entschuldigungen noch Entlassungen von derselben werden angenommen oder bewilliget werden.

7. Die Ausloosung der Kandidaten für den grossen Rath, welche nicht unmittelbar von den Jüngsten gewählt sind, wird auf dem Gemeindehaus zu Basel in der ehemaligen grossen Rathsstube an einem hiezu bestimmenden Tag öffentlich vorgenommen werden.

VII.

VerwandtschaftsGrade in Betreff der kleinen Rathsstellen und bey der AppellationsKammer.

Hierüber hat die Regierungskommission in Rücksicht auf ehemalige Uebung festgesetzt.

Daß weder Anverwandte in auf- noch absteigender Linie, noch Brüder in den kleinen Rath und in die AppellationsKammer gewählt werden können.

Also beschlossen in Basel den 21 Merz 1803.

Im Namen der Regierungskommission des
Kantons Basel.

der Präsident Carasin.

P u b l i k a t i o n

In Betreff der vorzunehmenden konstitutions- mässigen Wahlen.

(Vom 23 Merz 1803.)

Da die Zeit nahe bevorsteht, wo die konstitutionsmässigen Wahlen vorgenommen werden müssen, so wird hiemit bekannt gemacht, daß:

1. Künftigen 31 Merz Vormittags um 9 Uhr alle Zünfte im ganzen Kanton sich zu der Wahl des aus jeder Zunft aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieds des grossen Rathes versammeln sollen.
2. Den 5 April werden sich alle Zünfte zu Erwählung der vier von jeder Zunft aus den zweien andern Distrikten zu ernennenden vier Kandidaten zu gleicher Tageszeit versammeln.
3. Das Loos wodurch entschieden werden muß, welche von den gewählten Kandidaten nebst den 45 unmittelbar gewählten Bürgern den grossen Rath bilden sollen, wird Montags den 11 April auf dem hiesigen Rathhause in der vormaligen grossen Rathsstube bey offener Thüre gezogen werden.
4. Frentags den 15 April wird sodann der grosse Rath sich an dem gleichen Ort versammeln, und sich alsdann als oberste Regierungsbehörde des Kantons Basel konstituiren.

Den 23 Merz 1803.

Der Präsident der Regierungskommission,
S a r a s i n.

P u b l i k a t i o n

und Verfügung der provisorischen Regierungskommission, in Betreff den ins Ausland weziehenden Kantonsbürger.

(Vom 23 März 1803.)

Die durch den VermittlungsAkt des ersten Consuls der fränkischen Republik eingesetzte Regierungskommission des Kantons Basel, mußte mit wahrem Bedauern vernehmen, daß die für das Wohl unseres Kantons sowohl als für das Schicksal einzelner Bürger so nachtheilige AuswanderungsSucht, immer mehr Wurzel fasse, und daß wieder eine ansehnliche Anzahl von Bürgern sich bereite, ihr Vaterland auf immer zu verlassen, um sich in einem andern Welttheile anzusiedeln.

Es ist allerdings das Werk einer schlaunen Veredung, welche dem, im allgemeinen so stark an seinem Vaterlande hangenden Schweizer, ein fernes, dem gemeinen Manne so zu sagen bloß dem Namen nach bekanntes Land, als den Sitz des Glückes und der Zufriedenheit schildert.

Wer sein Ohr so leichtgläubig den Erzählungen von dem blühenden Zustande der Pflanzler leiht, der sollte doch auch die Geschichte vieler tausend Unglücklichen anhören, welche das Opfer ihres Zutrauens in die Reden gewandter Verführer geworden sind, und welche in Amerika weit grössere Schwierigkeiten sich durchzubringen gefunden hatten, als jene gewesen waren, denen sie durch das Auswandern zu entgehen glaubten.

Die Regierungskommission erwartet mit Zuversicht, daß es der nun bald zu Stande kommenden Regierung unsers Kantons gelingen werde, durch zweckmäßige Ermahnungen und Vorsehrungen dieser für die einzelnen Bürger sowohl, als für die Gesamtheit derselben verblichen Auswanderungssucht zu steuern.

Indessen findet dieselbe nöthig nachstehende einstweilige Verfügungen zu treffen, deren genaue Befolgung vorzüglich allen öffentlichen Beamten anbefohlen wird.

1. Soll keine Vergantung weder von Liegenschaften noch von fahrender Habe, von Einem der auszuwandern gedenkt, können vorgenommen werden, er habe denn zuvor die erforderliche Erlaubniß von derjenigen Behörde, welche dieselbe zu erteilen hat, erhalten.

2. Keine Municipalität, kein Geistlicher, und überhaupt kein Beamter soll einem Bürger, welcher auszuwandern Willens ist, irgend einen Bürger-Tauf-Heimatschein oder Paß erteilen, ehe und bevor eine freiwillige Auskündung über denselben ergangen, und derselbe durch die Gerichtschreiberen, welcher er angehört, bescheinigen wird, daß er seine vorhandenen Schulden bezahlt habe oder bezahlen werde.

3. Da auch den Gemeinden, durch den Krieg und die Gegenwart und den Unterhalt der Truppen veranlaßte Schulden zu bezahlen obliegen, welche nach den KadasterSchätzungen abgetragen werden, so soll Einer der auszuwandern gedenkt, sich deswegen mit seiner Gemeinde abfinden, oder aber dem Käufer seiner Liegenschaften diese Beschwerde zu entrichten einbedingen.

4. Endlich und damit Leute, welche ihr Vermögen ausser Landes ziehen, in der Folge weder selbst noch derselben Nachkommen, entweder ihren Gemeinden oder aber dem gemeinen Wesen zur Last fallen: so solle jeder der auszuwandern und sein Vermögen mitzunehmen gedenkt, für sich und seine Nachkommen auf sein Gemeindsbürgerrecht feyerlich Verzicht thun, es wäre denn Sache, daß ein solcher dem Armenseffel seiner Heimat fünf vom Hundert seines wegziehenden Vermögens hinterlegte, als in welchem Falle, ihm und seinen Nachkommen das Gemeindsbürgerrecht offen bleiben solle.

Also beschlossen den 23 Merz 1803.

Im Namen der provisorischen Regierungskommission,
der Präsident S a r a s i n.

Erste Publikation von Bürgermeister und Räthe,
wodurch die provisorische Regierungskommission
geendigt, und angezeigt wird, daß sich Bürger-
meister, Klein und Große Räthe konstituiert
haben.

(Dom 22 April 1803.)

Wir Bürgermeister und Räthe des Kantons Basel
entbieten hiemit allen Bürgern und Einwohnern des
Kantons unsern freundlichen Gruss und geneigten Wil-
len, und geben ihnen hiemit zu vernehmen:

Daß, da durch die Güte Gottes und durch Vermitta-
lung des ersten Consuls der fränkischen Republik, eine
der alten Ordnung der Dinge sich annähernde, unsern
Bedürfnissen und dem Geist der Zeit angemessene Ver-
fassung der Schweiz zu einem bundesgenössischen Frey-
staat zu Stande gekommen; in Folge dieser Verfassung
der grosse Rath vorsehern die Wahlen des kleinen Rathes
und die beiden Herren Bürgermeister, wie solche durch
das Kantonsblatt bekannt gemacht sind, beendet, und
hierauf nachstehenden ersten Schluß gefaßt hat:

Es übernimmt der grosse Rath die ihm durch die
freye Wahl des Volks übertragene höchste Gewalt. In
Kraft derselben proklamirt er feyerlich, für und im
Namen der Bürger des Kantons Basel, den ihm von
der provisorischen Regierungskommission übergebenen,
unter Vermittlung des ersten Consuls der fränkischen,
und Präsidenten der italienischen Republik festgesetzten,
unter die Garantie sowohl dieser beiden Freystaaten,
als auch der ganzen schweizerischen Eidsgenossenschaft ge-

stellten Bundesakt und besondere Verfassung des Kantons Basel.

Nachdem nun hierauf der bisher die Regierungsgeschäfte so wohl geleiteten provisorischen Regierungskommission die amtliche Anzeige, daß Bürgermeister, Klein und Grosse Rätthe des Kantons Basel sich konstituiert haben, zugegangen, und sodann von Seite dieser Behörde ihre bisherige Gewalt und Regierungsbefugniß in die Hände von Bürgermeister und Rath übergeben worden; So haben wir demnach heutigen Tags, im Vertrauen auf Gottes Beystand, die Regierung unseres Kantons übernommen, und finden nun nothwendig, allen Bürgern und Einwohnern des Kantons des fernern hiemit kund zu thun: daß Wir bis zur endlichen innern Organisation desselben alle bis dahin bestandenen Behörden an ihren Stellen bestätigt haben.

Solchemnach wird ein löbl. Kantonsgericht und die vier DistriktsGerichte fernerhin nach bisher bestehenden Gesezen Recht sprechen.

Die löbl. Verwaltungskammer wird fernerhin die administrativen Geschäfte besorgen, in wichtigen Fällen Uns Bericht und Anzeige machen, und hinfort Uns Rechnung erstatten.

Die bisherigen Hrn. DistriktsStatthalter sind ebenfalls einstweilen beibehalten, und werden fernerhin auf die Befolgung der Geseze wachen, unsere Befehle und Verordnungen kund thun, und dieselben pünktlich vollziehen.

Auch der löbl. ErziehungsRath, die Municipalitäten, GemeindKammern, Agenten und DistriktsFörster wer-

den ihre Verrichtungen ununterbrochen und getreulich fortsetzen.

Alle bisher eingeführte Abgaben, so wie die Rückstände, sollen fernerhin nach bestehenden Gesetzen bezogen werden; weswegen auch alle zum Bezug derselben Angestellten bestätigt sind, welche der Verwaltungskammer zu Händen Unserer hinfort Rechnung zu geben haben.

Alle und jede Behörden, welche bisher in vorkommenden Fällen sich an die Regierungskommission zu wenden hatten, haben sich von nun an an Uns zu wenden.

Von unsern sämtlichen lieben und werthen Mitbürgern und Einwohnern des Kantons erwarten Wir zutrauensvoll den gebührenden Gehorsam, Achtung für Religion — Gesetze und gute Sitten — Ruhe und Eintracht; dann werden sie Uns unsere wichtigen Regierungsgeschäfte erleichtern, sich selbst aber und ihren Nachkommen mit Gottes Segen glückliche Tage und ewiges Wohl bereiten.

Dazu verheisse uns der Höchste in Gnaden!

Gegeben in unserer ersten Rathsversammlung
den 22 April 1803.

Bürgermeister und Rath des Kantons Basel.

Der erste Bürgermeister,

S a r a s i n.

Der zweyte Bürgermeister,

A n d. M e r i a n.

Ordnung des Kleinen KantonsRaths, dessen Rechte, Geschäfte und Pflichten; Item die der Kanzley Vorsteher und übrigen KanzleyPersonale, des Rathshedners, und der Abwarter; ferner der Rathseid und Wahlseid.

(Vom 4. 31 May und 1 Juny 1803.)

Tit. I. VersammlungsOrt und Sitzungen.

Der kleine Rath versammelt sich in der Hauptstadt. Die gewöhnlichen Sitzungen werden für den Anfang, und so lange die Geschäfte es erfordern, wöchentlich zweymal, nemlich Mittwochs und Samstags, gehalten, und zwar vom 1 Merz bis den letzten Weinmonats Morgens um 8 Uhr, vom 1 Wintermonats aber bis zum letzten Hornungs um 9 Uhr anheben.

Ausserordentliche Sitzungen sollen in wichtigen Angelegenheiten durch den Herrn AmtsBürgermeister zusammenberufen werden; und auch jeweilen bey Feuersbrünsten und sonstigen Allarmfällen sollen alle Mitglieder des kleinen Rathes, die allhier anwesend sind, auf das Kernzeichen sich auf dem Rathhause einfinden.

Die Zusammenberufung des kleinen Rathes geschieht, wie vordem, durch zweymaliges Läuten der Rathsglocke.

Tit. II. Baranzen.

Jedem Mitglied sind jährlich drey Monate Ferien gestattet, doch so, daß nie mehr dann zwölf Mitglieder zugleich

zugleich abwesend seyn dürfen; daher keine Basken
andere, als nach vorhergetroffener Verabredung mit
dem Herrn AmtsBürgermeister genommen werden sollen.
In gewissen Jahrszeiten, wie z. Ex. im Heuet, Erndte
und Herbst, sollen allgemeine Ferien von vierzehn Ta-
gen Statt haben, wenn es nemlich die Umstände erlau-
ben, welches der kleine Rath jeweilen zu bestimmen hat.

Tit. III. Ceremonial.

a. Titel.

Der Titel des Herrn AmtsBürgermeisters ist: Wohl-
weiser Herr Bürgermeister, und der Titel der Klein-
räthe: Hochgeachte Herren.

b. Rang der Sitze.

Der Herr AmtsBürgermeister sitzt im Rathssaal oben an,
und zu dessen Linken der zweite Herr Bürgermeister. Den
Räthen sind drey Bänke auf jeder Seite angewiesen,
auf denen sie nach der Ordnung ihrer Erwählung, je-
doch verschränkt sitzen, so daß die ungeraden Zahlen je-
weilen auf die rechte Seite, die geraden aber auf die
linke Seite kommen. Neuerwählte Mitglieder, wie auch
diejenigen, welche nach ihrem Austritt wieder bestätigt
werden, nehmen die untersten Plätze ein.

c. AmtsKleidung.

Diese ist in gewöhnlichen Sitzungen ganz schwarz;
auch werden die Herren Bürgermeister und Räthe der
Hauptstadt in den SonntagsMorgenPredigten in schwar-
zer Kleidung erscheinen.

I. Band.

Bei feyerlichen Anlässen aber tragen die Herren Kleinrätthe überdies den Degen und einen dreyeckigten Hut, die Herren Bürgermeister aber nebst der schwarzen Kleidung und Degen einen schwarzen Mantel samt einem Krös, und statt des Huts ein Varet.

d. Begleitung der Herren Bürgermeister.

Der Herr AmtsBürgermeister wird durch zwey RathSDiener in und aus dem Rath begleitet, wie auch zu und aus der Kirche; den nicht im Amte stehenden Herrn Bürgermeister wird ein Diener in den Rath und in das AppellationsGericht, wie auch zur Kirche und von da nach Hause begleiten.

e. Ehrenbezeugungen.

Falls wieder Wachen unter den StadtThoren, oder anderswo aufgestellt würden, und der gesamte kleine Rath vorbeizöge, so solle die Trommel gerührt, ausgerückt und das Gewehr präsentiert werden.

Den Herren Bürgermeistern sollen ohne Rührung der Trommel die Wachen ausrücken und das Gewehr präsentieren.

Einzelne Schildwachen sollen den Herren Bürgermeistern das Gewehr präsentieren, den Herren Kleinrätthen aber das Gewehr anziehen.

f. Kirchenfiz.

Die alten Kirchenfiz im Münster sind den Herren Häuptern angewiesen.

Tit. IV. Gang der Verathschlagungen.

a. Eröffnung der Sitzungen.

Sobald die Rathsglocke verlautet haben wird, soll die Anzeige davon durch den OberstRathsdienner an die Ränzley gemacht werden, die dann sogleich die Namen der E. Rathsglieder ablesen wird; sodann werden durch den Herrn AmtsBürgermeister dieselben eingeladen Platz zu nehmen. Mit Gebet wird hierauf die Sitzung angehoben.

Zur Eröffnung der Verathungen befragt der Herr AmtsBürgermeister seinen Herrn Kollegen über die Ordnung, in welcher die Geschäfte behandelt werden sollen, welcher sodann mit Einstimmung der Kleinrätthe die Befolgung des vorliegenden Audienzzettels anrath.

b. Ordnung der Geschäfte.

Dringende Geschäfte werden durch den Herrn AmtsBürgermeister zuerst vorgenommen. In den Mittwochs-Versammlungen werden die Einnahm- und AusgabBücher abgelesen, deren deutliche Einrichtung An. Hochgeachten Herren den Rätthen überlassen ward. Sodann folgt unmittelbar die Anhörung der Parteyen in der Ordnung, in welcher sie sich gemeldet, wozu die AudienzZettel als Richtschnur dienen.

Die Parteyen werden auf Befehl des Herrn AmtsBürgermeisters durch den Großweibel hereinberufen, und erscheinen in anständiger Kleidung, von dem Rathskredner begleitet, an den Schranken dem Herrn AmtsBürgermeister gegenüber.

Die Eröffnung der Erkenntnisse soll sogleich durch die Kanzley auf Geheiß des Herrn AmtsBürgermeisters an die betreffenden Parteyen geschehen.

Eingekommene Schreiben sollen in folgender Ordnung verlesen werden:

1. Jene vom Herrn Landammann der Schweiz.
2. — von den Kantonen.
3. — von den GrenzBehörden.
4. — vom AppellationsGericht.
5. — von den DistriktsBehörden.
6. — von GemeindsBehörden und
7. — von Partikularen.

Die am vorhergehenden Rathstages gemachten Anzüge sind alsdann jeder in eine besondere Umfrage zu bringen.

Sodann werden die Gutachten und Berichte verlesen; bey welchen folgende Ordnung zu beobachten ist:

1. Vorschläge des kleinen Rathes an den grossen Rath.
2. — der Kollegien.
3. — u. s. w. von Unterbehörden und Partikularen.

Vorschläge des kleinen Rathes nennt man Rathschläge; Vorschläge der Kollegien heissen Gutachten; Unterbehörden und Partikularen geben Berichte ein.

Gegen Ende der Sitzung fragt der Herr AmtsBürgermeister an: ob jemand von Mn. Hochgeachten Herren den Räten einen Anzug zu thun habe? worauf, wenn Anzüge geschehen, solche von der Kanzley aufgezeichnet werden; auch wird sogleich umgefragt: ob ein Anzug für so dringend und wichtig angesehen werde, daß sogleich

darüber gerathen werden solle? Im Bejahungsfall wird ein solcher Anzug als dringendes Geschäft durch den Herrn AmtsBürgermeister sogleich in Umfrage gebracht, sonst aber, wie obgedacht, am folgenden Rathstag in seiner Ordnung behandelt.

c. Wahlen.

Erst nach allen Verhandlungen soll zu den Wahlen, wenn Bestellungen zu machen sind, geschritten werden.

Für alle Civilämter wird das Loos eingeführt, und zwar für die, welche der kleine Rath zu bestellen hat, auf folgende Weise:

Jede Wahl dehnt sich auf vier Nummern aus, unter welchen das Loos entscheidet, woben folgendermassen verfahren wird: Sämmtliche Glieder des Rathes, mit Ausnahme des Herrn AmtsBürgermeisters, ziehen für die beiden ersten Nummern das Loos unter zwey Dritttheile weisser und einem Dritttheil schwarzer Kugeln. Wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder sich nicht durch Drey theilen läßt, so werden für den Ueberschuß weisse Kugeln in den Sack gethan. Der Herr AmtsBürgermeister, oder das jeweilige Präsidium hat in den zwey ersten Nummern eine Stimme gewiß, und zieht das Loos zwischen N°. 1. und N°. 2.

Für N°. 3. und N°. 4. wird unter sämtlichen Rathsgliedern wieder besonders auf obige Weise das Loos gezogen, und der Herr AmtsBürgermeister looſet für diese Nummern zum Stimmen gleich sämtlichen G. Gliedern des kleinen Rathes.

Beym Schluſſe der Wahl wird das Loos, wie ehe-
dessen, in Gegenwart der WahlKandidaten, wenn sie

anwesend sind, gezogen, zu welchem Ende denselben, nach alter Uebung, zur Wahl geboten werden solle.

In Ansehung der PfarrWahlen auf der Landschaft sollen, bis auf anderweitige Verfügung, aus einem Vorschlag E. E. KirchenRathes, von vier Personen zwei zur Wahl gezogen werden, und unter diesen das Loos entscheiden.

Bei diesen Wahlen werden keine schwarzen Kugeln gebraucht, und sollen bei selbigen nebst den E. Gliedern des Kleinen Rathes stimmen können, folgende im betreffenden Kirchsprengel wohnenden Personen:

1. Mitglieder des grossen Rathes.
2. Diejenigen, so sich auf der KandidatenListe des grossen Rathes befinden.
3. Die Richter.
4. Alle von den KantonsBehörden aufgestellten oder bestätigten Beamte.
5. Die Bannbrüder.

d. Abtritt.

In Ansehung des Abtritts ist die alte Ordnung bei allen Behörden, nach Ausweisung des AbtrittsTafeleins, zu beobachten, und zwar sowohl bei den Berathungen, als bei den Wahlen.

Betreffend den Abtritt wegen Kollegien, wo es um die Ehre und das Ansehen eines Kollegiums zu thun ist, so wie auch in Ansehung des Abtritts in Falliments-Fällen, soll es nach den alten ehedorigen Verordnungen des Standes Basel gehalten werden.

e. Art der Umfrage und des Abmehrens.

Der Herr Amtsbürgermeister wird wechselseitig auf beiden Seiten umfragen.

Eine zweite Umfrage kann Statt haben, auf Gutfinden des Herrn Amtsbürgermeisters, oder auf Vergehren dreier Rathsglieder.

Dem Herrn Amtsbürgermeister steht das letzte Votum deliberativum, und in instehenden Fällen das Decisum zu.

In Rücksicht des Abmehrens solle die Kanzley die gefallenen Meinungen aufzeichnen, ablesen, so viel möglich in zwey Hauptmeinungen vereinen und darüber abmehren.

Nebenmeinungen und Anhänge werden nach den Hauptmeinungen abgemehrt, oder darüber umgefragt.

f. Ausfertigung der Erkenntnisse.

Ueber alle Verhandlungen soll ein ausführliches Protokoll geführt, Rathschläge und wichtige Gutachten wörtlich, Berichte und Schreiben aber nur Auszugsweise eingetragen, und ausser diesem Protokoll eine Sammlung aller sowohl gedruckter als geschriebener Verordnungen in einem besondern Bande gemacht werden.

Der Anfang aller Verordnungen soll seyn: „Wir
„Bürgermeister und Rath des Kantons Basel,“
und die Unterschrift lediglich „Kanzley Basel.“

Die Verordnungen und Beschlüsse werden auf der Landschaft in den GemeindsVersammlungen verlesen.

In der Hauptstadt ist die Publikation derselben je-
weilen dem kleinen Rath auf gutfindende Weise zu ver-
anstalten überlassen.

Die Schreiben in den Kanton und an die benachbarten Oberämter sollen mit dem kleinen KantonsInsel; die an auswärtige und höhere Behörden aber mit dem grössern Insel zugesehelt, im Namen von Bürgermeister und Rath ausgefertigt, und durch die Kanzley unterschrieben werden. In diesen Schreiben werden der Eingang und Gruss auf ehevorige Weise, bis zu einer weitem Verordnung, beobachtet.

Die RathsErkenntnisse für Parteyen sollen mit dem KanzleySiegel versehen ausgestellt, von der Kanzley unterschrieben, und gegen einen Tag von vier Bagen abgegeben werden.

g. Vollziehung der Erkenntnisse.

Die Aufsicht über die Vollziehung der Erkenntnisse ist dem Herrn AmtsBürgermeister übertragen. Die nähere Bestimmung der Vollziehungsart hängt von der Organisation der Kollegien des kleinen Raths und der untern Behörden ab.

Tit. V. Rechte und Pflichten des Herrn AmtsBürgermeisters.

1. Der Herr AmtsBürgermeister hat alle Schreiben in Empfang zu nehmen und dem Rath in der nächsten Sitzung vorzulegen.

2. Den Tag vor jeder gewöhnlichen Sitzung auf dem Rathhause Audienz zu ertheilen, welches des Nachmittags um zwey Uhr geschieht; die ehemals beobachteten Voraudienzen im Wohnhause des Herrn AmtsBürger-

meisters sind nicht mehr nöthig, ausser in dringenden Fällen.

3. Ueber die ertheilten Audienzen allen Mitgliedern des kleinen Rath's Zettel ausfertigen zu lassen, welche ihnen sogleich zugesandt werden.

4. Er hat über die Leitung und Beförderung der Geschäfte, so wie auch über die Vollziehung der Verordnungen und Erkenntnisse zu wachen, zu welchem Ende beiden Herren Bürgermeistern die gewöhnlichen Rath's Zettel auszufertigt werden sollen.

5. In Geschäften, worüber die Vota geheim gehalten werden müssen, beym Eid die Hehlung oder das Stillschweigen zu bieten.

6. Dem Herrn Amtsbürgermeister gebührt die Oberaufsicht über die Kanzley.

7. Er hat das Recht in Polizey- und Criminalfällen Verhaftsbefehle zu ertheilen und Abhörungen vornehmen zu lassen; doch unter der Verpflichtung, innert längstens drey Tagen dem kleinen Rathe die Anzeige davon zu machen, oder aber den Verhafteten dem gehörigen Richter innert dieser Zeitfrist zu überliefern.

Bei Personal- und RealArresten, welche in Civilsachen gegen Fremde begehrt werden, ertheilt der Herr Amtsbürgermeister in bedenklichen Fällen den Präsidenten der untern Gerichte die von ihnen angesuchte Weisung.

8. Der Herr Amtsbürgermeister erhält die Polizey-Rapporte, Parole, Feldgeschrey u. s. w.

9. Er verfügt über die Bewahrung der StadtSchlüssel der Hauptstadt.

10. Im Amtejahre kann er sich nicht ohne Vorwissen des kleinen Rathes über Nacht aus der Stadt entfernen.

11. Auf den Fall der Abwesenheit der beiden Herren Bürgermeister, oder eines erforderlichen Abtritts wird zu Führung des Präsidiums ein Statthalter von drey zu drey Monaten durch das relative geheime Stimmen-Mehr erwählt.

Tit. VI. Rechte und Pflichten der Kleinräthe.

1. Sie sollen ohne Verabredung mit dem Präsidium keine Vakanten nehmen können.

2. Vor Beendigung der obwaltenden Berathungen die Rathesversammlung ohne Erlaubniß des Präsidiums nicht verlassen.

3. Nicht in das Votieren und Stimmenzählen reden.

4. Die Hehlung, oder das gebotene Stillschweigen gewissenhaft beobachten.

5. Alles, was der Mediationsakte zuwiderlaufen, oder der Ruhe, Ordnung und öffentlichen Sicherheit nachtheilig seyn könnte und in ihrem Wissen läge, pflichtmäßig zu rügen.

6. Die von dem Rath erhaltene Aufträge bestmöglichst und mit anständiger Sparsamkeit erfüllen, und specificirte Rechnung darüber vorlegen. Und

7. In jedem Fall ihrem Eid getreulich nachkommen.

Tit. VII. Rechte und Pflichten der Kanzley.

a. KanzleyVorsteher.

1. Ein Rathschreiber steht der Kanzley vor, führt das Protokoll im grossen und kleinen Rath, kann sich

aber beym Eintragen der Rathschläge und Gutachten der Verhülfe der Kanzlisten bedienen.

2. Er verfertigt die wichtigsten Aufträge und Rathschläge, und ist Siegelbewahrer. Zugleich wird vorbehalten, auch bey andern wichtigen Kollegien sich seiner Feder zu gebrauchen.

3. Keiner kann Rathschreiber werden, dessen Verwandte in auf- und absteigender Linie, Schwäher oder Bruder, im kleinen Rathe sitzen.

4. Keiner unter 25 und über 60 Jahre alt kann sich für diese Stelle angeben. Er muß auch zwey Jahre lang in den höhern Fakultäten studiert haben, der reinen deutschen und französischen Sprache kundig, und Kantonsbürger seyn.

5. Der Rathschreiber muß kein Nebenamt bekleiden, keinen Nebenberuf treiben, auch nicht Consulent seyn, sondern einzig und allein mit den Verrichtungen seiner Stelle sich beschäftigen.

6. Hingegen kann er Mitglied des grossen Rathes werden, seyn oder bleiben; als solches aber in den Berathungen keine Stimme haben, sondern bloß bey den Wahlen.

7. Dem Rathschreiber ist ein JahrGehalt von 1600 SchweizerFranken und ein Antheil an den KanzleyTaxen bestimmt.

8. Dem Rathschreiber kann der Herr AmtsBürgermeister jährlich vier Wochen Vakanz bewilligen.

9. Er trägt die gleiche AmtsKleidung wie die Herren Kleinräthe.

10. Die Wahl des Rathschreibers geschieht durch den grossen Rath, von welchem ein Drittheil durch schwarze Kugeln ausgelooft wird; wobey aber der Herr Amts-Bürgermeister nicht mitlooft, als welcher eine Stimme zum Voraus hat.

Die Stimmengabenden Mitglieder werden in vier Nummern eingetheilt, mithin vier Kandidaten in die Wahl gezogen, aus welchen sodann zwey herausgelooft werden. Unter den zwey Uebrigbleibenden wird von Seiten des gesamten grossen Rathes ballotirt, so daß die Namen der zwey letztern Kandidaten auf zwey Kistlein, die hinter einen Umhang gestellt werden, geschrieben werden, wo jedes G. Glied des grossen Rathes entweder in das einte oder in das andere Kistlein eine Kugel abzulegen hat. Derjenige, welcher die meisten Kugeln erhalten, ist alsdann der Gewählte. Im Fall die Zahl der Kugeln sich gleich fände, so entscheidet alsdann das Loos.

11. Am Wahltag sollen die Kandidaten, wie ehemals vor dem grossen Rath eine Rede halten.

b. Uebrigcs KanzlenPersonal.

1. Ein Rathssubstitut. Selbiger führt in den Rathssitzungen an der Seite des Rathschreibers die Feder, verfertigt die minder wichtigen Aufsätze und Schreiben, und hat die Aufsicht über die Expedition. Daneben wird derselbe in Abwesenheit des Rathschreibers dessen Stelle versehen, und solle sich überdies die Aufträge G. E. kleinen Rathes zu Schreibereyen bey Kollegien gefallen lassen.

Das Einkommen des Rathssubstituten wird auf zwölfhundert Franken nebst einen Antheil an den KanzleyTaxen bestimmt.

Um sich für diese Stelle melden zu können, müssen die Kompetenten das 24te Jahr zurückgelegt haben.

Die Bestellung geschieht von E. E. grossen Rath nach der allgemeinen Wahlart durch das Loos.

2. Ein Registrator — zu Besorgung des Kantons-Archivs, mithin der Dokumenten und Schriften des grossen und kleinen Rath; dessen Berrichtungen sollen durch eine besondere Ordnung näher bestimmt werden.

Das Gehalt des Registrators ist achthundert Franken nebst einem Antheil an den KanzleyTaxen.

Der Registrator wird von E. E. grossen Rath erwählt.

Dermalen ist diese Stelle noch nicht bleibend besetzt, sondern solle vornehmlich in Rücksicht, daß das vormalige StandesArchiv zwischen dem Kanton und der Hauptstadt noch gemeinsam ist, einstweilen von dem bisdahin angestellt gewesenem Archivar versehen werden.

3. Belangend die Kanzlisten, welche zu den Ausfertigungen, Besorgung einiger Kollegien und übrigen KanzleyGeschäften, die ihnen aufgetragen werden, erforderlich sind, so wird E. E. kleinen Rath überlassen, die nöthigen Sekretairs anzustellen; wobey in Rücksicht der Kompetenzen festgesetzt wird, daß eine Kanzlisten-Kompetenz die Summe von achthundert Franken nicht übersteigen solle; wobey auch noch ein Antheil an den KanzleyTaxen den Kanzlisten zufällt.

c. Kanzley Schreib Taxen, oder Kanzley Büchse.

Die nähere Bestimmung, welche Taxen in die Kanzley Büchse fallen solle, wird erst noch vorgenommen werden.

Von dem Ertrag der Kanzley Büchse wird nach ehemaliger Uebung, die einte Hälfte dem Staat, und die andere Hälfte den Kanzley Beamten zugetheilt.

Tit. VIII. Rath's Redner.

Der Rath's Redner ist Fürsprech für einfache Parteyen, nicht aber für Partikularen, so mit öffentlichen Behörden im Streite seyn könnten, und ist gehalten allen einzelnen Parteyen vor dem grossen und kleinen Rath zu dienen.

Der Rath's Redner wird durch den kleinen Rath ernannt, und auch desselben Ordnung durch den kleinen Rath festgesetzt; auch solle derselbe die nähere Bestimmung seiner Funktionen, welche allenfalls überdies ihm aufgegeben werden könnten, sich gefallen lassen.

Er soll bey allen Audienzen zugegen seyn, und erscheint vor dem Rath in schwarzer Kleidung.

Desselben Wartgeld ist jährlich 200 Franken, und das Fürsprech Geld von den Parteyen Ein Franken.

Uebrigens solle hiedurch den Kantons Bürgern unbenommen seyn, ihre Begehren schriftlich, sowohl G. G. grossen als auch G. G. kleinen Rath einzusenden.

Tit. IX. Abwarter.

1. Ein Oberst Rath's diener. Selbiger wird von dem grossen Rath erwählt; die Ordnung über die Funktionen desselben wird von dem kleinen Rath festgesetzt.

Die AmtsKleidung des OberstRathsdieners ist, wie ehedessen, eine schwarze Kleidung, nebst Krös, Baselhut, einem schwarz und weissen Habit und Stab.

Die Besoldung ist jährlich 800 Franken.

2. Zwen Herrendiener, als Abwart der beiden Herren Bürgermeister in sämtlichen AmtsVerrichtungen. Die Ernennung derselben ist den Herren Häuptern überlassen, doch werden selbige von dem kleinen Rath bestätigt.

Sie tragen einen schwarz und weissen Mantel. Ihr Gehalt ist wöchentlich 10 Franken, und für Mantelgeld beim Antritt und hernach von vier zu vier Jahren 50 Franken.

3. Vier Rathsboten, welche nach der von E. E. kleinen Rath zu bestimmenden Ordnung bey den Kollegien und der Kanzley die Abwart haben. Sie tragen, wie ehedessen, schwarz und weisse Röcklein. Ihr Gehalt ist wöchentlich 10 Franken, und für Röckleingeld beim Antritt und von vier zu vier Jahren 25 Franken. Für Abwart bey Kollegien sollen die Nebenbelohnungen wegfallen; auch wird von Ertheilung von Häusern an Bediente, ausser an Thurmhüter, abstrahiert.

4. Zwen StandesReiter, welche gegen einem jährlichen Wartgeld von 10 Louisd'or sich verpflichten, in vorkommenden Feuers- und AlarmFällen mit dem Pferd unter dem Rathhause sich einzufinden; so wie auch bey jeder Aufforderung der Regierung sich bereit zu halten, derselben Befehle willig zu vollziehen. Von allen Reisen über Land solle ihnen das ehemalige Taggeld und Pferdlohn, so wie auch den Unterhalt für Mann und Pferd

bezahlt werden. Weßhalben sie jeweilen ein Pferd in Bereitschaft halten sollen.

Die Anstellung der Rathsboten und StandesReuter geschieht durch E. E. kleinen Rath, anfänglich mit Rücksicht auf die ehemaligen obrigkeitlichen Bedienten, in Zukunft aber durch das Loos.

Tit. X. Eid der Glieder des kleinen Rath's.

a. Rath's Eid.

„ Ich schwöre bey dem allwissenden Gott, die durch
 „ die VermittlungsAkte vom 19ten Hornungs 1803.
 „ sowohl für den Kanton Basel, als für die ganze fö-
 „ derative helvetische Republik festgesetzte Verfassung ge-
 „ treulich und nach meinen besten Kräften aufrecht zu
 „ halten, die Ehre Gottes zu fördern, unsern heiligen
 „ christlichen Glauben, wie wir den aus Gottes Wort
 „ erlernt und öffentlich bekannt, zu handhaben, Tugend
 „ und gute Sitten zu schützen, die gebotene Hülfe zu
 „ halten, und bey allen meinen allgemeinen und beson-
 „ dern AmtsVerrichtungen, sowohl das Beste des gan-
 „ zen Kantons, als jenes der sämtlichen Bundesgenos-
 „ senschaft in wahren Treuen zu befördern, so wie ich
 „ es vor Gott und dem Vaterland verantworten mag.
 „ Das Ich schwöre ich, so wahr mir Gott
 „ helfe! ”

Dieser Eid soll von dem kleinen Rath alljährlich ab-
 gelegt, die Art und der Ort aber, wie und wo dies
 geschehen soll, erst noch näher bestimmt werden.

b. WahlEid.

b. Wahl Eid.

„ Ich schwöre bey dem allwissenden Gott , daß ich
 „ wegen bevorstehenden Wahlen von Niemand angespro-
 „ chen , auch weder mir noch den Meinigen Nichts ge-
 „ geben noch verheissen worden , und daß ich weder mir
 „ selbst noch Jemanden , um deswillen ich Verwandts-
 „ chafts halben nach Ausweisung des Täfteleins abtreten
 „ muß , sondern einem andern zu dieser Stelle taugli-
 „ chen und rechtschaffenen Mann nach bestem Wissen
 „ und Gewissen meine Stimme geben werde. Das
 „ schwöre ich , so wahr mir Gott helfe ! ”

Dieser Eid solle ebenfalls alljährlich beym Wechsel
 der Herren Häupter abgeschworen , und bey jeder Wahl
 von dem Präsidium in Erinnerung gebracht werden.
 Die allenfälligen Abänderungen , welche daher in diesem
 Eid nöthig seyn sollten , sind dem kleinen Rath zu tref-
 fen überlassen.

Bev Pfarrwahlen , wo Hausväter aus den Gemein-
 den bengezogen werden , solle jedesmal der WahlEid
 von der ganzen Versammlung abgeschworen werden.

Vorstehende Ordnung des kleinen KantonsRaths ist
 von E. E. grossen Rath genehmiget worden , den 4ten
 und 31sten May , und 1 Brachmonat 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

Ordnung des grossen KantonsRaths.

(Vom 1 Juny 1803.)

Der Versammlungs Ort und die Zeit der Sitzungen.

Der VersammlungsOrt des grossen Rath's ist der grosse Rathssaal mit seiner nunmehrigen Einrichtung.

Der grosse Rath hat ordentliche und ausserordentliche Sitzungen; der FundamentalKonstitution gemäss versammelt er sich des Jahrs zweymal, und zwar jeweilen von sechs zu sechs Monaten, im May und im Wintermonat, zu ordentlichen Sitzungen, deren Dauer auf zwey Wochen festgesetzt ist. Den ersten Sitzungstag im May wird jeweilen der kleine Rath bestimmen; die Sitzungen im Wintermonat aber sollen immer in die letzte Monatshälfte fallen.

Die FrühjahrsSitzungen sind besonders zu Ernennungen und zu den Instruktionen für die Gesandten auf die bundesgenössische Tagsatzung geeignet; in den NovemberSitzungen hingegen wird die Revision der Jahrs Rechnungen, und alle zwey Jahre die Erneuerung des Rath's vorgenommen werden; die Rechnungen müssen alljährlich mit Ende des Brachmonats geschlossen werden.

Der kleine Rath verlängert, nach dem Sinn der Mediationsakte, die Sitzungen des grossen Rath's, falls es die Umstände erfordern.

Art der Zusammenberufung.

Die Glieder des grossen Rathes werden jedesmal vermittelft gedruckter von der Kanzley ausgehenden Einladungszettel, durch die aufgestellten Distriktsbehörden, zusammenberufen werden. Zu ausserordentlichen Versammlungen sollen sie, in gewöhnlichen Fällen, acht Tage vorher, in dringenden Fällen aber, so früh als möglich eingeladen werden.

Titulatur und Ceremoniale.

Die Titulatur des grossen Rathes ist: Wohlweiser Herr Bürgermeister, Hochgeachte und Hochgeehrte Herren.

Rang der Sitze.

Die beiden Herren Bürgermeister haben ihren Sitz zu oberst in dem Saal; die Glieder des kleinen Rathes sitzen zur linken Seite des Herrn Altbürgermeisters nach dem Rang der Wahlen, längs der Wand. Sodann folgen die von den Zünften unmittelbar gewählten GroßRäthe und zwar nach der Ordnung der Zünfte; die aus der Kandidatenliste gewählten GroßRathsglieder sitzen nach der Ordnung, wie sie durch das Loos erwählt worden.

Kleidung der GroßRäthe.

Die Herren Bürgermeister und die Glieder des kleinen Rathes erscheinen in schwarzer Kleidung; die Glieder des grossen Rathes aber in beliebiger anständiger Kleidung.

Rangordnung bey Feyerlichkeiten.

1. Die beiden Herren Burgermeister.
2. Die Glieder des kleinen Rath's nach ihrer Ernennung.
3. Die Glieder des AppellationsGerichts.
4. Die Glieder des grossen Rath's.
5. Der KanzleyVorsieher.
6. Der AppellationsGerichtschreiber.
7. Die untern Gerichte.
8. Die untern und LokalBehörden.

Eröffnung der Sitzung und Gang der Berathschlagungen.

Der KanzleyVorsieher liest die Glieder des Rath's von der Liste ab; die Sitzung beginnt mit Gebet. Der Herr AmtsBurgermeister eröffnet dieselbe und zeigt der Versammlung die zu verhandelnden Geschäfte an; worauf eine Umfrage wegen den Anzügen folgt; wird ein Anzug gethan, so wird er nicht in der gleichen Sitzung berathen, sondern zur Kanzley gelegt und seiner Zeit behandelt. Denn folgen die Geschäfte der Tagesordnung.

Art der Umfrage.

Der Herr AmtsBurgermeister fragt die kleinen Rätthe namentlich um ihre Meinung; die GroßRätthe werden durch den obersten Rath'sdiener namentlich angefragt.

Wenn sieben Glieder eine zwente Umfrage über den gleichen Gegenstand begehren, so soll, ob selbige Statt haben könne, ins Mehr gebracht werden.

Nach geendigter Umfrage fragt der zweite Herr Bürgermeister den Herrn Amtsbürgermeister um seine Meinung an; der Herr Amtsbürgermeister votirt zuletzt; sein Votum ist deliberativum; in Fällen, wo die Stimmen insfehen, giebt er den Ausschlag.

Abmehren der gefallenen Meinungen.

Der KanzleyVorsitzer zeichnet alle gefallenen verschiedenen Meinungen auf, liest sie sodenn nach einander ab, und bringt sie, soviel es der Gegenstand zuläßt, auf zwei Hauptmeinungen zurück; wenn sodenn das Mehr darüber ergangen ist, so wird über die Nebenmeinungen abgemehrt, wenn nicht eine besondere Umfrage darüber gutbefunden worden ist.

Die Erkenntnisse werden sogleich abgefaßt und vorgelesen.

Abtritt.

In Ansehung des Abtritts wird die Ordnung des Kleinen Rath's nach Anleitung des AbtrittsTafeleins befolgt.

Amts Eid.

Der Amtseid, so alljährlich von dem grossen Rath geleistet werden soll, lautet also:

„ Ich schwöre bey dem allwissenden Gott die durch
 „ die VermittlungsAkte vom 19ten Hornung 1803. so-
 „ wohl für den Kanton Basel als für die ganze födera-
 „ tive helvetische Republik festgesetzte Verfassung getreu-
 „ lich und nach meinen besten Kräften aufrecht zu erhalten.

„ die Ehre Gottes zu fördern, unsern heiligen christli-
 „ chen Glauben, wie wir den aus Gottes Wort erlernt
 „ und öffentlich bekannt, zu handhaben, Tugend und
 „ gute Sitten zu schützen, die gebotene Heilung zu
 „ halten, und bey allen meinen besondern und allge-
 „ meinen AmtsVerrichtungen sowohl das Beste des gan-
 „ zen Kantons als jenes der sämtlichen Bundesgenossen-
 „ schaft in wahren Treuen zu befördern, so wie ich es
 „ vor Gott und dem Vaterland verantworten mag. ”

Der WahlEid ist derselbe so vor dem kleinen Rath geleistet wird. Derselbe soll alljährlich einmal von den Mitglie- dern des grossen Rathes abgelegt und bey jeder Wahl von dem Präsidio in Erinnerung gebracht und nach ehemaliger Uebung der Versammlung angezeigt werden: sich ohne Noth nicht von ihren Plätzen zu entfernen, auch mit Niemanden der Wahl halben zu reden.

RathsProtokoll.

Ueber die Verhandlungen des grossen Rathes wird ein besonders Protokoll durch die Kanzley geführt; dieses Protokoll soll einzig den GrossRathsGliedern bey der Kanzley offen stehen.

Ausfertigung der Akten.

Wichtige Urkunden müssen mit dem grossen Insegel und der Unterschrift des Rathschreibers versehen seyn.

Die Schreiben müssen die Unterschrift haben: Burgermeister klein und grosse Räte des Kantons Basel, und mit dem grossen Insegel verwahrt seyn; auch

sind alle Akten des grossen Rathes mit dem grossen In-
siegel zu versehen.

Die Vollziehung der von dem grossen Rath gutgeheis-
senen Gesetze liegt dem kleinen Rathe ob.

Die Verwahrung der Akten geschieht in einem Archiv,
worüber der kleine Rath die Verfügung treffen wird.

Gesandtschaften.

Der grosse Rath ernennt unter den beiden Herrn
Burgermeistern den ersten Gesandten zur Tagsatzung;
falls aber die Umstände keinem der Herren Häupter er-
lauben sollten die Gesandtschaft anzunehmen, so wird
aus der Mitte des kleinen Rathes ein erster Gesandter
durch das absolute Mehr erwählt; die Nachgesandten
werden aus den Rätthen durch das Loos unter Vieren
gewählt.

Instruktion für die Gesandten.

Die Instruktion wird von dem kleinen Rath besorgt
und dem grossen Rath zur Genehmigung vorgetragen.

Relation.

Der Gesandte relatirt über seine Verrichtungen vor
dem kleinen Rath; enthält seine Relation Gegenstände,
die vor den grossen Rath zu bringen keinen Aufschub
leiden, so sollen sie diesem in einer dem kleinen Rath
zu veranstaltenden ausserordentlichen Zusammenberufung
eröffnet, wo nicht, in der Wintersitzung desselben rela-
tirt werden.

StandesFarbe.

Die StandesFarbe ist weiß und schwarz, gerade getheilt, wie sie ehemals war; so wie das Wapen ein Baselftab, gehalten von zwey Basilsken.

Es werden zwey, nemlich ein grosses und ein kleines Inseigel angenommen, und zwar die bisherigen Sigille.

In Betreff der Rechte und Pflichten des Herrn Amts-Burgermeisters, der Rathsglieder, der Kanzley und der Abwart, bleibt es bey der Ordnung E. E. kleinen Rathes.

Also genehmigt in der Sitzung des grossen Rathes
vom 1 Juny 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

Organisation der beiden CivilGerichte in der Stadt Basel.

(Vom 27 May 1803.)

Laut Erkenntniß E. E. grossen Rath's vom 27 May 1803 sollen in der Stadt Basel zwey Gerichte errichtet werden, eines für die mehrere und eines für die mindere Stadt; das Gericht der mehreren Stadt soll aus einem Vorsteher, und zwölf Bensthern bestehen, die jährlich mit zwölf andern Bensthern abwechseln; das Gericht der mindern Stadt soll hingegen aus einem Vorsteher und neun Bensthern bestehen, so ebenfalls mit neun andern Bensthern jährlich abwechseln; Es soll eine Gleichförmigkeit in der Titulatur der Gerichtsvorsteher zu Stadt und Land eingeführt, und selbige allenthalben Gerichts-Präsidenten betitelt werden; der kleine Rath erwählt die Mitglieder dieser Gerichte, so wie ihre Schreiber.

Kanzley des Kantons Basel.

Organisation der CivilGerichte auf der Landschaft.

(Vom 3 Juny 1803.)

In Folge Erkenntniß E. E. grossen Rath's vom 3ten Juny 1803 sind die untern CivilGerichte auf der Landschaft auf folgende Weise eingetheilt worden:

§ 1. Das Distrikt Wallenburg hat sieben Gerichtssprengel, deren jeder aus mehrern Ortschaften besteht. Nach folgendem Verhältnisse werden die Gerichte besetzt:

Erstes Gericht.

Von Wallenburg.	3
— Langenbruck.	3
— Bärenwyl.	1
— Oberdorf.	3
— Niederdorf.	1
— Arboltswyl.	2
— Liedertswyl.	1
— Lampenberg.	2
— Bennwyl.	2
— Höltslein.	2

In allem 20 Besizer.

Zweites Gericht.

Von Reigoltswyl.	6
— Brehwyl.	4
— Lauwyl.	2
— Titterten.	2

In allem 14 Besizer.

D r i t t e s G e r i c h t .

Von Bubendorf.	4
— Isen.	4
— Ramlsburg.	2
— Lupfigen.	2

In allem 12 Bessiger.

V i e r t e s G e r i c h t .

Von Diegten.	5
— Eptigen.	5
— Tenniken.	2

In allem 12 Bessiger.

F ü n f t e s G e r i c h t .

Von Rümelingen.	2
— Buckten.	2
— Häfelfingen.	2
— Känerkinden.	2
— Witinsburg.	2
— Räuelfingen.	2

In allem 12 Bessiger.

S e c h s t e s G e r i c h t .

Von Gelterkinden.	3
— Ormelingen.	2
— Wensligen.	2
— Rünenberg.	2

von Begligen.	2
— Rickenbach.	1
— Teßnan.	1
— Diepfiken.	1
— Hemmiken.	1
— Kilschberg	1

In allem 16 Besitzher.

S i e b e n t e s G e r i c h t.

Von Rothenfluh.	5
— Oltingen.	4
— Anwyl.	3

In allem 12 Besitzher.

§ 2. Das Distrikt Liestal hat neun Gerichtssprengel; ausser einem, bestehen die übrigen aus mehreren Ortschaften; die Gerichte werden nach folgendem Verhältniß besetzt:

E r s t e s G e r i c h t.

Von Liestal hat 14 Besitzher.

Z w e y t e s G e r i c h t.

Von Frenkendorf.	6
— Füllinsdorf.	6

In allem 12 Besitzher

D r i t t e s G e r i c h t.

Von Lausen.	8
— Gelbisberg.	4

In allem 12 Besitzher.

V i e r t e s G e r i c h t.

Von Sissach.	6
— Böckten.	2
— Zunzgen	2
— Itigen.	2
— Thürnen.	2

In allem 14 Beysitzer.

F ü n f t e s G e r i c h t.

Von Aristorf und	}	7
— Olspurg.		
— Giebenach.		2
— Augst.		2
— Hersperg.		1

In allem 12 Beysitzer.

S e c h s t e s G e r i c h t.

Von Wintersingen.	4
— Buns.	4
— Maysprach.	3
— Müsshof.	1

In allem 12 Beysitzer.

S t e b e n t e s G e r i c h t.

Von Muttenz.	5
— Bratteln.	5
— Mönchenslein.	2

In allem 12 Beysitzer.

Altes Gericht.

Von Binningen.	4
— Bottmingen.	3
— Benken.	3
— Biel.	2

In allem 12 Bessiger.

Neu tes Gericht.

Von Riehen.	8
— Bettigen.	2
— KleinHünningen.	2

In allem 12 Bessiger.

§ 3. Jedes dieser CivilGerichte hat ausser den Bessigern einen Vorsteher, welcher GerichtsPräsident genannt wird, und einen Gerichtschreiber. Der GerichtsPräsident eines jeden Gerichts zu Stadt und Land sitzt im Urtheil, giebt seine Meynung zuletzt, und im Fall der Stimmengleichheit hat er ein entscheidendes Votum.

§ 4. Der kleine Rath erwählt die Präsidenten aller Landgerichte per Majora aus der Mitte der Richter, wo aber alsdann statt des gewählten Präsidenten aus seiner Gemeinde ein anderer Richter zu erwählen ist.

§ 5. Der kleine Rath erwählt in Zukunft die Bessiger nach eingegebenem vierfachen Vorschlag der Gemeinde, wobey nur diejenigen Gemeindsgeossen, welche in den Jünften das Stimmrecht haben, zugezogen und vorgeschlagen werden können. Die Wahl geschieht durch das Loos unter zweyen.

Das für eine Richterstelle erforderliche Alter ist auf 24 Jahre bestimmt; auch sind die Mitglieder des grossen Rathes zu Richterstellen ebenfalls wählbar.

§ 6. Die Gerichtschreiber werden auf Genehmigung des kleinen Rathes von den Gerichten erwählt.

§ 7. Die Gerichte der LandDistrikte werden nach der Landesordnung, und überdem nach bestehenden Gesetzen und ergangnen grossen RathesErkenntnissen sprechen; wie auch die Taxordnung und die darüber von E. E. grossen Rathe erlassenen Erkenntnisse befolgen, bis die vorzunehmenden Abänderungen werden kund gemacht worden seyn.

Indessen sind die in einigen Schreibereyen vor 1798 üblich gewesenen Taxen von gewissen Prozenten bey Käufen abgethan, und sollen bey Veräusserungen von Liegenschaften die Käufer und Verkäufer nicht angehalten werden, Kaufbriefe verfertigen zu lassen, wenn sie sich mit der gerichtlichen Fertigung begnügen wollen.

Also erkannt in der grossen RathesVersammlung den 2ten Juny 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

Organisation des Ehegerichts.

(Vom 31 May 1803.)

In Folge Erkenntniß E. E. grossen Rathes vom 31ten May 1803 soll ein Ehegericht für den ganzen Kanton

errichtet werden, welches aus neun Mitgliedern bestehen soll, als zwey aus dem Mittel des kleinen Rathes, zwey aus E. E. Geistlichkeit in der Stadt, und drey aus dem Mittel des grossen Rathes und zwar einer aus jedem Distrikt, auch zwey aus dem Mittel der gesamten Bürgerschaft des Kantons. Diese neun Mitglieder werden drey Jahre lang die Stelle bekleiden und nach der bestehenden Eheberichtsordnung richten; E. E. grosser Rath wählt die weltlichen Richter durch das Loos unter Vieren; die Geistlichen hingegen sollen nach ehemaliger Uebung lehrweise bengeordnet werden; E. E. kleinen Rath wird überlassen die erforderlichen Bestimmungen über den theilweisen Austritt der Mitglieder dieses Tribunals, während den ersten drey Jahren, anzuordnen.

Kanzley des Kantons Basel.

Organisation des WaisenGerichts.

(Vom 31 May 1803.)

Auf Erkenntniß E. E. grossen Rathes vom 31 May 1803 soll ein Waisengericht für den gesamten Kanton errichtet werden, welches aus neun Mitgliedern bestehen soll, als drey Besizer aus dem Mittel des kleinen Rathes, drey Besizer aus dem Mittel des grossen Rathes und zwar aus jedem Distrikt Einen; ferner drey Besizer aus dem Mittel der gesamten Bürgerschaft des Kantons; Sie werden von E. E. grossen Rath durch das Loos

Loos unter Vieren gewählt und richten nach den bestehenden Ordnungen der Waisenrichter und nach den Vogts-Ordnungen der Stadt und der Landschaft.

Kanzley des Kantons Basel.

Wiederherstellung der Gescheide in beiden Städten Basel.

(Vom 25 Juny 1803.)

Auf ein Ratheschlag E. E. kleinen Rathes gegen Wiederherstellung der Gescheide, hat E. E. und W. W. grosser Rath den 25 Juny 1803 erkannt: die Gescheide zu Stadt und Land, so wie dieselben vor dem Jahr 1798 bestanden hatten, sind wieder hergestellt, und um die desfalls nöthigen Einrichtungen zu treffen, so wie auch eine Revision der Ordnung und der Taxen vorzunehmen, E. E. kleinen Rath überlassen.

Kanzley des Kantons Basel.

Einrichtung der KantonsBehörden, oder der sieben Haupt- oder Rathskollegien.

(Vom 27 Juny 1803.)

§ 1. Es giebt obere KantonsBehörden und untergeordnete KantonsBehörden.

§ 2. Die obern KantonsBehörden heissen nach der Vermittlungsurkunde, Pouvoirs politiques, (politische Gewalten) und sind: Der grosse Rath, der kleine Rath und das AppellationsGericht, nebst ihren Präsidenten den zwey Bürgermeistern.

§ 3. Besondere Geseze verfügen über ihre Einrichtung und Obliegenheiten.

§ 4. Die untergeordneten KantonsBehörden, die unmittelbar zur vollziehenden und administrativen Gewalt gehören, sind entweder Kommissionen und abgeordnete Deputirte, oder Hauptkollegien, Kammern und Beamte.

§ 5. Ueber die übrigen im richterlichen, kirchlichen, Militär- und Schulsache aufgestellten oder aufzustellenden Unterbehörden verfügen besondere Geseze.

§ 6. Kommissionen sind Ausschüsse, welche der Rath in vorübergehenden Geschäften zu ernennen gutfindet. Ihr Auftrag hört mit der Berichtigung des Geschäfts auf. Sie werden durch das geheime Stimmenmehr ernannt. Ein gleiches gilt von einzelnen Personen, die der Rath als Deputirte zu einem besondern Geschäfte abordnet.

§ 7. Die Kollegien und Kammern sind bleibende und zu einer besondern Gattung von Gegenständen bestimmte Kommissionen. Sie sind zur Erleichterung des Rathes,

in den ihm zukommenden Befugnissen, aufgestellt. Sie entziehen ihm nichts von seiner verfassungsmässigen Gewalt und er kann sie nach Gutfinden übergehen. Ein gleiches gilt auch von den Beamten.

§ 8. In den Kollegien und Kammern sollen die Geschäfte kollegialiter und nicht vertheilungsweise behandelt oder ausgerichtet werden. Nur in einzelnen Fällen mag das Kollegium oder die Kammer irgend einem oder einigen von ihren Mitgliedern vorübergehende Aufträge ertheilen.

§ 9. Die Hauptkollegien bestehen, mit Ausnahme der Haushaltung, welcher drey, und des Kollegii zum Kirchen- Schul- und Armenwesen, welchem fünf Grossräthe beygeordnet werden, aus Gliedern des Rath's. Sie werden vom Rath selbst und zwar durch das Loos zu Vieren erwählt. Der Präsident und der Vicepräsident des StaatsRath's sind die beiden Bürgermeister. Der Präsident und der Vicepräsident der übrigen Kollegien, mit Ausnahm des Justizkollegii, werden ohne Loos durch das geheime Stimmenmehr aus der Mitte der Mitglieder von E. E. Rath ernannt.

Die Grundlage ihrer Obliegenheiten ist, daß sie eine unmittelbare Aufsicht über alles was zu ihrem Fache gehört, halten; daß sie dem gesamten Rath, Anzeigen und Vorschläge eingeben können; daß sie die ihnen überwiesenen Gegenstände beraten; daß sie endlich in einzelnen Fällen besondere Aufträge des Rath's ausrichten.

Kein Rathsherr kann, ausser dem StaatsRath, an mehr als an zwey Hauptkollegien sitzen. Die Bürger-

meister sind nur Präsidenten des StaatsRaths und des Justizkollegii.

§ 10. Die Kammern sind Unterbehörden der Hauptkollegien, und bekommen ihren Präsident aus der Mitte des Hauptkollegiums dem sie untergeordnet sind.

§ 11. Die Mitglieder der Hauptkollegien bleiben so lange bey denselben, als sie Glieder des Raths sind.

§ 12. Jedes Hauptkollegium schlägt dem kleinen Rath die nöthig befindenden Kammern vor. Der kleine Rath bestimmt die Anzahl ihrer Mitglieder und wählt dieselbe durch das Loos unter Vieren.

§ 13. Es giebt sieben Haupt- oder RathsKollegien: der StaatsRath, die Haushaltung, das Kollegium zum Kirchen- Schul- und Armenwesen, das MilitärKollegium, das Justiz- und PolizenKollegium, das LandsachenKollegium, und das Handlungs- und GewerbsKollegium.

§ 14. Der StaatsRath ist über auswärtige Geschäfte, Abfassung der Instruktionen und andere ihm überwiesene wichtige innere Angelegenheiten gesetzt. Er berathet sich theils allein, theils vereint mit andern Kollegien. Mit Zuziehung des MilitärKollegiums bildet er den KriegsRath. Falls eine StadtGarnison errichtet würde, steht dieselbe unter den Befehlen der Herren Häupter und des Präsidenten des MilitärKollegiums. Die Glieder des StaatsRaths sind die zwey Bürgermeister und sieben Kleinrätthe.

§ 15. Die Haushaltung hat in ihrem Fache alles was zum Finanzwesen gehört; sie ist zugleich die Rechnungskammer des Kantons und die erste Instanz in

FinanzStreitigkeiten; sie besorgt endlich die Anlagen und Abfindungen, Verpachtungen, FruchtAnkäufe u. s. w. Sie besteht aus drey Dreherherren, drey andern Rathsherren und drey Großrätthen, welche als Rechenrätthe bengeordnet sind. Die drey Dreherherren besorgen ausschließlich: Einnahme und Ausgabe, verwahren die öffentlichen Gelder, führen durch ihren Schreiber die KassaBücher und sind zugleich Obermünzmeister. Für andere Zweige des Finanzwesens und der allgemeinen Haushaltung werden nach Nothdurft besondere Kammern errichtet, wovon ein Mitglied der Haushaltung Präsident seyn, und zu Bernstern zwey Großrätthe und zwey KantonsBürger haben wird, z. B. für die HandlungsFrüchten, das Salz, das PostRegale, das Kaufhaus u. s. w. Eine künftige Verfügung des Rathes wird die einzuführende Rechnungsart bestimmen. Die Präsidenten der Kammern, welche der Haushaltung untergeordnet sind, wählt diese letztere aus ihrer Mitte durchs geheime Stimmenmehr, die Besizer aber der kleine Rath durch das Loos zu Vieren.

§ 16. Das Kollegium zum Kirchen- Schul- und Armenwesen besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus vier Kleinrätthen und fünf Großrätthen. Dermalen werden die zwey noch lebenden Herren Deputaten Gemuseus und Burckhardt ersucht, dem Kollegio fernerhin als Mitglieder beizuwohnen, um ihm in dem Verwaltungsfache hilfreiche Hand zu leisten, und deswegen diesmal nur drey Großrätthe zu demselben gezogen. Sollten beide ersterwähnte Herren mit Tod abgehen, so werden an ihre Stellen zwey Großrätthe

erwählt. Die vier Glieder vom kleinen Rathe sind dessen Deputirte zu Kirchen und Schulen. Ihnen liegen auch die Verrichtungen der ehemaligen Bücherkommission ob. Sämmtliche neun Mitglieder des Kollegii bilden die Verwaltung der Fonds des Deputatenamts, des Directorii der Schaffneien und der Dompropstei. Zur jährlichen Abnahme der Rechnungen über die Armenhäuser auf dem Lande ordnet das Kollegium einige Glieder aus seiner Mitte ab; die Präsidenten der Gemeindefürsorge eines jeden Bezirks senden zu diesen jeweiligen einen unter ihnen, um diesem Actus beizuwohnen. Die Wahlart der Glieder dieses Kollegii ist die gleiche, wie jene der Haushaltung. Dieses Kollegium wird sich seiner Zeit berathen, und ein ferneres Gutachten eingeben: ob noch andere Kammern und Beamte dem Kollegio zum Kirchen- Schul- und Armenwesen untergeordnet werden müssen? Gleichergestalt soll von demselben innert Jahresfrist ein Gutachten abgefaßt und mit einem Rathschlag begleitet, E. E. grossen Rath vorgelegt werden: ob eine Sönderung der Kirchen- Schul- und ArmenVerwaltungen räthlich und ausführbar wäre?

§ 17. Das Militärkollegium hat die Aufsicht über die Miliz, das Zeughaus und was davon abhängt, und das Kriegsrechnungswesen. Es besteht aus fünf Rätthen; unter demselben steht, bis die Verrichtungen des ehemaligen Zeugamts einem tüchtigen Zeugwart übertragen werden könne. 1. Eine Zeughauskammer, welche ein Mitglied des Militärkollegiums als Präsident, zwey Grossräthe und zwey Kantonsbürger als Beisitzer bilden. 2. Eine Werbungskammer, auf gleiche Weise zusammengesetzt.

§ 18. Das Justiz- und PolizeyKollegium hat die Aufsicht über die richterlichen und PolizeyBehörden, die vormundschaftliche Polizey, die Aufsicht über Gebühren und Taxen, NotariatsSachen, Schreibereyen u. s. w. Dieses Kollegium besteht aus sechs Mitgliedern mit Inbegriff des alten Burgermeisters, welcher desselben Präsident ist. Die Wundschau steht unter seiner unmittelbaren Aufsicht und ist nicht durch ein KleinRathsglied präsidirt.

§ 19. Das Kollegium in LandesSachen ist über alles gesetzt, das zur Beförderung des Landbaues, Forstwesens, Erhaltung der Brücken und Strassen, Wuhren, JagdSachen und dergleichen gehört. Die Anzahl seiner Mitglieder ist fünf. Wegen der Aufsicht in Waldsachen soll der Entscheid E. C. Rath's über eine zu ordnende WaldKommission abgewartet, und alsdann der Präsident dieser Kammer aus diesem Kollegio gewählt werden. Die JagdPolizey ist Sache der Statthalter mit ihren Bediensteten.

§ 20. Das Handlungs- und GewerbsKollegium hat alle Zweige des Kunstfleisses, folglich Handlung, Fabriken und Handwerker zum Gegenstande seiner Aufsicht und Aufträge. Es besteht aus fünf Rathsgliedern.

Von E. C. und B. W. grossen Rath angenommen
und genehmiget den 27 Juny 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

Aufstellung der DistriktsBehörden.

(Vom 28 Juny 1803.)

§ 1. Jeder LandDistrikt ist in zwey Bezirke eingetheilt.

§ 2. Die zwey Bezirke des Distrikts Wallenburg haben ihre Hauptsiße, der eine zu Wallenburg, der andere zu Eissach.

§ 3. Der erste Bezirk des Distrikts Wallenburg begreift in sich: Die Gerichtsprengel Wallenburg, Diegten und Rigoldswyl.

Der zweyte begreift in sich: Die Gerichtsprengel Eissach, Gelterkinden, Rothensulz und Rümlingen.

§ 4. Die zwey Bezirke des Distrikts Liestal haben ihre Hauptsiße, der eine zu Liestal und der andere zu Basel, wovon der einte der LiestalerBezirk, der andere der Untere Bezirk genannt wird.

§ 5. Der erste begreift in sich: Die Gerichtsprengel Liestal, Bubendorf, Frenkendorf, Aristorf und Winterlingen.

Der zweyte begreift in sich: Die Gerichtsprengel Muttenz, Binningen und Riehen.

§ 6. Jeder Bezirk hat zum Vorseher einen Statthalter.

§ 7. Der Statthalter ist der Vollzieher der Befehle und Aufträge des Raths; seine richterlichen Obliegenheiten bestimmen besondere Gesetze. Er übt, gleichwie seine Unterbehörden nach Vorschrift der Gesetze, das Anhaltungsrecht aus. Die Besorgung der obrigkeitlichen Gefälle kann ihm übertragen werden. Er hat die Pflicht, die an den Rath gerichteten Bittschriften demselben ein-

zufenden, woben jedoch dem Petenten freigestellt ist, sich unmittelbar an den Rath zu wenden.

§ 8. Seine Unterbehörden sind, nach Beschaffenheit der Gegenstände entweder die GerichtsPräsidenten oder die Vorsteher der GemeindsBehörden.

§ 9. In jedem Bezirk ist ein BezirkSchreiber, der einen Theil der Geschäfte der ehemaligen Landschreiber und einige neue SchreiberBerrichtungen versteht. Ein besonderes Gesetz wird das Nähere darüber bestimmen.

§ 10. Der kleine Rath erwählt durch das Loos unter Vieren, die Statthalter gleichwie die BezirkSchreiber.

§ 11. Der Distrikt Basel hat seinen besondern Statthalter und ist in keine Bezirke eingetheilt.

§ 12. Statthalter können nicht seyn:

- 1°. Mitglieder des kleinen Rathes und des AppellationsGerichts.
- 2°. Geistliche.
- 3°. Angestellte, welche einer Behörde zur Rechenschaft oder zu Gebote stehen.

§ 13. Die StatthalterStellen sollen ausgekündet werden. Um sich dafür anzugeben, muß man Kantonsbürger seyn und das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

§ 14. Den Mitgliedern des kleinen Rathes und des AppellationsGerichts ist unbenommen, sich um diese Stellen zu bewerben.

§ 15. Die Amtsdauer der Statthalter ist auf sechs Jahre bestimmt, jedoch dem kleinen Rath überlassen nach Verfluß derselben den Statthalter durch das abso-

lute geheime Stimmenmehr wiederum auf sechs Jahre zu bestätigen.

E. E. kleinen Rath wird überdies die Befugniß ertheilt, im Fall von Nachlässigkeit und Mangel an Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle, den Statthalter nach erlassenen wiederholten Warnungen noch vor Verfluß der Amtszeit zu entlassen.

§ 16. Der jährliche Gehalt eines jeden der fünf Statthalter ist auf achthundert Franken festgesetzt.

Von E. E. und W. W. grossen Rath genehmiget
den 28 Juny 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e z

über die Einrichtung der richterlichen Behörden.

(Vom 12. Heumonath 1803.)

Bürgerliche Rechtspflege in den Land- Distrikten.

PräsidentenVerhör.

Es soll zu Beurtheilung von SchuldSachen und Civil-Ansprachen, welche zwölf Franken und darunter betragen, ein Verhör eingerichtet werden.

Dieses Verhör soll in jedem Gerichtsprengel aus dem Präsidenten des Gerichts, einem Richter als Beisitzer, (der von Monat zu Monat der Reihe nach abwechseln wird) und dem Gerichtschreiber, welchem nebst der Führung des Protokolls auch das Stimmrecht zukommt, bestehen.

Die Verhöre entscheiden über Schulden und Ansprachen bis auf zwölf Franken ohne Weitersziehung nach der LandesOrdnung und den bestehenden Gesetzen.

Für Urtheilsgeid und Schreibtaxe werden für jeden Entscheid fünf Bagen bezahlt; ProtokollsAuszüge kosten, wenn sie die Parteyen begehren, zwey Bagen.

Das Verhör wird auf einen bestimmten Tag zusammenberufen.

Die Gemeindevorgesetzten besorgen das Fürbieten und beziehen einen Tages Botgeld.

Gemeindengerichte.

Schuldsachen, so mehr als zwölf Franken betragen, werden für die eingesetzten Gemeindengerichte gebracht, und daselbst nach Anleitung der Landesordnung und den bestehenden Gesetzen beurtheilt.

Die Weiterziehung an das Appellationsgericht hat nur Statt, wenn die Kapitalsumme des Prozesses fünf und siebenzig Franken übersteigt.

Peinliche Rechtspflege.

StatthalterVerhör.

PolizeiFälle und Frevel, deren Beurtheilung den Gemeindevorständen nicht wird übertragen werden, nemlich:

1. Schlaghandel ohne Blutrünst und dergleichen Streitigkeiten.
 2. Zwistigkeiten unter Meistern, Knechten, Tagelöhnern und anderm Gesind, und
 3. Kleine Feld- und andere Frevel,
- sollen von einem StatthalterVerhör entschieden und gehüft werden.

Das StatthalterVerhör besteht aus dem geordneten Statthalter und vier Beisitzern aus den Gerichten des Bezirks abwechselungsweise und halbjährlich, und dem

Bezirksschreiber, welcher zugleich, doch ohne Stimmrecht, das Protokoll führt.

In Fällen, wo die Gesetze die Strafen nicht bestimmen, kann dieses Verhör die ehemals üblichen Strafen anwenden; in Geld aber nicht höher als zwölf Franken büßen.

Für Urtheilsgeld und Schreibtax soll sechs Baken bezahlt, und diese Gebühr unter dem Statthalter, den Richtern und dem Schreiber zu gleichen Theilen vertheilt werden.

Ueber die Strafen wird ein besonderes Verzeichniß geführt, und dasselbe alljährlich E. E. KantonsRath eingesandt werden, um das Erforderliche darüber zu verfügen.

Der Statthalter wird ex officio auf alle PolizenVergehen und grössere Verbrechen vigilieren, die Fehlbaren und Verdächtigen anhalten lassen, mit Zuziehung des Bezirksschreibers die nöthigen Verhöre aufnehmen, und nach Erfinden der Umstände die Fälle entweder für sein Verhör ziehen oder an das geordnete CriminalGericht überschreiben.

CriminalGericht.

Zu Beurtheilung grösserer PolizenVergehen, oder Criminal- oder KapitalFälle, soll in dem Hauptort ein besonderes CriminalGericht für den ganzen Kanton von dem grossen Rath ernannt werden.

Für dieses CriminalGericht sollen alle grössern Polizen- und sämtliche CriminalFälle gebracht, und nach vorgenommener Untersuchung von demselben in erster Instanz

und mit Vorbehalt des Rekurses an Obbl. Appellationsgericht, beurtheilt werden.

KapitalVerbrechen sind :

1. Diejenigen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen.
2. Diejenigen, welche die Beraubung der Freyheit für mehr denn zehn Jahre zur Folge haben.
3. Diejenigen, welche Leibesstrafen, so bleibende Merkmale hinterlassen, z. B. Brandmarken u. s. w.
4. Ewige LandesVerweisung.
5. Lebenslängliche Ehr- und Wehrlosigkeit.
6. Entsetzung vom Bürgerrecht.
7. Absetzung von der kleinen Raths, der Appellationsgerichts- und der grossen RathsStelle, und endlich
8. Konfiskation, welche die Hälfte des Vermögens übersteigen würde, erfordernden.

Mit einer oder mehrerer dieser Strafen könnte nach Grösse der begangenen Handlungen und nach Massgabe der Umstände, welche auf die Bemessung der That, die Absicht und den Grad des vorsätzlichen Willens Bezug haben, Mordthaten, Todschläge, qualifizierte Diebstähle, Bigamie, Nothzucht und StaatsVerbrechen angesehen werden.

Dieses CriminalGericht soll aus einem Präsidenten und vierzehn Beisitzern bestehen, und jeder derselben das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben. Mitglieder des kleinen Raths und des AppellationsGerichts oder Statthalter können nicht als Glieder dieses Tribunals gewählt werden. Der Präsident wird durch absolutes geheimes Stimmenmehr aus der Mitte der sämtlichen Beisitzer durch den grossen Rath ernannt. In allweg

aber soll aus jedem Distrikt wenigstens ein Beyfizer gewählt werden.

Ihre Entschädnisse sind auf Einhundert Franken für einen Einwohner der Stadt, und auf Einhundert fünf und zwanzig Franken für einen Bürger der LandDistrikte bestimmt.

Bei jeder Sitzung sollen die anwesenden Mitglieder von der Kanzley aufgezeichnet und jedem für eine fehlende Sitzung anderthalb Franken von dem Jahrgelalt abgezogen werden.

In den Urtheilen müssen wenigstens sieben Richter, in KapitalFällen aber neun Richter sitzen; und bey Todesstrafen diejenigen Vorschriften befolgt werden, welche für das AppellationsGericht festgesetzt worden.

Statt eines öffentlichen Anklägers, welcher nunmehr, da die aufzustellenden vollziehenden und Polizenbehörden, wie auch der kleine Rath selbst ex officio die vor dieses Gericht gehörenden Verbrechen anzuzeigen verpflichtet sind, weggelassen wird, soll dem Tribunal die Hand geöffnet werden, in wichtigen Fällen rechtliche Gutachten einzuholen.

Nach dem Schluß der Akten steht es jedem Angeklagten frey sich einen Sachwalter zu wählen und dem Tribunal seine VertheidigungsGründe vortragen zu lassen. Auf gleiche Weise ist demselben unbenommen, nach ertheiltem Urtheil innert zehn Tagen den Rekurs vor das AppellationsGericht zu ergreifen, als worüber desselben Erklärung den Akten beizufügen ist.

Die Examen werden durch drey Mitglieder des Tribunals, welche dasselbe hiezu ernennen wird, und je von

zwey zu zwey Monaten abwechseln werden , geführt ;
die Examinatoren stimmen nicht in dem Urtheil.

Der Schreiber des AppellationsGerichts wird sowohl
bey diesen Verhören die Feder führen , als auch das
Protokoll dieses Tribunals besorgen.

Endlich sollen die Richter des CriminalGerichts nach
den bestehenden Gesetzen , und nach bestem Wissen und
Gewissen urtheilen , und über ihre Obliegenheiten in Eid
genommen werden.

Appellations Gericht.

Der endliche Entscheid sowohl in Polizey Criminal
und KapitalFällen kommt dem AppellationsGericht zu ,
von dessen Urtheilen keine Weitersziehung mehr Statt
findet.

Also erkannt von E. C. und W. W. grossen Rath
den 12 July 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

Ordnung des AppellationsGerichts.

(Vom 2. und 26 May, 29 Jun. 11. und 12 Jul. 1803.

I. Verfügung der VermittlungsAkte.

1. Das AppellationsGericht; bestehend aus dreyzehn Mitgliedern des grossen Rathes, unter dem Vorsth des nicht im Amte stehenden Herrn Bürgermeisters, beurtheilt in letzter Instanz alle bürgerliche und peinliche Rechtsfälle. Wenn über ein KapitalVerbrechen entschieden werden soll, so werden vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des kleinen Rathes diesem Tribunal beigeordnet, welche mit den übrigen Richtern zu stimmen haben.

2. Der VermittlungsAkte zufolge, die zur Grundlage annimmt: daß der grosse Rath alle Stellen besetzt, deren Berrichtungen sich auf den ganzen Kanton ausdehnen, werden die Mitglieder des AppellationsGerichts nebst ihrem Schreiber durch den grossen Rath erwählt.

II. Organische oder ErgänzungsGeseze.

a. Im Allgemeinen.

1. Die Wahlen der AppellationsRichter werden nach geheimer StimmenSammlung durch die absolute Mehrheit vorgenommen, doch so, daß wenn bey der zweyten Wahl keine absolute StimmenMehrheit erfolgt, das Loos zwischen den zwey Kandidaten entscheiden soll, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Betreffend die EntlassungsBegehren von der AppellationsRichterstelle,

I. Band.

so soll der gleiche Weg eingeschlagen werden, wie für die EntlassungsBegehren von der KleinRathsstelle.

2. Ein AppellationsRichter kann nicht zugleich eine andere gerichtliche Stelle bekleiden, noch ein einträgliches Amt oder Dienst versehen.

3. Die Mitglieder des AppellationsGerichts werden AppellationsRäthe genannt. Sie haben mit den Raths-Gliedern gleiche Titulatur und Amtskleidung, und folgen denselben in Rücksicht der RangOrdnung unmittelbar nach.

4. Das AppellationsGericht versammelt sich an dem gleichen Ort, wo der kleine Rath des Kantons. Die Bestimmung der Zeit der Versammlung wird löbl. AppellationsGericht überlassen.

5. Der präsidierende Herr AltBürgermeister, oder dessen Statthalter, sorgt für die Handhabung der innern und äussern Polizen des Tribunals, leitet so die Geschäfte, daß, wo möglich, die ältern immer vor den neuern vorgenommen werden, hält die Umfrage, hat ein rathschlagendes Stimmenrecht, welches er zuletzt ausübt, befehlt dem Schreiber abzumehren, zählt selbst die Stimmen, und giebt, wenn solche instehen oder gleich ausfallen, den Ausschlag. Das abgefasste Urtheil wird sogleich abgelesen, und in CriminalFällen dem Herrn AmtsBürgermeister übersandt, welcher dann das Weitere verordnet.

6. Die Abwechslung des Präsidiums geschieht auf die erst noch näher zu bestimmende Zeit. Der abgehende Herr Präsident setzt den neuen Herrn Präsidenten auf Geheiß des Raths und in Folge der VermittlungsRitte

ein. Die bereits anhängig gemachten Geschäfte werden unter seinem fortgesetzten Vorsitz beendigt, falls beide Parteien, oder in peinlichen Fällen die Vertheidiger, bereits am Stande wären angehört worden.

7. Das Appellationsgericht richtet nach den bestehenden Gesetzen und nach bestem Wissen und Gewissen. Der Eid der Appellationsrichter ist, wie folgt:

„ Die Appellationsrichter sollen schwören, das von
 „ dem Unterrichter gegebene Urtheil wohl zu erdauern,
 „ einen Bericht von demselben einzuholen, die einge-
 „ legten Akten sorgfältig zu erwegen, und keiner Par-
 „ tey, ihren Anwälten, Verwandten oder Freunden zu
 „ rathen, noch dieselben in ihrer Sache anzuhören.
 „ Sie sollen all dasjenige hehlen und verschweigen, so
 „ bey der Umfrage und Abfassung des Appellationsur-
 „ theils von einem oder anderm Richter angebracht
 „ worden ist; wie auch, wohin die Akten, um Rath
 „ zu begehren, geschickt worden. Sie sollen ganz un-
 „ parteyisch, ohne Ansehen der Person noch Rücksicht
 „ auf Drohungen, niemanden zu Lieb noch zu Leid,
 „ nach den bestehenden Gesetzen und nach bestem Wissen
 „ und Gewissen Recht sprechen; und was durch die
 „ Majora gutbefunden worden, es ohne weitere Ein-
 „ rede dabey seyn lassen. Sie sollen endlich keine Ge-
 „ schenke noch Gaben vor oder nach dem Urtheil an-
 „ nehmen, noch durch die Ihrigen annehmen lassen,
 „ und wenn dergleichen Versprechungen oder Anträge
 „ geschehen sollten, denjenigen sogleich dem Rath ver-
 „ zeugen, der sich solche Versprechungen oder Anträge
 „ zu Schulden kommen lassen. „

Der AppellationsEid wird jährlich bei Abwechselung des Präsidiums in die Hände des abgehenden Herrn Präsidenten abgeschworen.

8. Als Gehalt für die E. Glieder dieses Tribunals werden 40 Rthaler für jene, welche in der Hauptstadt und 50 Rthaler jährlich für jene, so auf dem Lande wohnen, bis auf fernere Verfügung bestimmt.

b. Civilfälle.

1. In allen bürgerlichen Rechtshändeln präsidirt im Fall der Abwesenheit oder des Abtritts des Herrn Alt-Bürgermeisters der erste anwesende AppellationsRichter. Das Abtreten geschieht nach Ausweisung des Abtritts-Tafeleins.

2. Zu einer gesetzmässigen Sitzung gehören in bürgerlichen Rechtshändeln nicht minder dann sieben Richter. Sollte aber diese Anzahl nicht zu Stande gebracht werden können, so soll der Fall dem grossen Rath hinterbracht werden, und von selbigem die Ergänzung geschehen. Wäre derselbe nicht versammelt und keine Sitzung vor vierzehn Tagen vorzusehen, so wird der kleine Rath, in Folge eines allgemeinen Auftrags des grossen Raths, diese Ergänzung vornehmen.

3. Die Meinungen werden, so viel möglich, auf zwei Hauptmeinungen von dem Schreiber zurückgebracht. Ueber Nebenmeinungen, das ist, über Anhänge zur Hauptmeinung, ohne welche diese bestehen kann, wird besonders abgemehrt; Meinungen aber, die einen andern Gegenstand betreffen, als der bestimmte Gegenstand der gehaltenen Umfrage, werden als eingemischte Anzüge betrachtet und nicht in das Mehr gebracht.

Zu den Nebenmeinungen und eingemischten Anzügen aber gehören jene Meinungen nicht, welche nur die Art und Weise näher bestimmen, wie eine zu verrichtende Sache geschehen soll; darüber solle vor den Nebenmeinungen abgemehrt werden.

Wenn Einwendungen wieder die Eintheilung des Mehrhens gemacht werden, so wird darüber von dem Gericht entschieden.

4. Der Anordnung des AppellationsGerichts wird es anheimgestellt, ob die Einsicht der unterrichterlichen Akten und Berichte der Anhörung der Parteyen vor- oder nachgehen solle.

5. In bürgerlichen Rechtshändeln, die den Werth von 75 Franken nicht übersteigen, kann nicht appellirt werden.

6. Bey Appellationen in GescheidsFällen, falls das AppellationsGericht nicht vier Mitglieder in seiner Mitte zählte, die den geheimen GescheidsEid besitzen, und denen die vorzunehmenden nöthigen Augenscheine übertragen werden könnten, solle demselben die Hand geöffnet seyn, solche vier Männer aus den GescheidsRichtern der Stadt oder der Landschaft nach Gutdünken zu ergänzen, und drezen oder viereu derselben die nöthigen Beaugenscheinigungen aufzutragen, welche dann auch die erforderlichen Berichte dem AppellationsGericht abzustatten haben; worauf dieses Tribunal, mit Zuziehung dieser ErgänzungsGlieder, über die streitige Sache absprechen wird.

7. Das SakkumbenzGeld wird auf 12. oder 24 SchweizerFranken gesetzt; auf 12 Franken nemlich, wenn der

Werth des Rechts Handels nicht mehr als 750 Franken beträgt, und auf 24 Franken, wenn selbiger diese Summe übersteigt. Wenn der Appellant verliert, so solle das Sukkumbenz Geld in jedem Falle zu Handen des Staats verfallen seyn, wenn nicht wichtige Gründe eine Milde rung anrathen.

Dem Gerichtschreiber gebührt:

- a. Für die Einschreibung der Appellation Fr. — = 3 Bz.
- b. Die Vorträge der Parteyen in's Protokoll einzutragen und nöthigenfalls Auszüge zum Behuf der Richter zu machen = 2 = 4
- c. Für die Ausfertigung des Urtheils zu Handen der Parteyen. — = 6

An Urtheil Geld wird entrichtet zwölf Franken, davon die eine Hälfte der Kanzley Büchse nach alter Uebung zufallen solle.

Dem Weibel gebührt für jede Appellation 5 Bazen Botgeld, mithin von beiden Parteyen 10 Bazen.

Kundlich arme Parteyen können um das Armen Recht anhalten. Der kleine Rath ertheilet das Armen Recht.

c. Criminalfälle.

1. Bey Urtheilen über Kapital Verbrechen vor dem Criminal Gericht, sollen von selbigen, wenn auch kein Rekurs von den Parteyen ergriffen worden, vor Vollziehung der Urtheile dennoch die Akten dem Appellations Gericht zur Bestätigung übersandt werden.

2. Die Art und Weise, wie bey dieser Revision der

Kapitalfällen zu verfahren, wird erst noch näher bestimmt werden.

3. In CriminalSachen hat es in Absicht auf die diesfälligen Verrichtungen und Besprechungen bey der ehemaligen Taxe lediglich sein Verwenden, nemlich 9 Bazen für jede Verrichtung bey einem Verhafteten, und 4½ Bazen von einer Besprechung oder Abhörung eines Gezeugen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß bey unvermögenden Inquisiten die Entrichtung dieser Taxe keineswegs von dem Herarium getragen werden solle.

Dem Weibel wird in CriminalFällen folgende Vergütung zugesandt:

a. Für die Abwartung während eines halben
Tages 3 Bz.

b. Für die jeweilige Loslassung der Gefangenen 3 —

d. AppellationsSchreiberey.

1. Der AppellationsSchreiber führt das Protokoll, zeichnet die Meinungen auf, besorgt das Abmehren, und faßt die Erkenntnisse und Urtheile ab. Er fertiget die abzugebenden Schreiben und Gutachten. Er führt die Feder bey den in der Hauptstadt vorzunehmenden CriminalBesprechungen oder Verrichtungen. Er besorgt die Registratur des AppellationsGerichts, und hat die Aufsicht über desselben Archiv, bis Schriften und Akten in das KantonsArchiv zur Aufbewahrung gebracht werden. Er liest die Verurtheile, Urtheile, Strafurtheile den Verurtheilten ab.

2. Der AppellationsSchreiber kann auf seine Kosten einen dem AppellationsGericht annehmblichen Unterscriber anstellen.

3. Seine Besoldung beträgt jährlich 100 Louisd'or, nebst den bey den Verrichtungen und Besprechungen, wie auch bey den bürgerlichen Rechtshandeln, ehemals üblichen KanzleyTaxen, doch so, daß wegen Unvermögen der Besprochenen dem Aerario nichts angerechnet werde. Ueber seine Auslagen wegen SchreibMaterialien wird er jährlich eine Rechnung eingeben.

4. Es soll ihm, gegen einen billigen Zins, in dem Hause, wo das Archiv verwahrt wird, eine Wohnung angewiesen werden.

5. NotariatsGeschäfte zu versehen, soll ihm unter der Bedingniß gestattet werden, daß er durch dieselben nicht veranlasset werde, die Sitzungen zu versäumen und die Ausfertigung der Geschäfte zu verzögern. Von jedem andern Nebenberufe, Nebenamt, Nebendiensten wird er abstecken, und nur die grosse RathsStelle bekleiden können.

6. Das Amt eines AppellationsSchreibers soll, nach geschehener Auskündung, vom grossen Rath besetzt werden. Die Wahl wird auf gleiche Weise vorgenommen, wie jene eines Rathschreibers. Die Erfordernisse der Kandidaten sind, daß man ein AktivBürger des Kantons sey; daß man in der juridischen Fakultät zwey Jahre studirt habe. Kein Bruder eines Mitglieds des AppellationsGerichts noch Verwandter in auf- oder absteigender Linie kann AppellationsSchreiber werden.

7. Für diesesmal wird Herr Licentiat Freyhurger, bisheriger Schreiber des KantonsGerichts, in dieser Eigenschaft bey dem AppellationsGericht bestätigt, als welches die Fortsetzung des KantonsGerichts, sowohl in

Rücksicht der richterlichen Gegenstände, als in Rücksicht des Umfangs des Gerichtszwangs heißen kann und auch wirklich ist.

e. Appellationsgerichts-Weibel.

Das Appellations-Gericht erwählt durch das Loos zu Vieren einen Appellations-Voten, der wie die Raths-Voten besoldet werden soll. Für diesmal wird dem Appellations-Gericht die Hand geöffnet, den bisherigen Weibel des Kantons-Gerichts als Appellations-Voten anzustellen. Das demselben zukommende Botgeld in Civil-Fällen und Abwartgeld in Criminal-Fällen ist schon hievor bestimmt.

Also von E. E. und W. W. grossen Rath genehmiget.

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e z

über Rekurs und Revision der Urtheilen in KapitalVergehen.

(Vom 8 May 1804.)

Wir Bürgermeister Klein und Grosse Rätthe des Kantons Basel thun kund und zu wissen männiglich :

Daß nachdem wir unterm 12ten July 1803 bey Abfassung der Ordnung über die peinliche Rechtspflege , festgesetzt :

- a. Daß jedem Verurtheilten gestattet seye, innert zehn Tagen , nach ausgesprochenem Urtheil, den Rekurs vor das AppellationsGericht zu ergreifen.
- b. Daß bey Urtheilen in KapitalFällen, vor derselben Vollziehung, wenn auch kein Rekurs genommen worden, die Akten dennoch dem AppellationsGericht zur Bestätigung übersandt werden sollen.

Wir nothwendig erachtet, die Art und Weise, wie das eint und andere geschehen soll, näher zu bestimmen.

Daher verordnen Wir, was hienach folgt :

I. Sobald das CriminalGericht, über ein in obangezogenem Gesetz bemeldtes KapitalVergehen, eine Urtheil wird ausgesprochen haben, soll dieselbe dem Delinquenten eröffnet werden, mit der Anzeige: daß er laut Gesetz die Befugniß habe, innert zehn Tagen vor die zweyte Instanz zu rekurriren; daß dieses geschehen, soll am Schluß der Sentenz angemerkt werden.

2. Wenn der Delinquent innert diesem Zeitraum den Rekurs zu nehmen sich erklärt, so soll darüber ein VerbalProzeß aufgesetzt, und nebst sämtlichen Akten, J. W. dem Herrn AltBürgermeister, als Präsident des löbl. AppellationsGerichts, zugestellt werden.

3. Wird der Herr Präsident ohne Verzug E. E. und W. W. kleinen Rath Anzeige davon machen, damit in Folge des achten Artikels unserer KantonalVerfassung die vier Herren KleinRäthe durch das Loos dem AppellationsGericht beigeordnet werden können.

4. Sobald diese Ernennung vor sich gegangen, wird der Herr Präsident die sämtlichen Akten, sowohl den zugeordneten Herren KleinRäthen, als den Mitgliedern löbl. AppellationsGerichts herumsenden, und so beförderlich als möglich den Tag zum Abspruch festsetzen.

5. Wenn aber der Delinquent innert den bestimmten zehn Tagen den Rekurs nicht ergreifen, oder sich vor Verfluß derselben seines Rechts begeben wurde, so soll ebenfalls darüber ein VerbalProzeß abgefaßt und dem Herrn AltBürgermeister nebst den Akten zugestellt werden. Da dann in diesem Fall durchaus zu verfahren, wie oben in den §§ 3 und 4. festgesetzt worden.

6. Endlich wird verordnet, daß im Fall der Delinquent den Rekurs ergreift, demselben gestattet ist, vor dem AppellationsGericht sich durch jemand vertheidigen zu lassen; wenn aber die Proceedur demselben bloß zur Revision übergeben wird, so soll auch keine Vertheidigung Statt haben.

Gegeben in Unserer grossen RathVersammlung
den 8 May 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

P u b l i k a t i o n

des Appellations Gerichts in Betreff der Taxen in Civil Fällen.

(Vom 5 May 1803.)

Auf Erkenntniß Mr. Hochgeachten Herren Appellations-
Räthen wird anmit bekannt gemacht, daß nach einer
Verfügung E. E. und W. W. grossen Rath's bey den
Appellationen in Civilfällen folgende Taxen festgesetzt
worden:

Das Sukkumbenzgeld wird auf acht und auf sechzehn
Gulden gesetzt; auf acht Gulden nemlich, wenn der
Werth des Rechts Handels nicht mehr als fünfhundert
Gulden beträgt, und auf sechzehn Gulden, wenn er
diese Summe übersteigt; wenn der Appellant verliert,
so ist das Sukkumbenzgeld zu Handen des Staats verfallen.

Dem Gerichtschreiber gebührt:

- a. Für die Einschreibung der Appellation Fr. — 3 Bz.
 - b. Die Vorträge der Parteien in das Proto-
koll zu tragen und nöthigenfalls Auszüge
zum Behuf der Richter zu machen . . . 2 . 4
 - c. Für die Ausfertigung des Urtheils zu
Handen der Partey — . 6
- An Urtheilsgeld wird bezahlt 12 —

Dem Weibel gebührt für jede Appellation fünf

Bazen Botgeld, mithin von beiden Parteien. 1 —

Sämmtliche Gebühren werden vor Eröffnung des Spruchs
von dem Appellanten nach ehemaliger Uebung berichtet.

Sign. den 5 Jul. 1803.

Appellations Gerichtschreiberey des Kantons Basel.

G e s e t z

über die Einrichtung der Gemeinde- Behörden.

(Vom 29 Juny 1803.)

Im Allgemeinen.

§ 1. Jede Gemeinde hat Vorgesetzte. Das Kollegium derselben heißt Gemeinderath, der Vorsteher, Gemeinde-Präsident, und die Besizer, Gemeinderäthe.

§ 2. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden von dem Kantonsrath aus einem gedoppelten Vorschlag, welchen die Gemeinden durch geheimes Stimmenmehr verfertigen werden, erwählt, welches per Majora geschehen soll. In Zukunft aber und in Ergänzungsfällen wird die Wiederbesetzung erledigter Stellen den Gemeinden selbst, vermittelst StimmenMehr, vorzunehmen überlassen.

§ 3. Um Besizer zu werden muß man Gemeindegürger seyn, das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, seit einem Jahr in der Gemeinde sesshaft seyn; einen unabhängigen Beruf treiben, eine Liegenschaft im Kanton oder eine versicherte Schuldverschreibung von fünfhundert Franken besitzen, und durch Geseze oder durch StrafUrtheile von der Aemterfähigkeit nicht ausgeschlossen seyn.

§ 4. Bey der Wahlgemeinde stimmen alle Kantonsbürger, die das fünf und zwanzigste Jahr angetreten haben, seit einem Jahre in der Gemeinde sesshaft sind, einen unabhängigen Beruf treiben, und durch Geseze

oder durch Strafurtheile vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

§ 5. Wieder die Erforderniß des Domicilliums oder Geschaftseyns können obrigkeitliche Sendungen, Besuchungen der Messen und Bäder, ländlicher Aufenthalt, Lust- und Geschäftsreisen nicht angeführt werden.

§ 6. Ein abhängiger Beruf ist jener: der Handlungsbedienten, Fabrikarbeiter, Gesellen, Dienstboten, und aller die sich in eines andern Brod und Lohn befinden.

§ 7. Verwandte in auf- und absteigender Linie, gleichwie auch Brüder können nicht in einem GemeindsRathe sitzen.

§ 8. Mitglieder des GemeindsRaths können nicht seyn:

1°. Die Mitglieder des kleinen Raths.

2°. Die Herren Geistlichen.

3°. Die besoldeten Sekretärs der StaatsKanzley und irgend einer andern Behörde.

4°. Die Angestellten, welche einer Behörde zur Rechenschaft oder zu Gebote stehen, als z. B. Schaffner, Einnehmer, Aufseher etc.

5°. Jene, die bey einer Behörde abwartende Dienste versehen.

§ 9. Die Präsidenten der GemeindsRäthe werden aus ihrer Mitte durch relatives geheimes StimmenMehr von G. G. kleinen Rath ernannt.

§ 10. Die GemeindsRäthe bleiben sechs Jahre am Amt; sie können aber nach Verfluß dieser Zeit von den Gemeinden durch StimmenMehr wieder ernannt werden.

§ 11. Jede Gemeinde kann, wenn sie es nöthig erachtet, ein besonderes Siegel verfertigen lassen, dasselbe

wird in der Mitte den Baselftab und in der Umschrift den Namen der Gemeinde enthalten. Der Präsident hat das Siegel in seiner Verwahrung.

§ 12. Jeder Gemeindegath besorgt nach Vorschrift der Gesetze und der obrigkeitlichen Verordnungen die niedere Polizei des Orts und verwaltet zugleich das Gemeindsgut.

Der Präsident ist ausserdem eine der untergeordneten Behörden der vollziehenden Gewalt.

§ 13. Diejenigen richterlichen Befugnisse, welche den Gemeindegäthen in Polizeifällen zustehen, sollen durch ein Gesetz bestimmt werden. Indessen wird E. E. kleiner Rath die einstweilen nöthigen diesörtigen Verfügungen anordnen.

§ 14. Die Aufsicht eines Gemeindegaths schränkt sich auf den Umfang seiner Gemeinde ein.

§ 15. Er hat die Pflicht den betreffenden Behörden die in seinem Banne geschehenen Uebertretungen der Gesetze und der obrigkeitlichen Verordnungen zu verzeigen.

§ 16. Die Gemeindegäthe beschliessen Verfügungen zur bessern Vollziehung der obrigkeitlichen Verordnungen.

§ 17. In Ermangelung bestehender Verordnungen schlagen sie dem Rath lokale Verordnungen vor.

§ 18. Als Verwalter des Gemeindeguts hat jeder Gemeindegath die Verwaltung der Liegenschaften, Kapitalien, Gefälle und übrigen Quellen von Einkünften die seiner Gemeinde gehören. Er besorgt auch was zum eigenthümlichen Bauwesen seiner Gemeinde geschlagen worden ist.

§ 19. Der Bezug der StaatsEinkünfte, oder eines Theils derselben, kann den GemeindsRäthen in ihren Bännen übertragen werden.

§ 20. Die GemeindsRäthe schlagen ihren Gemeinden, Auflagen und Anleihen, welche zu ihrem eigenen Behuf erhoben werden, vor; gleichwie alle Veräußerungen, Verpfändungen, Angreifungen des KapitalFonds, und Erwerbungen die das Gemeindegut betreffen. Das Befinden der Gemeinden wird dem Rath zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt.

§ 21. Die GemeindsRäthe geben jährlich ihren Gemeinden Rechnung über Einnahme und Ausgaben, und die Gemeinden lassen durch Ausschüsse solche Rechnungen untersuchen.

§ 22. Die Gemeinden bestimmen die Summen, über welche ihre GemeindsRäthe zu Befreiung der Lokal-Ausgaben zu verfügen haben.

§ 23. Da E. E. Rathe als Obervormund und Beschützer der Gemeinden eine genaue Kenntniß ihres Rechnungswesens nothwendig ist, als werden die Gemeinden der LandDisrikte alljährlich eine Abschrift ihrer Rechnung dem Statthalter eingeben, welcher dieselbe genau aufbewahren, bey sich ergebenden Anständen aber E. E. Rathe übersenden werden. Auf gleiche Weise wird die Gemeinde Basel alljährlich einen Etat ihrer Verwaltung E. E. Rathe vorlegen lassen.

§ 24. Die Protokolle der GemeindsRäthe stehen jedem Gemeindsbürger zur Einsicht offen.

Insbefondere

Insbefondere und zwar

1°. Die GemeindsBehörden der Gemeinde Basel.

§ 25. Die Gemeinde Basel ist in acht Quartiere eingetheilt, sechs in der mehrern Stadt und zwey in der mindern Stadt.

§ 26. Die Gemeinde wird, mit Ausnahm des Wahl-Rechts, durch Stellvertreter vorgestellt; diese Stellvertreter heissen der grössere Gemeinderath, sie versammeln sich mit dem Gemeinderath und unter dem Vorsitz desselben. Diese Stellvertreter müssen, gleichwie die Gemeinderäthe, Gemeindbürger seyn.

§ 27. In jedem Quartier werden acht Mitglieder in den grössern Gemeinderath durch das relative Stimmenmehr ernannt, aus diesen wird von dem kleinen Kantonsrath der Gemeinderath, so aus vier und zwanzig Mitgliedern besteht, per Majora erwählt, so daß aus jedem Quartier Drey gezogen werden.

§ 28. Bey Abgang von Mitgliedern des Gemeinderaths wird die Ergänzung durch den grossen Gemeinderath aus den Mitgliedern des betreffenden Quartiers vorgenommen und alsdann die Stelle des Neugewählten im grossen Gemeinderath durch sein Quartier wieder besetzt.

§ 29. Der Gemeinderath kann zu seiner Erleichterung Kollegien, theils aus seiner Mitte und mit Zuziehung einer von ihm zu bestimmenden Anzahl anderer Bürger bilden. Er kann auch besondere Personen aus seiner Mitte, oder aus der Zahl der übrigen Bürger anstellen.

Die Erwählung gedachter Kollegien und Angestellten geschieht durch das Loos zu Vier.

Dem Gemeinderath bleibt indessen überlassen, die bestehenden Kollegien zu bestätigen.

Der Plan zu einer solchen Vertheilung der Geschäfte muß aber von dem großen Gemeinderath genehmigt werden. Festgesetzt wird indessen, daß unter den Inspektoren oder Pflegern des Spitals, des Waisenhauses, des Almosenamtes und der Armenherberge, gleichwie unter den Mitgliedern sämtlicher Kollegien und der E. Ränne wenigstens Einer von dem kleinen und Einer aus dem großen Gemeinderath sitzen sollen.

§ 30. Der Gemeinderath kann auch für vorübergehende besondere Geschäfte entweder Kommissarien ernennen, oder Kommissionen niederlegen, und zwar durch das geheime Mehr.

§ 31. Zur ersten Bildung des Gemeinderaths ordnet der Rath einen Deputirten für jedes Quartier ab.

Insbefondere und zwar

2°. Die Gemeindeg Behörden, der in den LandDistrikten liegenden Gemeinden.

§ 32. Der Gemeinderath zu Riestal besteht aus neun und an den übrigen Orten der LandDistrikte aus fünf oder drey Mitgliedern, wie es der Rath nach Verhältniß der Volksmenge bestimmen wird.

§ 33. Die Gemeindeg Räte, können gleichwie in der Hauptstadt, die Einrichtung von Kollegien oder die Anstellung von besondern Personen der Gemeinde vorschla-

gen. Sie erwählen durch das Loos zu Bieren; in den Gemeinden aber, wo nur drey oder fünf GemeindsRäthe sitzen durch das Loos unter zweyen, oder auch nach Gutfinden der Gemeinden durch Stimmenmehrheit, diese Kollegien und Beamte.

In jeder Gemeind wird ein GemeindSchaffner durch die Gemeinde, ein ArmenSchaffner und die Bannbrüder durch den Gemeinderath mit Zuziehung des Herrn Geistlichen erwählt.

§ 34. Die Gemeinden haben keine StellVertreter in Sachen die vor sie gehören, sondern sie versammeln sich unter dem Vorsth ihres Gemeinderaths.

§ 35. In Sachen die das Gemeindgut betreffen, stimmen bey GemeindsVersammlungen nur GemeindsBürger.

Im Allgemeinen.

§ 36. Jeder Gemeinde ist überlassen, die Besoldung ihrer GemeindsRäthe zu bestimmen, jedoch soll dieses vor der Bestellung geschehen. In der Stadt soll jedes Quartier durch den dahin abzuordnenten RathDeputirten über den Gehalt der GemeindsRäthe vernommen und alsdann das StimmenMehr zusammengetragen werden.

Also erkannt von E. E. und W. W. grossen Rath
den 29 Juny 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

über die Einrichtung der Gemeinds- Behörde in der Stadt Basel.

(Vom 16 Jul. 1803.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, zufolge des von dem W. W. grossen Rath unterm 29 Brachmonat erlassenen Gesetzes über die Einrichtung der GemeindsRäthe verordnen anmit, wie nachsteht:

1. Alle stimmfähigen in der Stadt wohnhaften Kantonsbürger versammeln sich Quartierweise Dienstags den 26ten nächstkünftigen Heumonats früh um neun Uhr nach der MorgenPredigt auf nachstehenden VersammlungsPlätzen:

Das Stadtquartier zu Weinleuten, unter dem Präsidio Ms. Hochgeachten Herrn Rathsherrn Socins.

Das St. Albanquartier in dem KonzertSaal, unter dem Vorsiz Ms. Hochgeachten Herrn Rathsherrn Christs.

Das Spahlenquartier auf der SchmiedenZunft, unter dem Vorsiz Ms. Hochgeachten Herrn Rathsherrn Wieland.

Das Aeschenquartier in der St. ElisabethenKirche, unter dem Vorsiz Ms. Hochgeachten Herrn Rathsherrn Münzingers.

Das Steinenquartier in der KnabenSchule zu Baarsfüssen, unter dem Vorsiz Ms. Hochgeachten Herrn Rathsherrn Thurneysens.

Das St. Johannquartier in der französischen Kirche, unter dem Vorsitz Ms. Hochgeachten Herrn Rathsherrn Burkhardts.

Das St. Blasiquartier auf dem Rithaus, unter dem Vorsitz Ms. Hochgeachten Herrn Rathsherrn Minners.

Das Riehenquartier in der Kirche zu St. Theodor, unter dem Vorsitz Ms. Hochgeachten Herrn Rathsherrn Münchs.

2. Der Präsident der Wahlversammlung wird darauf sehen, daß die Ernennungen dem Gesetze und gegenwärtiger Verordnung gemäß vorgenommen werden.

3. Nach eröffneter Wahlversammlung wird das Gesetz über die Gemeindsräthe und gegenwärtige Verordnung vorgelesen; sodann werden von der Wahlversammlung zwey Stimmenzähler und ein Schreiber durch das offene relative Stimmenmehr erwählt.

4. Laut dem oberwähnten Gesetz über die Gemeinds- Behörden haben alle Kantonsbürger, die das 25ste Jahr angetreten haben, seit einem Jahr in der Gemeinde sesshaft sind, einen unabhängigen Beruf treiben, und durch Gesetze oder durch Strafurtheile vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, das Recht bey der Wahlversammlung zu stimmen. Verwandte, welche nach den ehemaligen Gesetzen sich im Abtrittsfall befinden, können einander die Stimmen nicht geben.

5. Die stimmfähigen in der Versammlung gegenwärtigen Kantonsbürger werden von dem Präsidenten abgezählt und ihre Anzahl ins Protokoll getragen.

6. Wenn über die Stimmfähigkeit eines Bürgers ein Anstand erhoben würde, so entscheidet die Versammlung durch offenes Abmehren mit Aufhebung der Hände.

7. Eben dieselbe bestimmt sodann nach gehaltener Umfrage durch das relative offene Stimmenmehr: ob den künftigen Gemeinderäthen eine Besoldung ausgesetzt werden, und wie hoch sich im bejahenden Fall solche belaufen soll?

8. Um in den Vorschlag zum Gemeinderath gelangen zu können, muß man Gemeindegürger seyn, das 24ste Jahr zurückgelegt haben, seit einem Jahr in der Gemeinde sesshaft seyn, einen unabhängigen Beruf treiben, eine Liegenschaft im Kanton oder eine versicherte Schuldverschreibung von fünfhundert Franken besitzen, und durch Geseze oder durch StrafUrtheile von der Aemterfähigkeit nicht ausgeschlossen seyn.

9. Großräthe und Richter können in den Gemeinderath gezogen werden.

10. Jedes Quartier erwählt durch das geheime Stimmenmehr acht Mitglieder in den grössern Gemeinderath, einen nach dem andern; sie müssen aus den Einwohnern des Quartiers genommen werden.

11. Kein Grad der Verwandtschaft schließt von dem Recht aus, nebeneinander Mitglieder des grossen Gemeinderaths zu werden.

12. Ueber die Wahlen wird ein Verbalprozeß aufgesetzt, von dem Präsidenten und dem Schreiber unterzeichnet und durch das abgeordnete Rathsglied dem Herrn Amtsbürgermeister zugestellt.

13. Der kleine Rath erwählt nach Vorschrift des Gesetzes aus den ernannten Gliedern des grossen Stadtraths vier und zwanzig Besizer und zwar aus jedem Quartier drey, welche den kleinen Stadtrath ausmachen; aus der Mitte dieses kleinen Stadtraths ernennt er den Präsidenten.

14. Die vor der Wahl des grossen Gemeinderaths zu bestimmende Besoldung der Mitglieder des kleinen Gemeinderaths wird in jedem Quartier nach gehaltener vorläufiger Umfrage: ob eine Besoldung ausgesetzt werden soll? also im bejahenden Fall ins Mehr gesetzt, daß die angerathene höchste Summe oder weniger die zwey Hauptmeinungen ausmachen, und wenn die höchste Summe verworfen wird, alsdann die zweyte und sofort abgemehrt werden soll.

15. Der darüber in jedem Quartier gefasste Beschluss wird von dem Abgeordneten des Raths sogleich nach beendigter Wahlversammlung in die Sitzung sämtlicher acht Präsidenten auf das Rathhaus gebracht, die angerathenen Summen zusammengerechnet, aus denselben die Mittelzahl gezogen und das Gehalt eines Gemeinderaths in einer annähernden runden Zahl bestimmt werden.

Wir erwarten mit Zuversicht, daß sich sämtliche stimmfähige Kantonsbürger bey den Wahlen zahlreich einfinden, und nur solche Männer vorschlagen werden, welche durch ihre Einsichten und ihre Rechtschaffenheit des Vertrauens ihrer Obrigkeit und ihrer Mitbürger würdig sind, damit durch dieselben Ordnung in den Gemeinden

erhalten, für das Gemeindsgut gesorgt, und häuslicher Wohlstand und gute Sitten allgemein in unserm Kanton befördert werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung
den 16 Jul. 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

für die Landschaft Basel, betreffend
die Erwählung ihrer Gemeinds-
Behörden.

(Vom 16 July 1803.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, zufolge des von dem W. W. grossen Rath unterm 29 Brachmonat erlassenen Gesetzes über die Einrichtung der GemeindsRäthe verordnen anmit, wie nachsteht:

1. Alle diejenigen Gemeinden, welche bisher Municipalitäten gehabt haben, versammeln sich Sonntags den 31 Heumonats in ihrer Kirche oder an demjenigen Orte, wo sonst gewöhnlich Gemeinde gehalten wird, um nach vollendetem Gottesdienst, der früh um 8 Uhr gehalten werden soll, diejenigen Bürger zu ernennen, welche dem kleinen Rath zu Mitgliedern des GemeindeRaths in Vorschlag zu geben sind.

2. Die Präsidenten der Municipalitäten führen in diesen GemeindsVersammlungen den Vorsitz und sehen

darauf, daß die Ernennungen dem Geseze und gegenwärtiger Verordnung gemäß vorgenommen werden.

3. Nach eröffneter Wahlversammlung wird von dem Schreiber der Munizipalität das Gesez über die GemeindsRäthe und die gegenwärtige Verordnung vorgelesen; sodann werden von der Wahlversammlung zwey Stimmenzähler und ein Schreiber durch das offene relative Stimmenmehr erwählt.

4. Laut dem oberwähnten Gesez über die Gemeinds-Behörden haben alle KantonsBürger, die das 25te Jahr angetreten haben, seit einem Jahr in der Gemeinde sesshaft sind, einen unabhängigen Beruf treiben, und durch Geseze oder durch Strafurtheile vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, das Recht bey der Wahlversammlung zu stimmen. Verwandte, welche nach den ehemaligen Gesezen sich im Abtrittsfall befinden, können einander die Stimmen nicht geben.

5. Die stimmungsfähigen in der Versammlung gegenwärtigen KantonsBürger werden von dem Präsidenten abgezählt und ihre Anzahl ins Protokoll getragen.

6. Wenn über die Stimmfähigkeit eines Bürgers ein Anstand erhoben würde, so entscheidet die Versammlung durch offenes Abmehren mit Aufhebung der Hände.

7. Ebendieselbe bestimmt sodann in zwey besonders zu haltenden Umfragen durch das relative offene Stimmenmehr; erstens: ob den künftigen GemeindsRäthen eine Besoldung auszufeken sey? und zweytens: wie hoch sich im bejahendenfall solche belaufen solle.?

8. Die Zahl der Mitglieder der GemeindsRäthe in

den Gemeinden der Distrikte Wallenburg und Liestal ist folgendermassen festgesetzt :

Zu den grössern Gemeinden , welche zehn Männer in Vorschlag zu geben haben , gehören im Distrikt Wallenburg: die Gemeinden Wallenburg , Langenbruck , Oberdorf , Reigoldswyl , Brehwyl , Diegten , Eptingen , Sissach , Gelterkinden , Ormelingen , Rothenflue , und Dittingen.

Im Distrikt Liestal schlägt die Gemeinde Liestal achtzehn Männer vor , die grössern Gemeinden aber zehn , nemlich: Bubendorf , Zosen , Lausen , Arikorf , Winterlingen , Bratteln , Muttetz , Binningen , Klein-Hünningen und Riehen ; endlich in allen übrigen kleinen Gemeinden der ganzen Landschaft werden mehr nicht als sechs Männer in Vorschlag erwählt.

9. Um in diesen Vorschlag kommen zu können , muß man Gemeindsbürger seyn , das 24ste Jahr zurückgelegt haben , seit einem Jahr in der Gemeinde sesshaft seyn , einen unabhängigen Beruf treiben , eine Liegenschaft im Kanton oder eine versicherte Schuldverschreibung von fünfhundert Franken besitzen , und durch Gesetze oder durch Strafurtheile von der Aemterfähigkeit nicht ausgeschlossen seyn.

10. Verwandte in auf- und absteigender Linie , gleichwie auch Brüder können nebeneinander in Vorschlag gegeben ; jedoch sollen die Grade ihrer Verwandtschaft in den Vorschlagslisten bemerkt werden.

11. Großräthe und Richter können in Gemeinderath gezogen werden.

12. Jede Wahlversammlung ernennt in den Vorschlag zu dem Gemeinderath die doppelte Anzahl der Mitglieder, welche in dem achten Artikel für jede Gemeinde bestimmt sind.

13. Der Vorschlag geschieht einer nach dem andern durch das relative geheime Stimmenmehr.

14. Wenn der Gemeinderath wird ernannt und aufgestellt seyn, so erwählt die Gemeinde ihren Gemeindefassner. Kein Mitglied des Gemeinderaths kann diese Stelle erhalten.

15. Ueber den Vorschlag wird von dem in der Versammlung ernannten Schreiber ein VerbalProzeß aufgesetzt, die Anzahl der Stimmenden, die Namen der Vorgeschlagenen, die Zahlen der Stimmen, die jeder derselben erhalten hat, und das Amt, das er vorher bekleidete, darinn angezeigt; sodann dieser VerbalProzeß von dem Präsidenten, den beiden Stimmenzählern und dem Schreiber unterschrieben, den betreffenden dormalen noch im Amte stehenden vier DistriktStatthaltern eingesandt und von diesen sogleich an den kleinen Rath befördert, der nach Vorschrift des Gesetzes, die Gemeinderäthe und derselben Präsidenten aus den einkommenden Vorschlägen erwählen wird.

Wir erwarten mit Zuversicht, daß sich sämtliche stimmfähige Kantonsbürger bey den Wahlen zahlreich einskünden, und nur solche Männer vorschlagen werden, welche durch ihre Einsichten und ihre Rechtschaffenheit des Zutrauens ihrer Obrigkeit und ihrer Mitbürger würdig sind, damit durch dieselben Ordnung in den Gemeinden

erhalten, für das Gemeindsgut gesorgt, und häuslicher Wohlstand und gute Sitten allgemein in unserm Kanton befördert werden.

Gegeben in unserer Rathsversammlung den 16 Jul. 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

Nachtrag

zur Ordnung über die Pflichten und Befugnisse der Gemeinderäthe in den Landgemeinden.

(Vom 3 April 1805.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel fügen hiemit zu wissen, daß Wir zu bestimmter Auseinandersetzung und Darstellung der Pflichten und Befugnisse der Gemeinderäthe in den Landgemeinden unseres Kantons folgende Ordnung als Nachtrag zu der von E. E. und W. W. grossen Rath den 29 Juny 1803 im Allgemeinen abgefaßten Organisations-Einrichtung der GemeindesBehörden zu erlassen nöthig erachtet haben, als

1. Die Gemeinderäthe sollen keine Steuerpatente ausfertigen, und keinen Fremden ohne schriftliche obrigkeitliche Bewilligung in der Gemeinde kollektieren lassen.
2. Eben so soll kein Gemeinderath, bey eigener Verantwortlichkeit, einem fremden Praktikanten in der Medizin, Medikamenten-Händler oder Theriak-Krämer in der

Gemeinde sein Gewerbe zu treiben gestatten, wenn er nicht von der Sanitätskammer hiezu die Befugniß wird erhalten haben.

3. Soll zu Handhabung der Feuerordnung in jeder Gemeinde eine Feuerschau wie ehemals aufgestellt, und bis eine förmliche neue Verordnung dieserhalb festgesetzt seyn wird, sich nach den bisherigen verhalten und die nöthigen Umgänge vornehmen.

4. In Sterbfällen haben die Gemeindevorsteher rücksichtlich der erforderlichen Bevögtigung jeweiligen die nöthige Anzeige zu machen; auch werden dieselben, in so fern sich zu Uebernahme einer Vogtey niemand freywillig verstehen will, dem BezirksStatthalter einen dreyfachen Vorschlag eingeben.

5. Die Gemeindevorsteher üben die OrtsPolizey zu Erhaltung der Reinlichkeit, Sicherheit und Ruhe der öffentlichen Strassen und Plätze aus, und besorgen die Aufstellung der Tag- und Nachtwachen und Wankwachen.

6. Sie sind verpflichtet die Strassen, die öffentlichen Brunnen, Steg und Weg, und die Wuer an den Bächen durch diejenigen, denen es zukommt, in brauchbarem gutem Stand zu erhalten, und nach Anleit der hierüber bestehenden Verordnungen ihrer Verschlimmerung, so wie den Gefahren, welche aus haussälligen Häusern entstehen könnten, zeitlich vorzubeugen.

7. Ihnen liegt ferner die besondere Aufsicht auf alles das ob, was die Gesundheit von Menschen oder Vieh, sey es durch ansteckende Krankheiten oder durch tolle und schädliche Thiere, gefährten könnte, um den von der

Sanitätskammer aufgestellten Behörden davon ungesäumte Anzeige zu machen.

8. Die Gemeindevorstände wachen über die obrigkeitlichen Verordnungen in Betreff des SalzAuswägens und der Einschmürzung fremden Salzes; sie werden die Fehlbaren ungesäumt dem BezirksStatthalter anzeigen, damit sie von dem StatthalterVerhör nach der Ordnung gerechtfertiget werden, und das vorgesehene fremde Salz dem Statthalter zusenden.

9. Sie haben die Polizeyaufsicht über den Verkauf der Lebensmittel.

10. Fene über die Gasthöfe und Schenkhäuser, über Jahr- und Wochenmärkte, über die Vollziehung der Gesetze gegen die Bettler &c.

11. In Ansehung der gerichtlichen oder freywilligen Ganten haben sie sich nach den diesorts bestehenden Verordnungen zu betragen.

12. Die Gemeindevorstände besorgen die Vertheilung aller Gemeindevorwerken und Gemeindevorlasten, und legen alljährlich der Gemeinde richtige Rechnung ab.

13. Sie ertheilen die Lebens- und HeimatsScheine an ihre Gemeindevorossen.

14. Sie besorgen die richtige Aufnahme der Verzeichnisse ihrer Gemeindevorbürger.

15. Den Gemeindevorständen steht eine Strafbefugniß in kleinen Polizeyhändeln, wie z. B. kleine Feldfreveln, Matten- oder Baumbeschädigungen, Beschimpfungen, kleine Schlägereyen oder sonstige derartige Ungebühen, zu, welche sie mit 24stündiger Einsperung auf den Wachtstuben und mit Geldbusse von drey Bazen bis höchstens

zwei Franken belegen können; so daß jedoch dem Kläger so wie dem Beklagten der Rekurs an das StatthalterVerhör freysteht; was aber PolizeyFälle von mehrerer Wichtigkeit anbetrifft, sollen selbige für das StatthalterVerhör gebracht werden.

16. In Ansehung der Amtsdauer eines GemeindRaths ist dieselbe leztthin auf zwei Jahre festgesetzt worden; nur wenn ganz wichtige Gründe obwalten, kann ein solcher in seiner Abbitte nach Verfluß eines Jahres angehört werden.

Indem Wir nun hiemit obige Pflichten und Befugnisse den GemeindRäthen auf unserer Landschaft zur genauen Befolgung anempfehlen, ist zugleich unser ernstlicher Wunsch und Wille, daß jede Gemeinde, um ihres eigenen Besten willen, diese wichtigen Stellen jeweilen nur mit solchen Männern besetze, welche das Zutrauen ihrer Gemeindgenossen verdienen, sich durch ein ruhiges und würdiges Betragen auszeichnen, und daß diese Männer sich der Stellen pflichtmässig annehmen, solche auch behalten, und ihnen ihre Amtsberrichtungen durch unbürgerliches Betragen nicht erleidet oder erschwert werden möchten.

Gegeben in unserer RathsVersammlung,
den 3 April 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

in Betreff der Holzfrevel und vorge- henden Unordnungen in den Waldungen.

(Vom 11 May 1803.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, geben anmit allen Einwohnern des Kantons zu vernehmen, daß sowohl die seit einiger Zeit so sehr überhand nehmenden Holzfrevel, als auch die häufigen Unfugen aller Art, welche in den Waldungen getrieben werden, Uns veranlaßt haben, den ersten und zwölften Artikel der Waldordnung vom Jahr 1781. hiemit neuerdings zu bestätigen und zu jedermanns Warnung bekannt zu machen, nemlich:

„ Daß alle Hochwälder ohne Unterschied, sie mögen
 „ ausgeholzet, eingeschlagen oder erwachsen seyn, von
 „ Georgentag an bis SimonJuda verbannt und be-
 „ schlossen seyn, hiemit innert dieser Zeit kein Holz,
 „ (es geschehe dann aus hochobrigkeitlichem ausdrückli-
 „ chem Befehl) weder zum Bauen, Brennen, noch sonst
 „ auf einige Weise gefällt, vielweniger aus der Wal-
 „ dung geführt werden soll, unter einer Strafe von
 „ zehn Pfunden für jeden Stammen oder Kaster; und
 „ damit ferner alle Waldungen ohne Unterschied besser
 „ beschirmt und in Aufnahm gebracht werden mögen,
 „ solle alles Geissenweiden in denselben, auch in den
 „ übrigen Waldungen, so lange das Holz dem grossen
 „ und

„ und kleinen Vieh nicht entrunnen, ohne Ausnahm
 „ abgethan und gänzlich verboten seyn — wiedrigenfalls
 „ und wo sich einiger Schade davon ergebe, die betref-
 „ fende Gemeinde mit einer Geldstrafe von wenigstens
 „ zehn Pfunden belegt; der Hirt aber, so sich verfehlt,
 „ mit Thürmung oder einer andern Leibesstrafe ange-
 „ sehen werden solle. „

Anden sollen

1. Von nun an alle Nebenwege in den Wäldungen für alle diejenigen Personen, welche nicht erweisen können, selbige nothwendig gehen zu müssen, verboten seyn.

2. Sind alle Förster und Vorgesetzten der Gemeinden des Kantons bey eigener Verantwortlichkeit aufgefordert, auf die genaue Vollziehung dieser Verordnung zu wachen, und daher alle diejenigen, welche derselben zuwiderhandeln, der zur Direktion des Forstwesens aufgestellten Behörde sogleich zu verzeigen.

Der HolzBannwart der Stadt soll ebenfalls auf die Uebertreter dieser Verordnung scharf vigilieren, und den PolizenAufsehern unter den Thoren anbefohlen werden, ihrerseits auf die Einfuhr gefrevelten Holzes genaue Acht zu haben.

3. Die Fehlbaren werden dem gehörigen Richter zu empfindlicher Strafe übergeben werden. Und ist jeder Bürger bey seinen Pflichten aufgefordert, alle Holzfrevel und dergleichen Unordnungen, so ihm bekannt wären, an höherer Behörde anzuzeigen.

Sign. den 11 May 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

I. Band.

3

D e k r e t

zu Handhabung der Polizen in den
Wirths- Wein- und Kaffehäusern.

(Vom 20 May 1803.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, geben hiemit allen unsern werthen Mitbürgern zu vernehmen, daß Wir zu Abschaffung von mancherley Mißbräuchen, die sich seit einiger Zeit, vorzüglich in den Wirths- Schenk- und Kaffehäusern, eingeschlichen, und zu Vorbeugung der daher rührenden Unordnungen und schädlichen Folgen nothwendig erachtet, die alten Verordnungen, die ehedessen in Ansehung der Zeit Statt gefunden, zu welcher die Wirths- Schenk- und Kaffehäuser geschlossen seyn sollen, zu erneuern und zu verordnen, wie folgt:

1. Ist jeder Gastgeber, Kaffewirth und Weinverkäufer gehalten, vom ersten Aprill bis den letzten Weinmonat um 11 Uhr, die übrigen Monate aber um 10 Uhr des Nachts sein Haus zu schließen, und niemanden mehr zu trinken zu geben, (woben jedoch in den Tavernen-Wirthshäusern die Fremden und Reisenden ausgenommen sind.) Um diese Zeit sollen sie ihre Gäste ermahnen sich zu entfernen. Die Strafe der wiederhandelnden Wirthe ist vier Franken für jeden Gast und das doppelte im Wiederholungsfalle.

Wenn der Gast der Erinnerung des Wirths nicht Genüge leistet, so fällt auf ihn die hierüber festgesetzte Strafe.

2. An den Sonn- und Feiertagen sollen während des Gottesdienstes die Kaffe- und Weinhäuser verschlossen seyn.

3. Den Weinschenken ist verboten warme Speisen zu geben. Die erste Uebertretung wird mit zwey Franken, die zweyte mit vier Franken und die dritte mit acht Franken und dem Verlust des WeinschenkRechtes für Ein Jahr belegt werden.

4. Die Municipalitäten der Gemeinden sollen auf die Handhabung dieser Verordnung genaue Acht stellen und die fehlbaren Wirthe zu Erlegung der hievor festgesetzten Strafen anzuhalten berechtigt seyn, oder die Widerspenstigen und die zum Drittenmale ungehorsam gewesene E. C. kleinen Rathe verzeigen.

5. Die Gastwirthe sollen ebenfalls kein schlechtes herumirrendes Gesindel beherbergen, und damit desto eher dem Aufenthalt solcher Leute, die, wie die Erfahrung lehrt, immer zahlreicher werden, und den sämtlichen Einwohnern beschwerlich fallen, in unserm Kanton begegnet werde, sollen die Harschier sowohl als die Dorf- wachen ihrer Pflicht besser als bisher geschehen, Genüge leisten und auf selbige vigilieren, ihre Pässe besichtigen, und im Fall sie sich nicht gehörig legitimieren könnten, entweder über die Grenzen führen, oder aber wenn es ausgeschriebene oder verdächtige Personen sind, solche anhalten, in Verwahrung bringen, und hievon die betreffende PolizeiBehörde unverzüglich benachrichtigen.

Ueber die Erfüllung der Pflichten der Harschiers und ihre ordentlichen und außerordentlichen Umgänge sollen

vorzüglich die Distrikts-Statthalter ihre beständige Wachsamkeit ausüben und die Saumselligen ohne weiters E. E. kleinen Rathe verzeigen.

6. Da auch ferner, wie Wir vernommen, in einigen Gemeinden des Kantons vorzüglich allerley nächtliche Unfugen getrieben werden, woraus persönliche Beleidigungen entstehen, und die Ruhe des für die Ordnung eingenommenen Bürgers gestört wird; da ferner diese gefezlose Ausführung leichtsinniger Nachtschwärmer nicht selten zu bedeutenden Mißthelligkeiten und rachsüchtigen Handlungen Anlaß geben; als ergeht an sämtliche unsere Mitbürger die ernstliche Warnung, sich solcher Unfugen gänzlich zu enthalten, wiedrigenfalls die Fehlbaren zu strenger Verantwortlichkeit und Strafe gezogen werden würden.

Gegeben den 20 May 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

keine englische Waaren in Frankreich
einzuführen.

(Vom 7 Juny 1803.)

Ungeachtet bereits ergangener Warnung an die hiesige Handelschaft, keine englische Waaren durch Schleichwege nach Frankreich einzuführen, sieht sich E. E. kleiner Rath dieses Kantons dennoch veranlaßt, sämtliche Bürger und Einwohner desselben andurch wiederholt und nachdrücklich aufzufordern, sich mit keiner Einfuhr von englischen Waaren durch Kontrebande nach Frankreich zu befassen, massen die Wiederhandelnden nicht nur in grosse Verantwortung gerathen, sondern überdies das gemeine Wesen in Verlegenheit und Gefahren versetzen könnten.

Es versehen sich also Mn. Hochgeachten Herren die Rätthe, daß jedermann dieser Warnung Folge leisten, und die unglücklichen nicht zu berechnenden Folgen, welche durch Wiederhandlung entstehen könnten, beherzigen, somit sich und das Vaterland vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen werde.

Also erkannt von E. E. und B. W. kleinen Rath,
den 7 Juny 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

in Betreff der Käufe liegender Güter und
Häuser ohne erhaltene Bewilligung.

(Vom 15 Juny 1803.)

Es haben Unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. kleinen Raths anheute verordnet: daß bis auf weitere gesetzliche Verfügung, niemand der nicht Kantonsbürger ist, weder zu Stadt noch zu Land, über liegende Güter und Häuser Käufe schliessen solle, er habe denn zuvor, nach den alten ehemaligen Gesetzen, die Bewilligung dazu von E. E. kleinen Rath erhalten, wiebrigenfalls dergleichen Käufe als ungültig würden angesehen, und Käufer und Verkäufer zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Welches hiemit zu jedermanns Nachricht und Verhalkund gemacht wird.

Sign. den 15 Brachmonat 1805.

Kanzlen des Kantons Basel.

D e k r e t

über die Wirthschaften in der Stadt
und auf der Landschaft.

(Vom 2 July 1803.

Bekanntlich wurde schon lange im Allgemeinen über die seit einigen Jahren zu Stadt und Land vorgehenden Unordnungen im Wirthen und Nichtbefolgung der diesfalls ergangenen Gesetze geklagt. Es war also höchst nothwendig, einmal diesen Unordnungen Schranken zu setzen, und die allzugrosse Menge der vorhandenen Wirthschaften auf eine dem wirklichen Bedürfnis angemessenere Zahl herabzusetzen. In diesen Betrachtungen hat E. E. und W. B. Rath erkannt: daß allervorderst nach der ehemaligen Uebung ein Unterschied zwischen Tavernen-Wirthen, Weinschenken und Nebenäpfeln zum Grundsatz angenommen; über die Befugnisse einer jeden dieser drey Klassen aber die nähern Vorschläge E. E. Rath eingegeben, indessen allen Weinschenken und Nebenäpfeln bestimmt verboten werden solle, warme Speisen aufzutischen, und weder fremde Personen zu beherbergen noch Pferde und anderes Vieh einzustellen, als wozu sie niemals, weder nach den ehemaligen hiesigen, noch nach den helvetischen Gesetzen befugt gewesen, und zwar bey einer Strafe von sechs Franken für den ersten, und von zwölf Franken für den zweyten Wiederhandlungsfall. Falls sich aber jemand zum Drittenmal hierwieder verfehlen würde, so soll derselbe von den betreffenden GemeindsBehörden, welche hierauf zu wachen haben, und

in deren Gemeindefeuel obige Strafen fallen, E. E. kleinen Rath verzeigt werden.

Sodann sollen alle Wirthschaften vor den Thoren hiesiger Hauptstadt, mit Ausnahme derjenigen, welche alte Rechte aufzuweisen haben, sogleich abgestellt werden: Sach wäre dann, daß ihnen von löbl. Verwaltungskammer eine Verlängerung auf bestimmte Zeitfrist bereits zugestanden worden wäre, nach deren Verfluß aber ihnen solche nicht weiter verlängert werden soll.

Diejenigen, welche dieses Verbots ungeachtet dennoch ferner wirthten würden, sollen zum Erstenmal um zwölf, zum Zwentenmal um vier und zwanzig Franken in den Gemeindefeuel gebüßt; beym dritten Wiederhandlungsfall aber E. E. kleinen Rath verzeigt werden.

In Ansehung der Wirthschaften auf der Landschaft solle von sämtlichen DistriktsStatthaltern Bericht begehrt werden: was für Wirthschaften in ihrem Bezirk sich befinden, und die seit einigen Jahren entstandenen neuen Wirthschaften besonders zu bezeichnen, wo dann auch in Ansehung derselben ebenfalls das Angemessene verfügt werden wird.

Also erkannt von E. E. und W. B. Rath
den 2 July 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

über das Hereinbringen fremder Schnei- der- und Schuhmacherarbeit in die Stadt.

(Vom 6 July 1803.)

Um denen seit einigen Jahren eingerissenen vielen Mißbräuchen in Treibung mehrerer Handwerke von der gleichen Person, und den dadurch sowohl als durch verschiedene andere Unordnungen den hiesigen E. Handwerkern zu ihrem empfindlichen Schaden geschehenen Eingriffen und Beeinträchtigungen zu steuern, haben Unsere Hochgeachteten Herren E. E. und W. W. Rath's nach angehörten Vorstellungen der E. Meisterschaft der Schneider und Schuhmacher zu erkennen angemessen erachtet: daß der Gegenstand über Handwerker und Gewerbe im Allgemeinen des nähern berathen, unter dessen aber alles Einbringen von fremder Schneider- und Schuhmacherarbeit vom 1ten künftigen Augustmonats an verboten seyn solle. Gleichermassen wird vom 1 Herbstmonat an aller Handel mit neuen Schuhen und Kleidungsstücken mit Ausnahme der von festhaften Meistern selbst verfertigten Stücken untersagt. Endlich soll niemanden gestattet seyn, ein anderes als erlerntes Handwerk und niemals mehrere Handwerke zu gleicher Zeit zu treiben. Die Handhabung dieser Verfügung wird löbl. Municipalität aufgetragen.

Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Also erkannt von E. E. und W. W. kleinen Rath,
den 6 Heumonats 1803.

Ranzley des Kantons Basel.

Organisation der Waldkommission.

(Vom 11 July 1803.)

Auf einen Rathschlag E. E. kleinen Rathes hat E. E. grosser Rath die Errichtung einer Waldkommission unterm 11 July 1803. genehmigt, und erkannt: Es soll eine Waldkommission von sieben Mitgliedern aufgestellt werden, welche aus einem Mitglied des kleinen Rathes und aus drey Besitzern des grossen Rathes, als einen aus jedem Distrikt, und drey Mitgliedern aus der Bürgerschaft des Kantons bestehen soll; dieser Kommission ist die Vollmacht ertheilt, den vielen eingerissenen Mißbräuchen zu steuern, die Waldordnung vom J. 1781. zu handhaben, die wieder dieselbe Fehlbaren bis auf zwölf Franken zu bestrafen, wichtige Vergehen aber E. E. kleinen Rath zu verzeihen; auch ist ihr aufgetragen über diese Verordnung und die dabey nöthigen Verbesserungen sich zu berathen, und E. E. kleinen Rath ihre Vorschläge zu Handen E. E. grossen Rathes einzugeben; die nähere Einrichtung der Kommission, so wie die Erwählung deren Mitglieder wird für diesmal E. E. kleinen Rath übertragen, in Zukunft aber soll die Ergänzung dieser Kommission von E. E. grossen Rath vorgenommen werden.

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e z

über die Verrichtungen der Bezirkschreiber, derselben Taxen; und die Besorgung des Vogtenwesens.

(Vom 12 July 1803.)

Auf eingekommenen Rathschlag E. E. und W. W. kleinen Raths, wurde von Seiten E. E. und W. W. grossen KantonsRath unterm 12 July abhin folgendes festgesetzt und verordnet:

§ 1. Sollen alle Obligationen, verbürgte Handschriften und verbürgte Lehenbriefe (mit Ausnahme der Lehenbriefe für Armenhäuser sowohl als für StaatsGüter) und VerpfündungsBriefe, zum Besten der Verpfänder und der Armensekeln, durch die betreffenden BezirksSchreiber ausfertigt, zu dem Ende von den Schuldner und Bürgen förmlich angelobt, der Akt durch den BezirksSchreiber ausfertigt und unterzeichnet, und im Protokoll sowohl durch den Schuldner als die Bürgen eigenhändig unterschrieben werden.

In Betreff der Taxen von Obligationen wird die bisherige Gebühr dahin abgeändert, daß in allen Fällen nur ein halbes vom Hundert entrichtet werden soll.

Sodann wird verordnet: daß alle Obligationen durch den BezirksStatthalter zu mehrerer Bekräftigung gesiegelt, und demselben von 600 Franken und darunter sechs Bazen, bey höhern Summen aber von jedem Siegel zwölf Bazen entrichtet werden soll.

Belangend die Taxen von Lehenbriefen, so durch die BezirksSchreiber zu verfertigen sind, so sollen dieselben folgende Gebühren zu beziehen haben:

Als

bis auf die Summe eines affordirten Lehenzinses	
von Franken 500.	Fr. 2.
von 500 bis 1000.	— 4.
von 1000 bis 2000.	— 6.
von 2000 und darüber so hoch sich die Summe	
auch belaufen mag.	— 8.

§ 2. Wird den BezirksSchreibern die Abnahme der BogtsRechnungen übertragen.

Sollte sich ein Mann vorfinden, welcher sich freiwillig zur Annahme der Bogten erklärte, so soll derselbe dem BezirksStatthalter durch die GemeindRäthe zur Genehmigung vorgeschlagen werden; sollte aber die Bogten niemand freiwillig übernehmen wollen, so werden die GemeindRäthe dem BezirksStatthalter einen dreysachen Vorschlag eingeben, woraus derselbe einen ernennen, und falls dieser sich weigern würde die Bogten anzunehmen, einen solchen durch das Loos aus diesen Dreyen erwählen wird, welchen er sodann ins Gelübd nehmen, in ein besonderes Protokoll einschreiben, und dem BezirksSchreiber Anzeige davon machen soll.

§ 3. Besorgt der BezirksSchreiber die Theilungen, welche Falliten, Fremde, Landsabwesende, Minderjährige, oder solche Fälle betreffen, wo Gebühren in den Armenseidel gehören, so wie auch die Auskündungen.

§ 4. Schreiben die BezirksSchreiber bey den Ganten nach erfolgter Gantbewilligung; sie beziehen dabei die bisherigen Taxen bis zu einer anderweitigen Verfügung, und besorgen die Ausfertigung der Ganttrödeln.

§ 5. Betreffend die Testamente, so können dieselben je nach freyem Gutdünken der Parteyen von dem BezirksSchreiber, oder einem öffentlichen geschwornen Notario verfertigt werden; belangend aber die Publikation derselben, so soll solche nach alter Uebung amtlich geschehen.

§ 6. Eben so steht den Parteyen frey Eheabreden durch den BezirksSchreiber, oder durch einen Notarium verfertigen zu lassen oder selbst zu verfertigen.

§ 7. In Ansehung der Taxen überhaupt sollen sich die BezirksSchreiber, bis dieselben revidirt und frischerdingen erörtert seyn werden, nach der LandesOrdnung und den ergangenen grossen Rathserkenntnissen richten.

Also festgesetzt und beschlossen in der grossen RathssVersammlung unter Eingangs gemeldetem 12 July 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

wegen dem Hausieren der Krämer und
Juden, in der Stadt und auf der Land-
schaft.

(Vom 23 July 1803.)

Wir Burgermeister und Rath des Kantons Basel entbieten allen unsern getreuen lieben Bürgern und Einwohnern zu Stadt und Land unsern Gruss und geneigten Willen, und geben Ihnen hiemit zu vernehmen: Demnach das Hausieren der Krämer und Juden, durch die vielen dabey vorgehenden Gefährten und Betrügereyen zu grossem Nachtheil und Verlust der Bürger und Einwohner überhand genommen, und dadurch viele Zollgebühren entzogen worden; so wollen Wir aus Landesväterlicher Vorsorge zu Abwendung künftigen Schadens unserer Angehörigen, und damit auch dem Handel und Gewerbe nicht mehr so viel Abbruch geschehe, nach Anleitung der hierüber erlassenen heilsamen Verordnungen vom 31 Decemb. 1768. 13 Jenner 1773. 18 Heumonath 1787. und 13ten May 1797. alles Ernstes geboten und gehalten haben was hienach folgt:

1. Soll allen hier und auf dem Land sesshaften, so wie auch allen fremden Krämern, Juden, Simplern, Regen- und SonnenschirmVerkäufern untersagt seyn, ihre Waaren, ausser der JahrMesse, den vier Frohnfasten- und gewöhnlichen Landmärkten, weder an den Wochenmärkten noch andern Tagen innert dieser Zwischenzeit in der Stadt oder auf dem Lande feil zu haben,

herum zu tragen, oder in den Häusern zum Kauf anzubieten, bey einer dem Werth der Waaren angemessenen Geldstrafe für das Erste, bey Strafe der Konfiskation der Waaren für das Zweyte, und bey einer noch empfindlichern Strafe für das Dritte mal.

2. Von diesem Verbot sind nachgenannte Personen ausgenommen, als welche gegen einen ErlaubnißSchein, auf welchem die Dauer der Verwilligung angezeigt ist, und alhier auf der StadtKanzley, auf dem Lande aber auf der Kanzley der respectiven BezirksStatthalter erteilt wird, ihre Waaren in den Zwischenzeiten feil tragen oder ihre Arbeit anbieten dürfen, nemlich: die benachbarten Landleute, welche mit Hanf, Garn, gesponnener und ungesponnener Wolle, selbstgemachtem Leinentuch, Zwilch und Halblein, Faden und selbstgestrickten Strümpfen in den Kanton kommen, die Lothringischen und andre Faden- oder Spinnakrämmer und Krämerinnen, böhmische Glas- und GranatenVerkäufer, Citronen- und PomeranzenHändler, Glarner mit Schiefertafeln und SchweizerThee, Barometer- und BrillenKrämmer, KupferstichHändler, Korb- Rechen- und Gabelmachermacher, Kesselsicker, die blecherne, metallene und irdene Gefäße flicken, Sieb- und Wannenmacher, Sesselsicker, Verkäufer von GartenSamen und Wegsteinen, Verkäufer von Kesslichten, Mausfallen, Besen und Leitern.

Ausser diesen, können jedoch nur auf der Landschaft ErlaubnißScheine nach den Umständen und Bedürfniß erteilt werden, den Schleiffern, Sägenfeilern, Verkäufern von Sichel, Sensen, Strohhäuten, Hecheln, Kochlöffeln, Läden, Glas und Harz.

3. Niemand soll denen im ersten Artikel beschriebenen Krämern, Simplern und Juden außer der JahrMesse, die vier Trohnfasten- und gewöhnlichen Landmärkten, ein Waarenlager, es sey Haus, Kammer, Laden oder Magazin, ausleihen, bey der schon in der Verordnung vom Jahr 1787. festgesetzten Strafe von fünfzig Gulden.

Denjenigen aber, welche laut dem zweyten Artikel Erlaubnißscheine vorweisen, können Waarenlager während der Dauer ihrer Erlaubniß verliehen werden.

4. Damit die Landleute vor dem räukvollen und betrügerischen Handel der Juden so viel möglich gesichert und gewarnet werden, wollen Wir die Verordnung wegen Handelschaft der Juden vom 31 December 1768. und vom 13 May 1797. erneuern und bestätigen; untersagen also nach dem wörtlichen Inhalt derselben, den Juden allen Viehhandel auf der Landschaft, außer an den öffentlichen Märkten bey empfindlicher Geldstrafe, welche bey wiederholter Uebertretung verdoppelt, und dem Angeber der vierte Theil davon angedeihen solle. Bey mehrmaligem Verschlen solle der Jud nebst seinen Effecten mit Arrest belegt und die Sache Uns den Råthen verzeigt werden.

Die Juden sollen mit unsern Burgern und Bewohnern der Landschaft, in und außer hiesiger Botmäßigkeit, nicht anders als um baares Geld handeln, und keine Handschriften und Verschreibungen von was Art sie wären, als gültig anerkannt werden.

Belangend aber jene Handel und Käufe von den Landleuten für baares Geld, alhier in der Stadt oder
auf

auf der Landschaft an öffentlichen Jahrmärkten, so mit den Juden für Pferde oder anderes Vieh geschehen, so der Währschaft unterworfen, solle beiden Theilen frey stehen, der Währschaft halben, das Geld entweder in eine dritte beiderseits gefällige Hand zu legen, oder Kaution dafür zu geben, oder wenn sie einander trauen wollten, die Bezahlung sogleich, doch mit Vorbehalt und ohne Nachtheil des WährschaftsRechtes zu thun.

5. Das Strafamt über die gegen diese Verordnung sich ereignenden Fälle, wollen Wir in der Stadt, der vom Stadtrath verhalten aufgestellten Behörde, auf der Landschaft aber den Herren BezirksStatthaltern übertragen.

In der Stadt sollen die Polizey- und andere Bediente, auf der Landschaft aber die Unterbeamten und Harschier geflissene Achtung auf die Fehlbaren halten, und dieselben, samt den bey sich habenden Waaren der betreffenden Behörde zuführen, wogegen sie eine angemessene Belohnung aus der fallenden Strafe erhalten.

6. Die Vollziehung alles dessen was Wir hievorstehend verordnet haben, solle mit dem ersten des nächstkünftigen Augstmonats den Anfang nehmen; zu dem Ende diese Verordnung zu Stadt und Land kundgemacht und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Also erkannt in Unserer RathsVersammlung Samstags den
23 Heumonats 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

wegen dem Verkauf des Sohl- Schmal-
und Kalbleders.

(Dom 17 Augst 1803.)

Auf die von E. E. Meisterschaft der Rothgerber alhier vor
E. E. und W. W. kleinen Rath unterm 17ten dieses
Monats geführten Beschwerden über vielfache Eingriffe
in ihre HandwerksRechte, hat wohlermeldte Behörde
den Verkauf alles Sohl- Schmal- und Kalbleders aus-
sert an Jahr- und FrohnfastenMärkten allen denjenigen
untersagt; die nicht das RothgerberHandwerk ordnungs-
mäßig erlernt und die GerberZunft angenommen haben:

Welches hiemit auf Befehl eines W. W. kleinen
Raths bekannt gemacht wird.

Basel den 17 Augst 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

Organisation der Postkammer in Basel.

(Vom 20 Augst 1803.)

Ein E. und W. B. grosser Rath hat, da das Postwesen als ein KantonsRegal erklärt worden, auf den Vorschlag des kleinen Raths den 20 Augstmonat 1803 zu erkennen gutbefunden: daß die Wichtigkeit der Postgeschäfte und die neu zu treffende PostOrganisation die Zahl von neun Gliedern zur Postkammer erfordere. Der Präsident dieses Kollegiums soll aus der Mitte löbl. Haushaltung von Wohlberselben durch geheimes Stimmenmehr ernannt, sodenn zwey KleinRäthe, ein RechenRath, drey Mitglieder des grossen Raths und zwey KantonsBürger von dem E. kleinen Rath durch das Loos dazu gewählt werden.

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e z

wegen Abschaffung der Stempel Abgabe.

(Vom 20 Augst 1803.)

Da von der hohen Tagsatzung zu Frenburg der Stempel seit dem 4 July als ein Regale und Eigenthum der Kantone erklärt worden; so hat E. E. und W. B. grosser Rath, nach dem Beshpiel mehrerer Kantone, einmüthig erkannt: daß mit Ende laufenden Augstmonats die Stempelgebühren jeder Art und der Gebrauch des StempelPapiers im Kanton Basel gänzlich abgeschafft seyn solle. Welches hiemit zu jedermanns Nachricht kund gemacht wird.

Sign. den 20 Augst 1803.

Kanzley des Kantons Basel

G e s e z

in Betreff der verschiedenen Zugrechte an Liegenschaften.

(Vom 20 August 1803.)

Zu jedermanns Nachricht wird anmit bekannt gemacht, daß in heutiger Sitzung G. E. und W. W. grossen Rathes diejenigen Artikel der ehemaligen Landes- und GerichtsOrdnungen, welche sich auf die verschiedenen Zugrechte beziehen, in Berathung genommen, und desfalls verordnet worden: daß von nun an das Zugrecht wegen gemeinsamtlichem Besitze, und dasjenige wegen Verwandtschaft, nach Anleitung der erwähnten Artikel Unserer ehedorigen Landes- und GerichtsOrdnungen wieder eingeführt; so wie auch der in dem 12ten Titel 2ten Theils der GerichtsOrdnung ausführlich beschriebene, in Kontrakten stipulirte Wiederkauf oder Wiederlösung ebenfalls frischerdings bestätigt seye; in Ansehung des Zugrechtes wegen GemeindsBürgerschaft aber ein fernerer Rathschlag G. E. und W. W. kleinen Rathes abgewartet werden solle.

Also erkannt in Unserer grossen Rathssitzung
den 20 August 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

über das Hereinbringen, den Handel
und den Verkauf von fremder Kübler-
Waare.

(Vom 27 August 1803.)

Nachdem E. E. Meisterschaft der Kübler allhier sich bey Unsern Hochgeachten Herren E. E. und W. W. Kleinen Rath's über den ihnen von Landsfremden vielfältig beschehenden Eintrag in ihr Handwerk beschweret, so haben Hochgedacht Unsere Hochgeachte Herren die ehevorige deshalben ergangene Verordnung dahin zu erfrischen gutbefunden: daß zwar fernerhin nach alter Uebung gestattet seyn solle, in der Mies und an den Frohnfasten-Märkten dergleichen KüblerWaare hieher zu feillem Markt zu bringen und öffentlich, jedoch in den Frohnfasten-Zeiten bloß am Freytag, zu verkaufen; mit der fernern Erläuterung, daß dieses Anherbringen lediglich den fremden KüblerMeistern, nicht aber den fremden Händlern erlaubt seyn solle, als welchen aller Fûrkauf und Handel mit KüblerWaare allhier gänzlich untersagt seyn solle.

Anbey wird auch E. E. Bürgerschaft und sämtliche Einwohner in der Stadt und vor den Thoren ernstlich gewar-
net, sich des Einstellens und Unterhandels mit fremder KüblerWaare gänzlich zu enthalten; so wie auch allen landsfremden Küblern untersagt wird, allhier zum Nachtheil E. E. Meisterschaft auf eigene Rechnung zu arbeiten. Die wieder diese Verordnung Handelnden sollen mit einer angemessenen Strafe belegt, und nach Befinden der Um-

stände nach alter Uebung die Waare zum Besten des grossen Spitals konfiscirt werden. Weshalben in UebertretungsFällen, bis auf weitere Verfügung, E. E. Rath die nöthige Anzeige zu machen ist.

Welches hiemit zu männiglichs Kenntniss und Verhalten, und mit dem Beyfügen: daß diese Verordnung mit dem Ersten künftigen Herbstmonats ihren Anfang nehmen solle, kund gemacht wird.

Sign. den 27 August 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g über die Ertheilung von Aufenthaltss- Karten für Fremde.

(Vom 29 August 1803.)

Da der von letztabgegangener löbl. Municipalität emanirten Verordnung über die Ertheilung der Aufenthaltss-Karten, bey abgeänderter StadtBehörde nicht so genau nachgelebt wird, als die Wichtigkeit des Gegenstandes solches erfordert, um genaue Kenntniss aller in hiesige Stadt ankommenden und sich niederlassenden Fremden zu haben, damit solche der Wachsamkeit der Polizen nicht entgehen können. Als hat E. E. Stadtrath der Sache angemessen erachtet, frischerdingen kund zu machen:

1. Alle hiesigen Gastwirthe, welche Fremde männlichen oder weiblichen Geschlechts, beherbergen, so wie alle

Bürger und Einwohner in der Stadt und deren Bezirk, welche solche Fremde aufnehmen oder logieren, sind aufgefordert selbige, wann sie nach einem Aufenthalt von drey Tagen und drey Nächten ferner in der Stadt verbleiben wollen, anzuzeigen, daß sie bey der StadtKanzley sich um eine AufenthaltsKarte bewerben, zu dem End daselbst ihre ReisePässe vorweisen, oder in Ermanglung derselben annehmlliche bürgerliche Kaution leisten sollen.

Diese AufenthaltsKarten werden alle Tage der Wochen von Morgens 8 bis 12. und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr ertheilt, und wird darauf bemerkt werden: der Name, Heimat, Beruf, Wohnung und die dem Fremden anberaumte Frist, nach Verfluß welcher derselbe sich wieder bey der StadtKanzley zu melden, die Ursache der begehrenden Verlängerung anzugeben, und dem Entscheid der PolizenKammer zu unterwerfen hat.

2. Wenn ein Fremder sich weigert, unter welchem Vorwand es immer geschehen mag, eine AufenthaltsKarte abzuholen, soll der Wirth oder derjenige, bey dem er wohnt, auf der StadtKanzley Anzeige davon machen, welche nach Verwandniß der Sache dem E. Glied der PolizenKammer, in dessen Quartier der Fremde sich aufhältet, Kenntniß davon geben wird.

3. Für jeden Tag, den ein Fremder nach verfloßenen drey mal vier und zwanzig Stunden im Wirths- oder in einem PartikularHaus ohne AufenthaltsKarte verbleibt, hat der Wirth oder Logisgeber einen Franken Straf zu bezahlen.

4. Unter Fremden sind diejenigen verstanden, welche nicht Kantonsbürger sind, helvetische Bürger können nicht ausgenommen werden, weil viele Fremde sich für solche fälschlich ausgeben.

5. HandlungsCommis, HandwerksGesellen, Bediente, Arbeitsleute und Dienstmägde sind nicht gehalten sich um eine AufenthaltsKarte zu bewerben, wann sie sich aber ausser Dienst allhier aufhalten, so müssen sie sich innert 24 Stunden um eine AufenthaltsKarte bewerben, wie- drigenfalls sie selbst und der Beherbergende der gebüh- renden Strafe unterworfen sind.

Allen hereinkommenden fremden HandwerksGesellen aber soll in Folg Erkenntniß C. C. und W. W. Kan- tonsRaths unter den Thoren durch die ThorSchreiber angezeigt werden, daß sie nur auf ihren respectiven Her- bergen in TavernenWirthschaften logieren dürfen; wie- drigenfalls sie sogleich ausgeschafft, oder nach Befinden anders bestraft werden würden. Sodann sollen alle her- einkommenden HandwerksGesellen unter den Thoren auf- geschrieben werden.

6. Um eine AufenthaltsKarte haben sich ferner nicht zu melden MilitärPersonen die Einquartierungsweise hie- her kommen, Kinder unter 14 Jahren, Fremde die für ihre Person und Gewerbe einen gesetzmässigen Nie- derlassungsSchein haben, so wie alle diejenigen, welche schon über zwanzig Jahr allhier sesshaft gewesen.

7. Damit dieser Verordnung genau nachgelebt werde, sollen alle Polizeydiener und Bedienstete bey ihren Plich- ten genaue Aufsicht halten und die Dawiederhandelnde

ohne Verzug der deshalb von E. E. Stadtrath aufgestellten Polizeykammer über Fremde, Gast- Wirths- und Weinhäuser verzeigen.

8. Soll diese Verordnung in allen Gast- Wirths- und Weinhäusern angeschlagen werden und bleiben, bey einer Straf von zwölf Franken für den Gastgeber oder Wirth der solches unterlassen würde.

Basel den 29 Augstmonat 1803.

Im Namen des Stadtraths,
G e m u s s, Präsident.

Von E. E. und W. W. Kleinen KantonsRath zur
genauen Vollziehung gutgeheissen, den 3 Herbstm. 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

über die Bezahlung der Handänderungs-
Gebühren.

(Vom 7 Herbstmonat 1803.)

Um den häufigen Begehren für Nachlaß von HandänderungsGebühren vorzubeugen, ist von E. E. Rath erkannt worden: daß diese Gebühr jeweilen von dem Käufer solle abgestattet werden, und daß in Zukunft kein Verkäufer mehr um Nachlaß oder Minderung dieser Gebühr solle angehört werden; welches zu jedermanns Verhalt kund gemacht wird.

Kanzley des Kantons Basel.

Wiederherstellung der NotariatsKommission und der BücherCensur.

(Vom 12 Herbstm. 1803.)

Es ist von E. E. und W. W. kleinen KantonsRath unterm Ersten dieses festgesetzt und beschloffen worden: daß nach ehemaliger Einrichtung eine NotariatsKommission aufgestellt werden soll, welche aus zwey Mitgliedern des Rathes, dem Vorsteher der KantonsKanzley und der juristischen Facultät bestehe.

Diesemnach wurden zu Benützern von Seiten des Rathes an diese Kommission ernannt:

Mn. Hochgeachter Herr Dreyerherr Münch.

———— Herr Rathsherr Stehlin.

Auf gleiche Weise ist auch die BücherCensur wieder hergestellt worden, welche besteht aus einem jeweiligen Herrn Rector Magnificus, denen Herren Decanen der vier Facultäten und dem Vorsteher der KantonsKanzley.

Welches anmit zur Nachricht deren, so es betreffen mag, bekannt gemacht wird.

Sign. den 12 Herbstmonat 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

wegen dem schnellen Reiten und Fahren
durch die Stadt und über die Brücken.

(Vom 12 Herbstm. 1803.)

Es hat E. E. Stadtrath die Verordnung wegen dem strengen Reiten und Fahren nicht nur frischerdingen kund zu machen, sondern auch auf eingelangten Bericht der über die StrassenPolizen niedergesetzten Kammer zu erläutern befunden; demnach solle verboten seyn:

1. Das allzustarke Fahren mit Kutschen, Chaisen, sogenannten Bernerwägelein, leeren Güterwägen und andern Gefährten, weß Namens sie immer seyn mögen, sowohl Tags als Nachts, besonders über die Brücken und in engen Strassen der Stadt, so daß nicht anders als im Schritt gefahren werden darf.

2. Das allzuweite Auseinanderspannen der Pferde über den Lauf der Räder, sowohl an Kutschen, Chaisen und andern Gefährten.

3. Das Kutschenfahren bey Nachtzeit ohne eine mit einem brennenden Licht versehene Lanterne.

4. Alles Reiten im Galopp und Trapp in der Stadt.

Auf die Wiederhandlung jeder dieser angeführten Artikel ist die Strafe bis sechs Franken für das Erstmal, und der doppelten Buß im Wiederholungsfall festgesetzt.

5. Sollen die Lehenleute und Sennen, welche alltäg-lich ihre Milch auf Kärren in die Stadt bringen, nicht nur gleich andern Gefährten, nicht streng fahren, sondern gehalten seyn, mit diesen ihren Milchkärren nicht

in engen Gassen vor den Häusern zu halten, sondern nur auf öffentlichen Plätzen und breiten Straßen still zu stehen, und ihre Kundschaft aus der Gegend zusammenzubekommen, bey Strafe von zwey Franken im Wiederhandlungsfall.

6. Sollen nie mehr als zwey Pferde nebeneinander in die Schwemme, kurz angebunden, geführt werden, ebenfalls bey einer Strafe von zwey Franken.

7. Bey gleicher Buß soll auch verboten seyn, Pferde, ohne solche zu führen, an die Brücken zur Tränke gehen zu lassen, und zwar ebenfalls nicht mehr als vier Pferde nebeneinander.

8. Auf all vorbeschriebene Punkten sollen die ThorSchreiber, Polizey- und andere Bediente, und die Wache genaue Aufsicht haben, und die Fehlbaren, die sich nicht wollten warnen lassen, einem der in jedem G. Quartier aufgestellten PolizeyHerren anzeigen, wo ihnen ein Drittel der diktierten Strafe wird zuerkannt werden.

9. Damit sich aber niemand der Unwissenheit befeissen könne, soll diese Verordnung an allen öffentlichen Orten, unter den Thoren, Gasthöfen, Wein- und Kaffehäusern angeschlagen werden.

Gegeben den 12 Herbstmonat 1803.

Kanzley der Stadt Basel.

D e k r e t

gegen die Einfuhr, den Kauf und Verkauf des fremden Salzes.

(Vom 14 Herbstm. 1803.)

Auf die E. E. und B. B. Rath beschohene Anzeige, daß in hiesigem Kanton vielfältig fremdes Salz eingeführt und angekauft werde, hat Wohl derselbe angemessen erachtet, die gegen die Salzkontrebande erlassene ehemalige Gesetze und Verordnungen zu bestätigen, und hiemit alle Einfuhr fremden Salzes, so wie auch aller Kauf und Verkauf desselben auf das Ernstlichste zu untersagen.

Alle diejenigen, so gegen dieses Verbot Salz einführen, oder in hiesigem Kanton verkaufen würden, sollen sofort angehalten, und aussert der Konfiskation der Waar, an noch mit Franken vierzig per Centner Busse belegt werden.

Alle diejenigen, so ihr Salz anderswo als bey den angestellten SalzAuswägern erkaufen würden, sollen das Erstmal um zehn Franken und das Zweytemal um zwanzig Franken gebüßt, und jedesmal dem Angeber der Drittel der Strafe zugetheilt werden.

Dieses Verbot soll in allen Gemeinden verlesen, öffentlich angeschlagen, und von dem 1 Weinmonat nächstkünftig an streng beobachtet, zu diesem Ende die Fehlbaren sofort den Herren Statthaltern zur Bestrafung verzeigt werden.

Sign. den 14 Herbstmonat 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

über den Verkauf des Fleisches, oder MetzgerOrdnung in der Stadt.

(Vom 3 Octob. 1803.)

Die unzähligen Unordnungen, welche seit der Revolution bey dem Hereinbringen und Verkauf des Fleisches aus dem Kanton sowohl als andern benachbarten Orten vorgegangen, haben E. E. Stadtrath veranlaßt, verhalben bey E. E. und B. W. KantonsRath nachdrückliche Vorstellungen zu machen, mit dem geziemenden Ansuchen, hochobrigkeitlich nachfolgende Verordnung zu genehmigen, wodurch einerseits das Häusieren mit Fleisch als ordnungswiedrig gänzlich verboten, und dem Hereinbringen fremden Fleisches behörige Schranken gesetzt; anderseits aber über den Verkauf in hiesiger Stadt überhaupt, die erforderliche Aufsicht gehalten werde, damit kein schadhafte der Gesundheit äußerst nachtheiliges Fleisch verkauft, auch Bürger und Einwohner in Tax, Gewicht und dem Zuwägen nicht übervorthelt werden.

Demnach wird zu Beförderung dieses gemeinnützigen Zweckes verordnet :

1. Es ist bis auf fernere Verfügung nur den KantonsBürgern gestattet, Fleisch zum Verkauf in die Stadt zu bringen, aus andern benachbarten Orten darf keines hereingebracht, sondern es sollen alle Personen, welche solches hereinbringen wollten, unter den Thoren zurück-

gewiesen werden, worüber die Polizeybeamten gekiffene Aufsicht zu halten beauftragt sind.

2. Kantonsbürger, welche lebendes Schlachtvieh oder Fleisch hereinbringen wollen, müssen von ihrer Gemeinds-Behörde mit einem Schein versehen seyn, daß es gesunde Waar sey. Unter den Thoren werden selbige auf einen der hienachgenannten Schlacht- oder Verkaufplätze gewiesen, und daselbst die hereingebrachte Waar nebst dem GesundheitsSchein von einem Herrn Fleischschauer untersucht, auch von ihm ein BewilligungsSchein, wenn kein Anstand sich ergiebt, zum Verkauf auf einen öffentlichen Platz ertheilt werden.

3. Dieser öffentliche Platz zum Verkauf wird in der Schol in der Weissengass angewiesen. Da aber dieser Platz von einigem Werth ist, und die Einrichtung auch Kosten veranlaßt: so hat jeder Feilhaber, ausser dem gewöhnlichen Groß- und KleinviehMehgerltingeld (welches auch die hiesigen Bürger und MehgerMeister auf gleichen Fuß abzurichten haben) einen BankZins von vier Baaken jedesmal zu bezahlen, welche er auf gleiche Weise abzuführen hat, er mag nun den ganzen Tag, oder nur einen noch so kurzen Theil desselben, Groß- oder KleinviehFleisch, viel oder wenig zum Verkauf anbieten.

4. Diejenigen hiesigen Bürger, welche Bänke in der grossen oder kleinen Schol besitzen, sollen das grosse Vieh nirgend als an einem dieser Orte schlachten, und nach vorhergegangener Besichtigung durch die Fleischschau verkaufen. Jene hiesigen Bürger aber, welche keinen Bank besitzen, so wie auch Kantonsbürger, sollen grosses und

Kleines Bleh nirgend als im Niedengäßlein abschlachten, und wird für diesen SchlachtOrt keine Gebühr bezahlt.

Die KleinviehMehger hiesiger Stadt, welche ihre Waar im Haus schlachten, sollen gehalten seyn, vor beschehender Abschachtung, selbige nach Weisung des dritten Artikels der MehgerOrdnung vom 17 Jenner 1784, von einem Herrn Fleischschauer besichtigen und sich darüber einen BewilligungsSchein erteilen zu lassen. Die in Häusern geschlachteten Kälber und Schafe sollen alle unzerschnitten in die Schol gebracht werden — Wiederhandeln de sind der gebührenden Strafe unterworfen.

5. Nirgends als in der grossen und kleinen Schol, und in der Schol in der Weiffengass darf Fleisch verkauft werden; wer an einem andern Ort verkauft, er sey Stadt- oder LandBürger, wird als Hausierer oder WinkelMehger angesehen, von den Herren Fleischschauern das Erstmal um vier Franken gestraft, und ihm bey wiedermaliger Uebertretung das Hereinbringen des Fleisches ohne weiters untersagt werden; auch demjenigen der versteckter Weise, ohne solches unter den Thoren anzugeben, Fleisch in die Stadt bringt, selbiges nicht nur konfiscirt, sondern der Träger annoch mit vorgemeldter Geldstraf belegt werden. — Den ordnungsmässigen Brätern ist jedoch nach bestehenden Ordnungen fernerhin gestattet, die ihnen zukommende Waar in ihren Häusern und anderswo zu verkaufen.

6. Wer von Bürgern oder Einwohnern einen Platz, er sey groß oder klein, zu Niederlag von Fleisch, entweder umsonst oder gegen eine Vergütung hergiebt, der soll das Erstmal um zwölf, das Zweytemal um vier und zwanzig Franken gestraft werden.

7. Damit

7. Damit dieser Verordnung in allen Theilen nachgelebt werde, wird wiederum wie ehemals eine Fleischschau aufgestellt, welcher vorzüglich obliegt, auf derselben Handhabung und Beobachtung des jeweiligen von E. E. Stadtrath für die grosse und kleine Schol festgesetzten FleischTares gestiffentlich zu wachen. Sie ist bevollmächtigt die Fehlbaren, so wie auch jene Metzger, welche in Ansehung des Gewichts einigen Betrug, oder im Zuwägen, Gefährde und Uebervorthellung sich zu Schuld kommen lassen, das Erstmal um vier, das Zweytemal um acht Franken zu büssen.

Diejenigen aber so zu mehrmalen sich vergehen, einem E. Stadtrath zur Bestrafung verzeigen, mit der Erläuterung: daß die im 6ten Artikel festgesetzte Strafe nicht gemildert sey, und das ungesunde Fleisch nicht nur konfiscirt, sondern der Hereinbringer annoch mit einer Geldstrafe wie vorsteht belegt werden solle.

8. Damit durch Zuwägen um so weniger Uebervorthellung Statt haben könne, werden die Herrschaften aufgefördert, ihre Dienstboten anzuweisen, das Zugewogene nicht in der Wagschale liegen zu lassen, sondern nach Hause zu bringen, damit selbiges nicht andern Käufern zugegeben werde. Diese Verordnung soll mit erstem November nächstkünftig genau beobachtet werden.

Welches anmit zu jedermanns Nachricht kund gemacht wird.

Gegeben den 3 Weinmonat 1803.

Kanzley der Stadt Basel.

Von E. E. und W. W. kleinen Rath des Kantons Basel bekräftiget den 8ten Weinmonat 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e h

über die Zugrechte der Gemeinds- Bürger.

(Vom 18 Octob. 1803.)

Es haben Unsere Hochgeachten Herren C. E. und B. W. grossen Raths in fortgesetzter Berathung über die Zugrechte und als Zugab zu der Publikation vom 20 Augustmonats lezthin, erkannt: daß das Gemeindszugrecht bey Käufen von Häusern und Gütern, gegen alle so nicht Kantonsbürger sind, nach den ehemaligen Gesetzen wieder Statt haben solle.

Desgleichen soll auch bey Ganten über Liegenschaften das Zugrecht gegen Käufer, so nicht Kantonsbürger sind, beobachtet werden, insofern sich der Züger also gleich, allbiweil die Schreiberey sich noch anwesend befindet, melden wird.

Welches hiemit zu männiglichs Kenntniß kund gemacht wird.

Sign. den 18 Weinmonat 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

Wiederherstellung des Consistorii bey der Universität.

(Vom 18 Octob. 1803.)

Unterm 18 Weinmonat abhin wurde von E. E. und B. W. grossen Rath die Verfügung getroffen, daß das durch die Revolution abgestellte Consistorium wiederum als erste CivilInstanz für UniversitätsBürger und Angehörige hergestellt werden soll; wobey aber von E. E. kleinen Rath zu seiner Zeit bestimmt werden wird, welche Personen diesem Tribunal zu unterwerfen sind.

Welches hiemit zu jedermanns Nachricht und Verhalt kund gemacht wird.

Basel den 18 Weinmonat 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e h

über die Besorgung der Ganten auf der
Landschaft und der daherigen Taxen.

(Vom 18 Octob. 1803.)

Auf verschiedene eingekommene wichtige Vorstellungen, und nach reifer Verathung der Sache selbst, hat E. E. und B. W. grosser KantonsRath folgendes zu verordnen nöthig erachtet:

1. Wird die von E. E. und B. W. grossen Rath unterm 12 July lezhin erlassene Verordnung, in Betreff der Gantmeister, zurückgenommen, und hingegen

die Besorgung aller Ganten sowohl als derselben Einzug den GemeindeRäthen überlassen, deren Mitglieder sich deshalb für die Sicherheit der Gantrödel in Solidum verbürgen sollen.

2. Sollen die BezirksSchreiber bey allen Ganten die Feder führen und die Gantrödel ausfertigen. In Rücksicht des dafür zu beziehenden Taxes wird die Erkenntniß vom 12 July dahin abgeändert, daß bey den GüterGanten nur ein halber Rappen vom Pfund der Lösung solle gefordert werden.

3. Werden die BezirksStatthalter, als welche mit den BezirksSchreibern die Massen zu besorgen haben, den gerichtlichen Ganten beywohnen, und soll denselben aus der Massa, für jeden versäumten Tag, ein Tagsgeld von drey Franken vergütet werden.

Also von E. E. und W. W. grossen Rath erkannt,
den 18 Weinmonat 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

Daß die Ansprachen übernommener Einfuhr von englischen Manufakturwaaren bey den Gerichten nicht angenommen werden sollen.

(Vom 20 Octob. 1803.)

Auf eine von dem hiesigen Distriktsgericht eingekommene Einfrage, haben Un. Hochgeachten Herren E. E. und W. W. Rath, in Gemäßheit des unterm 7 Juny lezhin erlassenen Verbots, gegen die Einfuhr englischer Manufakturwaaren nach Frankreich, zu erkennen nöthig erachtet: daß keinerley Ansprachen noch Streitigkeiten, welche über irgend eine seit dem 7 Juny 1803. aufgetragene oder übernommene Einschwörung englischer Manufakturwaaren nach Frankreich, entstehen könnten, von den CivilGerichten des Kantons weder angenommen noch beurtheilt werden sollen.

Sign. den 20 Weinmonat 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

in Betreff der Gantbewilligungen.

(Vom 26 Octob. 1803.)

Es ist von E. E. Rath unterm 26 Weinmonat erkannt, und durch das Kantonsblatt zu jedermanns Wissen und Verhalt zu publiciren befohlen worden: daß alle diejenigen Einwohner der Landbezirke, welche eine Gant abzuhalten

Willens sind, sich bey ihrem BezirksStatthalter anmelden sollen, als welcher die FahrnißGanten, insofern keine Gegenstände, die in den ehemaligen Verordnungen nicht gestattet sind, an den Ruf kommen sollten, zu bewilligen befugt ist; die Vieh- und GütergantBegehren aber an E. E. Rath zu verschreiben und dessen Einwilligung einzuholen hat, nachdem vorher von dem betreffenden GemeindsRath Erkundigungen eingezogen seyn werden: ob Anstände gegen das Begehren obwalten? welches Befinden von dem Statthalter dem Schreiben einzuverleiben ist.

Der Verganter hat für ein solches Begehren sechs Bagen zu entrichten, wovon der Statthalter die eine Hälfte dem betreffenden GemeindsRath zustellen, die andere aber für sich behalten wird.

Auch sollen von nun an alle diejenigen Einwohner des Distrikts Basel, welche Vieh zu verganten gedenken, gehalten seyn, sich deshalb an den DistriktsStatthalter zu wenden, welcher nach eingeholten Erkundigungen über die dabey obwaltenden Umstände und die Beschaffenheit des zu vergantenden Viehes diese Begehren gleichfalls E. E. Rath überschreiben wird, und von dem Verganter dafür sechs Bagen zu beziehen hat.

Uebrigens werden die ehemaligen Verordnungen wegen den Ganten anmit erneuert, und jedermann derselben Befolgung schärfstens anbefohlen. Endlich sollen alle Ganten von Vieh und Liegenschaften zu Stadt und Land durch das KantonsBlatt publicirt werden.

Also erlannt von E. E. kleinen Rath des Kantons Basel,
den 26 Weinmonat 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

über den Bezug der Handänderungs- Gebühren.

(Vom 29 Octob. 1803.)

Da Unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. Rath's nothwendig erachtet haben, sowohl wegen dem Bezug der HandänderungsGebühren, als wegen der darüber zu führenden Kontrolle einige nothwendige Verfügungen zu treffen, so wird hiemit zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht:

1. Daß die HandänderungsGebühren aller Arten durch die Herren BezirksStatthalter eingezogen, und alle drey Monate löbl. Haushaltung mit gehöriger Rechnung eingesandt werden sollen; zu dem Ende sind die Gemeinds-Räthe mit dem unmittelbaren Einzug derselben beauftragt, die Gerichtschreiber aber sollen von allen vorkommenden Fertigungen und Käufen, die der HandänderungsGebühr unterworfen sind, beides dem Herrn Statthalter und dem betreffenden Gemeinderath, und zwar jedem besonders Anzeige thun, für welche Mühe der Herr Statthalter dem Gerichtschreiber aus der erhaltenen Gebühr von jedem Auszug eines ganzen Gerichtstags drey Baken bezahlen wird.

2. Gleichermassen sollen auch die BezirksSchreiber von allem was in Rücksicht der Handänderungen in ihren Schreibereyen vorkommt, eine doppelte Nota für den Herrn Statthalter und den Gemeinderath, und zwar unentgeltlich, ausstellen.

3. Falls auch Handänderungen in den Gemeinden vorkämen, die nicht zur offiziellen Kenntniß der Gerichts- oder BezirksSchreiber kämen, als von Erbschaften, Schenkungen oder von Notarien verbrieften Akten, so sollen die GemeindegRäthe auf den richtigen Bezug derselben zu machen, und davon dem Herrn Statthalter eine Note nebst der Gebühr einzuliefern gehalten seyn.

4. Die HandänderungsGebühren sollen bey den Fertigungen und Käufen, sobald der dem Zugrecht anberaumte Termin verfloßen seyn wird, bezogen werden, in andern Fällen aber innert vier Wochen Zeitfrist. Bey jeder Saumsal sollen die GemeindegRäthe ohne Ver- schub die Gebühr gerichtlich eintreiben.

5. Für die mit dem Einzug verbundene Mühe soll den GemeindegRäthen von der bezogenen Gebühr all- jährlich, wenn solche die Summe von zweyhundert Fran- ken nicht erreicht, fünf Franken, wenn sie aber diese Summe übersteigt, noch fernerhin über obiges Zwen vom Tausend abzuziehen und sich zuzueignen gestattet seyn, jedoch nur auf eine Probe hin und bis auf an- derweitige Verfügungen.

Also beschloßen von E. E. und W. B. Rath,
den 29 Weinmonat 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

Berichtigung des Dekrets vom 29. Oct.
über den Bezug der Handänderungs-
Gebühren.

(Vom 19 Nov. 1803.)

Zu der in das Kantonsblatt leythin eingerückten Kundmachung, betreffend den Bezug der Handänderungsgebühren, wird hiemit folgende von E. E. kleinen Rath gutgefundene Erläuterung beigelegt:

1. Haben die Herren BezirksStatthalter ihre Rechnungen über den Bezug dieser Gebühren monatlich löbl. Dreheramt zuzusenden.
2. Soll von selbigen hiefür die gebührende Bürgschaft E. E. kleinen Rath geleistet werden.
3. Für den Einzug dieser Gebühr sollen die GemeinsRäthe jeweilen Zwen vom Hundert zu beziehen haben, welche sie bey jeder Lieferung abrechnen können.

Also zu publiciren erkannt, Basel den
19 November 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

in Ansehung des Salzauswägens und
der Bezahlung des Salzes.

(Vom 21 Nov. 1803.)

Da E. E. und W. W. KantonsRath angemessen erachtet, in Ansehung des Salzauswägens zu Stadt und Land eine Verordnung zu treffen, so wird hiemit zu jedermanns Kenntniß bekannt gemacht:

1. Wird die Verordnung vom 14 Herbstmonat lezt-
hin, wodurch die Einfuhr und Verkauf fremden Salzes
in hiesigen Kanton, ausser der Konfiskation der Waare,
mit vierzig SchweizerFranken per Centner Busse belegt,
und diejenigen, so ihr Salz anderswo als bey den an-
gestellten Salzauswägern erkaufen würden, das Erste-
mal um zehn Franken, das Zwenytemal um zwanzig
Franken gebüßt werden sollen, durchaus bestätigt, und
sämtlichen Beamten darauf zu wachen anbefohlen.

2. Solle vom 1 Christmonat an von keinem Salz-
auswäger auswärtige oder verblichene Scheidmünzen noch
geringere Sorten als Bagen, ausser was ungerad, an
Bezahlung angenommen, wiedrigenfalls denenselben zu-
rückgesandt und die Salzauswäger zur Erstattung guter
und nicht verblichener Münze angehalten werden.

Also erkannt von E. E. und W. W. KantonsRath den 21.
und von löbl. Haushaltung Kund zu machen befohlen, den
24 Wintermonat 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

über das Hereinbringen und den Verkauf fremder Schreinerwaare.

(Vom 30 Nov. 1803.)

Auf die von E. E. Meisterschaft der Schreiner vor E. E. und B. B. Kleinen Rath geführte Beschwerde, über das Hereinbringen fremder Schreinerwaare, wurde von dieser hohen Behörde folgende Verfügung getroffen:

Soll vom 8 Christmonats nächstkünftig an, alles Hereinbringen fremder Schreinerwaare ausser der Mess verboten seyn. Die dawieder Fehlbaren sollen mit einer Busse von zehn bis zwanzig Franken vom Stück belegt und ihre Waare zurückgewiesen werden.

Gleichermassen soll alles Einstellen fremder Schreinerwaare das ganze Jahr hindurch, sowohl in der Stadt als vor den Thoren, untersagt und bey ebbestimmter Strafe verboten seyn. Die während der Jahrmesse nicht abgesetzten Waaren sollen zurückgeführt, oder unter dem Kaufhaus niedergelegt, unter keinem Vorwand aber nachher allhier verkauft werden.

Diese Verfügung soll durch das Kantonsblatt bekannt gemacht, öffentlich angeschlagen, und die genaue Aufsicht, Anwendung der Strafe und übrige Vollziehung löbl. Stadtrath aufgetragen werden.

Also zu publiciren erkannt, Basel den
30 Wintermonat 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

des kleinen Rath's wegen Einführung
eines allgemeinen Weg- und Brückengelds im Kanton.

(Vom 30 Nov. 1803.)

Die Landstrassen im Kanton Basel sind bekanntlich in einem schlechten Zustand, sie bedürfen beträchtlicher Reparationen und einer gestifteten Unterhaltung; die Regierung ist schuldig für deren Herstellung und Unterhaltung zu sorgen; sie hat versprochen, eine billige Eintheilung zu veranstalten, und die Gemeinden für den ihnen zukommenden Bezirk nach einem billigen Massstab zu entschädigen; dazu sind Einkünfte erforderlich, die nicht schicklicher beizubringen erachtet werden, als durch diejenigen, welche die Landstrassen zu ihrem Vortheil oder zu ihrem Vergnügen benutzen; zu dem Ende ist von Seite E. E. grossen Rath's, durch unsere Herren E. Gesandte auf der schweizerischen Tagsatzung zu Frensburg der Antrag gemacht worden, daß die bisher bestandenen Zölle im Kanton aufgehoben, und dagegen ein einförmiges Weg- und Brückengeld eingerichtet werden möchte, welches laut Auszug aus dem Protokoll ermeldter Tagsatzung vom 16 Herbstmonat 1803. dem Kanton Basel dahin gestattet worden: daß von jedem Pferd an beladenen Wägen, Kutschen, Chaisen, Wägelin &c. ohne Unterschied . 2 Kreuzer für die Stund; von jedem Pferd an Salzfuhrern 1 Kreuzer für die Stund;

von jedem Pferd an leeren Wagen, Kutschen etc. . . . 1 Kreuzer für die Stunde;
 von Reutern, von leeren Kup-
 pel- und andern Pferden,
 wie auch von Rindvieh . 1 Kreuzer für die Stunde
 Wegs bezogen werden könne.

Ferner ein Lizenzgeld von 4 Wagen für den Centner, was über 40 Centner als die bestimmte Wagenlast bis auf 50 Centner geladen werden wollte. Diesemnach wird festgesetzt, verordnet und zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht:

1. Daß mit 1 Januar nächstkünftig die ehemals bezogenen Zölle, als Weggeld unter dem St. AlbanThor, die Zölle zu Liestal und wegen der FrenkenBruck, die Zölle zu Sissach, Buckten, Wallenburg und Augst, so wie das Weggeld für die Wegknechte, gänzlich aufhören, hingegen das neue Weg- und Brückengeld mit gleichem Tag seinen Anfang nehmen solle.

2. Wird in der Hauptstadt des Kantons, zum Bezug dieser Weg- und Brückengelder, bey dem dasigen Kaufhaus ein Einziger bestellt, bey welchem alle Fuhrleute, die im Kaufhaus laden, alle durchfahrenden GüterFuhren, alle Wein- und Brandwein- und andere dergleichen Fuhren, alle Salz- und KernenFuhren, sie mögen hier ausladen oder nur durchfahren, sich zu melden und anzugeben haben:

Wohin sie fahren, mit wie viel Pferden und wie schwer sie geladen?

Das im Tarif bestimmte Weg- und Brückengeld, so wie das Lizenzgeld wird allda bezogen und dagegen ein

Schein erteilt werden, welchen Schein die Fuhrleute, sowohl unter den StadtThoren als an den übrigen Zollstätten vorweisen, und an den GrenzZollstätten wieder abgeben sollen.

3. Jeder Fuhrmann, der keinen solchen Schein aufzuweisen hat, soll von den Thoren wieder zurück in das Kaufhaus gewiesen werden, und falls ein solcher nach Muth, Diebstahl oder weiters ohne einen solchen Schein kommen sollte, wird ihm das doppelte Weggeld gefordert werden, wie auch wenn derselbe mehr als die im Schein beschriebenen Pferde an seinem Wagen hat, wird er von den betreffenden Zollern zu einer Strafe von 4 Franken für jedes Pferd zu bezahlen angehalten werden, mit Ausnahme jedoch derer, die er als Vorspann über die Hauenstein zu nehmen genöthigt ist.

4. Die Wagenlast der GüterFuhren wird auf 60 Centner hiesig Markgewicht bestimmt, mit Inbegriff des Wagens und der dazu gehörigen Geräthschaften, der WeinFuhren auf 40 Ohmen, der KernenFuhren auf 20 Säck, der SalzFuhren auf 6 Faß. Wenn über die vorbestimmte Last geladen werden wollte, so wird solches von 60 bis 70 Centner gestattet, vermittelt eines LizenzGelds von 4 Bagen vom Centner; von 40 bis 50 Ohmen Wein zu 4 Bz. für den Ohmen; von 20 bis 25 Säck Kernen 8 Bz. per Sack, und vom Salz was über sechs Faß auch 4 Bz. vom Centner durch den ganzen Kanton.

Jede schwerere Ladung ist bey 6 Fr. per Centner Strafe verboten, alle verdächtigen Wägen sollen zu Diebstahl gewogen, und auf diejenigen die vor Diebstahl ab-

und nachher wieder aufladen wurden, soll genau durch die Zoller, Wegknechte, Harschier und übrige Beamte Nicht gegeben, die Fehlbaren zu 6 Fr. per Centner Straf angehalten, und dem Anzeiger der Drittel von der Straf zufallen; dieses Lizenzgeld soll ebenfalls hier im Kaufhaus bezahlt werden, wie im zweyten Artikel schon bemerkt ist.

5. Alle Boten des Kantons sowohl als aus der Nachbarschaft, sollen das Weg- und Brückengeld ebenfalls hier beym Kaufhaus gegen Schein bezahlen, und diese Scheine unterm Thor beym Hinausfahren abgeben, und zwar 3 Kreuzer für das Pferd für jede Stund Wegs so sie auf der Landsträß fahren, für Hin- und Herreise gerechnet, sie mögen geladen oder leer hin- oder herfahren; bey falschen Angaben oder Betrug sind sie den gleichen Strafen, wie andere Fuhrleute, unterworfen.

6. Alle Wagen, so geladen oder leer von oben herunterkommen, zahlen das Weg- und Brückengeld, so wie allenfalls das Lizenzgeld in Niestal oder Augst, gegen Schein, welche hier unter dem St. Alban- und AeschenThor vorzuweisen und abzugeben sind, wiederhengenfalls dasselbe doppelt gefordert werden wird.

7. Alle Kutschen, Chaisen, Wägelin, Reuter, leere Pferd und Rindvieh, so von oben herunterkommen, zahlen in Niestal oder Augst gegen Schein, der hier am Thor vorzuweisen und abzugeben ist; diejenigen, so von hier fortgehen und nicht weiter als Niestal oder Augst fahren, zahlen hier unter den Thoren und wird kein Schein dafür gegeben; die aber, so über Niestal und Augst fahren, können das Weggeld unter dem St. Alban-

Thor oder beym Kaufhaus bezahlen, und erhalten dagegen einen Schein der an der Gernzollstatt wieder abzugeben ist.

8. Zur Bequemlichkeit der hiesigen Bürger und sämtlicher Bewohner des untern Riestaler Bezirks, so Kutschen, Chaisen, Wägelin oder Reitpferde halten, mit Ausnahme der Lohnkutschen, können bey dem Einzüger im Kaufhaus Freykarten für Ein Jahr erhalten, um alle Straßen des Kantons bis nach Riestal und Augst gebrauchen zu können, gegen eine jährliche Bezahlung von vier Franken für ein Pferd, ansonsten jeder unter dem Thor beym Hinausfahren nach dem Tarif zu bezahlen hat.

9. In Betreff derjenigen Fuhren, die mit Früchten, Wein, Holz, Heu, Haber und andern Lebensbedürfnissen hieher zu feilem Markt oder sonstigem Verkauf kommen, wird eine künftige Publikation das Nähere bestimmen.

10. Wird sämtlichen Herren Statthaltern und übrigen Beamten die Handhabung dieser Ordnung aufgetragen und genaue Aufsicht darauf empfohlen; wie dann diejenigen Bürger, welche an den Zollstätten die Bezahlung der Gebühren verweigern oder mit Gewalt durchfahren, der hiefür geordneten löbl. Zollkammer in Basel verzeigt und von derselben mit zwölf Franken Buß sollen belegt werden.

Endlich soll diese Verfügung durch das Kantonsblatt zu jedermanns Nachricht bekannt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben Basel den 30 November 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

Erläuterung

Erläuterung vorstehender Verordnung,
wegen Einführung eines allgemeinen
Wegs- und Brückengelds.

(Vom 23 Jenner 1804.)

Zur Erläuterung der Publikation vom 30ten Wintermonat 1803 über den Bezug des Weggelds, wird hie- mit angezeigt, daß jeder Reuter der mit keiner Freykarte versehen ist, unter St. Alban- und MeschenThor Ein Ba- ken, und unter den andern Thoren, ein halb Baken, zu bezahlen hat, womit er alle Strassen bis Liestal brau- chen kann; geht er aber weiter als Liestal, so zahlt er im Kaufhaus oder am St. AlbanThor nach dem Tarif per Stund Ein Kreuzer gegen Schein.

Basel den 23 Jenner 1804.

Die Verordneten zur Zollkammer.

D e f r e t

des kleinen Raths über die Wiederher-
stellung der Zünfte und der Gesellschaf-
ten in der kleinen Stadt.

(Vom 8 Christmonat 1803.)

Auf das eingekommene Gutachten von löbl. Justiz- und
PolizyKollegio, in Betreff der Wiederherstellung der
Zünfte, hat E. E. und W.W. kleiner Rath zu verordnen
nöthig erachtet:

I. B a n d.

M

I. Sollen die fünfzehn E. Zünfte der hiesigen Stadt nach ihren ehemaligen Einrichtungen und Abtheilungen hergestellt seyn, jedoch mit der nach der neuen Ordnung der Dinge nothwendigen Ausnahm, daß keine politischen Vorrechte noch RegierungsStellen, wie ehemalen, Platz haben können, sondern diese Herstellung hauptsächlich administrative, vormundschaftliche und BerufsGegenstände berührt.

II. Der Rath behält sich vor, durch eine gleichmäßige Eintheilung der ZunftBrüder oder Handwerker, die allzuzahlreichen E. Zünfte zu vermindern und auf weniger bevölkerte einzutheilen, sobald es Zeit und Umstände gestatten.

III. Soll jede E. Zunft zwölf Vorgesetzte haben, worunter zwey Vorsteher, die Meister der E. Zunft heißen, und jährlich abwechseln; sie bleiben lebenslänglich an dieser Stelle.

IV. Werden diejenigen, welche unter der ehemaligen Regierung Vorgesetzte gewesen, fernerhin als solche bestätigt, und falls deren mehr als zwölf bey Leben seyn sollten, so werden solche dennoch beybehalten; die Abgehenden sollen aber nicht wieder ersetzt werden, bis die Zahl auf zwölf herabgeschmolzen; eben so soll es in Ansehung der Meister gehalten seyn, welche Stellen den ehemaligen KleinRäthen beybehalten werden sollen, im Fall dormalen mehr als zwey am Leben seyn sollten.

Das Loos wird entscheiden, welcher zuerst das Präsidium übernehmen soll.

Wo aber weniger als zwölf Vorgesetzte sind, oder in künftigen Todes- oder ErgänzungsFällen wird eine or-

entliche Wahl vorgenommen, und in dieselbe vier Zunft-Brüder, die Gemeindsbürger sind, nach abgelegtem Wahl-Eid, gezogen.

Sämmtliche Vorgesetzte theilen sich in diese vier Numero ein, und hat jeder eine weiße Kugel zum Voraus.

Alle ZunftBrüder, welche Gemeindsbürger sind, haben zu diesen Wahlen zu reden, es werden zwey Drittel weiße und ein Drittel schwarze Kugeln genommen; die zwey Drittel sind in die vier Numero eingetheilt, und unter den vier, so in der Wahl sind, wird das Loos gezogen, eben so werden in Erledigungs-Fällen die Meister erwählt, wozu aber nur die Vorgesetzten wählbar sind.

V. Niemand der Gemeindsbürger und ZunftBruder ist, auch nach den ehemaligen grossen Rath's-Erkenntnissen in Betreff der Verwandtschaften und der Falliten und Alfordanten wahlfähig sich befindet, ist von der Erwählung ausgeschlossen, er mag eine Stelle bekleiden welche er wolle.

VI. Alle hiesige Bürger, welche das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, oder verheirathet sind, oder ein eigenes Gewerbe treiben, müssen eine G. Zunft annehmen, und die Handwerker, diejenige G. Zunft, wohin sie ihr Handwerk oder Gewerbe hinweist, und es sollen die G. Zünfte Schlüssel und Safran die von Alters hergebrachte Aufsicht darüber haben.

In Ansehung der ausserhalbshenden Bürger soll diese ZunftAnnahme nach ehemaligen Uebungen Statt haben.

Den Herren Vorgesetzten ist empfohlen, die Gebühren, wegen Zunftannahme und Heitzgeld, nach den Umständen, wo sie etwann zu hoch wären, zu mildern, und

die desfalls getroffene Bestimmung E. E. Rath zur Genehmigung vorzulegen.

VII. Alle Kantonsbürger, Schweizer und Franzosen, die allhier entweder ein Gewerbe oder Handwerk treiben wollen, müssen, wie obgemeldet, eine E. Zunft annehmen, und die bestimmten Zunftannahmsgebühren und das jährliche Setzgeld abführen.

Die Herren Vorgesetzte führen ein eigenes Buch und Register über diese Personen; sie heißen Zunftverwandte, und müssen vorher einem löbl. Stadtrath ihre Qualität als Kantonsbürger, als Schweizer, oder als Franzosen, nach den ergangenen Verordnungen, bewiesen haben. Der löbl. Stadtrath wird ihnen ein Zeugniß darüber zustellen und sie an die betreffenden E. Zünfte weisen.

Sie sind verpflichtet, allen obrigkeitlichen und Zunftverordnungen, auch den Zünften und Handwerksartikeln sich zu unterwerfen. Jedoch alles dieses gewährt ihnen das Gemeindsbürgerrecht nicht.

VIII. Alle hiesige Kantonsbürger und Schweizer, die ein Handwerk hier treiben wollen, müssen Meister dieses Handwerks seyn und solches beweisen, oder erst noch das Meisterrecht allhier erhalten; woben den E. Meisterschaften unter Aufsicht der Herren Vorgesetzten, wo etwann diese Gebühren zu stark wären, einige Rücksicht zu nehmen empfohlen wird.

IX. In Ansehung der französischen Handwerker, so soll diesen der Zutritt nicht verweigert werden, wenn sie beweisen, daß bey ihnen keine Meister- oder Zunftrechte Platz haben, und daß sie das in Frage liegende Hand-

werk erlernt und getrieben haben. Wer diese und die im Artikel 7 und 8 vorgeschriebenen Beweisthümer nicht leistet, soll nicht befugt seyn alhier sein Handwerk oder Gewerbe zu treiben, sondern soll in gewisser Zeitfrist fortgewiesen werden.

X. Wird den Herren Vorgesetzten die Versorgung und Verwaltung des ZunftVermögens und ihrer Liegenschaften überlassen; auch die Anwendung allfalliger Stiftungen für Arme, oder andere Gegenstände nach dem Willen des Testatoris.

XI. Ihre hauptsächlichste Obliegenheit ist die Vorsorge für Wittwen und Waisen der Gemeindsbürger, deren Bedürftigkeiten, Abnahme der Vogtrechnungen, und überhaupt die Beobachtung alles dessen, was die VogtsOrdnung, Verordnung wegen dem Kindergut und übrige diesortige ehemalige Erkenntnisse und Uebungen vorschreiben, welches alles ihnen auf das Beste empfohlen wird.

XII. Da nach der jetzt bestehenden Verordnung den E. Zünften und E. Meisterschaften die ehemalige Jurisdiktion nicht mehr zukömmt, so werden eigene Behörden oder Polizeykammern aufgestellt werden, wo entweder die Klagen gegen einen Meister, oder die Beschwerden der E. Meisterschaften gegen Einheimische und Fremde über Eingriffe müssen angebracht, entschieden und allenfalls bestraft werden. Zum Voraus gesetzt, daß vor Absprechung der Sache von beiden PolizeyBehörden allemal entweder Berichte von den Herren Vorgesetzten abgefordert, oder nach den Umständen einige Ausschüsse der betreffenden Meisterschaft sollen angehört und vernommen werden.

XIII. Die Herren Vorgesetzte der E. Zünfte haben nicht nur nach den ältesten Verordnungen die Aufsicht auf die moralische und ökonomische Aufführung ihrer Zunftangehörigen, und erlassen die nöthigen Vorstellungen oder Anzeigen; insbesondere werden sie die Verschwender zu ferneren Maßregeln E. E. und W. W. Rath verzeigen;

Sondern sie haben auch

XIV. Aufsicht und Handhabung der sie betreffenden Verordnungen und HandwerksArtikeln, wie solche laut folgendem Artikel werden festgesetzt werden, damit einerseits E. E. Bürgerschaft mit guter und billiger Arbeit versehen, und E. E. und W. W. Rath nicht genöthigt werde, andere Maßregeln zu ergreifen, andererseits aber auch ein jeder bey seinem Beruf zu seinem Unterhalt geschützt werde; sie sind daher befugt, an ihre Zunftangehörige ernstliche Vermahnungen und Warnungen ergehen zu lassen; wenn der Fall schärfere Abndungen oder Verstrafungen erfordert, so wird solcher an obenberührte PolizeyStellen gewiesen, welche nach ihrer Aufstellung sollen kund gemacht werden, und von welchen ein höherer Rekurs Statt haben wird.

XV. Sämmtliche E. Handwerker werden ihre Innungen, Ordnungen und HandwerksArtikeln durchsehen, nach den heutigen Zeitumständen einrichten, und ihren Herren Vorgesetzten zur Prüfung vorlegen, welche alsdann an E. E. und W. W. Rath zur Ratifikation gebracht werden sollen.

Endlich wird über die Herstellung der E. Gesellschaften jenseits folgendes festgesetzt:

1. Wird die Anzahl ihrer Vorgesetzten auf neun gesetzt, darunter zwei Gesellschaftsmeister von Jahr zu Jahr abwechseln, und alle lebenslänglich diese Stelle bekleiden.

2. Soll die ganze Erwählungsart wie auf den E. Zünften vorgenommen werden.

3. Neben der Annahme dieser E. Gesellschaften aller derer so jenseits wohnen, sollen alle Hiesigen und Fremde, so ein Gewerbe treiben wollen, gehalten seyn die sie betreffende E. Zunft auch anzunehmen.

4. Bei Annahme einer E. Gesellschaft ist das nemliche zu beobachten, was hier oben bei den E. Zünften Art. VII. gesagt ist.

5. Die Herren Vorgesetzten verwalten ferner ihr Vermögen und ihre Liegenschaften.

6. Sie haben die nemlichen Obliegenheiten in Vogtsachen, wie die E. Zünfte Artikel XI. mit der Erläuterung jedoch, daß die zu beistellenden Vogteyen mit den E. Zünften nach den ehemaligen Erkenntnissen und Einrichtungen getheilt, bei jenen Personen aber, welche keiner E. Zunft zugethan sind, von den E. Gesellschaften allein bestellt werden sollen.

7. Sie werden darauf sehen, daß jeder eine E. Zunft oder Gesellschaft annehme, und genaue Aufsicht haben, daß diejenigen, welche laut dem obigen Artikel 3. verpflichtet sind E. Zünfte anzunehmen, solches wirklich befolgen.

8. Sie haben die Aufsicht auf die Gesellschaftsangehörigen, wie die Herren Vorgesetzte der Zünfte im Artikel XIII.

Um diese Verordnung ungesäumt in Vollziehung zu setzen, so werden alle diejenigen, welche in Folge derselben im Fall sind, Zünfte anzunehmen, aufgefordert, sich bis auf den 24sten dieses bey den betreffenden Herren Vorgesetzten zu melden.

Sodann werden sich Montags den 26sten des laufenden Christmonats alle Zunft-Brüder auf ihren respectiven Zünften versammeln, allwo denselben entweder die dormaligen vollzähligen Herren Vorgesetzten angezeigt, oder die Ergänzung derselben nach dieser Ordnung vorgenommen werden soll. Ueber alles wird ein Protokoll geführt, und den darauf folgenden Mittwoch E. E. und B. B. Rath abseiten der E. Zünfte das namentliche Verzeichniß ihrer Herren Vorgesetzten eingegeben.

Also von E. E. und B. B. kleinen Rath erkannt,
den 8 Christmonat 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

wegen dem Hereinbringen in die Stadt
von ganz gehauenen und ausgearbeiteten
Steinen, und abgebundenen Holzes.

(Vom 14 Christm. 1803.)

Es hat E. E. Kleiner Rath unterm 14ten Christmonat
1803 auf die Beschwerden E. E. Meisterschaft der Maurer,
Zimmerleute und Schreiner, wegen Hereinbringung
fremder Arbeit aus dem Ausland zu verordnen
angemessen erachtet:

Daß das Hereinbringen von ganz gehauenen und ausgearbeiteten Steinen, so wie das zum Aufstellen abgebundene Holz, gänzlich soll verboten seyn.

Und daß ferner, nach ehemaliger Uebung, von allen im Kanton nicht festhaften Meistern, welche auf der Landschaft einen Bau verdingen oder arbeiten wurden, der zehnte Pfennig von der Verdingssumme, oder vom Taglohn wiederum soll bezahlt werden.

Welches zu jedermanns Verhalt hiemit kund gemacht wird.

Basel den 14 Christm. 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e z

über die Ertheilung der Bürgerrechte.

(Rom 20 Christm. 1803.)

Ueber die Ertheilung der Bürgerrechte in hiesigem Kanton ist von E. E. und B. B. grossen Rath verordnet:

E r s t e r T h e i l.

Erstens. Hat derjenige Fremde, welcher ein Bürgerrecht in hiesigem Kanton zu erwerben sucht, sich mit seiner Bittschrift an E. E. und B. B. kleinen Rath zu wenden, welcher dieselbe der betreffenden Gemeinde mittheilen, und solche, Mann für Mann, darüber abhören lassen wird.

Zweitens. Müssen sodann wenigstens zwei Drittel der Gemeindsbürger für die Annahme stimmen, ansonsten der Petent ohne anders abgewiesen werden soll.

Drittens. In der Stadt werden dergleichen Begehren dem grössern Stadtrath, welcher die ganze Gemeinde vorstellt, mitgetheilt und derselbe darüber vernommen werden, da es dann wegen der Anzahl der Stimmen die gleiche Bewandniß haben soll.

Viertens. Muß der Petent ehelich und ehrlicher Geburt, und der reformirten Religion zugethan seyn, allen andern Bürgerrechten absagen und gute Zeugnisse seiner Leumden und seines Wandels aufweisen können; auch sich verbindlich machen, wenigstens fünf Jahre lang in der Gemeind, in welcher er das Bürgerrecht erlangt, sich haushäblich niederzulassen.

Fünftens. Ist für die Ertheilung eines solchen Gemeindsbürgerrecht an Eintrittsgebühr zu erlegen:

- a. für jede Landgemeinde 100 Rd'or oder 1600 Fr.
 - b. für die Stadtgemeinde 200 Rd'or oder 3200 Fr.
- und zwar weil die hiesigen Gemeindsüter weit beträchtlicher sind, und deren Genuß also einen grössern Werth hat.

Diese Gebühren sollen sodenn folgendermassen vertheilt werden:

Von ertheilten Bürgerrechten auf der Landschaft.

1. Dem Staat ein Drittel.
2. In den Gemeindsseckel ein Drittel.
3. In den Armenseckel ein Sechstel.
4. An löbl. DeputatenAmt für Armenhäuser der Landschaft ein Sechstel.

Von ertheilten Bürgerrechten in der Stadt:

1. Dem Staat ein Drittel.
2. In den Gemeindsseckel ein Drittel.
3. In die Armenhäuser, Spital, Almosen und Waisenhaus, zu gleichen Theilen ein Drittel.

Der Entscheid über die Ertheilung der Bürgerrechte, nach vorgenommener Untersuchung und Bestimmung der betreffenden Gemeinden, ist E. & grossen Rath vorbehalten.

Sechstens. Von den Söhnen, welche das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, ist von jedem eine gleiche Gebühr

zu erlegen, wenn solche des Bürgerrechts genoss seyn wollen; jene aber die noch unter 16 Jahren sind, haben nur die Hälfte derselben zu bezahlen, welche Gebühren auf obenangezeigte Weise vertheilt werden sollen.

Siebentes. Ist festgesetzt, daß weder der Vater noch die bey Erlangung des Bürgerrechts lebenden Söhne, zu Aemtern gelangen können, sondern einzig die Söhne, welche erst nach erhaltenem Bürgerrecht geboren werden.

Z w e y t e r T h e i l .

Betreffend die Ertheilung der Gemeindsbürgerrechte an Bürger aus einer andern Gemeinde des Kantons, so ist dieser Gegenstand E. E. Kleinen Rath zu Einziehung der nöthigen Berichte von den Gemeinden und zu Vorlegung eines nähern Vorschlags überwiesen.

D r i t t e r T h e i l .

Belangend nun die Aufnahme der Weibspersonen in das Heimatrecht ihrer Verlobten, so ist bey den Einheimischen weiter nichts erforderlich, als die bisher üblichen Proklamations- und KopulationsScheine.

Wenn aber ein Kantonsbürger eine Auswärtige zu Heirathen gedenkt, so hat sich derselbe vorerst bey E. E. und B. B. Rath um die Ertheilung des Bürgerrechts zu melden, die Zeugnisse ihrer Ehe- und ehrlichen Geburt und guter Aufzucht aufzuweisen, und daß seine Verlobte reformirter Religion und mit keiner Leibeigenschaft beladen sey, darzuthun.

In Ansehung der Prästanden, hat eine solche Weibsperson, um in das Bürgerrecht einer Landgemeinde auf-

genommen zu werden, durch obrigkeitliche authentische Attestaten darzuthun, daß sie entweder wirklich 100 Gulden oder 150 Franken eigenthümliches Vermögen besitze, oder wenigstens 200 Gulden oder 300 Franken unbekümmert zu erwarten habe; und da die Armensekel alienthalben Unterstützung bedürfen, so sollen dieselben künftigs bey ihrer Aufnahme 18 Franken in den Armensekel und 12 Franken in den Gemeindefekel zu bezahlen haben.

Für jene Weibspersonen aber, welche in das Stadtbürgerrecht aufgenommen zu werden verlangen, ist erforderlich, daß nebst obigen guten Zeugnissen authentisch darzuthun werde, daß die Verlobte 200 NeueThaler oder 800 Franken besitze oder sicher zu erwarten habe; betreffend die Gebühr, so sind derhalben zwey Klassen festgesetzt worden, als 50 Pfund oder 60 Franken für die wenig Bemittelten, und 50 NeueThaler oder 200 Franken für die Bemittelteren; woben dem Petenten bey seiner Bürgerpflicht überlassen wird, sich zu erklären, in welche Klasse er nach Verhältniß seiner Vermögensumstände billigermassen gehöre; diese Gebühr soll zur Hälfte dem Stadtfekel und zur andern Hälfte den obgedachten drey Armenhäusern zufallen.

Ausserhalb sitzende Bürger, so fremde Weibspersonen heirathen, sind gehalten die Hälfte der Prästandten, so lange sie ausserhalb seßhaft sind, in den Armensekel der Gemeinden zu hinterlegen.

Würde aber ein Stadt- oder Landbürger eine Ausländerin heirathen, ohne obigen Bedingnissen ein Genügen zu leisten; so soll derselbe nicht nur zu allen Aemtern

unfähig seyn, und keine politischen Rechte auszuüben haben, sondern noch angehalten werden, jährlich in der Stadt zwey NeueThaler oder acht Franken, und auf der Landschaft ein NeueThaler oder vier Franken in die betreffenden Gemeinden zum Behuf der Armenhäuser oder Armenstempel zu bezahlen.

V i e r t e r T h e i l .

Was endlich die Ertheilung der Bürgerrechte an Uneheliche anbetrifft, welche nach bisheriger Uebung immer in der Gemeinde, wo die Mutter Bürgerin gewesen, geduldet worden, jedoch ohne das Bürgerrecht zu besitzen; so wird hiemit das Gesetz, welches die helvetische Regierung unterm 29 Christmonat 1798 erließ, und das den Unehelichgeborenen unter anderm auch die Ausübung der politischen Rechte gestattete, in soweit solches auf Bürgerrechte Bezug haben mag, aufgehoben und dagegen verordnet:

Daß unehelich geborne fernerhin in den Gemeinden, wo die Mutter Bürgerin ist, geduldet werden sollen, und daß sie sich nach erhaltener Legitimation und Zustimmung der Gemeinde mit guten Zeugnissen der OrtsVorgesetzten und des Herrn Pfarrers versehen, nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahr, bey E. E. Rath um Ertheilung des Bürgerrechts anmelden können, welches denselben nach Abführung von fünf vom Hundert ihres besitzenden und seiner Zeit zu ererbenden mütterlichen Vermögens in den Armenstempel der Gemeind unentgeltlich, jedoch mit Ausnahm der Aemterfähigkeit, ertheilt werden kann.

Also von E. E. und W. B. grossen Rath erkannt,
den 20 Christmonat 1803.

Kanzley der Stadt Basel.

G e s e h

über die dem Gantmeister gebührenden Procente bey FallimentsGanten.

(Vom 21 Christm. 1803.)

Es hat E. E. und W. W. grosser Rath in Betreff der Procente an die Gantmeister, bey den FallimentsGanten zu verordnen angemessen erachtet:

Daß den Gantmeistern oder GemeindsRäthen bey den FallimentsGanten nebst denen ihnen bey allen Ganten zukommenden zwey Rappen per Pfund, noch ein halber Procent von dem Erlös entrichtet werden soll.

Im Fall aber die Zahlungen bey FallimentsGanten an die Kreditoren vermittelst Verweisungen Terminsweise wieder beschehen sollten, wie ehemals geschehen, wodurch den Gantmeistern viel mehr Verantwortlichkeit und Mühwalt auffallen würde, so soll denselben wie ehemals wieder ein ganzer Procent zugestellt werden.

Also von E. E. und W. W. grossen Rath erkannt
den 21 Christm. 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e z

über den WeinVerkauf im Kleinen,
über den Bezug und die Entrichtung
des Wein- und BierUmgelds.

(Vom 29 Christm. 1803.)

Demnach von E. E. und W. W. grossen Rath unterm
20 Christmonat abhin der Grundsatz einer auf allen
Weinverkauf im Kleinen einzuführenden allgemeinen
StaatsAbgabe angenommen und erkannt worden :

„ Daß erstens nach Anleit eingegebenen Rathschlags
„ ein Umgeld solle eingeführt, und nach dem Verhält-
„ niß des verwirtheten und ausgeschenkten Weins bezo-
„ gen, auch zu diesem Ende die erforderliche Besiglung
„ und Kellerrechnung angeordnet werden; daß
„ Zweytens die bisherigen PatentGebühren abge-
„ schafft, und dagegen das Weinumgeld folgendermassen
„ festgesetzt seyn solle. ”

a. Bey Wirthen und Weinschenken.

1. Klaf von selbst erzielttem Wein . . 6 per Cent.
2. Klaf von erkauftem KantonsWein . . 9 per Cent.
3. Klaf von fremdem, Schweizer, Markgräfler
und Elssasser LandWein. . . 11 per Cent.

b. Bey Nebenzäpfern.

1. Klaf von selbst erzielttem eigenem Wein 6 per Cent.
2. Klaf von erkauftem KantonsWein . . 8 per Cent.
3. Klaf.

3. Klaf von Schweizer, Markgräfer und

Elfasser Landweinen . . . 10 per Cent.

„ Daß drittens von allen fremden Weinen, als Rhein-
 „ Wein, Burgunder, Champagner, Malaga &c. &c.,
 „ welche Maß oder Bouteillenweis verschenkt oder ver-
 „ kauft werden, ein Umgeld von 15 Procent solle ent-
 „ richtet ;

„ Von Bier und geistigen Getränken aber E. E. klei-
 „ nen Rath ein angemessenes Umgeld zu bestimmen soll
 „ überlassen werden. ”

„ Daß viertens der Bezug des Wein Umgelds nach
 „ Anleit einer von E. E. kleinen Rath zu ertheilender
 „ Weisung, durch die GemeindsBehörden soll bezogen
 „ und eingeliefert werden, den Gemeinden soll 10 Pro-
 „ cent des reinen Ertrags dieses Umgelds zufallen, wo-
 „ von die Hälfte dem Gemeindsfackel gutkommen, und
 „ die andere Hälfte für Mühwalt, Aufsicht und Rech-
 „ nungsführung verwendet werden soll. ”

„ In der StadtGemeinde Basel soll die Beziehung
 „ des Umgelds durch ein aufzustellendes Weinamt be-
 „ sorgt werden. ”

„ Daß fünftens von allen auswärtigen Weinen, so
 „ in den Kanton geführt werden, soll ohne Unterschied,
 „ ob derselbe zum Verwirthen oder zu eigenem Gebrauch
 „ angekauft worden, eine EingangsGebühr von 5 Ba-
 „ hen für jeden Saum bezahlt und als StaatsAbgabe
 „ entrichtet werden. ”

„ Sechstens. Einem E. kleinen Rath ist die nähere
 „ Veranftaltung und Ausführung dieser Verfügungen,
 I. Band.

„ welche auf ein Jahr Probe angenommen sind , über-
 „ tragen. ”

Als wird hiemit von E. E. und W. W. kleinen Rath nachfolgende Weinordnung bekannt gemacht , und nicht nur die sämtlichen GemeindeBehörden der Stadt und Landschaft in Beziehung des Umgelds , sondern auch E. E. Bürgerschaft und männiglich , welcher Wein zu verwirthen , auszuschenken oder zu verkaufen die Bewilligung erhalten , in dessen Abstattung sich derselben gemäß zu betragen , alles Ernstes erinnert.

§ 1. Allerforderist sollen nach Anleit der in unserm Ranten bestandenen alten Rechte und Uebungen dreyerley Arten von Wirthschaften beybehalten und folgendermassen in Rücksicht ihrer Rechte und Befugnisse bestimmt werden.

Dreyerley Arten der Wirthschaften.

I. Tavernewirthschaften , sie mögen als beständige oder als Wechselwirthschaften ertheilt worden seyn , bleiben jede nach dem Inhalt ihrer von E. E. Rath erhaltenen Rechte , ausschließlich als Gastherbergen angesehen.

Ihnen allein kömmt die Befugniß zu , warme Speisen aufzutischen , Fremde zu beherbergen und Pferde zc. einzustellen.

Sie sollen keinen Wein über die Gasse verkaufen , annehmen fremde Weine , welche dem höchsten Umgeld unterworfen sind.

Ihre Keller sind der Kellerrechnung unterworfen , und in dem Distrikt Basel sollen dieselben E. E. Zunft

zu Gartnern zugethan seyn, und unter derselben Aufsicht stehen.

II. Weinschenken, die diese Befugniß von E. E. Rath erlangt haben, sollen sich nach der Verordnung vom 14. Hornung 1774. richten.

Sie haben das Recht das ganze Jahr hindurch zweyerley Sorten von Weinen anzuschenten, und ausser Käse und Brod, auch kalte Schinken und Würste ihren Gästen aufzutischen.

Sollen sich aber bey 12 Franken Buß für das Erstemal und 24 Franken für das Zweytemal aller Beherbergung von Fremden, Aufstellung warmer Speisen, Einstellung von Pferden zc. enthalten, auch unter keinem Vorwand mehr den zwey Sorten von Weinen verwirthen.

Diese Weinschenk-Bewilligungen sollen nur an denjenigen Orten, wo sie bereits vor 1798 üblich waren, bewilliget, und dabey auf Alter, Gebrechlichkeit und unverschuldete Verdienstlosigkeit Rücksicht genommen werden.

In dem Distrikt Basel sollen dieselben der E. Zunft zu Weinleuten zugethan bleiben, auf eine Probe hin ihre Anzahl auf dreyßig beschränkt seyn, und selbige von den Herren Vorstehern angenommen und E. E. Rath zur Bestätigung vorgelegt werden.

Die Zunft-Abänderungen müssen von E. E. Rath erlangt werden.

III. Nebenzäpfer sind als ein Nebenzweig des bürgerlichen Erwerbs und zu besserem Absatz des selbst erzeugten Weins anzusehen; sie sollen nie das ganze Jahr hin-

durch zu wirthen die Befugniß haben, nur einerley Wein auschenken, und bloß Käse und Brod aufstischen dürfen.

Diejenigen, die selbst erzielten Wein auschenken, sollen, wenn sie drey Monat gezäpft haben, einen Monat stillstehen.

Diejenigen, so Kantons- oder Kompetenzwein auschenken, sollen nach drey Monaten Wirthschaft zwey Monat, und diejenigen so fremden Landwein verwirthen, drey Monat stillstehen.

Die Nebenzäpfer, welche dieser Verordnung zuwider handeln, sollen mit 12 Franken gebüßt; und diejenigen, so in der Zeit des Stillstands, Wein verkaufen oder auschenken würden, mit doppelter Strafe angesehen werden.

Sämmtliche diese drey Klassen sind der erlassenen Polizeiverordnung vom 12 Christmonat 1803 und der eingeführten Kellerrechnung unterworfen, und sollen bey Stillstellung oder Verlust ihrer Rechte die vorgeschriebene Umgelds- und Weinordnung genau beobachten.

Bestimmung des Umgelds.

§ 2. Soll von allen Tavernen- und WechselWirthen, so wie von allen denjenigen, welche von E. E. Rath das Weinschenkrecht werden erhalten haben, das Umgeld folgendermassen berechnet und abgeführt werden,

als:

- a) Von selbst erzielttem eigenen Wein . 6 per Cent.
- b) Von erkauftem Kantonswein . . . 9 per Cent.
- c) Und von erkauften fremden Landweinen 11 per Cent des Verkaufspreises.

Nebenzäpfer hingegen, welchen nur eine Sorte von Wein zu verkaufen gestattet ist, und welche nicht das ganze Jahr hindurch zu wirthen die Befugniß haben, zahlen:

- a) Von selbst erzieltm eigenen Wein . . 6 per Cent.
- b) Von erkauftem Kantons Wein . . . 8 per Cent.
- c) Von fremdem Landwein, Schweizer, Marktgräßer, Elssasser u. . . 10 per Cent des Verkaufspreises.

Besichtigung der Keller.

§ 3. Um den Betrag des abzuführenden Umgelds zu bestimmen, sollen sowohl bey den Wirthen, Weinschenken, als auch bey den Nebenzäpfereyen alle in ihren Kellern befindlichen Weine, der Saume Anzahl, ihre Gattung und Farbe richtig aufgenommen und verzeichnet werden.

Sinnung der Fässer.

§ 4. Zu diesem Ende sollen alle und jede, große und kleine Fässer ordentlich gesinnt und derselben Gehalt an dem vordern Faßboden ordentlich angebrannt seyn.

Wenn auch die Fässer sich nicht voll befinden sollten, mögen dieselben dennoch, dafern sie nur unverdächtig und gesinnt sind, wohl abgestochen und verrechnet werden.

Kein Wein soll abgeladen werden ohne beschehene Anzeige.

§ 5. Wenn den Wirthen, Weinschenken und Nebenzäpfereyen Wein ankommt, sollen sie davon sogleich löbl.

Weinamt oder den von dem G. R. geordneten Weinstichern die Anzeige machen, damit dieselben gehörig können aufgeschrieben und dem Verzeichniß einverleibt werden.

Diejenigen, welche diese Vorschrift hintansehen und ohne die Anwesenheit des Weinherrn oder Weinstichers, oder dessen schriftliche Erlaubniß, mit dem Abladen anzufangen, den Wein einkellern lassen würden, sollen nach den Umständen mit einer Buße von vier Franken vom Saum, oder bei wiederholten Versehen mit Einstellung des Wirthsrechts bestraft werden.

Gleichermassen soll der Küffermeister, welcher entweder selbst, oder durch sein Gefind, für welches er zu haften hat, den Wein in den Keller legen lassen, ehe sich der Weinherr oder Weinsticher eingefunden, oder die schriftliche Erlaubniß ihm vorgewiesen worden, mit zwölf Franken Buß unnachlässlich belegt werden.

§ 6. Desgleichen sollen alle Weine, die aus Kellern, welche der Weinrechnung unterworfen sind, gefaßt, nicht ehender weggeführt werden, bis sie von einem Weinherrn oder Weinsticher besichtigt und gehörig verzeichnet worden. Die Wiederhandlungen sollen wie § vier gegen Eigenthümer und Küffer geahndet werden.

Weinherrn sollen die Keller fleissig besichtigen.

§ 7. Die zu dem Bezug des Umgelds geordneten GemeindsBehörden, Weinherrn oder Weinsticher sollen nicht nur die Keller der Wirths, Weinschenken und Nebenpäpfer alle zwey Monat, und wenn die Wirthschaften

aufhören, besuchen, die Kellerrechnung aufnehmen, und den Verbrauch an das Ungeld bringen, sondern so oft sie es nöthig erachten, werden sie sich in dieselben verfügen, die Kellerrechnung erwahren, und allen Unordnungen vorzubeugen bedacht seyn.

Hausgebrauch.

Es solle denselben auch, auf eine jährige Probe, überlassen werden, für den Hausgebrauch einen billigen Nachlaß nach den ehemaligen Einrichtungen und den Umständen zu gestatten, jedoch soll der Betrag dieses Nachlasses nicht nur in der Kellerrechnung eingetragen, sondern auch ein specificirtes Verzeichniß darüber alle drey Monate löbl. Haushaltung zur Revision übersandt werden.

Bewilligungen.

§ 8. Außert den obgenannten Wirthen und angenommenen Weinschenken solle niemanden, bey zwölf Franken Strafe, gestattet werden, Wein im Kleinen zu verkaufen oder auszuschenken, er habe denn in dem Distrikt Basel bey löbl. Stadtrath, und den beiden LandDistrikten bey den geordneten StatthalterVerhören, welche von den GemeinRäthen vorher sich Berichte werden ertheilen lassen, sich gemeldet, und nachdem er daselbst bey seinen Pflichten angegeben, was für Wein und zu welchem Preise er selbige auszäpfen wolle? auch bey den selbst erzielten Weinen den erforderlichen Beweis geleistet, und bey erkauften KantonsWeinen derselben Beschaffenheit durch eidliche, unzweifelhafte Scheine dargethan, einen schriftlichen BewilligungsSchein, worinn die

Qualität und der Preis des Weines bestimmt worden, erhalten.

Mit diesem Schein hat sich der Petent in dem Distrikt Basel bey dem Betnamt, und auf der Landschaft bey den Gemeindegäthen zu melden, damit sofort die Kellerrechnung könne vorgenommen und alle Weine, nach Sage der Ordnung, aufgezeichnet werden.

Wittweiber und ledige Weibspersonen müssen sich, mit Zuthun ihrer geordneten Vögte, bey obigen Behörden anmelden.

Von diesen erteilten Bewilligungen werden sowohl der Stadtrath des Distrikts Basel als die Statthalter-Behörde, jeweilen auf das Ende jedes Monats ein genaues Verzeichniß verfertigen und E. E. kleinen Rath mit ihren Bemerkungen übersenden.

§ 9. Zu Bevorkommung jeder besorglichen Unordnung wird bestimmt verordnet, daß den Nebenzäpfen nur eine Sorte von Wein, und den Weinschenken niemals mehr als zwey Sorten, es sey rothen und weissen, oder zweyerley Arten von weissen auszuschenken soll bewilliget und gestattet werden.

§ 10. Alle Weine, welche sich in den Kellern der Wirthe, Weinschenken oder Nebenzäpfen befinden, sollen durch die Weinherren oder Weinsicher richtig in ihr Büchlein verzeichnet, und dem Weinschreiber oder den Gemeindegäthen umständlich sowohl Gattung, Farbe als Preis angegeben, und in ein besonderes Verzeichniß eingeschrieben, auch alle zwey Monate das Umgeld davon bezogen werden.

Niemand soll mit dem Weinausschenken den Anfang machen, bis seine Kellerrechnung aufgenommen worden, bey Strafe von zwölf Franken.

Fremde Weine.

§ 11. Soll von allen denjenigen, welche Weine, als Rheinwein, Burgunder, Champagner, Malaga, Muskat, Bordeaux, Neuenburger, Strohwein und andere dergleichen Sorten, so wie auch geistige Getränke und Liqueurs, bey der Maß oder Bouteille, unter einem halben Ohmen auszäpfen oder verkaufen, ein Umgeld von 15 Procent vom Verkaufspreis bezahlt werden. Weßhalben die KaufhausBeamten angemahnt werden, von allen ankommenden fremden Weinen und Liqueurs löbl. Weinamt sofort ein Verzeichniß einzugeben.

Bier.

§ 12. Auf gleiche Weise soll von allem Bier, welches Maß- oder Bouteilleweise verkauft oder ausgeschenkt wird, ein Umgeld bezahlt, und von dem Weinamt oder den GemeindRäthen bezogen werden, und ist dasselbe von Bier, so im Kanton gesotten worden, auf acht Procent, und bey allem ausländischen Bier auf sechszehn Procent des Verkaufspreises gesetzt.

Die Bierschenken haben sich bey den GemeindeBehörden der Bewilligung halben gebührend zu melden, und ihre erhaltene Erlaubnißscheine, darinn die Qualität und der Preis des Biers anzusehen ist, den Weinherren und Weinsichern vorzuweisen.

Auch sollen die hiesigen Bierbrauer angehalten werden, bey ihren Pflichten, lohl. Weinamt wöchentlich anzuzeigen, an welche Kantonsbürger oder hier sesshafte Fremde sie Bier verkauft, und wie viel sie selbst verwirthe haben, damit das Umgeld richtig könne bezogen werden.

Fremdes Bier.

In Rücksicht der Einfuhr des fremden Biers soll es wie mit den Weinen gehalten, und von allem die Gebühr von fünf Bayen für jeden Saum entrichtet werden. Die Kaufhausbeamten und Thorschreiber werden deshalb alles einkommende Bier richtig aufschreiben und dem Weinamt anzeigen.

Aufenthaltere.

§ 13. Den Aufenthaltern bleibt nach ehemaliger Uebung alles Weinschenken und aller Weinhandel untersagt, und soll von denselben keine Gefehrd, zum Nachtheil des Umgelds, getrieben werden.

Unter einem Ohmen kein Wein zu verkaufen.

§ 14. Diejenigen Bürger, welche bey dem Saum oder Ohmen zu Stadt oder Land Wein verkaufen, sollen niemanden weniger als einen Ohmen auf einmal geben.

Ferner sollen alle Fremde, so Wein anher zu Markt bringen, von selbigem, bey Strafe von zwölf Franken von jedem Saum, nicht unter einem Saum verkaufen, auch soll von keinen im Kanton nicht sesshaften Personen, weder auf eigene Rechnung noch in Gemeinschaft

eines Bürgers, Handel mit gelagertem Wein getrieben werden.

Handhabung der Ordnung.

§ 15. Alle Vergehen gegen diese Ordnung sollen in dem StadtDistrikt von löbl. Weinamt in gewöhnlicher Sitzung, welcher der Präsident oder in Krankheitsfällen ein anderes Mitglied löbl. Haushaltung beywohnen soll, und in den LandDistrikten von den StatthalterVerhörern geahndet, und die Fehlbaren das Erstmal um zwölf Franken, im Wiederholungsfall mit vier und zwanzig Franken gebüßt, auch nach Befinden der Dinge E. E. Rath zu Stillstellung der Wirthschaft verzeigt werden.

Von diesen Strafen soll anheimfallen:

dem Angeber ein Drittel,
dem Gemeindefessel ein Drittel,
und dem Staat ein Drittel

Diese Verordnung soll sofort in Ausübung gesetzt, deshalb gedruckt, dem Kantonsblatt einverleibt und määnniglich zu genauer Beobachtung empfohlen, anbey von E. E. Junft zu Spinnwettern, nicht nur den Küfermeistern das Nöthige angezeigt, sondern auch den Knechten ihre diesortige Obliegenheit erinnerlich gemacht werden.

Sign. den 29 Christmonat 1803.

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e h

über eine Abgabe von fünf Bagen von
 allem in den Kanton eingehenden Wein
 und Bier.

(Vom 4 Jan. 1804.)

Es hat E. E. und W. W. grosser KantonsRath un-
 term 20ten lest abgewichenen Christmonats verordnet:
 „ daß von allen auswärtigen Weinen, so in den Kan-
 „ ton geführt werden, ohne Unterschied, ob zum Ver-
 „ wirthen oder eigenem Gebrauch, eine Abgabe von
 „ fünf Bagen für jeden Saum bezahlt, und als Staats-
 „ Abgabe entrichtet werden soll. „ Auf dieses hin hat
 E. E. und W. W. kleine Rath, sowohl für den rich-
 tigen Bezug dieser Abgabe, als auch einer ähnlichen
 von allem hereinkommendem fremden Bier, löbl. Haus-
 haltung die nöthige Einrichtung anzuordnen und bekannt
 zu machen aufgetragen.

Dem zufolge wird folgendes verordnet:

A. In Betreff des in und durch die Stadt
 gehenden Weins und Biers.

1. Werden alle Fuhrleute, welche Wein oder Bier,
 vom 16ten dieses Monats an, in die Stadt bringen,
 bey den Thoren, durch welche sie hineinfahren, dem
 Thorschreiber daselbst anzeigen, wie viel Saum sie ge-
 laden, und ob sie solchen in der Stadt oder im Kan-
 ton abladen wollen; denselben wird ein Thorzettel zu-

gestellt werden, auf welchem der Name des Fuhrmanns und die Ladung angezeigt ist.

2. Derjenige Bürger oder Einwohner, welcher Wein oder Bier empfängt, wird bey seinen Bürgerpflichten eigenhändig auf diesem Thorzettel bescheinen, wie viel Saum er empfangen, ob es selbst erzielten, im Kanton oder aussert denselben gewachsener Wein, oder fabricirtes Bier seye; in letzterm Fall wird er für jeden Saum sogleich fünf Bagen in gutem gangbarem Geld nebst dem Thorzettel in das Kaufhaus senden, altwo der Betrag, gegen Schein, wird abgenommen, und überdies der Thorzettel gestempelt werden, welcher unter dem StadtThor wieder abzugeben ist, und ohne welchen der Fuhrmann nicht hinaus gelassen wird.

3. Von andern fremden Weinen, als Champagner, Burgunder &c. &c., so zu Stadt oder Land abgeladen werden, ist, nebst dem gewöhnlichen Zoll, annoch Ein und ein halber Bagen per Centner als StaatsAbgabe zu entrichten.

4. Sollte jemand, welcher Wein oder fremdes Bier empfängt, in der Angabe Gefährde treiben, so soll derselbe mit einer Strafe von zehn Franken für jeden Saum, so zu wenig angegeben worden, belegt werden.

5. Alle diejenigen, so in dem StadtBezirk, aber vor den Thoren derselben wohnen, sind bey ihren Pflichten aufgefordert, denjenigen obiger Abgabe unterworfenen Wein oder Bier, sogleich bey dessen Empfang, im Kaufhaus anzuzeigen und die Gebühr davon zu entrichten, und zwar bey gleicher Strafe von zehn Franken für jeden unterschlagenen Saum.

Den Bannwarten wird genaue Aufsicht empfohlen, welche die Fehlbaren dem Herrn Kaufhauſſchreiber verzei- gen ſollen, und den vierten Theil der Strafe zu be- ziehen haben.

6. Sollen diejenigen, welche Wein oder Bier, ſo nicht ſchon verkauft iſt, anhero zu Märkte bringen, ge- halten ſeyn, obgedachte Abgabe von fünf Bagen ſogleich ſelbſten zu bezahlen, und zwar im Unterlaſſungsfall eben- falls bey einer Strafe von zehn Franken per Saum.

7. In Betreff des durchgehenden fremden Weins und Biers, bleibt es bey der beſtehenden Ordnung; ſollte aber ein Fuhrmann ein Theil ſeiner Ladung im Kanton abladen wollen, ſo ſoll er ſolches hier im Kaufhaus, oder vor dem Abladen dem Gemeinderath des Orts anzeigen und die Abgabe entrichten, anſonſten er eben- falls mit einer Strafe von zehn Franken belegt wer- den ſoll.

B. In Betreff des in die LandDiſtrikte kom- menden Weins und Biers.

1. Soll vom 16ten dieſes Monats an jeder, welcher Wein oder Bier einlegt, gehalten ſeyn, vor der Ein- kellerung dem Gemeinderath ſeines Orts anzuzeigen, wie viel Saum er empfangt, und im Fall die Angabe richtig befunden wird, ſo ſoll derſelbe die beſtimmte Ab- gabe von fünf Bagen für den Saum dem Gemein- deth zu bezahlen haben; es wäre denn ſach, daß er, in Betreff des Weins

a. Durch glaubwürdige Scheine von den OrtsVorge-

setzen beweisen könnte, daß es selbst erzielt, oder im Kanton gewachsenen Wein seye.

- b. Oder durch einen Schein von hiesigem Kaufhaus bescheinigt würde, daß die Abgabe bereits entrichtet worden. In Ansehung des Biers muß bewiesen werden, daß solches im Kanton fabricirt, oder bereits allhier im Kaufhaus verabgabt worden, ansonsten die Gebühr dem Gemeinderath zu entrichten ist.

Die dawieder Handelnden sollen von den Gemeinderäthen dem betreffenden Herrn BezirksStatthalter angezeigt und für jeden unterschlagenen Saum um 10 Fr. gestraft werden.

2. Werden die Gemeinderäthe alle Monate den betreffenden Herren Statthaltern, den im Lauf desselben eingenommenen Betrag dieser Abgabe nebst einem richtigen Verzeichniß zu Händen löbl. Dreperamts einliefern. Es sollen dieselben aber 10 Procent von der Einnahme zu verrechnen haben, wovon die Hälfte in den Gemeindefackel und die andere Hälfte den Mitgliedern des Gemeinderaths als Entschädigung zukommen soll.

Endlich werden die sämtlichen KaufhausBeamten und Thorschreiber, so wie die Herren BezirksStatthalter und OrtsVorgesetzten aufgefordert, auf alle Wiederhandlungen zu achten, damit die Fehlbaren zu gebührender Strafe gezogen werden können, und soll dem jeweiligen Verleider der vierte Theil von der fallenden Strafe zukommen.

Also von E. E. und W. W. Kleinen Rath zu genauer Befolgung und behöriger Bekanntmachung erkannt, Basel den 4 Jenner 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

über die verbotenen Jagdzeiten.

(Vom 5 Jan. 1804.)

Unterm 5ten dies hat E. E. und W. W. kleiner Rath zu verordnen für gut erachtet:

Daß nach den bestehenden JagdVerordnungen, von Lichtmess an bis Bartholomäi, alles Jagen und der Anstand, bey einer Strafe von zwölf Franken von der Person, nebst doppeltem SchadenErsatz, verboten seyn soll.

Dem Angeber soll der Drittel von dieser Strafe zufallen, von den E. Gescheiden und StatthalterVerhören genau darauf gehalten und die Fehlbaren gebührend bestraft werden.

Welches hiemit zu jedermanns Verhalt kund gemacht wird.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

wegen den rückständigen Handänderungs-Gebühren, und was wegen dem Bezug derselben in Zukunft zu beobachten sey.

(Vom 4 und 9 Jan. 1804.)

Damit der Bezug der HandänderungsGebühren in dem Stadtbezirk Basel wieder in gehörige Ordnung gebracht werde, haben Unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. KantonsRath zu verordnen gutbefunden:

„ Daß

„ Daß sämtliche hiesige Herren Notarien aufgefordert
 „ werden sollen, ein Verzeichniß und Spezifikation aller
 „ durch sie gefertigter Käufe, Tausche und Erbschaften,
 „ wovon die Gebühr noch nicht entrichtet worden, bey
 „ einer Strafe von einhundert SchweizerFranken innert
 „ vier Wochen in den betreffenden Gerichtschreibereyen
 „ der mehrern und der mindern Stadt einzugeben. „

Hiernächst hat eine löbl. Haushaltung, als mit der
 Oberaufsicht über die StaatsIntraden beauftragt, in
 Folge der bereits unterm 19ten Wintermonat 1803.
 ergangener Rathserkenntniß, welche den hiesigen Ge-
 richtschreibern den Bezug der HandänderungsGebühren
 anbefiehlt u. c., des fernern Kund zu machen gutbefunden:
 daß diese vom verflossenen Jahr rückständigen Handän-
 derungsGebühren im Lauf dieses Monats denen obge-
 dachten Gerichtschreibern baar eingeliefert, auch hinsüro
 jeweilen nach einer bereits bestehenden Ordnung alle
 Handänderungen und Erbschaften innert zehn Tagen,
 nach geschlossenem Kontrakt oder sich ereignetem Erb-
 fall, in der betreffenden Gerichtschreiberey sollen ange-
 geben, und die Gebühren davon innert Monatsfrist,
 nach geschehener Deklaration, allda baar bezahlt wer-
 den sollen, wovon sodann die Gerichtschreiber allmo-
 natlich Freytags um 2 Uhr den Betrag samt Rechnung
 löbl. Dreveramt einzuliefern haben.

Welches hiemit zu jedermanns Kenntniß und Verhalt
 Kund gemacht wird.

Gegeben den 4ten und 9 Jenner 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

I. Band.

D

D e k r e t

und Verordnung in Betreff der Auswanderer aus dem Kanton.

(Vom 19 Jan. 1804.)

Durch eine von des Herrn Landammanns Excellenz an E. E. und W. W. Rath erlassene Zuschrift, ward dessen Aufmerksamkeit auf die in einigen Zeitungsblättern erschienene Einladung an die Schweizer zur Auswanderung nach der Grinn rege gemacht, und anbey die Bemerkung mitgetheilt: daß selbige an einigen Orten nicht nur Sensation und Nachfragen, sondern sogar wirkliche Auswanderungen veranlaßt habe, obschon das Beispiel früherer Unternehmen dieser Art hinlänglich beweiße, daß den Kolonisten statt der so hoch gepriesenen Vortheile nichts als späte Reue und namenloses Elend zu Theil wird, und überdies in Rücksicht dieser Auswanderung nach der Grinn, der gänzliche Mangel an Gewährleistung für den Erfolg der glänzenden Verheißungen den Verdacht erzeuge, daß der Urheber der erwähnten Einladung nur allein aus schändlichem Privatinteresse, den sonst seinem Vaterlande besonders ergebenen Schweizer, vermittelst schlaue erdachter und blendender Versprechungen lüstern mache, in einem fremden Lande einen eingebildeten Wohlstand zu suchen.

Diese Einladung sowohl als die fortdauernde Neigung nach Amerika zu ziehen, hat E. E. und W. W. Rath bewogen, durch zweckmäßige Verfügungen der Gefahr für die Zukunft vorzubeugen, die durch dergleichen

leichtsinntge Entschlüsse, sowohl den betreffenden Personen selbst, als auch ihren HeimatsGemeinden droht, welche schon öfters sich im Falle befunden, verunglückte Auswanderer bey ihrer Zurückkunft, zu ihrem wesentlichen Nachtheil, mit dem nöthigen LebensUnterhalt zu unterstützen.

In Betrachtung dieser Beweggründe hat daher E. E. und W. W. Rath erkannt:

Ist die unterm 23 Merz 1803. von der damaligen Regierungskommission erlassene Verordnung, aus Anlaß der Auswanderungen nach Amerika, anmit frischerdings bestätigt, und sollen daher

1. Einem der auszuwandern gedenkt, nicht eher die erforderlichen Tauffscheine, Pässe und Zeugnisse ausgefertigt werden, als bis er ausgekündet worden und seine Schulden berichtet find.

2. Soll er sich mit seiner Gemeinde, falls solche an noch Schulden abzahlten hätte, deshalb abfinden.

3. Endlich und damit Leute, welche mit ihrem Vermögen ausser Lands ziehen, in der Folge, weder selbst, noch ihre Nachkommen entweder ihren betreffenden Gemeinden, oder aber dem gemeinen Wesen nicht zur Last fallen: so soll jeder Auswandernde, der sein Vermögen mitzunehmen gedenkt, für sich und seine Nachkommen auf sein GemeindsBürgerrecht feyerlich Verzicht thun, deswegen eine Urkunde aufgesetzt, von dem Wegziehenden, dem Pfarrer des Orts und dem GemeindsRath unterschrieben und in dem Archiv des Bezirks niedergelegt werden; wo aber einer wünschte seinen Nachkommen das GemeindsBürgerrecht beizubehalten,

so mag er sich bey E. E. Rath melden, damit zum Besten der Gemeinden die erforderlichen VorsichtsMaßregeln festgesetzt werden können.

Also erkannt und zu publiciren befohlen von E. E. und W. W. Rath des Kantons Basel, den 19 Jenner 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

wegen Entrichtung des Pfundzolls von dem im StadtBezirk verhandelten Vieh.

(Vom 25 Jan. 1804.)

Auf geschehene Anzeige, daß der Pfundzoll vom verhandelten Vieh, als Pferden, Rindern, Kälbern, Schafen, Schweinen, durch mancherley Umtriebe verschlagen werde, hat E. E. Stadtrath zu verfügen angemessen erachtet:

1. Den Pfundzollern soll neuerdings die unterm 3ten Christmonat 1787. von E. E. grossen Rath erläuterte und bestätigte Ordnung und Tarif dieses Zolls, zu ihrem Verhalt, und um selbiges auf Begehren vorweisen zu können, zugestellt werden.

2. Da verschiedene hiesige Bürger und Einwohner, wie auch Landleute irrig dafür halten, daß sie von dem in der Stadt, und nicht auf dem öffentlichen Markt erkauften Vieh, keinen Pfundzoll zu entrichten schuldig seyen; so wird ihnen angezeigt, daß selbiger gleichmassen, sowohl vom Käufer als Verkäufer, zu entrichten sey, wenn der Handel auch ausser dem Markt geschlossen wird.

3. Da sowohl Juden als andere Händler Vieh in die Stadt hineintreiben, und unter den Thoren vorgeben, daß es bestellt sey, selbiges aber aller Orten feil bieten und verkaufen, so sollen die PolizeyBeamten unter den Thoren, diese Leute befragen: von wem diese Waar bestellt sey? und wenn ihnen etwas verdächtiges oder ordnungswidriges

vorkommt, zu Verhütung eines Schleichhandels, Anzeige an die Markt-Herren oder Pfundzoller thun, da ihnen von der fallenden Straf der Drittel zu fallen wird.

4. Diesen Polizien-Beamten unter den Thoren wird auch anbefohlen, niemanden mit Vieh herauszulassen, er könne denn das von den Pfundzollern erhaltene Zeichen vorweisen.

5. Werden die hiesigen Wirths an ihre Pflicht erinnert, nach welcher sie und die Thorigen, den Pfundzollern, was in ihren Wirthshäusern an Vieh verhandelt wird, anzeigen, nichtgeschehendsfalls, sowohl den Kauf- als Verkaufszoll verguten, und überdies noch zu gebührender Strafe gezogen werden sollen.

6. Die E. Gescheide dies und jenseits werden ersucht, den Lehenleuten vor den Thoren im StadtBann anzuzeigen: daß sie sowohl vom gekauften als verkauften Vieh, ordnungsmässigen Zoll abführen sollen.

7. Den Markt-Herren auf dem Viehmarkt wird, wie bisher, die Handhabung der gedachten Verordnung, und die Bestrafung der dawieder Handelnden übertragen.

8. Den Pfundzollern wird besonders obliegen, auf diese der Stadt gebührende Entrade geflissentlich zu wachen, und wenn sie in Erfahrung bringen, daß dieser Zoll von jemanden verschlagen wird, sogleich davon erwähnten Markt-Herren zu gehöriger Bestrafung Anzeige zu thun.

Also kund zu machen und an gehörigen Orten anzuschlagen. erkannt.

Basel den 25 Jenner 1804.

Kanzley der Stadt Basel.

V e r o r d n u n g

über die FastnachtsBelustigungen.

(Vom 30 Jan. 1804.)

Ein E. StadtRath hat, um gute Polizen über die bevorstehende FastnachtBelustigungen zu halten, und allen etwanigen Mißbeliebigkeiten vorzubeugen, nothwendig erachtet zu

verordnen:

1. Daß das Trommeln und die FastnachtBelustigungen der Kinder erst Montags den 13 Hornung anfangen dürfen und mit dem 22ten enden sollen.

Das Schiessen und Feuerwerker zu spielen bleibt gänzlich verboten.

2. Vor der anberaumten Zeit wird das Trommeln, bey Tag wie Nachts, als auch in den Häusern, mit Konfiskation der Trommel oder zwey Franken Buß bestraft werden, wovon die Hälfte dem Angeber zukommen solle; und besonders wird das Trommeln am FastnachtMontag den 20 Hornung früh vor 5 Uhr ernstlich untersagt, worauf genaue Acht wird bestellt werden.

3. Wird das Maskieren nur den 20. 21 und 22 Hornung erlaubt, mit der ausdrücklichen Beschränkung: daß ReligionsGebrauche, gute Sitten und Anstand nicht beleidiget werden, ansonsten diejenigen, welche in unanständigen Verkleidungen, oder geistlichen Ornatn und OrdensKleidungen würden ertappt werden, empfindlich sollen gestraft werden.

4. Wer vor der festgesetzten Zeit in Masken oder Verkleidung, entweder öffentlich erscheinen oder in Partikularhäuser sich begeben wird, soll ohne Ansehen der Person mit acht Franken Buß belegt werden; würde solches an einem Sonntag geschehen, so ist die Strafe auf das Doppelte gesetzt.

5. An den vorbenannten drey Tagen hat es auch in Ansehung des Tanzens, nach Anleit des unlängst von E. E. und W. W. KantonsRath frischerdingen publicirten Verbots sein Bewendens, daß nicht länger als bis Mitternacht solle getanzt werden dürfen; so wie

6. Wer nach 10 Uhr Nachts ohne Lanterne mit brennendem Licht auf den Gassen wird angetroffen werden, in die deshalb festgesetzte Strafe verfällt werden wird.

Auf all Vorbeschriebenes sollen die PolizienDiener so wie die Wachen genaue Aufsicht halten. Welches anmit zu jedermanns Verhalt kund gemacht wird.

Gegeben den 30 Jenner 1804.

Kanzley der Stadt Basel.

Kornhaus-Ordnung für die Stadt Basel.

(Vom 6 Hornung 1804.)

Demnach E. E. Stadtrath mit Mißbelieben vernommen, wie den Verfügungen über den Verkauf der Früchte im Kornhaus und dasigen Polizeieinrichtungen in allen Theilen zuwieder gehandelt werde; so hat Wohl derselbe nach Durchgehung der ehemaligen Verordnungen und angehörten Vorschlägen zu Verbesserung derselben verordnet, was hienach folgt:

1. Alle Früchte, als Kernen, Weizen, Mischelten, Roggen, Gersten, Korn, Bohnen, TürkenKorn, Wicken, Mues, Hanffamen, u. d. gl., welche zum Verkauf anhero gebracht werden, sollen in das Kornhaus gestellt, und ohne besondere Erlaubniß an keinem andern Orte verkauft werden, zu welchem End sämtlichen Thorzuschreibern frischerdingen eingeschärft wird: keine mit Getreide oder Mehl geladenen Wägen, ohne selbige mit einem Thorzettel zu versehen, hinein und auch nicht wieder hinaus zu lassen, der Fuhrmann könne dann vorweisen, daß dieser Thorzettel im Kornhaus ordnungsmässig gestempelt worden. Damit nun die genaue Beobachtung diesortiger Pflichten der Thorzuschreiber erwahrt werde, so sollen sie gehalten seyn, jede Woche ihre darüber führende Kontrole in das Kornhaus zu liefern, damit selbige mit dasigen Büchern verglichen werden könne.

2. Ausser den gewöhnlichen zwey Markttagen, Mittwoch und Freytag, sollen, ohne besondere Erlaubniß,

keine Früchten im Kornhaus gemessen und verkauft werden; daher dem GnadenthalSchaffner, unter seiner Verantwortlichkeit, aufgetragen ist, daß dieses genau befolgt werde; auch solle kein Thorzettel, der mehr als acht Tage alt ist, gestempelt werden.

3. Alle diejenigen, welche ihre zum Verkauf hieher bringenden Früchte anderswo als im Kornhaus niedergestellt und verkauft haben, sollen das Erstmal zu Entrichtung des doppelten Hauslohns, der Käufer aber zu zwey Franken Strafe von jedem Sack verfällt, im Wiederholungsfall aber E. E. Stadtrath verzeigt werden.

4. Unter obigen sind auch jene Früchten verstanden, welche unter dem Vorwand, als würden sie nur zum Nennnlen in die Mühle hieher gebracht, daselbst dem Müller verkauft werden; jedoch können diese Früchten, gegen Abstattung des Hauslohns, mit Bewilligung eines Herrn Inspektoren alldorten gelassen werden. Desgleichen ist das hiehergebrachte Mehl, er werde im Kornhaus, bey einem Becken, oder andern Partikularen abgegeben und verkauft, dem Hauslohn unterworfen, und wenn hievon nicht sogleich im Kaufhaus Anzeige gethan wird, solle die im dritten Paragraph ermeldte Strafe Statt haben. Anstatt dieses Hauslohns aber sollen, wie bis anhin üblich, vom Sack drey Bagen bezogen werden.

5. Ohne besonders erhaltene Erlaubniß soll kein Kornmesser an den Markttagen vom Kornhaus abwesend seyn, sondern jeder sich allda zu rechter Zeit einsinden, und seinem Dienst nach seinem Eid geßiffentlich warten, auch sorgen, daß von allen verkauften Früchten der

Hauslohn richtig in Empfang genommen werde. Sie sollen, ohne erhaltene Bewilligung der Herren KornhausInspektoren, zwischen den Markttagen keine Früchte in dem Kornhaus ausmessen; auch sich nicht mit dem Fruchthandel im Kornhaus abgeben.

Ueberhaupt haben sie alle in ihrer Ordnung vorgeschriebenen Pflichten pünktlich zu befolgen, bey Strafe der Zurückstellung oder Entsetzung von ihrem Dienst.

6. In Betreff des Habers, welcher nicht in das Kornhaus geführt, sondern in Wirths- oder Partikularhäusern abgeladen, verkauft, und dadurch der gebührende Haus- und Messerlohn verschlagen wird, ist zu Vorbeugung der sich einschleichenwollenden Unordnungen verordnet:

- a. Aller in der Stadt erkaufte Haber, sey derselbe auf das Maß oder Gewicht gekauft, solle wie die Früchte in dem Kornhaus angesehen, von einem geschwor-
nen Kornmesser gemessen, und demselben vom Verkäufer der Hauslohn, vom Käufer aber der Messerlohn entrichtet werden; es wird demnach jedermann bey seinen Bürgerpflichten erinnert, viel oder wenig Haber nicht anzunehmen, ohne einen geschwor-
nen Kornmesser dazu berufen zu haben. Alle Wiederhandelnden sollen für das Erstmal, der Verkäufer zu Ent-
richtung des doppelten Hauslohns, und der Käufer zu einer Buß von zwey Franken von jedem Sack ver-
fällt seyn, im Wiederholungsfall E. E. Stadtrath zu weiterer Rechtfertigung verzeigt werden.

b. Da zum öftern der Haus- und Messerlohn des Habers von den Käufern und Verkäufern verweigert wird, vorgehend, es sey derselbe auf das Gewicht oder auf dem Land, und nicht in der Stadt gekauft worden, mithin nichts davon zu bezahlen, so solle, um allen dergleichen Einwendungen, wodurch der Stadt der gebührende Hauslohn entzogen wird, vorzubeugen, furohin aller auf dem Land gekaufte, und von daher in die Stadt gebrachte Haber mit einem authentischen Schein von den Vorgesetzten des Orts, wo der Haber gekauft worden, begleitet seyn, in welchem Schein der Name des Verkäufers und Käufers, die Anzahl der Säcke, und daß derselbe allda gekauft und gemessen worden, angezeigt seyn solle, welchen Schein der Fuhrmann unter dem Thor vorzuweisen, sich allda auch einen Thorzeittel geben zu lassen hat; alsdann sollen beide Scheine miteinander von demjenigen, so der Haber empfangen, unterschrieben in das Kornhaus zum Stempeln gebracht, und wann alles in der Ordnung sich befindet, keine Abgaben gefordert werden.

c. Da hingegen aller in die Stadt gebrachte Haber, welcher nicht mit einem solchen Schein versehen und begleitet seyn wird, als hier gekauft angesehen, und davon der Haus- und Messerlohn entrichtet werden solle, bey der obbenannten Strafe.

7. Bleiben wie bisher die Sackträger verantwortlich für die Früchte so zu feilem Markt in das Kornhaus gestellt werden; selbige sind zugleich auch alles Ernstes ermahnt, sich alle Markttage ohne Fehlen früh Morgens

in dem Kornhaus einzufinden und allda zu verbleiben, bis der Markt zu Ende ist; und den Käufern und Verkäufern geziemend behüßlich zu seyn, damit niemand durch ihre Saumseligkeit aufgehalten werde. Kein Sackträger solle sich mit dem Fruchthandel im Kornhaus als Kommissionär befassen, diejenigen so sich wirklich damit abgeben, sollen sogleich davon abstecken und furohin die ihnen vorgeschriebenen Pflichten und Ordnungen pünktlich befolgen.

Keiner solle für Tragerlohn und dergleichen mehr fordern, als die Taxe vorschreibt, auch ohne erhaltene Erlaubniß weder außer der Stadt übernachten noch anderswo als im Kornhaus oder auf den Schütten arbeiten.

Bei Feuer oder andern Gefahren sollen sie sich ohne Verzug beim Kornhaus einfinden, und allda fernere Befehle abwarten.

Derjenige Sackträger, welcher die Woche durch das Aufpassen im Kornhaus hat, soll sogleich nach geendigtem Markt dem KornhausSchreiber auf sein Begehren seine Rechnung der während seiner Woche eingekommenen und in dem Kornhaus stehenden verbliebenen Früchte ohne einiges Zaudern ablegen.

Demnach werden die Sackträger bei Verlust ihres Dienstes ermahnt, allem diesem pünktlich nachzukommen, und niemanden im Kornhaus mit Grobheiten oder Schimpfworten zu begegnen.

8. Für die Kornmesser ist folgende Tax festgesetzt:
 Für Messerlohn vom Sack 6 Rappen.
 Vom Haussamen und Mueß wird das doppelte bezahlt.

Tar der Sackträger:

In das Kornhaus zu tragen vom Bürger 3 Rappen.

Item vom Fremden. 6 Rappen.

Hinauszutragen bezahlt das nemliche wie in das
Kornhaus zu tragen.

Für das Wägen. 3 Rappen.

Für Aufheben vom Sack 2 Rappen.

Für Ueberleeren 3 Rappen.

Für Ausleeren 2 Rappen.

Auf die Schütte zu tragen, wenn ein oder

zwey Stegen hoch vom Sack . . 6 Rappen.

Auf dito, wenn drey oder vier Stegen. . 10 Rappen.

9. Endlich werden alle über die Polizen im Korn-
haus noch vorhandenen Verordnungen, welche weder
mit dieser noch mit jetziger Verfassung im Widersprach
stehen, noch ferner bis auf weitere Verfügung in Kraft
bleiben.

Welches anmit zu jedermanns Nachricht kund gemacht
wird.

Gegeben den 6 Hornung 1804.

Kanzley der Stadt Basel.

P u b l i k a t i o n

wegen Bezug des Weggelds unter den
Thoren der kleinen Stadt.

(Vom 15 Hornung 1804.)

Auf Erkenntniß E. E. und B. B. Rath's soll das Weggeld mit künftigen 1ten Merz auch unter den Thoren jenseits in der kleinen Stadt, so wie diesseits bezogen werden, und zwar von jedem vorgespannten oder reitenden Pferd im hinausfahren für hin und her, ein halber Bagen, mit denjenigen Ausnahmen, welche sowohl in der Publikation vom 30sten Wintermonat abhin, als in der Instruktion der Thorschreiber enthalten sind; diejenigen Führen, so die Stadt umfahren, zahlen am RiechenThor die nemlichen Gebühren.

Basel den 15 Hornung 1804.

Die Verordneten zur Zollkammer.

Wiederherstellung der E. Gesellschaften in den Vorstädten.

(Vom 5 März 1804.)

Die E. Gesellschaften in den Vorstädten, St. Alban, Aeschen, Steinen, Spahlen und St. Johann, sollen wieder hergestellt, und denselben, nach Anleitung älterer und neuerer Rathserkenntnisse, und nach gegenwärtiger Ordnung der Dinge, nachfolgende Berrichtungen und Kompetenzen angewiesen werden.

I. Jede Gesellschaft soll aus einem Vorstadt- und acht Mitmeistern bestehen. Diejenigen, welche diese E. Stellen bisher bekleidet, sollen bestätigt und beybehalten werden, wenn auch mehr als neun Vorgesetzte bey irgend einer Gesellschaft noch am Leben seyn sollten.

Die in einer Vorstadt wohnenden Mitglieder E. E. kleinen Stadtraths, sind als Beysitzer zugeordnet, und haben in allen Sitzungen Stimme, wie vorgedachte Herren Vorgesetzte. Die Wählung eines neuen Mitgliedes soll durch das Loos zu vieren vorgenommen, und jeder in der Vorstadt wohnende Gemeindsbürger, wenn Er verheirathet, oder das vier und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt, ohne Hinsicht auf ein tragendes Amt, können in das Loos gezogen werden; jedoch sind Falliten und Affordanten ausgeschlossen.

II. Diesen E. Gesellschaften verbleibt der bisherige Besitz der Gesellschaftshäuser, in denen sie ihre Sitzungen gehalten, mit der Obliegenheit der Unterhaltung und
Verstreuung

Befreiung aller und jeder Baukosten, an welche sie keinen Ersatz oder Beitrag von irgend einer Behörde fordern können.

III. Den Herren Vorgesetzten wird die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und ihrer Plegenschaften, so wie auch die Vertheilung einiger kleiner, aus Vermächtnissen herrührenden Steuern, an Arme überlassen.

IV. Sie haben auf die bisher besessenen Weidgangs-Gerechtigkeiten, an welchen nur Gemeindsbürger Antheil haben können, zu wachen, für Aufsehung der Wunn und Weiden alle Sorgfalt anzuwenden, die Hirtenordnung zu handhaben, die Hirten zu ernennen und zu entsetzen; auch alle verhalben vorkommenden Streitigkeiten in erster Instanz zu vergleichen und zu schlichten. Eingriffe in Weidrechte, von Einheimischen oder Benachbarten, sogleich zu ahnden, und wenn sie nicht abhelfliche Mass schaffen können, E. E. Stadtrath zu verzeigen, welcher sich mit allen Kräften, und benöthigtenfalls durch Verwendung bey einer höhern Behörde, allen Schmälerungen widersehen wird.

V. Da laut Rathserkenntnissen vom 28ten October 1529 und 15ten Junii 1584. die Gesellschaften in den Vorstädten

„ Zu Beförderung eines ehrbaren, fried samen Le-
 „ bens, gute Ordnung bey Ihnen machen, und was
 „ von der Obrigkeit zu Erhaltung guter Polizen und
 „ Ehrbarkeit erkannt worden, oder noch erkannt
 „ wird, handhaben, steif darob halten und die Ue-
 „ bertreter strafen sollen. „

I. Band.

B

So wird ihnen in dieser Hinsicht übertragen:

- a. Die Schlichtung aller bey Tag vorkommenden Schelt- und Schlaghandel, wenn sie nicht bedenkliche Verwundungen nach sich gezogen haben, in welchem Fall sie sogleich löbl. Wundschau Anzeige zu thun und E. E. Stadtrath Bericht zu erstatten haben.
- b. Die Polizeyaufsicht über die Strassen, damit selbige nicht verfallt, und so wie die Nebengässlein reinlich und säuberlich erhalten, auch das Eis und Schnee zu rechter Zeit weggeschafft werden.
- c. Die Aufsicht über die Bäche, die durch eine Vorstadt fließen, woben zu sorgen, daß selbige in ihrem Lauf nicht gehemmt, und dadurch Ueberschwemmungen veranlaßt werden; daß solche auch im Winter zu rechter Zeit abgeseilt und das Eis wiederum aufgehafft werde, damit das Wasser nicht länger als unumgänglich nothwendig entbehret werde.
- d. Da eine genaue Aufsicht auf den Birsig, zu Verhütung grossen Schadens und Gefahr, erforderlich ist, so wird E. E. Gesellschaft der drey Eidsgenossen die Ernennung des Gattern- oder Wasserhauptmanns, und der nöthigen GatternWächter beym Schutz des Birsiges übertragen.
- e. Sämmtliche E. E. Gesellschaften werden die gewöhnliche Feuerschau, mit Zuziehung Sachverständiger Handwerker, so wie auch dergleichen ausserordentliche Umgänge, so oft solche anbefohlen sind, vornehmen, Fehler und Unordnungen gebührend rechtfertigen, oder nach Befinden der Dinge E. E. Stadtrath verzeigen.

- f. Wird ihnen die Aufsicht über die Brücken, nach Anleitung der Brückenordnung übertragen. Sie können diese Aufsicht den von ihnen ernannten BrückenInspektoren übergeben, mit der Befugniß, Fehlbare bis auf Einen Guiden zu bestrafen; wichtigere Fälle aber sind den Herren Vorgesetzten zu verzeigen.
- g. Haben sie die Verordnung über strenges Reiten und Fahren (wie solche durch die Publikation vom 12 Herbstmonat 1803 kund gemacht worden,) in allen Theilen zu vollziehen.
- h. Zur Herbstzeit die Traubenschau vor den betreffenden Thoren vorzunehmen und Ihre Berichte hierüber einzugeben.
- i. Wird Ihnen in Folg ehemaliger Rathserkenntnisse eine Strafbefugniß von zwölf Franken eingeräumt, wichtigere Straf Fälle aber werden sie E. E. Stadtrath verzeigen und überhaupt alle Aufträge, welche Wohl derselbe ertheilen wird, ausführen.

VI. Da sowohl der Unterhalt der E. Gesellschaftshäuser, als zu Bestreitung andrer unausweichlicher Kosten Einkünfte erforderlich sind, so werden hiez zu folgende Gebühren, nach Anleitung obangeführter und neuerer Erkenntnisse angewiesen.

- A. Jeder der von jetzt an ein Haus in einer Vorstadt erkaufte und bewohnt, oder aus einem andern Bezirk in ein ererbtes einzieht, zahlt nach ehemaliger Uebung für Einsitzgeld Ein Pfund. — Jeder der ein Haus in der Vorstadt miethet, zahlt für Einsitz zehn Schilling, Wittwen nur die Hälfte, Arme nichts.

- B. Jeder Gemeindegürger, der das Recht am Weidgang haben will, zahlt für ein- und allemal Ein Pfund fünf Schilling, welche Gebühr alle diejenigen nachtragen müssen, von denen erweislich, daß sie solche noch nicht bezahlt haben. Der Hirtenlohn wird von den Vorgesetzten besonders festgesetzt und von den Weidgenossen bezahlt.
- C. Jeder Bewohner der Vorstadt, Er mag ein eigenes Haus besitzen oder nur eingemietet sein, zahlt jährlich Heizgeld fünf Schilling, Witwen die Hälfte, Arme nichts.
- D. Wird jeder Gesellschaft überlassen, den von einem neuergewählten Mitglied abzurichtenden Einschuss in den Seckel zu bestimmen.
- E. Für die zweymal des Jahrs zu haltenden ordentlichen Feuerschäulgänge hat jede G. Gesellschaft aus dem StadtSeckel jedesmal vier Franken zu beziehen.

Also erkannt und kund zu machen befohlen, den 1ten
März 1804.

Kanzley der Stadt Basel.

V e r o r d n u n g

über den Verkauf des Fleisches, von
Rindern und Kühen, welche in einem
Nothfall geschlachtet werden müssen.

(Vom 26 Merz 1804.)

Da seit einiger Zeit Fleisch, von Rindern und Kühen, ohne vorhergegangene Besichtigung und Untersuchung feilgeboten worden; so hat E. E. Stadtrath, zu Verhütung des Verkaufs von ungesundem Fleisch, verordnet:

1. Wer ein Rind oder Kuh in einem Nothfall will schlachten lassen, soll einem von den von E. E. Junst zu Wehauern ernannten Schaumeistern Heinrich Dienz und Melchior Münch davon Anzeige thun.
2. Dieser Schaumeister soll sodann unverzüglich sich an Ort und Stelle begeben, diese Kuh oder Rind besichtigen, und in seiner Gegenwart durch einen hiesigen Metzgermeister schlachten und verlegen lassen, welcher dem Eigenthümer, wenn kein Anstand sich ergiebt, einen Schein über deren Gesundheit, zum Behuf des öffentlichen Verkaufs, zustellen wird.
3. Das laut vorgemeldetem Schein gesund erkundene Rind- oder Kuhfleisch, darf sodann in der Stadt ausgerufen, und an Ort und Stelle, wo geschlachtet worden, verkauft werden.
4. Dieser Verordnung sind alle Bewohner der Stadt und deren Bann, vorzüglich aber die Lehenleute vor den Thoren unterworfen. Wiederhandelnde sollen von löbl. Fleischschau zu empfindlicher Straf gezogen, oder auch nach Befinden der Dinge E. E. Stadtrath zur Bestrafung verzeigt werden.

Also erkannt den 26 Merz 1804.

Kanzley der Stadt Basel.

V e r o r d n u n g

wegenden Hunden in dem Distrikt Basel,
und den diesfalls zu nehmenden Zeichen.

(Vom 26 Merz 1804.)

Ein E. Stadtrath hat um die übergrosse Zahl der Hunde, welche in hiesiger Stadt gehalten werden, einzuschränken, und wiederum eine bessere Polizey darüber einzuführen, gutbefunden zu verordnen:

1. Ein jeder Bürger oder Einwohner hiesiger Stadt und Bann, soll von einem haltenden Hund alljährlich eine Gebühr von zwey Franken in den Gemeindefeckel zu entrichten haben, wofür ein Zeichen verabfolgt wird, welches der Hund, wenn er auf die Gasse oder Strasse gelassen wird, anhangen haben soll. Die Gesundheit der Hunde soll alljährlich auf zu bestimmende Zeit untersucht und neue Zeichen gegen oberwähnte Gebühr abgeliefert werden.

2. Dürfen ein GroßviehWezger einen, ein KleinviehWezger zwey Hunde;

Ein Schäfer oder Hirt aber nur einen Hund halten;

Güterbesitzer so aussert der Stadt auf ihren Gütern wohnen, oder derselben angenommene Lehensleute; so wie auch die Bleicher und IndieneFabrikanten können zur Sicherheit ihres Gewerbs zwey Hunde halten, welche aber den Tag über sollen angebunden werden; Wofür sie ein Zeichen gegen die Gebühr von drey Baßen lösen müssen.

Wer von diesen aber mehrere Hunde halten will, zahlt von einem jeden zwey Franken.

3. Wer eine Steuer, Almosen oder sonstige Unterstützung genießet, soll bey Strafe der Zurückhaltung dieser Gutthaten, keinen Hund halten dürfen.

Tagelöhnern, Lohnwächtern und Leuten die sich mit ihrer Handarbeit kaum ernähren können, so wie Lohn-Amtsarbeitern, ist bey Strafe der Abschaffung untersagt, unter keinem Vorwand Hunde zu halten.

4. Sollen die PolizeyBeamten, Zoller und Wachten unter den Thoren jedem ankommenden Fremden oder Benachbarten ohne Fehlen anzeigen, daß sie ihre etwann bey sich habenden Hunde nicht anders als angebunden mit sich führen dürfen, indem alle frey herumlaufende Hunde, die mit keinem anhängenden Zeichen versehen, das ganze Jahr hindurch werden todtgeschlagen werden.

5. Somit wird auch jedermann, der Hunde weiblicher Art haltet, erinnert, auf selbige genau zu achten, da läufige Hündinnen, wenn sie auch mit Zeichen versehen wären, sobald sie auf den Strassen angetroffen werden, würden todtgeschlagen werden.

6. Wer Hunde verheimlicht, auch gebissene oder kranke nicht zeitlich einem Vieharzt oder dem Scharfrichter zur Besichtigung einliefert, wird für das Erstmal mit sechs Franken Buß belegt werden, wovon dem Angeber der dritte Theil zufließen solle; im Wiederholungsfall aber sollen die Fehlbaren C. C. Rath verzeigt werden.

7. Auch wird jedermann ernstlich ermahnt, des Nachts die Hunde bey Haus zu behalten, massen alle nächtlicher

Welle auf der Gasse angetroffenen Hunde ohne weiters sollen todtgeschlagen werden, sie mögen mit Zeichen versehen seyn oder nicht.

8. Auf die Handhabung dieser Verordnung wird nicht nur löbl. PolizeyKammer genaue Acht bestellen, sondern es werden auch alle StadtBediente, PolizeyBeamte, Harschier und Wachen bey ihren Pflichten aufgefordert, die Fehlbaren zu verzeigen.

Welches anmit zu jedermanns Nachricht und Verhalt kund gemacht wird — und soll diese Verordnung an gewöhnlichen Orten, so wie in den Gasthöfen und Wirthshäusern angeschlagen werden.

Gegeben den 26 Merz 1804.

Kanzlen der Stadt Basel

V e r o r d n u n g

über das Feilbieten und den Verkauf von fremdem Wein.

(Vom 2 April 1804.)

Da seit einigen Jahren viele Unordnungen und Mißbräuche, bey Verkauf des fremden Weins in hiesiger Stadt vorgegangen; so hat E. E. Stadtrath, gemeiner löbl. Bürgerschaft zu gutem, und zu Verhütung Betrugs und Schadens derhalben, nach Anleitung ehemaliger wohlabgefaster Ordnungen, nachfolgendes verordnet:

1. Den Fremden ist ferner gestattet, Muster von Weinen hieherzubringen, in den Häusern vorzuweisen, und daraufhin Käufe zu schließen.

2. Diese Muster sollen sie aber keinen Unterhändlern, oder von ihnen angestellten Personen übergeben, sondern selbst herumtragen, und sich von niemanden begleiten oder in die Häuser führen lassen.

3. Dagegen ist verboten, nicht bestellten Wein in der Stadt herumzuführen, und in den Häusern feilzubieten, sondern es solle derselbe wie ehemals auf den Barfüßer-Platz, als ordentlichen Weinmarkt gebracht, und daselbst öffentlich feilgeboten werden.

4. Wenn nicht aller bestellte Wein verkauft wird, so darf der Rest dennoch nicht in der Stadt herumgeführt, sondern muß gleicherweis auf den Weinmarkt gebracht und daselbst zum Kauf angeboten werden.

5. Auf dem Weinmarkt darf nicht weniger als ein Saum verkauft, daselbst aber bey Nachtzeit, zu Ver-

Hütung von Unordnungen , kein Wein mehr feilgeboten werden.

6. Da seit einiger Zeit , sowohl hiesige Bürger als Einsassen sich zu Unterhändlern und Mädlern beym Weinverkauf gebrauchen lassen, auch mit Wein hausirt haben: so sollen dieselben bey nachgenannter Straf, dieses Geschäftes müßig gehen, mit Wein weder in grössern noch kleinern Quantis keineswegs hausieren, keine Muster herumtragen; auch Fremde, welche solche bey sich haben, nicht begleiten.

7. Welche dem einen oder andern Artikel dieser Verordnung zuwieder handeln, sollen das Erstmal um zwölf, das Zwentemal um vier und zwanzig Franken gestraft; in fernerm Wiederholungsfall aber zu einer noch empfindlichern Straf verfällt werden.

8. Den PolizeyDienern liegt vorzüglich ob, Uebertreter dieser Verordnung zu verzeigen; sowohl sie, als jeder andere Angeber erhalten den dritten Theil der fallenden Straf.

9. Diese Verordnung, deren Handhabung löbl. Handwerks- und GewerbsKommission übertragen wird, soll auf dem BarfüßerPlatz als dem Weinmarkt, in den Wirthshäusern und unter den Thoren öffentlich angeschlagen werden.

Mso erkannt den 2 April 1804.

Kanzley der Stadt Basel

D e k r e t

wegen den Hunden auf der Landschaft.

(Vom 12 April 1804.)

Die vielen Beispiele von tollen Hunden und die davon entspringenden schrecklichen Unglücksfälle haben E. E. und W. W. Rath bewogen, einen Blick auf die über-
grosse Anzahl Hunde zu werfen, welche zuwieder älterer
Verordnungen, im Kanton gehalten werden, und haben
demnach gutgefunden zu verordnen:

1. Alle Bürger des Kantons sollen gehalten seyn, von
dato an innert vier Wochen, ihre Hunde bey dem Ge-
meinderath vorzuweisen, welcher ihnen gegen Bezahlung
von zwey Franken, ein Zeichen geben wird; dieses Zei-
chen soll alle Jahr gegen ein neues und Entrichtung
obiger Gebühr ausgewechselt werden.

2. Von dieser Bezahlung sind, wie immer ausgenom-
men, die Metzger, so ihren Beruf treiben, die Bewoh-
ner entfernter Häuser und Höfe, die Holzbannwarten
und Schäfer oder Hirten, welchen ein Hund ohne diese
Gebühr zu bezahlen zu halten erlaubt ist; diese sollen
ebenfalls bey ihrem Gemeinderath ein Zeichen holen,
jedoch nur drey Baken dafür bezahlen; so wie die Gü-
terFuhreute, welchen ebenfalls ein Hund zu Bewahrung
ihres Wagens vergönnt ist, diese sollen denselben des
Nachts an den Wagen anbinden.

3. Die Gemeinderäthe werden innert der bestimmten
Zeit einen Tag nennen, an welchem diejenigen, so Hunde
halten wollen, selbige vorweisen, die Gebühr entrichten,
und dagegen das Zeichen empfangen sollen; hiezu werden

die Gemeindefürsorge, besonders das Erstmal, den Waisenmeister bestellen, um der Gesundheit der Hunde versichert zu seyn.

4. Alle diejenigen, so ihre Hunde verheimlichen und solche nicht abschaffen, noch auf den bestimmten Tag das Zeichen lösen, verfallen in eine Strafe von vier Franken.

5. Diese Strafen sowohl als die Gebühren gehören dem Gemeindefiskus jeder Gemeinde, woraus sie die Unkosten zu bestreiten hat; auch soll jede Gemeinde gehalten seyn von Zeit zu Zeit Rente aufzustellen, welche auf die Zeichenlosen Hunde, so wie auf alle läufige Hündinnen so auf den Strafen angetroffen werden, Acht geben und solche todt-schießen sollen, für welchen Zeichenlosen todtgeschossenen Hund der Gemeindefürsorge zwei Franken bezahlen solle, ihm aber den Regress auf den Eigenthümer offen stehen; besonders sollen die Harschier auf die Hunde des herumziehenden Bettelgefinde Acht geben und solche wegschaffen oder todt-schießen.

6. Sollte ein Hund von einem andern gebissen oder sonst krank werden: so soll der Eigenthümer gehalten seyn, solchen sogleich todt zu schlagen, oder dem Gemeindefürsorge anzuzeigen, welcher unter höchster Verantwortlichkeit dafür sorgen solle, daß derselbe dem Waisenmeister eingeliefert werde.

Dawiederhandelnde verfallen in eine Buße von sechs Franken, wovon dem Angeber der dritte Theil zukommt.

Welches auf Befehl E. E. und W. W. KantonsRath hienit kund gemacht wird.

Basel den 12 April 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

über die Einrichtung der Gescheide auf der Landschaft.

(Vom 17 April 1804.)

Nachdem sich E. E. und W. W. Rath ein Gutachten vorlegen lassen, wie die Gescheide auf der Landschaft eingetheilt werden könnten, hat Hoaderfelbe vor allem aus festgesetzt, daß jedes derselben aus sieben Richtern bestehen soll. Worauf solche folgendermassen eingetheilt wurden:

I. Distrikt Liestal.

A. Bezirk Liestal.

1	Gescheid: Liestal, solches besteht aus	7 Richtern.
2	Gescheid: Lausen mit Furlen	4 —
	Selbischberg	3 —
		7
3	Gescheid: Frenkendorf giebt	3 —
	Fühlinsdorf	2 —
	Giebenach	2 —
		7
4	Gescheid: Bubendorf giebt	5 —
	Ramlinsburg	2 —
		7
5	Gescheid: Züslen giebt	5 —
	Lupsigen	2 —
		7

6	Gescheid: Aristorf giebt	4	Richter.
	Angst	2	—
	Ollsperg	1	—
		—	7
7	Gescheid: Wintersingen giebt	5	—
	Rußhof	1	—
	Herrsparg	1	—
		—	7
8	Gescheid: Mansprach giebt	7	
9	Gescheid: Buus.	7	

B. Unter Bezirk Liestal.

1	Gescheid: Bratteln giebt	7	
2	Gescheid: Muttenz.	7	
3	Gescheid: Mönchenstein	7	
4	Gescheid: Binningen giebt	4	—
	Bottmingen	3	—
		—	7
5	Gescheid: Benken giebt	4	—
	Biel.	3	—
		—	7
6	Gescheid: Riehen giebt	6	—
	Bettigen	1	—
		—	7

Kleinbünningen giebt 2 Richter, und wenn in ihrem Bann etwas gescheidet wird, sollen selbige bey dem Klein Basel Gescheid einverleibt seyn, und dabey Sitz und Stimme haben.

II. Distrikt Wallenburg.

A. Bezirk Sissach.

1	Gescheid: Sissach giebt	4	Richter.
	Itigen	2	—
	Böckten	1	—
		—	7
2	Gescheid: Gelterkinden giebt	5	—
	Rickenbach	1	—
	Tecknau	1	—
		—	7
3	Gescheid: Ormalingen giebt	7	
4	Gescheid: Hemmiken	7	
5	Gescheid: Rothensluf	7	
6	Gescheid: Wenslingen	7	
7	Gescheid: Oltingen	7	
8	Gescheid: Amvol	7	
9	Gescheid: Zeglingen	7	
10	Gescheid: Rünebürg giebt	4	—
	Rilchberg	3	—
		—	7
11	Gescheid: Zünzgen	7	
12	Gescheid: Läuffelsingen giebt	2	—
	Buckten	2	—
	Ränerkinden	1	—
	Häufelsingen	2	—
		—	7
13	Gescheid: Rümelingen giebt	2	—
	Diepfingen	1	—
	Wytingsburg	2	—
	Thürnen	2	—
		—	7

B. Bezirk Ballenburg.

1	Gescheid: Ballenburg giebt	3	Richter.
	Langenbruck	3	—
	Bärenwyl	1	—
		—	7
2	Gescheid: Oberdorf giebt	4	—
	Niederdorf	2	—
	Liedertschwyl	1	—
		—	7
3	Gescheid: Hölstein giebt	3	—
	Lampenberg	2	—
	Bennwyl	2	—
		—	7
4	Gescheid: Reigoldswyl giebt	7	—
5	Gescheid: Bregwyl	4	—
	Kauwyl	3	—
		—	7
6	Gescheid: Lüttertten giebt	4	—
	Arbolschwyl	3	—
		—	7
7	Gescheid: Diegten giebt	3	—
	Eptingen	2	—
	Tenniken	2	—
		—	7

Zu Aufstellung dieser Gescheiden sollen allervorderst die noch lebenden GescheidsRichter, wenn sie sich dazu verstehen wollen, zugezogen, und zu Ergänzung der Fehlenden, nach obiger Eintheilung durch die GemeindeRäthe mit Zuzug der alten GescheidsMänner, ein doppelter Vorschlag verfertigt und dem betreffenden Herrn Statthalter

Statthalter eingegeben werden, bey welchen Vorschlägen aber auf die VerwandtschaftsGrade Rücksicht genommen werden soll.

Zu Gescheidleuten können vorgeschlagen werden, alle GemeindsBürger, außer den Mitgliedern des kleinen Rath's und des AppellationsGerichts.

Wenn die Gescheide alsdann aufgestellt und ergänzt sind, so ernennt jedes Gescheid aus seiner Mitte einen Vorsteher und einen Schreiber.

Jedes Gescheid soll ein richtiges Protokoll über alle Urtheile und Steinsatzungen, so wie über alle MaßBestimmungen, führen.

Sobald diese Gescheide werden ergänzt seyn, wird E. E. und B. B. Rath zu deren Beeidigung das Erforderliche verfügen; inzwischen und bis auf fernern Befehl, soll jedes Gescheid nach den alten Verordnungen, sowohl in Judikatur, Taxen zc. sich richten und darnach halten.

Damit auch die verschiedenen GescheidsOrdnungen und Taxen so viel möglich vereinfacht und gleichförmig gemacht werden können, wird jedes Gescheid die in seinem Bezirk dermalen bestehenden Ordnungen, Taxen und Uebungen dem betreffenden Herrn Statthalter schriftlich eingeben, welche dieselben an E. E. Rath befördern werden.

Also von E. E. und B. B. Rath erkannt und zu drucken befohlen, den 17 April 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

I. Band.



V e r o r d n u n g über den Verkauf und das Gewicht des Brods.

(Vom 24 April 1804.)

Da seit einigen Jahren die obrigkeitlichen Verordnungen über den Verkauf des hiesigen und fremden Brodes ganz außer Acht gesetzt, bey erstem das festgesetzte Gewicht und Tax nicht beobachtet, letzteres aber von solcher Gattung auch an solchen Tagen und Orten feilgeboten worden, dergleichen nicht gestattet ist; so hat E. E. und W. W. KantonsRath einerseits, in Betrachtung der hierüber eingeführten gerechten Beschwerden E. E. Handwerks der Brodbäcker, anderseits aber in landesväterlicher Vorsorge, damit das Brod, als das unentbehrlichste Lebensbedürfnis, in billigem Preis erkauft, und niemand im Gewicht übervorteilt werden könne, den 4, 5 und 6ten Artikel der Verordnung vom 1ten April 1780. bestätigt; die Bestrafung aber der Fehlbaren, die Einrichtung eines Brodhauses, die Bestimmung der drei Tage, an welchen das fremde Brod verkauft werden darf, die Aufstellung einer BrodSchau, die Festsetzung einer allgemeinen Tax für das hiesige Brod, nebst der ganzen Ausführung dieser PolizenEinrichtung E. E. StadRath überwiesen, in dessen Namen hiemit kund gemacht wird:

1. Soll in Folg Erkenntnis E. E. und W. W. KantonsRath vom 6 July abhin, nach welcher nur ein er-

lerntes Handwerk und nicht mehrere Handwerke zu gleicher Zeit zu treiben bewilliget ist, Niemanden allhier, das E. Beckenhandwerk zu treiben, oder Brod feil zu bieten, gestattet seyn, der das Meisterrecht nicht ordnungsmässig erhalten.

2. Fremdes hiehergebrachtes Brod darf nur im Brodhaus verkauft werden, und zwar nach vorgedachter Verordnung vom 1 April 1780. kein anders als Hausbrod, nicht unter zwey Pfund Gewicht, welches auch nur an den in der Brodhausordnung vom 23 August 1758. bestimmten drey Tagen der Woche, nemlich am Dienstag, Donnerstag und Samstag allhier zu verkaufen erlaubt seyn solle, an übrigen Tagen mag zwar dieses fremde Brod in die Stadt gebracht, soll aber sofort in dem Brodhaus verwahrt, auch damit zu keiner Zeit hausirt werden.

3. Alles fremde, kleine Semmel und Ankenbrod hingegen solle allhier zu verkaufen gänzlich verboten seyn, jedoch mit Vorbehalt obrigkeitlicher offener Hand, dieses Verbot nach den jeweiligen Zeitumständen wieder aufzuheben.

4. Jene, welche mit fremdem Brod hausieren, das ist, solches anderswo als im Brodhaus feilbieten, oder sonsten mit dem Brodhandel sich vergehen würden, sollen vor E. löbl. BrodSchau verklagt und nur von selbiger gerechtfertiget werden; auch solle das angehaltene Brod zu verschneiden, oder anderswohin als auf das Rathhaus zu tragen, verboten seyn, mit der Erläuterung jedoch, daß jene Burger und Einwohner, welche ihr Brod selbst oder durch ihre Leute von aussen abholen und unmittel-

bar in ihre Häuser bringen lassen, hierinn auf keine Weise und unter keinem Vorwand gehindert werden sollen; woben sie aber solche ihre Leute mit Scheinen, daß es von ihnen zu eigenem Gebrauch bestelltes Brod sey, zu versehen haben.

5. Sollen die Polizeydiener unter den Thoren allen Fremden, die Brod in die Stadt zum Verkauf bringen, diese Verordnung anzeigen, und mit diesortigen Zollzetteln, nach ihren aufhabenden Pflichten, verfahren, zu welchem Ende diese Verordnung unter allen Thoren angeschlagen werden soll; der in dem Brodhaus bestellte Aufseher aber soll zu Abnahm und Verwahrung des Brodes willfährig und gegenwärtig seyn, bey dessen Eingang auch die Gebühr, nemlich von einem dreyßpündigen Laib und darunter einen Rappen, was aber darüber zween Rappen, von hiesigen und fremden Verkäufern ohne Unterschied sogleich in die Büchse werfen, und solches alle vier Wochen den Herren KassaVerwaltern an das gewöhnlich haltende WochenBrett einliefern.

6. Damit aber Burger und Einwohner auch von hiesiger Meisterschaft der Brodbacken das Hausbrod in billigem Preis erhalten, wird dieser Verordnung eine nach Maßgab des mittlern FruchtPreises berechnete Tabelle beygefügt, welche in dem Brodhaus, in allen Wirths- und Weinschenken-Häusern, unter den Thoren, so wie auch an andern öffentlichen Orten angeschlagen und von Joh. Bapt. dieses Jahrs an genau beobachtet werden solle; löbl. BrodSchau wird genaue Aufsicht auf Beobachtung der in dieser Tabelle vorgeschriebenen Tax haben, und damit selbige um so genauer gehandhabt werden

Pönne: so soll auf das Gewicht verkauft und nur Laibe von ein, zwey, drey, vier und mehreren ganzen Pfunden, nicht aber in viertel und halben Pfunden gebacken werden, welche jeder Meisser mit seinem Zeichen, das in ein Buch eingetragen wird, zu versehen hat.

In jedem Kantons- und Amtsblatt wird neben dem angezeigten Mittelpreis der Früchte zugleich auch der Preis des Pfund Brodes angezeigt werden, damit diejenigen Käufer, welche nicht ihr Gewicht erhalten, sich bey einem Herrn der BrodSchau klagen und melden können; das zu leicht erfindene Brod soll nicht nur konfiscirt, sondern die Fehlbaren das Erstmal zu einem Gulden, das Zweytemal zu zwey Gulden Straf verfällt, das Drittemal aber E. E. Stadtrath verzeigt werden.

Das Hausieren mit fremdem Brod solle das Erstmal mit vier Franken gestraft, im Wiederholungsfall aber das Hereinbringen desselben ohne weiters dem Fehlbaren untersagt werden.

Die Handhabung dieser Verordnung und Bestrafung der Wiederhandelnden wird löbl. BrodSchau übertragen. Wornach sich also männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Gegeben den 9 Aprill 1804.

Kanzley der Stadt Basel.

Von E. E. und B. B. kleinen Rath des Kantons Basel bestätigt den 24 Aprill 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

TABELLE

Einer E. Burgerschaft zur Nachricht, wie das Hausbrod in Laiben von E. E. Meisterschaft der Brodbacken nach Verhältniß des mittlern FruchtPreises kann gebacken werden; das schwarze Brod aber, so aus $\frac{2}{4}$ Kernen: $\frac{1}{4}$ Roggen- und $\frac{1}{4}$ Gerstenmehl, oder aber $\frac{2}{3}$ Voll: $\frac{1}{3}$ Roggen- und $\frac{1}{3}$ Griesmehl besteht, ist um 2 Rappen weniger für jedes Pf. zu berechnen.

Kernenpreis			1 Pfund		2 Pfund		3 Pfund		4 Pfund	
Fr.	Bh.	Bh.	Rp.	Bh.	Rp.	Bh.	Rp.	Bh.	Rp.	
15	—	—	9 $\frac{1}{2}$	1	8 $\frac{1}{2}$	2	8	3	7	
15	5	—	9 $\frac{1}{2}$	1	8 $\frac{1}{2}$	2	8	3	7	
16	—	—	9 $\frac{1}{2}$	1	8 $\frac{1}{2}$	2	8	3	7	
16	5	1	—	1	9 $\frac{1}{2}$	2	9 $\frac{1}{2}$	3	9	
17	—	1	—	1	9 $\frac{1}{2}$	2	9 $\frac{1}{2}$	3	9	
17	5	1	$\frac{1}{2}$	2	$\frac{1}{2}$	3	1	4	1	
18	—	1	$\frac{1}{2}$	2	$\frac{1}{2}$	3	1	4	1	
18	5	1	$\frac{1}{2}$	2	$\frac{1}{2}$	3	1	4	1	
19	—	1	1	2	1 $\frac{1}{2}$	3	2 $\frac{1}{2}$	4	3	
19	5	1	1 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	3	4	4	5	
20	—	1	1 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	3	4	4	5	
20	5	1	1 $\frac{1}{2}$	2	2 $\frac{1}{2}$	3	4	4	5	
21	—	1	2	2	3 $\frac{1}{2}$	3	5 $\frac{1}{2}$	4	7	
21	5	1	2	2	3 $\frac{1}{2}$	3	5 $\frac{1}{2}$	4	7	
22	—	1	2 $\frac{1}{2}$	2	4 $\frac{1}{2}$	3	7	4	9	
22	5	1	2 $\frac{1}{2}$	2	4 $\frac{1}{2}$	3	7	4	9	
23	—	1	3	2	5 $\frac{1}{2}$	3	8 $\frac{1}{2}$	5	1	
23	5	1	3	2	5 $\frac{1}{2}$	3	8 $\frac{1}{2}$	5	1	
24	—	1	3 $\frac{1}{2}$	2	6 $\frac{1}{2}$	4	—	5	3	
24	5	1	3 $\frac{1}{2}$	2	6 $\frac{1}{2}$	4	—	5	3	
25	—	1	3 $\frac{1}{2}$	2	6 $\frac{1}{2}$	4	—	5	3	
25	5	1	4	2	7 $\frac{1}{2}$	4	1 $\frac{1}{2}$	5	5	
26	—	1	4	2	7 $\frac{1}{2}$	4	1 $\frac{1}{2}$	5	5	
26	5	1	4 $\frac{1}{2}$	2	8 $\frac{1}{2}$	4	3	5	7	
27	—	1	4 $\frac{1}{2}$	2	8 $\frac{1}{2}$	4	3	5	7	
27	5	1	5	2	9 $\frac{1}{2}$	4	4 $\frac{1}{2}$	5	9	

Kernenpreis		1 Pfund		2 Pfund		3 Pfund		4 Pfund	
Gr.	Bh.	Bh.	Np.	Bh.	Np.	Bh.	Np.	Bh.	Np.
28	—	1	5	2	$9\frac{1}{2}$	4	$4\frac{1}{2}$	5	9
28	5	1	$5\frac{1}{2}$	3	$9\frac{1}{2}$	4	6	6	1
29	—	1	$5\frac{1}{2}$	3	$9\frac{1}{2}$	4	6	6	1
29	5	1	$5\frac{1}{2}$	3	$9\frac{1}{2}$	4	6	6	1
30	—	1	6	3	$1\frac{1}{2}$	4	$7\frac{1}{2}$	6	3
30	5	1	$6\frac{1}{2}$	3	$2\frac{1}{2}$	4	9	6	5
31	—	1	$6\frac{1}{2}$	3	$2\frac{1}{2}$	4	9	6	5
31	5	1	$6\frac{1}{2}$	3	$2\frac{1}{2}$	4	9	6	5
32	—	1	7	3	$3\frac{1}{2}$	5	$2\frac{1}{2}$	6	7
32	5	1	$7\frac{1}{2}$	3	$4\frac{1}{2}$	5	2	6	9
33	—	1	$7\frac{1}{2}$	3	$4\frac{1}{2}$	5	2	6	9
33	5	1	$7\frac{1}{2}$	3	$4\frac{1}{2}$	5	2	6	9
34	—	1	8	3	$5\frac{1}{2}$	5	$3\frac{1}{2}$	7	1
34	5	1	8	3	$5\frac{1}{2}$	5	$3\frac{1}{2}$	7	1
35	—	1	$8\frac{1}{2}$	3	$6\frac{1}{2}$	5	5	7	3
35	5	1	$8\frac{1}{2}$	3	$6\frac{1}{2}$	5	5	7	3
36	—	1	$8\frac{1}{2}$	3	$6\frac{1}{2}$	5	5	7	3
36	5	1	9	3	$7\frac{1}{2}$	5	$6\frac{1}{2}$	7	5
37	—	1	$9\frac{1}{2}$	3	$8\frac{1}{2}$	5	8	7	7
37	5	1	$9\frac{1}{2}$	3	$8\frac{1}{2}$	5	8	7	7
38	—	1	$9\frac{1}{2}$	3	$8\frac{1}{2}$	5	8	7	7
38	5	2	—	3	$9\frac{1}{2}$	5	$9\frac{1}{2}$	7	9
39	—	2	—	3	$9\frac{1}{2}$	5	$9\frac{1}{2}$	7	9
39	5	2	$\frac{1}{2}$	4	$9\frac{1}{2}$	6	1	8	1
40	—	2	$\frac{1}{2}$	4	$9\frac{1}{2}$	6	1	8	1
40	5	2	$\frac{1}{2}$	4	$9\frac{1}{2}$	6	1	8	1

D e k r e t

über die Entrichtung des in der Weinordnung bestimmten Umgelds.

(Vom 5 May 1804.)

Durch ein löbl. Weinamt benachrichtiget, daß in Ansehung der Beziehungsart des in der neuen Weinordnung bestimmten Umgelds sich häufige Beschwerden hervorgethan, hat E. E. und W. B. kleiner Rath gutbefunden zu erkennen: Daß hinfüro auf eine Probe

1. die TavernenWirthe und Weinschenken allen Weinden sie erhalten, ehe er eingefellert wird, einem Wein Herrn oder Weinsticher angeben, und sogleich das Umgeld davon im Verkaufspreis bezahlen, nachdem ihnen der Hausgebrauch wird abgerechnet worden seyn. Für das Erstmal wird noch eine KellerRechnung aufgenommen, den Wirthen der Hausgebrauch fürs ganze Jahr abgezogen, und der Ueberrest sogleich verumgeldet oder in Rechnung gebracht werden.

2. Die Nebenzäpfer sollen das Recht haben, durch das ganze Jahr Eine Sorte Wein auszugeben, und bezahlen, wie die obigen, von allem eingehenden Wein das Umgeld vor dem Keller; jedoch müssen sie allhier bey löbl. Stadtrath, und zwar nur mündlich, ohne schriftliche Petitionen nöthig zu haben, sich um die Erlaubniß melden, und bestimmt erklären: ob sie das ganze Jahr wirthen wollen oder nicht; diejenigen Nebenzäpfer aber, welche nur Vierteljahrsweise wirthen und dann wieder einige Zeit stillstehen wollen, sollen nach erhaltener

Erlaubniß von löbl. Stadtrath sich bey löbl. Weinamt melden, und sich, wie ehemals, eine gewisse Quantität Weins versiegeln lassen; allein alsdann keinen andern verwirthen als von dem unter Siegel befindlichen Wein.

Auf der Landschaft soll mit Wirthen und Nebenzäpfen gleichermassen, in Rücksicht der Abführung des Umgelds, verfahren werden, und haben sich die Nebenzäpfer ferner beyhm löbl. StatthalterVerhör um Erlaubniß zu melden, und falls die Bewilligung nur für einige Monate ertheilt wird, so soll der Wein unter das Siegel gelegt werden.

3. Wenn ein Wirth, Weinschent und Nebenzäpfer von einem Kantonsbürger Wein kauft, so soll derselbe gehalten seyn, einen eidlischen und von den Dorfsvorgesetzten unterschriebenen Schein über die Qualität und Quantität des verkauften Weins zur Hand zu bringen, den Weinhern zum Einkellern zu berufen, und ihm diesen Schein vorzuweisen.

4. Alle übrige Punkten der Weinordnung sind beybehalten, und sollen diejenigen, welche sich im eint oder andern Theil dagegen verfehlen würden, das Erste- und Zweytemal um Geld, und das Drittemal mit Stillstellung bestraft werden.

5. Endlich wird in der Stadt löbl. Weinamt und auf dem Land den Weinstichern vorbehalten, wenn gegründeter Argwohn von Betrug beyhm Einkellern obwaltet, jeverellen die Keller zu besichtigen.

Also erkannt von E. E. und W. W. kleinen Rath
den 5 May 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e z

über den Loskauf der Bodenzinse.

(Vom 8 May 1804.)

Wir Burgermeister Klein und grosse Rätthe des Kantons Basel, thun kund und zu wissen hiemit, daß Wir in Betrachtung, daß nicht nur die Mediations-Akte den Loskauf der Bodenzinse nach ihrem gerechten Werth zusichert, sondern daß schon von der uralten Regierung des Kantons Basel im Jahr 1515. decretirt worden:

„ Daß man ewige Zinse wohl ablösen möge. „

Ferner daß bereits unterm 3 May 1696. erkannt worden:

„ Ein Schilling Geld jährlichen Bodenzinses soll
 „ mit Ein Pfund Hauptgut abgelöstet werden kön-
 „ nen. „

Den zwanzigfachen Werth des jährlichen Ertrags als gerechter Loskaufs Werth festgesetzt, und zwar nicht nur für die Bodenzinse, welche in Geld gestiftet worden, sondern auch für jene, welche in Naturalien, sey es Frucht, Wein, Hühner oder Eyer und dergleichen entrichtet zu werden pflegten.

Zu dem Mittelpreise der Naturalien, deren die allermeisten in Früchten oder Wein stipulirt waren, werden die Frucht und Weinschläge der Jahre 1775. mit 1788. als Grundlage angenommen.

Diese gewähren nach einer aufgenommenen Tabelle, wenn die zwey höchsten und die zwey niedrigsten Jahr-

gänge durchgestrichen werden, folgenden Durchschnitt von
zehn Jahren, als Erstlich
die Früchte betreffend:

1°. In Basel Burgermaß.

Ein Vierzel Korn.	Fr. 8 = — = 1
Ein Vierzel Haber.	„ 7 = 6 = 2
Roggen der Saß.	„ 7 = 4 = 7
Ein Saß Kernen für drey Saß Korn gerechnet.	„ 12 = — = 3

2°. In Rittermaß im Verhältniß von 34.
gegen 32.

Ein Vierzel Korn.	Fr. 8 = 5 = 1
Ein Vierzel Haber.	„ 8 = 1 = —
Roggen der Saß.	„ 7 = 9 = 4
Ein Saß Kernen nach obiger Berech- nung.	„ 12 = 7 = 8

3°. In Viertelmäß im Verhältniß von 35.
gegen 32.

Ein Vierzel Korn.	Fr. 8 = 7 = 6
Ein Vierzel Haber.	„ 8 = 3 = 3
Roggen der Saß.	„ 8 = 1 = 7
Ein Saß Kernen nach obiger Be- rechnung.	„ 13 = 1 = 6

Was sodann zweytens den Wein betrifft, so wird
nach der gleichen Tabelle und nach dem gleichen Durch-
schnitt festgesetzt, daß losgekauft werden könne:

1°. Im gewöhnlichen oder sogenannten
kleinen Maß.

Ein Saum Wein zu Fr. 10 = 8 = —

2°. Im grossen Maß nach dem Verhältniß
von 28 zu 32.

Ein Saum Wein zu Fr. 12 = 3 = 4

Drittens betreffend die

Art des Loskaufs,

so solle selbige nicht anders als nach Trageren oder nach ganzen Items Statt haben können. Wenn aber in einem Item mehrere Einzinsler begriffen, und einer für alle die Zinspflicht loskaufen will, so ist ihm solches erlaubt, und alsdenn trittet derselbe in die Rechte des Eigenthums-Herrn bis die übrigen Einzinsler ihre Schuldigkeit gleichfalls loskaufen werden.

Was sodann viertens, die

Art der Bezahlung

betrifft, so sollen diejenigen, welche auf obige Art ihre Rodenzinspflicht loskaufen wollen, solche sechs Monate vor der Verfallzeit, worunter Martini verstanden wird, für dieses Jahr aber bis auf den ersten Augustmonat vermittelst schriftlicher Erklärungen aufkünden, wovon die eine dem Eigenthums-Herrn des Vereins, die andere dem Träger zu dessen Trägeryen der Item gehört, zugestellt werden soll; in fernern alle Erksenzen vorher berichtigen, und wenn das Kapital sich nicht über fünfzig Franken belauft, dasselbe zur Verfallzeit baar

bezahlen, und den laufenden Bodenzins damit entrichten. Falls aber das Hauptgut von 51 bis 100 Franken, so geschieht die Bezahlung nach Verfluß eines Jahrs nach der Verfallzeit; beträgt das Kapital von 101 bis 300 Franken, so geschieht sie in zwey JahrsTerminen, und wenn es 301 Franken und darüber beträgt, in dreyen JahrsTerminen, alles mit Interesse zu fünf Procenten, und in KapitalGeld in NeuenThalern zu vier Franken; indessen und bis zu gänzlicher Abbezahlung bleiben dem Zinsherrn seine Rechte gesichert. Falls jedoch jemand auf einmal seine ganze LoskaufsSumme baar bezahlen wollte, so ist ihm solches freigestellt, und in diesem Fall kein Interesse damit zu entrichten.

Belangend fünftens
die Entrichtung der Bodenzinse bis zum
Loskauf,

so sollen solche entweder nach dem für jedes Jahr gutfindenden Schlag oder aber in Natura den VereinsEigenthümern fortbezahlt werden.

Gegeben in unserer grossen RathsVersammlung,
den 8 May 1804.

Bürgermeister und Rätthe des
Kantons Basel.

G e s e z

über die Loskaufung der Zehnten.

(Vom 9 May 1804.)

Wir Bürgermeister Klein und grosse Rätthe des Kantons Basel, beurfunden hiemit, daß Wir nach Verlesung des 21 Artikels der Vermittlungsakte, welcher also lautet: " die Verfassung gewährt die Befugniß Zehnten und Grundzinse loszukaufen. Das Gesetz bestimmt die Art des Loskaufs nach dem ge- rechten Werth, " folgendes für den Kanton Basel festgesetzt und verordnet haben:

§ 1. Der Zehntenloskaufschilling eines zehnbaren Grundstücks ist das zwanzigfache des Zehnten-Anschlags desselben.

§ 2. Die Zehntenfreyen Grundstücke bleiben bey ihrer Zehntenfreyheit, und sollen zu keinem Austheiler des Loskaufs angeschlagen werden.

Zehntenfrey sind aber jene Güter nicht, sie mögen Matten, Einschläge, Weiden, Bündten, Gärten, oder Aleeäcker heißen, die zwar keinen Heuzehnten in Natura oder in Geld abwarfen, die aber bey Aufbrüchen dem Neubruchzehnten unterworfen waren. In Rücksicht dieser auf derselben Produkten immerfort haftenden Zehntpflichtigkeit, ist irgend ein billiger Loskauf, zur Erlangung der gänzlichen Zehntenfreyheit, erforderlich.

§ 3. Der noch an einigen wenigen Orten fallende kleine Zehnte wird unentgeltlich aufgehoben. Der Staat entschädiget diejenigen, denen er etwann als Besoldung zu Gute kam.

§ 4. Die zehnbaren Güter gehören in eine der drey folgenden Klassen von Zehntenanschlügen: der Fruchtzehntenanschlag, der Weinzehntenanschlag und der Heuzehntenanschlag.

Zum Fruchtzehntenanschlag werden die Fruchtdäcker, und die dem Neubruchszehnten unterworfenen Güter, gezogen.

Zum Weinzehntenanschlag gehören nicht nur die noch bestehenden Rebäcker, sondern auch die seit 1774. mit oder ohne Erlaubniß, ausgestockten Reben, falls demnach die jetzige Kulturart derselben sie zum Fruchtzehntenanschlag hinwiese, so sollen sie dennoch zu demselben nicht gezogen werden.

Zum Heuzehntenanschlag werden nur jene Matten gerechnet; die den Heuzehnten in Natura zu stellen, verpflichtet waren.

§ 5. Die Grundstücke, welche Heugelder oder Einschlagsgelder bezahlten, und in Rücksicht des Neubruchszehnten, auch, nach Vorschrift des vorigen Artikels, um etwas angelegt werden, haben einen zusammengesetzten Zehntenanschlag. Es ist die Summe der jährlichen Gebühr, und des in Geld angeschlagenen Fruchtaustheilers.

§ 6. Wer die erwähnten Zehntanschlüge losgekauft hat, befreyet seine betreffenden Güter von aller Zehntpflicht, er möge sie zu Feld, Wiesen, Reben, Gärten, oder was sonst mehr umschaffen, oder nicht.

§ 7. Um den Loskaufzehntenanschlag eines zehnbaren Grundstücks zu bestimmen, hat man auf folgende Punkten Rücksicht zu nehmen, nemlich: auf den gesetzlichen

Geldwerth der Produkten, auf den wirklichen Naturalertrag des Zehnten in einer Zehntflur oder Bezirk, auf die Vertheilung des Ganzen unter die einzelnen Grundstücke oder Zucharten jener Zehntenflur.

§ 8. Der gesetzliche Geldwerth wird alle sechs Jahre von der Haushaltung ausgemittelt und kund gemacht werden. Dazu werden die Mittelpreise der 14. nächst vorhergehenden Friedensjahre, mit Auslassung der zwey stärksten und der zwey niedrigsten, jeweilen zum Grunde gelegt.

Für den angetretenen ersten sechsjährigen Zeitraum dienen die Jahrgänge von 1775 bis und mit 1788. zur Richtschnur.

Der Preis des Kornes richtet sich nach den ausgemittelten Mittelpreisen des Kernens im hiesigen Kornhause. Bey dieser Berechnung wird man auf zwey Säcke Kernens fünf Säcke Korn rechnen. Der Preis des Habers verhält sich zum also berechneten Preise des Kornes, wie 4 zu 5.

Der Preis des Weines ist der Mittelpreis der drey im obrigkeitlichen Weinschlag kundgemachten Preise. Der Preis des Heues wird für das angetretene Sexennium auf zehn Wägen vom Zentner gesetzt.

Der Geldwerth der fixen Hengeldgebühren ist für diesen sechsjährigen Zeitraum was sie nach dem diesmaligen betragen. Sollte aber in der Folge der Münzfuß geändert werden, so wird man solche, nach Verhältniß des geänderten Münzfußes ansehen.

§ 9. Der

9. Der KleinBasler Zehnten in Frucht, der nicht in Natura, sondern in Geld aufgerufen würde, ist nach den obigen Grundsätzen auszumitteln.

§ 10. Der wirkliche Naturalertrag des Fruchtzehnten wird, ein für allemal, für jede Zehntstur, nach den ZehntenTabellen von und mit 1774 bis und mit 1788. im Durchschnitt ausgerechnet.

Davon werden aber abgezogen, wegen der hergebrachten und zufälligen Aufrufs- Hebungs- und Verwaltungs-Kosten, wegen dem Unterschied zwischen Kornmarkts- Frucht und ZehntenFrucht, und wegen den üblichen Nachlassen und oft eintreffenden Begünstigungen, in allem zwanzig vom Hundert; der Rest wird zu zwey Dritteln als Korn, und zu ein Drittel als Haber festgesetzt; dies macht den wirklichen Fruchtzehntenertrag der Zehntstur aus.

Die Ehrschäze und Strohwellen, welche einige ZehntenBeständer lieferten, werden als unbedeutend nachgelassen. Der Staat wird diejenigen entschädigen, die etz welche Besoldung daraus bezogen.

§ 11. Nachdem dieser allgemeine FruchtNaturalertrag, in Folge der im achten Artikel enthaltenen Vorschriften, wird in Geld angeschlagen worden seyn, so schreitet man zur Vertheilung der ausgebrachten ganzen Summe auf die betreffenden zehnbaren Güter. Diese Vertheilung geschieht durch die Gemeinden, nach Art und Weise, wie weiter unten zu ersehen ist. Der daraus erfolgte Austheiler ist für jede Fucharte, derselben FruchtzehntenAnschlag.

§ 12. Der wirkliche Naturalertrag des Weinzehnten wird, ein für allemal, für jeden Bann, nach den darüber geführten Rechnungen von und mit 1774 bis und mit 1788, im Durchschnitt ausgerechnet.

§ 13. Nachdem dieser Naturalertrag in Wein, nach obigen Vorschriften des achten Artikels, in Geld angeschlagen worden ist, schreitet die Gemeinde zur Verlegung der ausgebrachten ganzen Summe, nicht nur auf die noch bestehenden Neben, sondern auch auf die seit 1774 ausaestodten Neben. Der daraus erfolgte Austheiler ist für jede Zucharte, derselben WeinzehntenAnschlag.

§ 14. Der wirkliche Ertrag des Heuzehnten eines Bannes wird durch unparthenische SchazMänner, ein für allemal, in Zentnern ausgemittelt. Den Zentner berechnet man für den angetretenen sechsjährigen Zeitraum zu zehn Vagen, und die ganze Summe verlegen die Gemeinden, nach Verhältniß des Bodens, auf die zum Heuzehnten in Natura verpflichteten Matten, doch so, daß der höchste Anschlag nicht viel höher als zwölf Vagen für eine Zucharte zu stehen komme.

§ 15. Da der wirkliche Ertrag der Heuzelder, Heuzehntengelder und Einschlagsgelder schon auf den Gütern in fixen Gebühren haftet, so haben die Gemeinden keine Vertheilung diesorts vorzunehmen. Diese bekannten Gebühren sind der GeldzehntenAnschlag einer Matte oder Weide.

§ 16. Die Bestimmung der obgedachten Austheiler geschieht im Namen der Gemeinden, und in Besseyn eines Bevollmächtigten des Zehntenherrn, durch die GemeindsRäthe, oder derselben Ausschüsse, oder abgeordnete

Schatzmänner. Sie nehmen sorgfältige Rücksicht auf Lage und Güte des Bodens; und bey Berechnung des Fruchtzehntenanschlags der Matten, Weiden und Einschlügen, deren Ausbrüche minder oder mehr gewöhnlich, mathematisch und ergiebig sind, befeissen sie sich besonders einer milden Billigkeit.

§ 17. In jenen Zehntensturen oder Bezirken, die aus mehreren Bännen bestehen, besorgen die vereinigten Gemeindegemeinderäthe jener Bänne, durch gemeinschaftlich ernannte Ausschüsse, oder andere Abgeordnete, die Vertheilung des gemeinsamen Zehntenbezirksertrags unter die zehnbaren Güter des ganzen Bezirks.

§ 18. Falls der Zehntenherr, oder der Zehntenpflichtige sich berechtigt fände, über die Bestimmung eines Austheilers, Klage zu führen, so sollen vier Schiedsrichter und ein sogenannter Obmann sprechen. Jede streitende Parthey nennt zwey von jenen vier Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter erwählen gemeinschaftlich den Obmann. Wenn die Wahlstimmen sich gleich vertheilen, so entscheidet das Loos. Von des Obmanns Spruch ist kein weiterer Rekurs.

§ 19. Der Loskauffschilling kann in zehnjährigen Terminen bezahlt werden. Der Zins der unbezahlten Termine ist fünf vom Hundert.

Die Verfallzeit der Zinsen und Termine ist der letzte December, oder höchstens im Laufe des folgenden Jahres. Mit dem ersten Termin wird der Zins des ganzen Loskauffschillings, anstatt des Zehnten bezahlt.

Wer mehrere, oder alle Termine zusammen abstoßen

will, muß es, dieses Jahr, bis auf den 15 Brachmonats und künftigs im Laufe des Hornungs gehörig anzeigen.

Die Bezahlungen geschehen im Kanton an die dazu angestellten Behörden, oder bevollmächtigten Schwaffner.

§ 20. Jeder Zehntpflichtige hat die Befugniß seine im gleichen Zehntenbezirk liegenden Güter insgesamt, nicht aber einzeln, loszukaufen.

Die Erklärung zum Loskauf geschieht im Hornung. Dieses Jahr aber kann sie auf den 15ten Brachmonats rechtsgültig geschehen, wenn auch die betreffenden GemeindsRäthe die Verlegung der Anstheiler noch nicht beendigt hätten. In einem solchen Falle unterliegt der Erklärung zum Loskauf, die stillschweigende Bedingung, er werde nach dem zu bestimmenden gesetzlichen Anschlag Statt haben. Verpflichtet sind übrigens die GemeindsRäthe, diese Vertheilung unverzüglich vorzunehmen.

§ 21. Die Erklärung zum Loskauf geschieht vermittelst drey nach einem gleichförmigen Formular gedruckter Zettel, welche der Loskäufer ausfüllet, unterschreibt, und an den GemeindsRath des Bannes schicket, wo die zu befrehenden Grundstücke liegen. Von dieser Zeit an wird der Loskaufskontarkt als geschlossen angesehen.

§ 22. Von jenen drey unterschriebenen Zetteln behält der GemeindsRath einen, und sendet die zwey andern an den Statthalter. Dieser stellt einen derselben dem BezirksSchreiber zu, der das Kontroll führt. Den dritten Zettel überschickt er dem Zehntenherrn, oder der dazu aufgestellten Behörde. Jeder GemeindsRath sorgt dafür, daß, nach den Zelgen und Zugehörden, beson-

bere Register über die angesagten Loskäufe gehalten werden. Alle zum Loskauf erforderliche Auslagen werden aber einzig und allein von den Zehntpflichtigen bestritten, und zwar nach Maßgabe eines jeden Anschlags. Da dem ZehntenEigenthümer keine Unkosten auffallen sollen.

§ 23. Wenn der ZehntenLoskäufer sich in Abführung des Termins saumselig erzeigt, so wird der Zehnte, falls der Decimator es verlangt, bey der nachfolgenden Heuerndte, FruchtErndte oder Weinlese, je nach der Gattung der Produkte, in Natura gestellt. Auf gleiche Weise soll in den folgenden Jahren verfahren werden, bis der Zehntpflichtige den eingegangenen Bedingungen des Loskaufs Folge geleistet hat.

§ 24. Der laufende Zins allein hat vor den versicherten Schulden ein Vorrecht. Keine Schuldverschreibung wird durch den ZehntenLoskauf geschwächt.

§ 25. Bey Handänderungen tritt der neue Besitzer in die Rechte und Verpflichtungen seines Vorgängers.

§ 26. So lange der ZehntenLoskauffschilling nicht ganz abbezahlt worden, kann der Zehntpflichtige nicht anders, als mit Einwilligung des kleinen Raths, und nach hiesigem Zehntrecht, die Kulturart seiner zehntbaren Grundstücke ändern.

§ 27. Ein gleiches gilt vorzüglich von denen, die sich zum Loskauf nicht erklären.

§ 28. Bis die Erklärung zum Loskauf in den vorgeschriebenen Formen wird erfolgt seyn, ist jeder Zehntpflichtige gehalten, den Zehnten nach bisheriger Übung in Natura zu stellen.

Gegeben in unserer grossen RathsSitzung, den 9 May 1804.
Bürgermeister und Rätthe des Kantons Basel.

O r g a n i s a t i o n

der Miliz und des Gemeineidsgenössischen Kontingents im Kanton Basel.

(Vom 9 März 1804.)

In Folge des vom löbl. Militärkollegio nach dem Plan des von der schweizerischen Tagsatzung in Freyburg ernannten Militärkommission abgefassten Gutachten, hat E. E. und W. W. grosser Rath unterm 9 März 1804. folgende Organisation der Miliz des hiesigen Kantons und die Aufstellung des eidgenössischen Kontingents genehmigt und erkannt:

Formation der Miliz.

Jedes der drey Distrikte, als Basel, Wallenburg und Liestal, formirt zwey Bataillons Infanterie, Eine Reiterkompagnie und Eine Kompagnie Artillerie.

Jedes Bataillon besteht aus dem Stab.

- 1 Kompagnie Grenadiers, und
- 4 Kompagnien Infanterie.

Personale des Stabs.

- | | |
|------------------------|-----------------------|
| 1 Oberstlieutenant. | 1 Tambourmajor. |
| 1 AideMajor. | 1 StabsJouvier. |
| 1 Adjutant. | 1 Wagenmeister. |
| 1 Quartiermeister. | 1 Büchsenhändler. |
| 1 Fähndrich. | 1 Schneidermeister. |
| 1 BataillonsChirurgus. | 1 Schuhmachermeister. |
| 2 Unterchirurgi. | 1 Profoss. |
| 1 Feldprediger. | |

16 Mann.

—

Jede Kompagnie besteht aus

1 Hauptmann.	1 Frater.
1 Oberlieutenant.	8 Korporals.
2 Unterlieutenant.	3 Tambour und Pfeiffer.
1 Feldweibel.	1 Zimmermann.
1 Fourier.	77 Gemeine.
4 Sergenten.	

—

100 Mann.

In das erste Bataillon kommt alle Mannschaft vom 16ten bis zum 32ten oder 36 Jahr; die ältere bildet das zweite Bataillon. Aus der ledigen Mannschaft von 20 bis 30 oder 36 Jahren wird das Kontingent formirt; falls mehr ledige Mannschaft vorhanden ist, als hiezu erfordert wird, so wird die überzählige durch das Loos davon befreit, und falls nicht genug wäre, so wird das Kontingent aus der verheiratheten Mannschaft von 20 bis 25 Jahren ebenfalls durch das Loos ergänzt.

Die Offiziers zum Kontingent werden von E. E. Kleinen Rath erwählt, welchem überlassen ist, das Nähere zu bestimmen.

Zu den Reiter- und Artilleriekompagnien werden aus jedem Distrikt zur Formation der Kompagnie die hiezu erforderliche taugliche Mannschaft genommen, als:

Reiterkompagnie.

- 1 Hauptmann.
- 1 Lieutenant.
- 1 Unterlieutenant.
- 1 Feldweibel.

Artilleriekompagnie.

- 1 Hauptmann.
- 1 Lieutenant.
- 1 Unterlieutenant.
- 1 Feldweibel.

Reiterkompagnie.

- 1 **Fourier.**
 2 **Wachtmeister.**
 1 **Frater.**
 2 **Trompeter.**
 1 **Schmied.**
 1 **Sattler.**
 34 **Reiter.**

46 Mann.

Artilleriekompagnie.

- 1 **Fourier.**
 2 **Wachtmeister.**
 1 **Frater.**
 4 **Korporals.**
 4 **Bombardiers.**
 2 **Tambours.**
 32 **Gemeine.**

50 Mann.

Formation der Kompagnien Infanterie.

Jeder Distrikt wird in vier Theile oder Musterplätze eingetheilt, und in einem jeden derselben werden zwei Kompagnien, eine für das erste und eine für das zweite Bataillon, nach oben angeführtem Maßstab formirt, und aus diesen werden sodann das Pikeet und die Grenadiers ausgezogen.

Zur eidsgnössischen Kontingentskolonne giebt der Kanton Basel:

- 356 Mann Infanterie.
 18 — Artillerie.
 19 — Dragoner.
 16 — für den Stab.

409 Mann.

Montur.

Wegen der Kostenersparniß ist die Montur auf den gleichen Fuß, wie es ehemals üblich war, beybehalten, und so wird für die beide Bataillons und die Dragoner-

Kompagnie des Distrikts Basel die grüne Uniform mit rothen Aufschlägen und Klappen; für die übrige Mannschaft in den LandDistrikten hingegen die blaue Uniform mit ebenfalls rothen Aufschlägen und Klappen beybehalten.

Armatur.

Die Armatur wird ebenfalls auf den bisher üblichen Fuß beybehalten.

Ernennung der Offiziers.

Die StabsOffiziers und Hauptleute sollen von dem KriegsRath vorgeschlagen und von E. E. kleinen Rath bestätigt werden; die AideMajors und Adjutanten werden auf den Vortrag des BataillonChefs von dem Oberst vorgeschlagen und von dem KriegsRath bestätigt; die Lieutenants und Unterlieutenants werden durch die Hauptleute dem Oberst vorgeschlagen und durch den KriegsRath bestätigt. In der Folge rückt bey eintretenden Erledigungen jeder Subalterne in und nach seiner Reihe bis zur HauptmannsStelle; die Wahl der StabsOffiziers wird aber E. E. kleinen Rath, ohne auf Anciennität Rücksicht zu nehmen, überlassen, so wie auch in Zukunft die AideMajors und Adjutanten ohne Rücksicht des Dienstalters durch den Oberst vorgeschlagen werden.

Unterricht der Offiziers und Soldaten.

Zum nöthigen theoretischen Unterricht der Offiziers wird der KriegsRath alljährlich einige Tage bestimmen und den StabsOffiziers den Auftrag dazu ertheilen; die im ersten Bataillon dienende Mannschaft ist verpflichtet

acht Sonntage vor den Mustern, nach geendigtem Gottesdienst, die im zweiten Bataillon hingegen zwey Sonntage dem Exercieren beynzuwohnen, und ist hiezu nach dem Gutachten der löbl. Militär-Kommission in Frensburg das jetzt bestehende französische ExercierReglement angenommen; die Reiter hingegen sind gehalten zwey Sonntage vor den Mustern zugewise zu exercieren.

Mustern.

Die Mustern werden alljährlich im Monat May gehalten, und E. E. kleiner Rath bestimmt, wie solche auf die schicklichste Weise geschehen können, in jedem Distrikt werden die Bataillons durch den Stab gemustert; die Dragoner und Artilleristen sollen jährlich zwey Musternstage haben.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

in Betreff der HandänderungsGebühr
 bey Vergantung gemeinschaftlicher
 Erbsgüter.

(Vom 12 May 1804.)

Es haben Unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. Kleinen Raths in Rücksicht der HandänderungsGebühr bey Vergantung gemeinschaftlicher Erbsgüter folgende Erläuterung zu treffen gutgefunden: daß nur die Erben in auf- und absteigender Linie in Käufen gemeinschaftlicher Erbsgüter, so durch Vergantung geschehen, von der HandänderungsGebühr befreit, die Erben in entferntern VerwandtschaftsGraden aber selbige zu entrichten gehalten seyn sollen.

Welches zu männiglichs Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird.

Gegeben den 12 May 1804.

Kanzlen des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

wegen den Fischweiden im Kanton.

(Vom 17 May 1804.)

1. Ein Beständer soll in seiner Fischweid nichts vorfahren, wodurch der Fisch in seinem freyen Zug gehindert, oder der Umpänder in seiner Fischweid beschädiget werden könnte.

2. Nicht greifen oder mit Händen fischen, und sich allem enthalten, wodurch die anstossenden Buhr, Maten und Güter beschädiget werden möchten.

3. Soll den Pacht selbstn benutzen und an keinen andern verkaufen oder übertragen, es sey denn mit Bewilligung löbl. Haushaltung.

4. Einen Fahrzins voraus bezahlen.

5. Wird ihm der Bestand auf sechs Jahre zugesichert, dessen er sich aber durch Uebernutzung, oder wenn er zu sonst gegründeten Klagen Anlaß geben würde, ohne weiters verlustig machen wird.

6. Dem Beständer wird diese Verordnung zugesellt, und er darauf in das Gelübd genommen. Damit aber der Beständer bey seinem Pacht bestens geschützt werde, als wird allen und jeden, Fremden oder Einheimischen, das Fischen aller Arten verboten, als das Barttlof und Grundschnur legen, Kalt, Kugelin und anderes den Fischen schädliches einzurwerfen, wodurch die Fischweiden des gänzlichen verderbt werden; sodann mit Burfgarn, Treibgarn, Seg- und Zopfbären, Lichtspähn zu greifen oder mit Händen zu fischen, und allem andern so noch erfunden werden möchte. Das Fischen mit Ruthen und Angel aber wird jedoch nur in Flüssen, als im Rhein, der Biesen, der Birs und der Ergolz unterhalb Liestal, wie von jeher gestattet.

Alle und jede so diesem Verbot zuwieder handeln, sollen, wenn es bey Tag geschieht, um sechs Franken, so des Nachts um zwölf Franken, unnachlässlich bestraft werden.

Also erkannt von löbl. Haushaltung den 27 Aprills und 17 May 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

wegen unbefugtem Eintrag in den Beruf der Chirurgen.

(Vom 24 May 1804.)

Demnach E. E. Kunst zu Schärern allhier E. E. und B. B. KantonsRath klagend vorgetragen, was massen ihnen von einer Menge hier befindlicher Leute, die ihren Beruf nicht zünftig erlernen, Eintrag geschehe: Als wird hiemit auf Erkenntniß unserer Hochgeachten Herren der Räte jedermann ernstlich untersagt, sich weder mit Rasiren noch mit chirurgischer Behandlung abzugeben, wenn er nicht hiezu die ordnungsmässige Bewilligung erhalten haben wird.

Die Handhabung dieser Verordnung ist allhier einem hobl. StadtRath, und in den LandBezirken den betreffenden StatthalterVerhören aufgetragen, um gegen die Uebertreter nach der Ordnung zu verfahren.

Welches hiemit zu männiglichs Nachricht und Verhalt kund gemacht wird.

Sign. den 24 May 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

P u b l i k a t i o n

in Betreff der Stadtbürger, welche ihre Ehefrauen in das Gemeindsbürgerrecht einzukaufen unterlassen haben.

(Vom 4 Juny 1804.)

Es werden anmit alle diejenigen Stadtbürger, welche sich mit Personen, so nicht Stadtbürgerinnen sind, seit sechs oder mehrern Jahren verehelicht, und selbige, seyen es Kantons- Schweizer- oder andere ausländische Bürgerinnen, in das Gemeindsbürgerrecht einzukaufen unterlassen haben, aufgefordert, sich, und zwar die in der Stadt oder Kanton wohnhaften, innert sechs Wochen, die ausserhalb niedergelassenen aber innert einem Vierteljahr, bey unterzeichneter Kanzley zu Erhaltung fernerer Weisung zu melden. Diejenigen, welche solches unterlassen, haben alsdann den ihnen und ihren Kindern aus dieser Versäumnis zuwachsenden Nachtheil und Verlust sich selbst bezumessen. Wornach sich also jeder, den es betrifft, zu richten hat.

Von E. E. Stadtrath kund zu machen befohlen,
den 4ten Brachmonat 1804.

Kanzley der Stadt Basel.

D e k r e t

wegen Eintrag in den Beruf der Perückenmacher.

(Vom 23 August 1804.)

Demnach E. E. Meisterschaft der Perückenmacher auf ihr geziemendes Anhalten hin, gleich andern E. Handwerkern, von E. E. und W. W. KantonsRath die Zunftrechte zugesichert und zugestanden worden; als sind dieselben vor Wohlbedemselben klagend eingekommen: was massen ihnen von einer grossen Anzahl allhier sich aufhaltenden Personen, die ihren Beruf nicht zünftig erlernt, Eintrag geschehe. Es wird hiemit auf Erkenntniß unserer Hochgeachten Herren der Räthen jedermann ernstlich untersagt, sich weder mit frisieren noch mit PerückenmacherArbeit abzugeben, wenn er nicht hierzu die ordnungsmässige Bewilligung erhalten haben wird.

Zu Handhabung dieser Verordnung ist einem löblichen StadtRath aufgetragen, gegen die Fehlbaren nach der Ordnung zu verfahren.

Welches hiemit zu männiglichs Nachricht und Verhalt kund gemacht wird.

Basel den 23 August 1804.

Kanzley des Kantons Basel

D e k r e t

wegen den Lotterien, Freyschießen,
Würfel- und Kegelspielen.

(Vom 12 Sept. 1804.)

Die angelegentliche Sorge für den Wohlstand ihrer Mitbürger hat unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. Rathes bewogen, ihre Aufmerksamkeit auf verschiedene Arten öffentliche Spiele zu richten, deren unbeschränkte Duldung sehr viele nachtheilige Folgen nach sich ziehen muß.

Die wesentlichsten und schädlichsten dieser Spiele sind unstreitig sowohl die Errichtungen von Lotterien selbst, als auch die Austheilung fremder Lotteriebilletts; allein auch die an öffentlichen Märkten Statt habenden Würfel- und Kegelspiele um Geld, und endlich die uneingeschränkten Freyschießen und Kegelspiele um Gaben aller Art verdienen an diesem Orte angerügt und einer bestimmten Ordnung unterworfen zu werden.

Sämmtliche diese Spiele, vorzüglich aber die erstern, sind von solcher Natur, daß die Vortheile des Unternehmers gegen die Hoffnungen des Einlegers in keinem billigen Verhältnisse stehen, und die Leidenschaft derselben, sowohl in ökonomischer als moralischer Hinsicht für Manche, Verlegenheit und verderbliche Folgen verursachen muß.

Es haben daher unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. Rathes folgendes hierüber zu erkennen angemessen erachtet:

I. Eß

1. Es sollen alle Lotterien, mit Ausnahme derjenigen, welche in den eidsgenössischen Kantonen zum besten von Armenstiftungen errichtet und von E. E. und W. B. Rath alhier gestattet würden, verboten seyn.

2. Das Verbot vom 3 Augustmonat 1776 ist wieder frischerdings bestätigt, und demnach die Strafe von hundert Neuen Thalern für Einheimische und der Ausschaffung für Fremde, welche sich mit Kollektieren oder Austheilen von Billets abgeben würden, festgesetzt.

3. Alle öffentliche Würfelspiele an den Märkten und sonstn sind gänzlich untersagt.

4. Sollen, wie bisher, an den Sonntagen, alle öffentliche Freyschiessen und Regelspiele um Gaben verboten, und die gewöhnlichen Regelspiele, bloß in sofern sie den Vorschriften der Kirchenordnung nicht zuwiderlaufen, gestattet seyn.

Auch soll für alle öffentliche Freyschiessen, und alles Regelspiel um Gaben, Effekten oder Vieh, wenn solche unter fünfzig Franken angesetzt sind, im Distrikt Basel die ausdrückliche Bewilligung des Stadtraths, in den Land-Distrikten aber diejenige der Statthalter-Behörde vorerst eingeholt werden; wenn dieselben aber den Betrag von fünfzig Franken übersteigen, solche nicht anders als mit Genehmigung E. E. und W. B. Rathes Statt haben können; alles dieses bey Strafe von fünfzig Franken.

Welches hiemit zu jedermanns Nachricht und Verhalt kund zu machen und dem Kantonsblatt einzuverleiben von E. E. und W. B. Rathe erkannt worden.

Gegeben den 12 Herbstm. 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

D e f r e t

wegen dem Bezug der Handänderungs-
Gebühr bey Käufen und Erbschaften.

(Vom 4 Oct. 1804.)

In Betrachtung der vielen Rückstände von Handänderungs- und Erbsgebühren, welche sich bey der bisherigen Beziehungsart derselben durch die betreffenden GemeindRäthe hervorgethan haben, sind unsere Hochgeachteten Herren E. E. und W. W. kleinen Raths bewogen worden, zu besserm und schleunigerem Bezug dieser Abgabe zu verordnen wie folgt:

1. In Betreff der Rückstände von Handänderungs- und Erbsgebühren wird den betreffenden Herren Statthaltern aufgetragen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit selbige ohne Ausnahme noch vor Martini eingezo- gen und durch die Herren Statthalter löbl. Dreheramt eingeliefert werden. Zu diesem Ende sollen jeweilen die ausstehenden Abgaben vermittelt der geschwinden Rechte und des PfänderAustragens durch das PräsidentenVerhör betrieben werden.

2. Der künftige Bezug der HandänderungsGebühr soll vom 1 Novemb. nächstkünftig an, nach Anleit des Gut- achtens löbl. Dreheramts eingerichtet, und auf der Land- schaft

a. Bey allen Käufen die HandänderungsGebühr bey der Fertigung erlegt, von dem Präsidenten des Gerichts bezogen, und monatlich dem Herrn Statthalter einge- liefert werden, wofür der Präsident eine Belohnung

von zwey vom Hundert der bezogenen Gebühr zu verrechnen hat.

- b. Bey den Ganten soll die Handänderungs-Gebühr von den Bezirksschreibern einge-
zogen, und nach den erhaltenen Vorschriften, nach Abzug von Ein vom Hundert, überliefert werden.
- c. Gleichergestalt werden die Bezirksschreibern auf die Ausführung dieser Abgabe von den Erbschaften wachen, selbige sofort nach beendigter Auskündung einfordern, und erkantermassen, nach Abzug von Ein Procent, den Herren Statthaltern einliefern.

3. In der Stadt soll von allen Käufen, sie geschehen bey Ganten oder sonst, die Handänderungs-Gebühr sofort abgestattet, und von der betreffenden Gerichtsschreiberey, bey Einschreibung der Auskündung, einge-
zogen und monatlich löbl. Dreyeramt eingeliefert, oder die Anstände demselben angezeigt werden.

Auch von Erbschaften sollen die betreffenden Handänderungs-Gebühren sofort nach beendigter Auskündung entrichtet, von den Gerichtsschreibern einge-
zogen und monatlich eingeliefert werden.

4. In allen übrigen hier nicht bestimmten Fällen lassen es Meine Hochgeachten Herren bey den bestehenden Verordnungen und ergangenen Erkenntnissen bewenden.

5. Diese Verordnung soll durch das Kantonsblatt bekannt gemacht werden.

Also erkannt von E. E. und W. W. Kleinen Rath,
den 4 Weinmonat 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

Anzeige des bey behaltenen Gesetzes über den Bezug der Handänderungs Gebühr.

(Vom 16 Christm. 1800.)

Von jedem Kauf oder Tausch einer Liegenschaft oder Hauses, so wie auch von allen Schenkungen und Erbschaften, wird als HandänderungsGebühr vom Käufer oder Schenknehmer bezahlt:

Auf Käufen von Liegenschaften und Häusern

zahlt der Käufer von der Kauffumme. . . 2 vom Hundert.

Auf Tauschen von Liegenschaften gebührt

von dem Nachtausgeld. 2 vom Hundert.

Auf Schenkungen und Erbschaften im ersten

VerwandschaftsGrade (Bruder und

Schwester.) $\frac{1}{2}$ vom Hundert.

— im Ein und einen halben Grad (Oheim

und Nefse.) 1 vom Hundert.

— im zweyten Grad (GeschwisterKinder.) $1\frac{1}{2}$ v. Hundert.

— im zwey und ein halben Grad (Geschwi-

sterKinder einer- und Kinder von GeschwisterKindern anderseits.) . . 2 vom Hundert.

— im dritten Grad (Kinder von Geschwi-

sterKindern.) 3 vom Hundert.

— im drey und einen halben Grad (Kinder

von GeschwisterKinder einer- und KindesKinder von GeschwisterKinder anderseits.) 4 vom Hundert.

— im vierten Grad (KindesKinder von

GeschwisterKindern.) 5 vom Hundert.

Bestere Grade oder nicht verwandte Per-

sonen bezahlen. 6 vom Hundert.

Der HandänderungsGebühr sind nicht unterworfen :

1. Die Liegenschaften, welche die Regierung ankauft.
2. Die Verkäufe, welche durch Fallimente oder gerichtliche Liquidationen geschehen.
3. Die Handänderung zwischen Eheleuten, deren Güter nicht in Folge einer Ehescheidung getrennt worden sind.
4. Die Handänderungen und Verträge, aber nicht die Verkäufe zwischen Eltern und ihren Kindern, oder zwischen Geschwisterten für ihr elterliches noch unvertheiltes Erbgut.
5. Die Erbschaften und Schenkungen in gerader Linie.
6. Die Schenkungen zum Besten öffentlicher Mildthätigkeits- oder UnterrichtsAnstalten.
7. Alle Schenkungen, welche nicht den Werth von Einhundert Franken übersteigen.
8. Die Schenkungen von Meistern an ihre Dienstboten, wenn sie wenigstens ein Jahr bey ihnen im Dienst gestanden haben, und die Summe von 400 Franken nicht übersteigen. Was diese Summe übersteigt, bezahlt die für Schenkungen bestimmte Gebühr.
9. Diejenigen Liegenschaften, welche inner drey Jahren, nachdem solche veräußert worden, von dem ehervorigen Besitzer um den nemlichen Preis wieder an die Hand genommen worden; wird aber ein Mehrwerth dafür bezahlt, so muß von solchem die Gebühr entrichtet werden.

10. Die Abtretungen, welche von einem Anthellhaber an einem unvertheilten Gute, an einen oder mehrere Mitbesitzer desselben ganz oder zum Theil gemacht werden, das Gut mag durch Erbschaft, Schenkung, oder durch Kauf an mehrere solche gemeinschaftliche Besitzer gekommen seyn. In diesen Ausnahmen sind nicht begriffen diejenigen, welche, nachdem sie ihren Anthell an einem unvertheilten Gute abgetreten haben, neuerdings solchen erkaufen, noch diejenigen, welche ohne Anthell an dem ursprünglichen Mitbesitz erst nachher von einem der Theilhaber seinen Anthell ganz oder zum Theil erkaufen würden.

Gegeben den 16 Christm. 1800.

D e k r e t

über den Verkauf von fremder Schuh-
macher Arbeit in der Stadt.

(Vom 4 Octob. 1804.)

Nachdem E. E. Zunft der Schuhmacher allhier E. E. und W. W. Rath geziemend vorgetragen, was massen ungeacht ihrer bereits unterm 24 Aprills lezhin hochobrigkeitlich ratificirten HandwerksArtikel und zuwieder des 12 Paragraphs derselben an Jahrmärkten fremde SchuhmacherArbeit feilgeboten worden; als haben unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. Rath's erkannt: daß dieser 11te S. der HandwerksArtikel E. E. Zunft zu Schuhmachern dem KantonsBlatt solle einverleibt werden, welcher also lautet:

„ Keinem Fremden noch Einheimischen, sowohl
„ in der Stadt als ab der Landschaft soll gestattet
„ seyn, weder an den Frohnfastenmärkten noch in der
„ Messe mit Stiefeln, Schuhen und Pantoffeln zu han-
„ deln oder solche zu feiltem Markt zu bringen. Die
„ Darwiederhandelnden sollen denen Herren Verord-
„ neten von der Polizey zur Bestrafung überwiesen
„ werden. ”

Welches hiemit zu männiglich Nachricht und Verhalt-
tund gemacht wird.

Gegeben den 4 Weinn. 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

in Betreff der vier vereinigten Hand-
werker, als Schlosser, GroßUhren-
Büchsen- und Windenmacher.

(Vom 6 Octob. 1804.)

Demnach E. E. Meisterschaft der vier vereinigten E. Handwerker, als der Schlosser, GroßUhren- Büchsen- und Windenmacher unsern Hochgeachteten Herren E. E. und W. W. Rath's geziemend vorstellen lassen, wie sehr sie in ihren HandwerksGerechtsamen sowohl durch Fremde als Einheimische benachtheiligt werden; als haben Hochdieselben, nachdem die HandwerksArtikel der gedachten E. Handwerker neuerdings hochobrigkeitlich sanktionirt worden, des fernern zu erkennen gutbefunden: daß mittelst gegenwärtiger Kundmachung

1. Jedermann verboten sey, (außer in der JahrMesse und an den vier FrohnfastenMärkten, und zwar an letztern bloß am Freitag) mit Schlosserwaare zu handeln, worunter jedoch Wapelschlösser und Kommoden- oder SchreibtischBeschläge nicht begriffen, als welche jeweilen in offenen Läden verkauft worden.

2. Da aber seit einigen Jahren mehrere hiesige Handelsleute dergleichen Schlosserwaaren, welche im obigem Artikel fernerhin zu verkaufen verboten, geführt haben, so wird diesen eine Zeitfrist von sechs Monaten anberaumt, um diese Schlosserwaaren abzusetzen und deren für immer sich zu entledigen.

3. Hingegen versehen sich unsere Hochgeachten Herren, daß die hiesigen Schlossermeister ihre Arbeit wahrhaft verfertigen, und dabey der nöthigen Billigkeit sich befließen werden, damit niemand zu klagen Ursache habe. Desgleichen sollen die Schlossermeister selbst auch keine fremde verarbeitete Schlosserwaare außer obgedachten Beschlägen sich auf Verkauf hin anschaffen, sondern alle Schlosserarbeit, womit sie E. E. Publikum bedienen, in ihren eigenen Werkstätten allhier zu verfertigen gehalten seyn.

4. Die Großuhren-, Büchsen- und Windenmacher sollen in Folge Rathserkenntniß vom 6ten July 1803, welche niemand ein anderes als sein erlerntes Handwerk zu treiben erlaubt, ebenfalls bey ihrem HandwerksBeruf geschützt, und jedem andern, der einen dieser HandwerksBerufe nicht zünftig erlernt hat, der Verkauf aller dahin einschlagenden neuverfertigten Arbeiten und Artikel untersagt seyn.

Also erkannt von E. E. und W. W. Kleinen Rath
den 6 Weim. 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

über verschiedene Sicherheits Anstalten bey Nachtzeit.

(Vom 10 Octob. 1804.)

Ein E. Stadtrath hat nach Anleitung bereits bestehender Verordnungen neuerdings kund zu machen befohlen:

1. Jedermann solle Nachts von 10 Uhr an, auf der Gasse mit Licht versehen seyn; Wiederhandelnde werden von den Wachen und Patrouillen oder auch von Polizey-Dienern angehalten, auf die nächste Wache gebracht, um einen Franken gebüßt, und mit einer Ordonanz in ihr Logis begleitet werden.
2. Sollen Kutschen, Chaisen und andere Gefährte bey einbrechender Nacht mit gehöriger Beleuchtung über die Strasse fahren, und wenn Schnee gefallen, die Pferde mit Schellen behängt werden, bey zwey Franken Straf im Unterlassungsfall.
3. Gast- KaffeWirth, Weinschenken und Nebenwirth sollen bey zwey Franken Straf bey einbrechender Nacht vor ihren Häusern Lanterne mit Licht hängen. Welches zu jedermanns Verhalt kund gemacht wird.

Gegeben den 10 Octob. 1804.

Im Namen des Stadtraths.
Kanzley der Stadt Basel.

D e k r e t

über die Schliessungszeit der Stadt Thore.

(Vom 13 Octob. 1804.)

Es haben Unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. Rath's für angemessen erachtet, in Ansehung der Schliessung der StadtThore folgendes bis auf anderweitige Verfügung zu verordnen:

1. Sollen die Thore bey Einbruch der Nacht, wenn keine Schrift mehr gelesen werden kann, geblendet (das ist, an das Schloß gelegt) und von dieser Zeit an niemand, der sich nicht genugsam legitimieren kann, weder herein noch heraus gelassen werden. Es werden demnach

2. Alle Thorschreiber alles Ernstes ermahnt, bis zur gänzlicher Schliessung der Thore auf ihren Posten zu verbleiben, und ihren habenden Obliegenheiten getreulich zu warten.

3. Die Schliessung der Thore selbst, soll pünktlich folgendermassen Statt haben:

Im Jenner und Christmonat um halb 6 Uhr.

— Hornung und Wintermonat um 6 Uhr.

— Merz und Weinmonat um 7 Uhr.

— Aprill und Herbstmonat um 8 Uhr.

— May und Augustmonat um 9 Uhr.

— Brachmonat und Heumonat um 10 Uhr.

Geweißen eine halbe Stunde vor der hievor bestimmten Zeit soll die Thorglocke wie ehemals geläutet werden.

4. Die Schlüssel zu den kleinen Thürlein werden durch Veranstellung löbl. Stadtraths einigen seiner Mitglieder in Verwahrung gegeben und durch dieselben nur allein Personen, welche wegen Geschäften verspätet worden, herein oder herausgelassen werden.

5. Diese Verordnung soll mit erstem Wintermonat in Ausübung gesetzt und von den betreffenden Angestellten pünktlich beobachtet werden.

Welches zu jedermanns Kenntniß und Verhalt von E. E. und W. W. Rath kund zu machen erkannt worden.
den 13 Octob. 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

in Betreff der Verwiesenen sowohl aus dem hiesigen Kanton als aus gesamter Eidgenossenschaft.

(Vom 24 Octob. 1804.)

Da sich der Fall schon mehreremalen zugetragen, daß verwiesenen und aus hiesigem Kanton bannisirten Personen, der Aufenthalt in Gemeinden des Kantons bewilliget worden; so haben unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. Rath's erforderlich erachtet zu verordnen: daß alle und jede Verweisungen aus hiesigem Kanton, oder aus gesamter Eidgenossenschaft durch das Kantonsblatt bekannt gemacht, und diejenigen Gemeinden oder Partikularen, welche einem solchen den Aufenthalt gestattet, oder Losamente verleihen würden, zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Gegeben den 24 Weinmonat 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

Dekret und Verordnung

für die Amtleute beider Städte, welche den Gantaufbruch zu besorgen haben.

(Vom 1 Novemb. 1804.)

§ 1. Die GerichtsAmtleute, so die StadtkäufersStelle zu versehen haben, sollen demjenigen, so ihnen von den Präsidenten des Gerichts Amtshalben befohlen wird, getreulich nachkommen, die Pfänder und andere Sachen, so ihnen von dem Präsidenten oder dem Gericht zu veräußern befohlen werden, verkaufen zum theuersten sie können, darinnen keine Gefährten gebrauchen, und kein Mieth oder Geschenk von jemand nehmen, sein oder den Seinen zu schonen.

Wenn demnach bey entstandenem Falliment oder beabsichtigtem Austritt, die Beschließung und das Inventarium von des Falliten oder Ausgetretenen Massa oder Mitteln nach der Ordnung vorgenommen werden, sollen sie nicht anders, als auf Befehl der GerichtsAemter, und niemals einer allein in eine gerichtlich beschlossene Wohnung sich begeben, noch sonst etwas darinn vornehmen; die Gant selbst nicht anders als nachdem den Kreditoren dazu geboten, und ihnen hievon Nachricht gegeben worden, halten, und überhaupt bey der Gant, nach Anleitung der Kreditoren, oder deren, so sie dazu bestellt, verfahren; auch bey solchen FallimentsGanten, gar keine andern Sachen, so nicht dazu gehören, untermischen, und so viel möglich, so es die Kreditoren nöthig finden, in eben der Ordnung die Stücke, wie sie

in dem Inventario eingetragen, aufrufen; auch dahin sehen, daß ein jedes Stück, so aufgerufen und vergan-
tet worden, mit eigentlicher Beschreibung, was und von
was Art es sey, in den Gantrodel eingetragen und be-
schrieben werde; von einer Massa im geringsten nichts
Denselbs legen, noch weniger sich zueignen, sondern des
ihnen gesetzten Lohns und AbendTrunkts benügen; ferner
alle Abend den Gantrodel den Kreditoren oder den von
ihnen Bestellten, damit sie ihn, in so fern sie es ver-
langen, paraphieren oder bezeichnen können, einhändigen;
auch die Summ oder wie viel selbiges Tags erlöset wor-
den, anzeigen, damit es von ihnen bemerket, und aller
Verdacht und Betrug verhütet werde.

§ 2. In dem Ganten sollen sie das Geschäft so weit
möglich befördern, und mit dem Aufbieten gefährlich
nicht aufhalten, doch auch nicht zu viel eilen, sondern
nach dem andern Bot, allezeit vermelden, ob jemand
mehr geben wolle; darauf ein wenig still halten, und
hernach erst zum Drittenmal rufen und fahren lassen;
wegen dem Bieten die Sache so einrichten, daß sie nicht
auf das Winken Achtung geben, sondern jedermann er-
innern, mit ausgedruckten Worten und lauter Stimm zu
bieten, damit ein jeder wisse, ob er das Bot habe oder
nicht; im Fall auch jemand für das, so ihm, als dem
höchsten im Bot, geblieben, gleich das bare Geld erle-
gen thäte, soll nichts desto weniger der Name des Käu-
fers, samt der Summe so er bezahlt, dem Gantrodel
einverleibt werden; sie die Amtleute auch, wenn sie gan-
ten, weder zu ihrem Hausgebrauch, noch sonst im ge-
ringsten nichts kaufen, noch durch andere kaufen lassen.

§ 3. Bey allen, sowohl freywilligen als gerichtlichen Ganten, sollen sie gleich nach Ein Uhr Mittags erscheinen, und diejenigen, so verganten oder kaufen wollen, berichten, in was für Geld die Bezahlung geschehe, damit sie sich darnach zu richten wissen; auch sobald Leute und Käufer vorhanden, zu ganten anheben, und damit bis fünf Uhr, oder je nach Gelegenheit, fortfahren, und denen so sie ganten, alles zum Höchsten und Nützlichsten treiben. Sie sollen sich auch an dem gebührenden Tagelohn zu fünfzehn Bagen benügen lassen, und von niemand über den gewöhnlichen AbendTrunk zu fünf Bagen etwas weiter begehren, noch etwas anders dafür fordern, sondern sich dieses gesetzten Lohns begnügen; zu welchem Lohn ihm von dem Käufer auf jedes Pfund des erlösten Gelds vier Pfening und nichts weiters gebühren solle, es wäre denn, daß denen so ganten, gefallen würde, die verbleibenden Schulden durch sie einzuziehen zu lassen, welchen Falls ihnen vom einbringenden Geld, durch die Verganter, von jedem Pfund vier Pfening, neben dem Bierer, so die Käufer, als erst gemeldet, geben müssen, bezahlt werden; in dem Ganten und Verkaufen sollen sie niemand, den sie der Bezahlung nicht gewiß zu seyn vermeinten, auf Borg etwas absetzen lassen: denn da es zu Verlust käme, sie solches zu ersetzen hätten, deswegen sie, da ihnen ein Zweifel vorfiel, das Verkaupte aus Händen zu geben nicht schuldig seyn.

§ 4. Sie sollen auch nicht Macht haben, an die freywilligen Ganten einige Schreiber zu bescheiden oder mitzubringen, sondern einen jeden selbst darum sehen, oder

die Sachen verzeichnen lassen, es wäre denn, daß es an sie begehrt würde. Zu dem, so sollen sie der Gantredeln, wie auch des bar erlösten Gelds sich keineswegs annehmen, sondern das alles, sobald die Gant des Tags geendet, dem es gebühret, zustellen, anbey die überbleibenden Schulden jeden selbst einziehen lassen, es wäre denn, wie vorgemeldet, daß es an sie begehrt würde. Wenn also ihnen Schulden einzufordern übergeben werden, sollen sie sich darinn möglichst befördern; sobald etwas eingebracht, es einliefern, und niemand gefährlich damit aufhalten, auf das längste aber in einem halben Jahr, sowohl bey freywilligen als Gerichtsganten, den erlösten Gantschilling, sie haben ihn gleich eingetrieben oder nicht, bezahlen.

§ 5. Damit des erlösten Gelds halben, so hinter den GerichtsAmtmann als Stadtkäufer kommt, jeder, so daran Ansprache zu machen besugt ist, dessen gesichert sey, so stehet es dem Verganter bey Ganten, die auf Termine geschehen, frey, rücksichtlich der Bürgschaft und deren Dauer, seine besondern Prekautionen zu nehmen; jedoch sollen bey allen Ganten die Namen der angenommenen Bürgen in der betreffenden Gerichtschreiberen eingeschrieben werden.

§ 6. Es soll auch dem Amtmann erlaubt seyn, diejenigen, so etwas an den Ganten erkaufen und im ersten Vierteljahr nicht bezahlen, zu treiben; ist die Schuld unter sechs Pfund, dem mag er durch den Diener bieten lassen, ihn in den nächsten acht Tagen zu bezahlen, und falls solches nicht geschiehet, ihm alsdann Pfänder nehmen;

nehmen; belauft sie sich aber über sechs Pfund, mag er sich bey dem Präsidenten um die Exekution anmelden.

§ 7. Wenn sie Theilungen oder sonsten etwas zu schätzen gefordert werden, sollen sie sich in solchem willfährig erzeigen und das so an sie verlangt wird, thun nach bester Verständniß, niemand zu Lieb noch zu Leid, und eine Sache weder zu hoch noch zu nieder anschlagen, dagegen sie für jedes Pfund anlaufende Schätzung von Einheimischen und denen so gleiche Rechte haben, zwey Pfenning, von Fremden aber vier Pfenning und nicht weiters fordern noch begehren sollen.

§ 8. Uebrigens sollen die Amtleute mit gar keinen Waaren, sie seyen gleich fremd oder einheimisch, weder direkte noch indirekte einigen Handel treiben, keine derselben in ihren Häusern noch irgend anderswo lagern, vielweniger weder heimlich noch öffentlich jemanden austragen noch verkaufen; Waaren, so bey einer Gant unverkauft bleiben, dem Eigenthümer alsogleich wiederum zurück geben, und keine dem Kommercio nachtheilige Korrespondenz führen, sondern sich lediglich ihres Amts und des davon fallenden Lohns sättigen.

§ 9. Obwohlen auch einem jeden Bürger erlaubt, nach Gutbefinden seine eigenen Waaren oder andere Sachen verganten zu lassen, so sollen doch die Amtleute dabey keine fremde mit unterstecken noch aufrufen, zugleich schuldig seyn, den Namen dessen, dem die Sachen zugehören, auf Begehren an den Tag zu geben.

§ 10. In allem sollen die Amtleute sich getreu und gewissenhaft auführen, und deren, für die sie ganten, Nutzen fördern und Schaden wenden, nach bestem ihrem Vermögen: Alles ehrbarlich und ohne Gefährde.

§ 11. Damit nun ein Jeder wissen möge, was er bey Ganten zu beobachten habe, so soll diese Ordnung öffentlich durch das Kantonsblatt kund gemacht werden.

Also erkannt von E. E. und B. B. kleinen Rath,
den 1 Wintermonat 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

T a x O r d n u n g

für die CivilGerichte und die Gerichts- Aemter der Stadt Basel.

(Vom 1 Octob. 1804.)

Tit. I.

Tax für die Gerichte und Aemter.

Artikel I.

Urtheilsgeld an ordinari Gerichten.

Einfacher Aufruf, wo die Gegenparthey keine Antwort giebt, und nur Schuldbetreibung ist, so die Klage oder Forderung nur Franken 250 oder darunter.

So sie über Fr. 250 wie groß auch die Summe wäre.

Wenn die Sache debattirt wird, also in einen Rechtsstreit erwächst und nicht über Franken 250 beträgt.

Wenn sie über Franken 250 bis 1600 ausmacht.

Wenn sie über Franken 1600 beträgt.

Dieses Urtheilsgeld ist unter den Richtern und dem Gerichtschreiber zu vertheilen, der Präsident bestimmet aber zwey Theile, am Gericht diesseits wie jenseits.

Fr.	S.	R.
—	3	—
—	6	—
—	6	—
1	2	—
2		

Art. 2.

Erkaufte Gerichte zahlen das Doppelte, in gleicher Vertheilung.

Art. 3.

Von gerichtlichem Verkauf der Liegenschaften, von welchen keine Handänderung entrichtet wird, bezahlt, neben dem Gottespfennig für die Armen, der Käufer: Dem Präsidenten, wenn die Losung unter. Fr. 5000.

Wenn die Losung über . . . Fr. 5000. Denen Richtern, wenn die Losung unter . . . Fr. 5000.

Wenn die Losung über . . . Fr. 5000. Dem Gerichtschreiber, wenn die Losung unter . . . Fr. 5000.

Wenn die Losung über . . . Fr. 5000. Dem Amtmann der den Aufruf besorgt: wenn die Losung unter . . Fr. 5000.

Wenn die Losung über . . . Fr. 5000.

Die gleiche Gebühr wird auch für den durch das Gericht zu besorgenden Aufruf und Vergantung der Liegenschaften, welche in eine Falliments-Massa gehören, abgestattet, und wie oben vertheilt.

Art. 4.

Vom Verkauf eines Pferdes oder andern Stück Viehs, wie Art. 1. zu vertheilen .

Fr.	B.	N.
2	—	—
3	—	—
2	—	—
3	—	—
1	—	—
1	5	—
2	—	—
3	—	—
2	—	—

	Fr.	B.	N.
Den Amtleuten für den Ausruf.	1	2	—
Dem Bantruffer für den Ausruf in der Stadt.	1	2	—

Art. 5.

Von einem Verzug abzunehmen, und wie Art. 1. zu vertheilen.

Fr.	B.	N.
1	2	—

Art. 6.

Allfällige Strafen gehören den Amtleuten.

Art. 7.

Dem Präsidenten für Bewilligung und Signatur eines Attestats, Rogatorii, Citation in der Fremde.

Fr.	B.	N.
—	6	—

Für Siegelgeld bey Urkunden und Schriften, woben Rücksicht auf die Armuth der Partheyen zu nehmen ist.

Fr.	B.	N.
—	4	—

Tit. II.

Tar gemeiner StadtgerichtsAemter.

Art. 1.

	Fr.	B.	N.
Pfänder zu fordern von Seite des Herrn Präsidenten :	—	—	—
Dem Amtmann.	—	5	—
dem Gerichtsknecht	—	3	—

Art. 2.

Von einem Gewalt bezahlt ein Einheimischer.

Item ein Fremder mit Ausnahm der französischen Bürger.

Das ist, wenn der Kläger oder Beklagte nicht selbst vor Gericht erscheint.

Ist unter den Präsidenten, Gerichtschreiber und den zwei Amtleuten zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Art. 3.

Für einen Arrest so die Effekten unter 40 Franken betragen.

Item wenn solche über Franken 40. und unter 250 betragen.

Item wenn solche Franken 250 oder mehr im Werth.

Davon dem Präsidenten :

im ersten Fall Franken — 2 —

im zweyten Fall — 1 —

im letzten Fall — 1 —

Dem Officianten so selbige anlegt : 2 Bz. 5 Bz. oder 10 Bagen.

Dem Gerichtschreiber für solchen einzuschreiben.

(Kleine werden nicht eingeschrieben.)

Für die Erneuerung eines Arrests die Hälfte.

Gr.	B.	R.
—	5	—
—	8	—
—	4	—
1	5	—
2	5	—
—	3	—

Art. 4.

Für ein Gelübd.
 Davon dem Präsident 3 Bagen und dem
 Schreiber ein Bagen.

Fr. B. R.

Art. 5.

Für eine Ablündung oder Protestation,
 welche entweder durch einen Amtmann oder
 durch den Gerichtsknecht besorgt werden,
 bezieht :

der Amtmann für anlegen, aufschreiben und
 anzeigen.
 der Gerichtsknecht wenn er solches thut. .
 der Gerichtschreiber für das Einschreiben.

Art. 6.

Eines Gewalthabers oder BeystandsLohn.

Art. 7.

Für Exekution eines Urtheils
 In der mehrern Stadt den zwey Amtsleu-
 ten. 12 Bagen.
 dem GerichtsSubstitut. 6 "
 dem Gerichtsknecht. 3 "
 dem Gerichtsbot 3 "
 In der mindern Stadt dem Gerichtschrei-
 ber 12 Bagen.
 den zwey Amtsleuten zusammen 12 "

2 4

	Fr.	B.	R.
Dem Gerichtsknecht, oder jenseits dem zweyten Amtmann Botgebühr von jeder Person die mitgehen soll.	—	I	—

Art. 8.

Eine Beschließung innert der Stadt. . .	2	4	—
Eine Beschließung vor den Thoren. . .	4	8	—
Dem Amtmann für Beschließung und Gantbegehren.	—	6	—
Die Vertheilung wie Artikel 7.			

Art. 9.

Von Inventuren, wo fremde Erben sind, bezahlt der fremde Erb allein von seinem Beziehenden Antheil für die sogenannten Gewehre, von jedem	I	—	—
---	---	---	---

So unter den Präsidenten, Gerichtschreiber und Amtleuten zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Art. 10.

Von Erblass und flüchtiger Leute Hab und Gut, wie auch von andern gebräutten und gerichtlich verkauften liegend und fahrenden Gütern gebührt den Aemtern für Rechengeld wegen der Kollokation 3 Viertel vom Hundert, oder von Fr. 120.	—	2	—
Davon gebührt dem Präsidenten. 24 Rpn.			
dem Gerichtschreiber 18 —			
den Amtleuten 48 —			

Art. 11.

Von Einlieferung gerichtlich zu vergantem stehender Mobilien, wie auch der Gant selbst abzuwarten, gebührt den Aemtern von jeden 100 Franken des erlösten Gantschillings Ein halbes vom Hundert oder

Wird vertheilt wie Artikel 10.

Was die Affordanten betrifft, so sollen die StadtgerichtsAemter an eine solche Massa keine Präntention haben.

Art. 12.

Von Publikation eines Testaments gebührt den Aemtern, vermög Rathserkenntniß vom 5ten Jenner 1611. drey, sechs oder neun Gulden in A. Thl. zu 36 Baken nach Grösse der Verlassenschaft, wenn solche an einem Gerichtstag in der Gerichtsstube geschieht.

Wenn solche Publikation aber in der Gerichtschreiberey gleich nach Beerddigung des Testatoren geschieht, wird für die ExtraSitzung fl. 6. also neun, zwölf und fünfzehn Gulden bezahlt, und solches wie Artikel 10. vertheilt.

Art. 13.

Von einem Juramento Calumniae, oder ZeugenEid und Aussag, so in der Gericht-

Fr. B. R.

5

schreibern abgenommen wird, bezahlt der
Appellant oder Producent.

Fr.	S.	R.
2	—	—

Ist unter den Präsidenten, den beiden
Amtleuten und dem Gerichtschreiber zu
gleichen Theilen zu vertheilen.

Art. 14.

Von einem Weisungseid wird von jeder
Person bezahlt.

5	—	—
---	---	---

Wie in vorstehendem Art. zu vertheilen.

Art. 15

Von einem liegenden Gut, so freiwillig
am Stadtgerichte aufgerufen und vergantet
wird, bezahlt der Verkäufer vom Kaufschil-
ling für Rechengeld von Franken 120. .

—	5	—
---	---	---

Wenn solches nicht verkauft wird, soll nichts
gefordert werden.

Tit. III.

Des Gerichtschreibers TarOrdnung.

Art. 1.

Von einem Kaufbrief eines liegenden Stück
Guts, so an dem Stadtgericht vergantet
wird, oder von einem Gültbrief:
von der mindesten Summ an bis auf Fr. 120.

1	2	—
---	---	---

	Fr.	B.	N.
von Fr. 120 bis auf Fr. 240.	2	1	—
von „ 240 bis auf „ 360.	2	4	—
von „ 360 bis auf „ 600.	3	—	—
von „ 600 bis auf „ 1200.	—	3	6
von jedem Fr. 120.	6	—	—
von „ 1200.	—	—	—
von „ 1200. bis auf „ 2400.	—	3	—
von jedem Fr. 120.	9	—	—
von „ 2400.	—	—	—
von „ 2400. bis auf „ 3600.	—	2	4
von jedem Fr. 120.	11	4	—
von „ 3600.	—	—	—
von „ 3600. bis auf „ 4800.	—	1	8
von jedem Fr. 120.	13	2	—
von „ 4800.	—	—	—
Was über Fr. 4800. ist, wie groß auch die Summ wäre, von jedem Fr. 120. .	—	1	2

Art. 2.

Von Inventuren, wo fremde Erben sind,
hat er vom Aktivvermögen in Ansehung der
Fahrtz, Mobilien und hieländischen Liegen-
schaften, von jedem Fr. 120.

Eben so von den Gültbriefen, Wechselln u.
auch von außer Lands gelegenen Liegenshaf-
ten bis auf den Betrag von Fr. 4000. von
jedem Fr. 120.

Wenn aber die Summ Fr. 4000. über-
steigt, von jedem Fr. 120.

Wenn auch bey Inventuren fremder Erben halben der Gerichtschreiber die Theilung zu expediren ersucht würde, soll er solches zu thun schuldig und nicht befugt seyn, dessenthalben etwas weiters als vorbestimmten Tax zu fordern.

Art. 3.

Von Gantrödeln und deren Expedition, vom Bogen.

8

Art. 4.

Von der Fröhnung und Anschlägen eines liegenden Stück Guts, an dem Richthaus, Kaufhaus und Zollstüblein.

3

Art. 5.

Von Gantzetteln eines liegenden Guts. .

1

2

Art. 6.

Von Kaufpublikationen und Ansprachzetteln. Die Gerichtschreiberey bezieht 30 Bagen. Für Einsezung ins Kantonsblatt 6 .

3

6

Art. 7.

Von einem besiegelten Urtheil, Urkund, Attestat, Citation, Kompassbrief, Schreiben, Memorial cc. cc.

1

Für ausführliche und wichtige Citationen		Fr.	B.	R.
und Berichte.		2	—	—
Für eine EdiktalCitation.		3	6	—
Bewilligung und Siegelgeld für den Prä-				
sident, ist im ersten Titel Art. 7. eingebracht.				
Art. 8.				
Von einem Urtheil ohne Klage und Ant-				
wort.		—	5	—
Für einen Extractus Protocolli vom Bo-				
gen.		—	6	—
Art. 9.				
Von Aufnahm eines ZeugenVerhörs, Pro-				
tokollierung und Expedition, vom Bogen. .		—	8	—
Art. 10.				
Einen Tag an der Gant zu schreiben, mit				
Einschluß des Abendtrunks.		1	8	—
Art. 11.				
Von der Publikation an ein Testament zu				
setzen, je nachdem fl. 3. 6. oder 9. gefordert				
werden,				
nämlich . . .		1	—	—
oder . . .		2	—	—
oder . . .		3	—	—
Art. 12.				
Von einem GeburtsBrief.		3	—	—

Art. 13.

Eine Signatur auf einen Brief oder Schein
zu setzen.

Fr.	B.	R.
	3	

Art. 14.

Kreditoren ein- und auszuschreiben, von
jedem.

Bei Angaben der Ansprachen werden
die Kreditoren umsonst eingeschrieben.

	1	
--	---	--

Art. 15.

Einen Kassenzettel zu extrahieren, von
jedem Rechtstag, so vielmal die Sache vor
Gericht geschweht.

	1	
--	---	--

Art. 16.

Einen Rechtsatz zu formieren, den gericht-
lichen Vortrag zu protokollieren, wie auch
ein Testament einzuschreiben, vom Vogen.

	8	
--	---	--

Von jeder Einlage vor Gericht und deren
Bemerkung im Protokoll.

	1	
--	---	--

Art. 17.

Für Einschreibung der Kollokation und
Endrechnung von kaufmännischen Falliments-
Massen, welche mit Bewilligung C. C. und
B. B. Rath's durch Kuratoren besorgt wer-
den, für den Vogen zu vier Seiten. . .

I	2	
---	---	--

Art. 2.

Redgeld an kausen Gerichten, und Fried-
und FrevelsKlagen

Fr.	B.	N.
1	2	—

Art. 3.

Einer Gürtigkeit beizuwohnen.

—	6	—
---	---	---

Art. 4.

Von den Gantzetteln zu besorgen und Auf-
sicht zu haben

1	2	—
---	---	---

Art. 5.

Von Kaufpublikationen und AnsprachZet-
teln gehört dem jüngsten Amtmann allein.

—	6	—
---	---	---

Art. 6.

Botgeld zu Gantkollokationen von jeder Person.

—	1	—
---	---	---

Art. 7.

Das dritte Zahlungsgebot anzulegen .

—	2	—
---	---	---

Art. 8.

Eine Abkündung oder Protest zu thun :
für anlegen, selbst zu notieren und einschrei-
ben zu lassen, in allem

—	9	—
---	---	---

(Wie Tit. II. Art. 5. zu sehen.)

Art. 9.

Art. 9.

Einen Arrest anzulegen und wieder zu relaxiren oder solchen zu erneuern.
(Wie Tit. II. Art. 3. zu sehen.)

Art. 10.

Bei Vergantung liegender Güter, für den Auf und Begehrung Briefs und Siegels, so dem ältesten Amtmann gebührt. . .

Art. 11.

Für den Verzug auf eine Erbschaft zu begehren, von einer ganzen Massa . . .

Fr.	B.	R.
	6	
	6	

Tit. V.

Des Gerichts Knechts Tax Ordnung.

Botgeld von jeder Person in der Stadt, der Kläger sey einheimisch oder fremd .

Abwart von jeder Parthey vor Gericht.

Botgeld von jemand vor den Thoren.

Botgeld in Gandeldingen, St. Jakob, obere Klübeck und KleinNiehen. . . .

Botgeld an kausen Gerichten, für jeden Richter, Schreiber, Amtleute und Partheyen, für jede Person.

	1	
	1	
	4	
	8	
	1	

I. Band.

II

	Fr.	S.	R.
Solches wieder abzustellen, eben so viel.	—	1	—
Item vor der Exekution zu warnen.	—	2	—
Für ein gerichtliches Zahlungsgebot anzulegen	—	—	—
Einen Arrest anzulegen, wie Tit. II. Art. 3.	—	—	—
zu sehen.	—	—	—
Abwart bey einer amtlichen Sitzung.	—	3	—
Botgeld bey gerichtlichen Inventuren und Vergantungen in FallimentsFällen, von jeder Person	—	1	—
Doch soll zu der Inventur und zu der Gant nur allein der erste Tag geboten und nicht mehr als ein Tag Botgeld angesetzt werden, wenn gleich die Inventur und Gant zwey und mehrere Tage währt.	—	—	—

Tit. VI.

Der Amtleuten TaxOrdnung, welche die Stadtkäufer Stelle versehen.

Von den gerichtlichen sowohl, als von den freywilligen Ganten, nebst dem Pfundvierer, so ihnen laut der gedruckten Verordnung S. 3. gebührt, für den Taglohn.	1	5	—
Ein Abendtrunk oder statt dessen.	—	5	—
Wenn Pfänder hinter sie gelegt, und aber von dem Schuldner, ehe solche verkauft, wieder gelöst wurden, soll ihnen für ihren Lohn gegeben werden.	—	—	—
Wenn das Pfand unter 12 Franken	—	—	3

	Fr.	B.	R.
Wenn es 12 Franken werth ist.	—	—	6
Wenn es darüber hinaus, auf jede 12 Fr. jeweiligen	—	—	3
Von Schätzungen bey Theilungen, oder			
wenn sie sonst etwas zu schätzen gefordert			
würden, gebührt ihnen:			
Von Einheimischen, oder denen so gleiche			
Rechte haben, von jeden zwölf Bagen.	—	—	1
Von Fremden aber.	—	—	2

Tit. VII.

Des Gantknechts Tag.

Eine Gant anzurufen, solcher abzuwar-			
ten, für seinen Taglohn, mit Einschluß des			
Abendtrunks, zusammen	3	—	—

Also von E. E. und B. B. kleinen Rath genehmi-
get und kund zu machen befohlen.

Den 1 Winterm. 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

B e s c h l u ß

wegen Errichtung einer Standes- Kompagnie.

(Vom 11 Novemb. 1804.)

Demnach E. E. und W. W. große KantonsRath für gut gefunden hat zu erkennen: daß eine Kompagnie stehender Truppen, welche den GarnisonDienst in der Hauptstadt zugleich versehen soll, aufgestellt werden, und E. E. und W. W. kleinen Rathe die Ausführung übertragen; so wurde von Wohldemselben folgendes beschlossen:

1. Es soll eine bewaffnete Mannschaft freiwillig angeworbener Truppen, unter der Benennung Standes-Kompagnie, organisiert werden.

2. Diese Kompagnie soll bestehen: aus

- 1 Kommandant.
- 1 AideMajor.
- 1 Hauptmann.
- 1 OberLeutnant.
- 1 UnterLeutnant.
- 1 Feldweibel.
- 24 Sergenten.
- 27 Korporals.
- 3 Tambours.
- 145 Gemeine.

3. Ein jeder der in dieses Korps treten will, muß von Geburt ein Schweizer, ledigen Standes, nicht unter 16. und nicht über 36 höchstens 40 Jahre alt,

und wenigstens 5 Schuh 1 Zoll französischen Masses groß seyn.

4. Ein jeder soll mit Zeugnissen des Wohlverhaltens von seiner OrtsObrigkeit, nebst einem authentischen HeimatScheine versehen seyn, welche bis zum Austritt aus dem Korps bey dem Kommandanten hinterlegt werden sollen; ferner soll ein jeder, welcher nicht KantonsBürger ist, eine Kaution von sechs Rthl. leisten.

5. Unter keinem Vorwande sollen Deserteurs angeworben werden, und ein jeder der bereits vorher in KriegsDiensten gestanden, soll mit guten Abscheiden versehen seyn.

6. Ein jeder kann auf zwey oder vier Jahre in Dienst treten, und erhält nebst der grossen Montur einen Neuenthaler Handgeld und unentgeltlich zwey Hemder, ein Paar Schuh, ein Paar Strümpf, ein Paar Kamaschen, eine Holzmütze, zwey Kravatten nebst Schnallen.

7. Die Besoldung ist folgendermassen festgesetzt:

1 Feldweibel hat täglich	10	Bz. — Rp.
1 Sergent	6	„ — „
1 Korporal	5	„ — „
1 Tambour	3	„ 5 „
1 Gemeiner	3	„ — „

Von dieser wird täglich Ein Bazen als Decompte abgezogen, woraus die abgehende kleine MonturStücke angeschafft und unterhalten werden sollen.

8. Ueber diesen Decompte soll alljährlich mit dem Mann abgerechnet, und wenn er mit allem versehen, das Guthabende baar ausbezahlt werden.

9. Die Kompagnie wird in die Kaserne verlegt, und jeder, vom Feldweibel abwärts, erhält täglich eine Ration Brod zu $1\frac{1}{2}$ Pfund.

10. Im Falle von Krankheit wird ein jeder, gegen Inbehalt seines Golds (mit Ausschluss des Decompte) und seiner Ration Brod, auf das sorgfältigste verpfleget werden.

11. Nach Verfluß seines Engagements, und wenn er der Kompagnie nichts schuldig, und Willens ist das Korps zu verlassen, soll ihm sein ehrlicher und guter Abschied ausgefertigt werden.

Diejenigen Schweizer und vorzüglich Kantonsbürger, welche Lust bezeugen in dieses Korps aufgenommen zu werden, mögen sich sofort bey dem AideMajor dieser Kompagnie Herrn Ludwig Lichtenhahn, in der Kaserne zum Blümlein, anmelden, allwo man ihnen die nähere Bedingungen bekannt machen wird.

Basel den 11 Novemb. 1804.

Vom Kriegs-Kommissariats wegen
Lichtenhahn, AideMajor.

D e r e t

wegen Hereinbringung des Brennholzes ab der Landschaft in die Stadt.

(Vom 15 Novemb. 1804.)

Nachdem sich E. E. und W. W. Rath über ein Gutachten löbl. WaldKommission, wegen Hereinbringen des Brennholzes ab der Landschaft in die Stadt, berathen, haben Hochgedacht Unsere Hochgeachten Herren gutgefunden folgendes zu verfügen:

1. In Ansehung des Gabbholzes lassen es Me. Hochgeachten Herren bey den ehemaligen Verfügungen bewenden, und soll dasselbe unter keinem Vorwand verkauft werden.
2. In Ansehung des HolzEinbringens in die Stadt wird festgesetzt: daß nur Holz ab eigenthümlichen Waldungen soll anher geführt und verkauft werden können.
3. Es soll aber jeder, welcher Holz in die Stadt führt, einen Schein von dem GemeindsRath, so von dem Herrn BezirksStatthalter visirt, mitbringen, daß das Holz ab eigenthümlichem Land, mit Bewilligung löbl. WaldKommission, gefällt worden. Diese Scheine sollen unter den StadtThoren abgefordert und löbl. WaldKommission eingehändigt werden.
4. In Ansehung des abgeholzten Landes soll nach ehemaligen Verordnungen das Holzland jenseits wieder eingeschlagen und als Waldung beybehalten werden.

Also erkannt von E. E. und W. W. Kleinen Rath, den 15 Novemb. 1804.

Ranzley des Kantons Basel.

D e k r e t

wegen dem Lederhandel in der Stadt.

(Vom 19 Novemb. 1804.)

Es haben Unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. Rath's die Erkenntniß vom 6 Octobris abhin, wegen Verkauf von Leder dahin zu erläutern angemessen erachtet: daß jedermann, welcher das Gerberhandwerk nicht ordnungsmäßig erlernt und die E. Zunft angenommen, den Lederhandel sowohl im Großen als im Kleinen, mit allen Arten von Leder, so in die Lohgerbereyen einschlagen, in hiesiger Stadt zu treiben untersagt seyn solle.

Welches hiemit zu männiglich's Verhalt bekannt gemacht wird.

Basel den 19 Novemb. 1804.

Ranzlen des Kantons Basel.

P u b l i k a t i o n

wegen einigen Abänderungen bey der
Organisation der StandesKompagnie.

(Vom 27 Nov. 1804.)

Nachdem Me. Hochgeachten Herren vom löbl. Oberst-KriegsKommissariat die Bedingnisse nochmalen durchgegangen, unter welchen die StandesKompagnie organi-

set werden soll; so haben Wohlhieselben folgende Abänderungen zu treffen für gut gefunden:

1. Der Sold bleibt so, wie solcher laut Erkenntnis und Publikation vom 1ten dieses bestimmt, doch soll von diesem bloß ein halber Bagen täglich als De-compte innebehalten, und das Uebrige dem Mann als Löhnung baar ausbezahlt werden.

2. Bey dem Eintritt in das Korps erhält der Mann, ausser der grossen Montur, einen Zwilchkittel, zwey Hemder, zwey Paar Strümpfe und die übrigen kleinen Monturstücke, so wie solches bereits ist publieirt worden.

3. Wird ihm alle zwey Jahre, ausser der grossen Montur, ein Zwilchkittel, und alle Jahr ein Paar Schuh und ein Paar Strümpf unentgeltlich verabfolget werden.

Basel den 27 Novemb. 1804.

Von Oberstkriegskommissariats wegen;
Lichtenhahn, AideMajor.

P u b l i k a t i o n

in Betreff der Logierung von Fremden, welche weder eine Niederlassungs Bewilligung noch einen Aufenthalts Schein erhalten haben.

(Vom 12 Decemb. 1804.)

Damit die Sache wegen den allhier eingewesenen Kantonsbürgern, Schweizeren, französischen Bürgern und

Fremden, ihr längst bezwecktes Ziel sofort erreichen möge,
hat E. E. Stadtrath nothwendig erachtet, darüber zu
verordnen:

1. Daß jeder HausEigenthümer in der Stadt Basel und derselben Bann, welcher mit Eintritt des bevorstehenden Neuen Jahrs, einen Kantonsbürger, Schweizer, Franzos oder Fremden, mit seiner Familie aufnimmt, ohne ihn vorher anzuweisen, sich bey löbl. Aufsichts-Kommission um die Niederlassung oder den Aufenthalt zu bewerben; bey erster Wiederhandlung in eine Strafe von zwölf Franken, und bey dem zweytenmal in vier und zwanzig Franken ohne Schonen verfällt werden solle.

2. Sollen gleicher Strafe auch unterworfen seyn, diejenigen HausEigenthümer, welche von jenen Leuten aufnehmen und Losamenter verleihen, welche aller bis dahin schon so oft wiederholten Aufforderungen ungeachtet sich nicht nach Vorschrift der Ordnung gefügt, und eine Niederlassung oder AufenthaltsBewilligung erlangt und vorzuweisen haben.

Nach Anleit dieser Verfügung ist also jeder HausEigenthümer der Losamenter zu verleihen hat, befugt, wenn er sich von obbestimmter Strafe zu verwahren gesinnet, sich bey Verleihung eines Losaments vorerst die Niederlassung oder AufenthaltsBewilligung vorweisen zu lassen.

Welches zum Verhalt anmit kund gemacht wird.

Gegeben den 12 Christmonat 1804.

Kanzley der Stadt Basel.

PolizeyOrdnung wegen Reinhaltung der Strassen.

(Vom 15 Dec. 1804.)

Da die Reinhaltung der Strassen und öffentlicher Plätzen einer Stadt allzuvielen Einfluß auf die Gesundheit derselben Einwohner hat, als daß dieser Gegenstand nicht besondere Aufmerksamkeit der Polizey verdienen sollte; so hat E. E. Stadtrath löbl. PolizeyKollegio aufgetragen, die Reinlichkeit, welche ehemals in hiesiger Stadt geherrscht, wiederum zu handhaben, und genau ob der Verordnung, welche E. E. und W. W. Rath unterm 13ten Herbstmonat 1780. deshalb ergehen lassen, wiederum dem hiesigen Publikum in Erinnerung zu bringen: daß nemlich

1. Ein jeder Hausbesitzer oder Bewohner gehalten seyn solle, alle Samstag ohne Fehlen, und wenn es sonst in der Wochen erforderlich, die Gasse vor seinem Haus säubern zu lassen. Vor unbewohnten Häusern soll der Eigenthümer derselben auf gleiche Weise vor denselben säubern lassen.
2. Unter den StadtThoren und den Schwibbögen, sollen diejenigen, welche selbige bewohnen, für die Reinhaltung derselben sorgen.
3. Gleichermassen wird verboten, Schutt auf die Gassen, oder vor die Häuser, oder sonst wo auf die Alimmentplätze zu legen, sondern ohne Anstand soll aller Schutt oder Unrath an die dazu bestimmten Orte getragen oder geführt werden.

4. Eben so wenig sollen die öffentlichen Plätze durch Baumaterialien als Steine, Bauhölzer, Diehlen oder anders ohne zuvor erhaltene Bewilligung verlegt werden.

5. An und bey den Brünnen Schutt oder Unrath zu werfen, ist ebenfalls gleich ehedem verboten, und werden die Herren Brunnenspektoren genau darauf wachen und die Fehlbaren zur Strafe ziehen.

Auf alle diese Vergehungen ist für das erste Mal eine Strafe von fünfzehn Bagen, im Wiederholungsfall die doppelte Buß gesetzt; wovon dem Angeber jewellen die Hälfte zukommen wird; und wird in beiden Städten löbl. PolizeyKollegium, in den Vorstädten aber die G. Gesellschaften genaue Acht bestellen lassen, und die Fehlbaren zu gebührender Strafe ziehen.

Vornach sich also jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Gegeben den 15 Christmonat 1804.

Kanzley der Stadt Basel.

D e k r e t

in Betreff der Wirths- Wein- Bier- und
Kaffe-Häuser, zu welchen Zeiten sie
geschlossen seyn sollen.

(Vom 27. Christm. 1804.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel geben hiemit zu vernehmen: daß Wir zu Abschaffung mannigfaltiger Mißbräuche, die sich seit einiger Zeit, sowohl in der Stadt als auf der Landschaft, in Wirths- Wein- Bier- und Kaffe-Häusern eingeschlichen, und zu Verhinderung der daher rührenden Unordnungen und schädlichen Folgen nothwendig erachtet, die alten Verordnungen, welche ehedessen in Ansehung der Zeit Statt gefunden, zu welcher dergleichen Häuser geschlossen seyn sollen, zu erneuern und zu verordnen wie folgt:

1. Ist jeder Gastgeber, Bier- Kaffewirth, Weinschenk und Nebenzäpfer gehalten, vom 1. Aprills bis zum letzten Weinmonats um 11 Uhr, die übrigen Monate aber um 10 Uhr des Nachts sein Haus zu schliessen und niemanden mehr zu trinken zu geben, sondern um diese Zeit seine Gäste ermahnen sich zu entfernen.

2. Wofern dieser Verordnung zuwieder in einem dieser Häuser über die obbestimmte Zeit gewirthet würde, so sollen sowohl die Wirths als auch jeder Gast in eine Strafe von vier Franken verfällt seyn. Im Wiederholungsfall ist das Doppelte dieser Strafe festgesetzt.

3. An den Sonn- und Feyertagen sollen während des Gottesdiensts die Kaffe- und Wein- auch Bierhäuser verschlossen seyn.

Die Aufsicht und Handhabung über diese Verordnung ist in der Stadt den PolizeyBehörden aufgetragen. Auf der Landschaft werden die GemeindRäthe die ehemals üblichen Umgänge halten, und die vorfindenden Gäste nach Hause mahnen, die Ungehorsamen und Fehlbaren dem StatthalterVerhör verzeigen, wogegen ihnen ein Drittel der Strafe zukommen solle.

Gegeben den 27 Christm. 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

wegen den Abgaben vom Handels- und Gewerbsstand, so auch von den Kapitalisten und Beamten für das Jahr 1804.

(Vom 23 Jenner 1805.)

Nachdem unsere Hochgeacht und Hochgeehrten Herren und Obere E. E. und W. W. grossen Raths den Umständen angemessen gefunden, daß wieder eine billige Abgabe vom Handels- und Gewerbsstande eingeführt, auch von Kapitalisten und Beamten mässige Beyträge an die Staatsbedürfnisse bezogen werden sollen; als haben Hochdieselben diese Abgaben für das Jahr 1804 auf folgende Weise festgesetzt.

1. Alle Waarenhändler in hiesigem Kanton, sowohl im Grossen als im Detail, so wie auch die Weinhändler im Grossen zahlen von allen ihren Verkäufen vom Jahr 1804. ohne Ausnahme, ob sie am Ort selbst oder im Ausland, oder von einem Lager im Ausland verkauft worden, nach dem Verkaufspreis von Hundert Franken $\frac{1}{4}$ per Cent oder $2\frac{1}{2}$ Bagen.

2. Die handelnden Handwerker von den Waaren ihres Berufs von Hundert Franken $\frac{1}{2}$ per Cent oder $1\frac{1}{4}$ Bagen. Von dieser Abgabe werden nur diejenigen ausgenommen, deren Verkehr im ganzen Jahr die Summe von Franken 1200 nicht übersteigt.

3. Speditoren und Banquiers zahlen vom Ertrag ihrer Speditions- und Wechseloperationen ohne Abzug für allfällige Verluste an Debitoren, weil auch die Waarenhändler dafür nichts abziehen sollen, von Hundert Franken Fr. 2.

Ihre Erläuterung wird angemerkt, daß jene Kaufleute, wenn sie nebst dem Waarenhandel auch Speditions- und Wechselgeschäfte machen, so wie hinwieder letztere, wenn sie auch Waarengeschäfte machen, vom Einten wie vom Andern obbestimmte Abgaben zu entrichten haben.

4. Kapitalisten und Beamte, so wie jeder andere weß Standes oder Profession er seyn mag, zahlen von ihren Einkünften, Verdienst oder Besoldungen, was dieselben über Fünfhundert Franken betragen, von jedem Hundert Franken des Ueberschusses Fr. 1.

Bei dieser Klasse bleiben demnach die ersten 500 Fr. von der Abgabe frey, und wer nicht mehr als Fünf-

hundert Franken Einkünfte, Verdienst und Besoldung hat, der hat keine Abgabe zu bezahlen.

Wenn auch Kaufleute neben dem Handel, Kapital oder andere Einkünfte haben, so haben dieselben auch davon die obbestimmte Abgabe zu entrichten.

Betreffend die Beziehungsart dieser auf ein Probe-Jahr dekretirten Abgaben: so hat E. E. und W. B. Kleiner Rath verordnet, daß der Bezug auf schriftliche oder mündliche Erklärung bey bürgerlichen Pflichten und an Eidesstatt vorgenommen werden solle, ohne daß eine schriftliche Verzeichniß über die bezahlten Summen gefertigt werden solle.

Diesemnach werden an besonders hiezu erst noch bestimmenden Tagen, auf der Landschaft bey den Herren BezirksStatthaltern, in der Stadt aber bey einer hiezu verordneten obrigkeitlichen Kommission Drey Kisten aufgestellt werden, eine für die Handels Abgaben, die andere für die Gewerbs Abgaben, und die dritte für die Beyträge von Kapitalisten und Beamten, welche oben mit einem Einschnitt versehen sind, durch welchen der Bezahlende, je nachdem er in die einte oder andere der obigen Kisten Abgaben zu bezahlen hat, seinen Beytrag, nach vorher gethaner schriftlicher oder mündlicher obiger Erklärung, einzulegen hat, wo dann am Ende der GesamtBetrag jeder dieser drey Arten Abgaben zusammengezählt und nebst Bordereau löbl. Dreyeramt eingesandt wird.

Da

Da aber zuvor eine Liste der den obgedachten Abgaben unterworfenen Personen zur Hand gebracht werden muß; so werden sämtliche GemeindRäthe hiemit aufgefordert, innert acht Tagen den Herren BezirksStatthaltern, zu Händen löbl. Haushaltung, namentliche Verzeichnisse einzugeben, derjenigen in ihrer Gemeinde wohnhaften Personen, welche

- a. als handeltreibende,
- b. als gewerbtreibende,
- c. als Kapitalisten,
- d. als Beamte

nach Eingang enthaltenen grosser Rathserkenntniß, ihre Beiträge für das Jahr 1804. zu entrichten haben.

In der Stadt werden ähnliche Verzeichnisse durch Veranstaltung löblicher Haushaltung aufgenommen werden.

Nach Einlangung dieser Verzeichnisse werden sodann die Tage zum Bezug dieser Abgaben festgesetzt und bekannt gemacht werden.

Welches hiemit auf Befehl E. E. und B. B. kleinen Rathes zu männiglichs Kenntniß und Verhalt kund gemacht wird.

Den 23 Jenner 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

D e f r e t

daß GemeindsRäthe die Todesfälle sowohl wegen der Handänderungsgebühr als den Bevögtigungen an Behörde anzeigen sollen; Käufe von Liegenschaften in dem StadtBezirk sollen die Käufer in den Gerichtschreibereyen angeben.

(Vom 29 Jenner 1805.)

Zu Führung einer richtigen Kontrolle über die Handänderungsgebühren , als auch damit bey sich ereigneten Sterbfällen , wo Waisen vorhanden , an derselben Bevögtigung nichts versäumt werde , haben unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. kleinen Raths zu verordnen angemessen erachtet :

1. Es sollen von nun an von sämtlichen GemeindsRäthen alle Todesfälle sogleich sowohl an den betreffenden Herrn BezirksStatthalter , als auch an die Gerichtschreiberey schriftlich einberichtet werden , und zwar mit der Bemerkung : Ob Leibs- oder Noth- Testaments- oder AbintestatErben vorhanden , und welchen von denselben Bögte zu ordnen seyen.

2. In Betreff der Käufen von Häusern und Liegenschaften in hiesiger Stadt und deren Bännen wird verordnet : daß alle sothane Käufe durch die betreffende Gerichtschreiberey ordentlich ausgekündet , oder in Ermanglung der Auskündung derley Käufe innert vierzehn Tagen von deren Schließung von den Käufern , in der

betreffenden Gerichtschreiberey sollen angegeben, und die Handänderungsgebühr nach der Ordnung entrichtet werden sollen. Die Darwiederhandelnden sollen zu Abführung gedoppelter Gebühren angehalten werden.

Welches hiemit zu männiglichs Nachricht und Verhalt kund gemacht wird.

Den 29 Jenner 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

daß das Weingeben bey den Ganten
verboten seyn soll.

(Vom 16 Feb. 1805.)

Demnach unsern Hochgeachten Herren E. E. und B. W. Rath's mißfällig zu vernehmen gekommen, daß bey Ganten auf der Landschaft zuwieder der unterm 15ten Aprill 1778. von E. E. und B. W. Rath ergangenen, und nachher einigemale erneuerten Verordnung, der Mißbrauch des Weingebens eingerissen. Als haben Hochgedacht unsere Wohlweisen und Hochgeachten Herren an heute zu verordnen gutgefunden: daß bey allen Ganten zu Stadt und Land verboten sey, Wein, Bier, Brantenwein, oder dergleichen zu trinken zu geben, bey Strafe von fünfzehn Pfund für den Verganter, von eben soviel für den Wirth, von zehn Pfund für den

Gantmeister der dabey gewesen, und von fünf Pfund für jeden der dabey getrunken haben wird.

Auch soll ein jeder der an einer Gant, wo zu Trinken gegeben worden ist, etwas gekauft haben wird, befugt seyn, den folgenden Tag dem von ihm gethanen Bot zu entsagen und also den Kauf aufzuheben.

Die Handhabung dieser Verordnung und Bestrafung der Fehlbaren ist in der Stadt dem löbl. Stadtrath, und auf der Landschaft den löbl. StatthalterVerhören übertragen.

Welches Hiemit zu jedermanns Kenntniß und Verhalt kund gemacht wird.

Gegeben den 16 Hornung 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

wegen den Bällen und TanzPartheyen
in der Stadt.

(Vom 20 Feb. 1805.)

Um den seit einiger Zeit eingeschlichenen Unordnungen bey TanzPartheyen gehörige Schranken zu setzen, hat E. E. Stadtrath, um deshalben genaue Polizey halten zu können,

verordnet:

1. Daß ohne erhaltene schriftliche Bewilligung von löblicher StadtPolizey, keine TanzPartheyen noch Bälle

in hiesiger Stadt gehalten werden sollen, bey Strafe von zwölf Franken.

2. Nirgend anders als in Zunft- Gesellschaft- Schihen- und TavernenWirthshäusern dürfen Bälle und abonirte TanzPartheyen gegeben werden. Um die Bewilligung zu erhalten sind die Zunft- und GesellschaftsVerwalter auch TavernenWirthhe angewiesen, sich bey dem T. Herrn Präsidenten löbl. StadtPolizey zu melden, damit die behörige PolizeyAufsicht darüber angeordnet werden könne.

3. Sollten aber Partikularen in ihren Häusern, (worunter aber Wein- oder Birtenschenken nicht gemeint sind) unentgeltlich TanzPartheyen ihren Freunden geben wollen, so haben sie sich um eine Karte zu melden, damit nirgend getantz werde, als mit Vorwissen löbl. StadtPolizey.

4. Da mit der PolizeyAufsicht gewisse Auslagen verbunden, als solle für die Bewilligung einer gewöhnlichen TanzParthey oder Ball zwey Franken, für ein MaskenBall aber an den erlaubten drey Tagen der Fastnacht acht Franken bezahlt werden.

5. Für Hochzeiten haben die Zunft- und GesellschaftsVerwalter sich ebenfalls bey T. Herrn Präsidenten löbl. StadtPolizey zu melden, wofür ihnen die Bewilligung unentgeltlich ertheilt werden wird.

6. Bleibt ferner alles Tanzen verboten, an den Samstagen und Sonntagen, so wie acht Tag vor und acht Tag nach den gewöhnlichen Festtagen; Gleichwie

7. Alle erlaubten TanzPartheyen und Bälle nicht län-

ger als bis Mitternacht dauern sollen, nach Anseht be-
stätigter Kundmachung E. E. und W. W. Kantons-
Rathes vom 5ten und 10ten Christmonat 1803. laut
welchen die betreffenden Zunft- oder GesellschaftsVerwal-
ter, Wirths oder Hauspatronen, so dieser Verordnung
zuwieder bey sich tanzen lassen würden, in eine Strafe
von fünfzig, und jede Person welche getanzt hat, in
eine Buße von vier Schweizer Franken verfällt werden
solle, wovon dem Angeber der vierte Theil zukommen
wird.

Daß dieser Verordnung genau nachgelebt werde, wird
löbl. StadtPolizien genaue Acht bestellen lassen.

Welches anmit zu jedermanns Verhalt kund gemacht
wird.

Gegeben den 20 Hornung 1805.

Kanzley der Stadt Basel.

Von E. E. und W. W. kleinen Rath eingesehen
und genehmiget, den 20 Hornung 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

Militärdisciplin Gesetz für das erste Bataillon des Stadt-Regiments.

(Vom 21 Hornung 1805.)

§ 1.

Ein jeder der zum Bataillon zählt und eingeschrieben ist, wess Ranges er auch seye, soll sobald ein Detaschement, eine Kompagnie, oder das Bataillon zum MilitärDienst beordert und ihm dazu geboten, sich zur vorgeschriebenen Stunde und an bestimmtem Orte einfinden, seinen Vorgesetzten die gebührende Achtung erweisen, und denselben Befehle unbedingt vollziehen.

§ 2.

Damit aber hierin nicht nach Willkühr gehandelt werden möge, so stehet es dem RegimentsChef einzig zu, die verschiedenen MilitärDienste anzuordnen, und soll kein, auch noch so geringes Detachment, ohne dessen besondern Befehl die Waffen ergreifen, oder sonst versammelt werden.

§ 3.

Bei FeuerGefahr, oder sonstigem Alarm, versammeln sich die respectiven Kompagnien auf denen hienach bemeldten AlarmPlätzen: nemlich die DragonerKompagnie, die Grenadier- und erste FusilierKompagnie vor dem Rathhaus; die Artillerie, zweyte und dritte FusilierKompagnie bey dem Zeughaus, und die vierte FusilierKompagnie auf dem Münsterplatz, und erwarten alldorten die fernere Befehle.

§ 4.

Dem zufolge kann sich keine Patrouille, Wache oder Posten in Alarmfällen formieren bevor die Mannschaft sich auf dem Alarmplatz versammelt, und von da aus zu dem eint oder andern MilitärDienst von ihren Offiziers befehliget seyn wird.

§ 5.

Sobald und so lange das Bataillon einen oder mehrere WachtPosten übernimmt, ist ein jeder, welcher das Wachtpflichtige Alter erreicht hat, verbunden, nach seiner Reihe und auf Befehl seiner Vorgesetzten die Wache zu beziehen.

§ 6.

Die Consignes, nachdem sie vom Kriegsrath bestätigt worden, werden dem Stab zu ertheilen übertragen, und sollen von jedem Wachthabenden pünktlich und genau befolget werden.

§ 7.

Die ExercierTage werden von dem Stab bestimmt, so wie die nöthigen theoretischen Uebungen für die Hrn. Offiziers und Unteroffiziers.

§ 8.

Die gegenwärtig beym Bataillon existierende Feldweibel, Fourniers, Sergenten und Korporals, so wie jene, so in Folge zu dem eint oder andern dieser Chargen gelangen könnten, sollen durch die respektive Kompagnie-Kommandanten dem RegimentsChef zur Bestätigung vorgeschlagen werden.

§ 9.

Kein Feldweibel, Fourier, Sergent oder Korporal kann unter keinem Vorwand durch den KompagnieKommandanten seiner Stelle entsezt werden, welcher seine Klagen dem RegimentsChef zur Untersuchung einzugeben hat.

§ 10.

Kein Feldweibel, Fourier, Sergent oder Korporal kann seine Stelle freywillig niederlegen, sondern hat sich dieserwegen an den Stab zu wenden, welcher die Ursachen, die hiezu Anlaß geben könnten, untersuchen, und das Fernere entscheiden lassen wird.

§ 11.

Eben so soll kein Feldweibel, Fourier, Sergent, Korporal, Artillerist, Dragoner, Grenadier, Fousillier oder Tambour, wenn sie schon das durch das Gesetz bestimmte Alter zurückgelegt, die Kompagnie oder das Bataillon ohne Vorwissen und Genehmigung des RegimentsKommandanten verlassen können, und wird solches in gewöhnlichen Fällen, bloß bey den FrühlingsMusterrungen Statt haben.

§ 12.

Im Fall Offiziers ihre Entlassung vom Bataillon ansuchen, so haben diese ihr Ansuchen an den Obersten zu machen, welcher solches sodann an diejenige Behörde wird gelangen lassen, von welcher diese Offiziers sind brevetirt worden.

§ 13.

Bevor aber die EntlassungsAnsuchen gehörig angenommen, bleiben diese Offiziers dem Militärdienst unterworfen.

§ 14.

Damit aber ein jeder, der die ihm obliegende Pflichten außer Acht setzen sollte, zur gebührenden Bestrafung, wodurch auch andere abgeschreckt werden mögen, gezogen werden könne; so ist dem RegimentsRath die Befugniß ertheilet, falls wieder Vermuthen ein Offizier sich etwas sollte zu Schulden kommen lassen, mit Zuziehung des OberstLieutenants und Majors die sämtliche Hauptleute zu versammeln, welche die Anklagen zu untersuchen und den Angeklagten anzuhören haben, und bevollmächtigt sind den Schuldigen je nach den Umständen mit Hausarrest, welcher jedoch nicht länger als acht Tage währen soll, zu belegen.

Anklagen die eine schärfere Abndung verdienen, sollen sofort G. E. und W. W. Rathe verzeigt werden.

§ 15.

Ferner ist dem Obersten zugestanden, eine Militär-DisziplinKommission zu ernennen, bestehend in Ober- und Unteroffiziers und Gemeinen, unter dem Präsidio eines StabsOffiziers, welcher überlassen ist die fehlbaren Feldweibel, Fouriers, Sergenten, Korporals, Artilleristen, Dragoner, Grenadiers, Fusiliers und Tambours je nach Umständen und Art des Vergehens zu rechtfertigen.

Diese Kommission soll von drey zu drey Monaten frisch ernennet werden.

§ 16.

In muthwilligen Versäumnissfällen an denen befohlenen Exerzier- und Musterungstagen, oder theoretischem

Unterricht, ist für alle Grade vom Feldweibel abwärts folgende Strafe festgesetzt.

Für das erste Versäumniß 5 Bagen, für das zweyte 10 Bagen, und für das dritte 15 Bagen, und so fort für jedes fernere Versäumniß 5 Bagen erhöhte Strafe.

Sollte aber jemand eine gültige Ursache seines Ausbleibens haben, so mag er sich vorher bey seinem Herrn Hauptmann melden.

§ 17.

Dienstfehler, Ungehorsam, Hintansetzung der gebührenden Achtung gegen die Vorgesetzte, können bey denen Unteroffiziers mit Entsetzung von ihren Stellen, auf eine bestimmte Zeit, oder auf immer, und Anhaltung zum Dienst eines Gemeinen; mit Unfähigkeitsklärung während einer bestimmten Frist weiter zu avancieren, mit Arrest auf der Wachtstube, oder Prisonstrafe, wovon ersteres nicht über ein und letzteres nicht über zwey Tage, nach Umständen aber bey Wasser und Brod, währen kann, nach dem Ausspruch der verordneten MilitärDisciplinKommission bestraft werden.

§ 18.

Dienstfehler, Ungehorsam, Hintansetzung der gebührenden Achtung gegen die Vorgesetzte, können nach dem Ausspruch der verordneten MilitärDisciplinKommission bey denen Artilleristen, Dragoner, Grenadiers, Fusiliers oder Tambours mit Unfähigkeitsklärung während einer gewissen Frist zu avancieren, mit Arrest auf der Wachtstube, oder Prisonstrafe, wovon ersteres nicht über ein, und letzteres nicht über zwey Tage, nach

Umständen aber bey Wasser und Brod wahren kann, oder extra Wachen bestrafet werden.

Größere Vergehen, die eine schärfere Bestrafung verdienen, sollen sofort E. E. und B. B. Rath verzeigt werden.

§ 19.

Die Verkommnisse, welche die Mitglieder des Musikkorps unter sich getroffen, sind genehmiget, doch bleiben sie denen DisciplinGesezen des Bataillons unterworfen.

§ 20.

Diese Geseze haben aber bloß im Dienst Statt, und soll außer Dienst jedes Mitglied des Bataillons seine bürgerliche Rechte genießen.

Also von E. E. und B. B. Rath zur pünktlichen Befolgung dekretirt, den 21ten Hornung 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

Dekret und Verordnung in Betreff der Dorfswachen im Kanton.

(Vom 21 Hornung 1805.)

Von der Wichtigkeit der Handhabung guter Polizey, sowohl im Allgemeinen als auch vorzüglich in den einzelnen Gemeinden, überzeugt, hat E. E. und W. W. Rath bey verschiedenen Anlässen nicht ohne Mißbelieben vernommen, daß die Dorfswachen nicht nur äußerst nachlässig versehen, sondern auch derselben Obliegenheiten gänzlich außer Acht gesetzt; so wie auch daß in mehrern Gemeinden die Wacht Häuser, ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen, und zu Wohnungen oder Herbergen anderer Personen gebraucht worden, und daher angemessen erachtet, sämtlichen Gemeinden des Kantons hiemit nachdrücklich vorzustellen: wie sehr die Vernachlässigung ihrer Polizeywachen sowohl die Sicherheit der Personen, als jene des Eigenthums gefährden, wie schwer es ihnen durch eben diese Nachlässigkeit fallen muß in ihren Ortschaften Ruhe und Ordnung zu handhaben, wie nachdrücklich es daher ihr eigener sowohl als allgemeiner Vortheil erfordere, daß dieser eingerissenen Unordnung gestenert werde.

Es hat zu dem Ende E. E. und W. W. Rath verordnet:

1. In jeder Gemeinde soll von nun an die gleiche Anzahl Mannschaft, wie solche in den ehemaligen Verordnungen über die Einrichtungen der Dorfswachen bestimmt ist,

zur Wache angehalten werden, so daß auch in der kleinsten Gemeinde wenigstens immer ein Mann auf der Wache bleibe und des Nachts allezeit Licht habe.

2. Sollen die Wachthäuser fernerhin nicht mehr zu Wohnungen bestimmt noch von fremden Leuten besucht werden, sondern bloß allein zum Behufe der Wachen dienen.

3. In denjenigen Ortschaften, wo keine Wachthäuser vorhanden sind, soll der Wächter sich wie ehemals des Tags durch ein Zeichen und des Nachts durch ein beständiges Licht zu erkennen geben.

4. Die Dorfwachen werden sich überhaupt in ihren Verrichtungen nach den ehemaligen Ordnungen richten, und vorzüglich sich keine Nachlässigkeit, in Ansehung des Stundenrufens, zu Schulden kommen lassen.

5. Die Gemeinderäthe sind beauftragt auf die geflossene Beobachtung dieser Verordnung zu achten, und die Vollziehung derselben, in soweit sie ihnen obliegt, zu besorgen.

Also erkannt und zu publicieren befohlen.

Basel den 21 Hornung 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

G e s e z

über die Erlangung des Gemeindsbürgerrechts derjenigen, welche von der helvetischen CentralRegierung Bürgerbriefe erhalten haben.

(Vom 13 März 1805.)

Wir Bürgermeister Klein und Grosse Rätbe des Kantons Basel geben anmit männiglich zu wissen, daß Wir nach Anhörung des Rathschlags E. E. und W. W. kleinen Raths, über die GemeindsbürgerrechtsErtheilung an diejenigen Personen, welche von der abgegangenen CentralRegierung das helvetische Bürgerrecht, vermittelst förmlicher Patente, erhalten, folgende Verordnung getroffen und nach ihrem ganzen Inhalt zum Gesetze erhoben haben.

1. Den im Kanton Basel sich aufhaltenden helvetischen Bürgern, welche förmliche Bürgerbriefe aufzuweisen haben, wird die Freyheit ertheilt, sich um ein Gemeindsbürgerrecht in dem Kanton anzumelden.

2. Sie sind mit einer Ausnahme von dem Gesetze über die Annahme neuer Bürger vom 20 Christmonat 1803. dergestalten begünstiget, daß ihnen die Einwilligung der betreffenden Gemeinde nicht erforderlich ist.

3. Eben so sind sie von der gesetzmässigen Obliegenheit befreit, in der Gemeinde, welche sie auswählen, die vorgeschriebenen Jahre sich aufzuhalten; es steht ihnen frey, wenn sie ein Bürgerrecht in den LandDistrikten

annehmen, ihren Wohnsitz in der Stadt aufzuschlagen, oder den bereits allda habenden fortzuführen.

4. Es wird ihnen hiezu eine Frist von einem Jahr, vom 24 Christmonat 1804. angerechnet, anberaunt.

5. Nach Verfluß dieser Zeit sind sie angewiesen, nach Einleit der bestehenden Verordnungen, als Aufenthaltler sich annehmen zu lassen und übliche Bürgschaft zu leisten, wiedrigenfalls sie aus hiesigem Kanton fortgewiesen werden sollen; indessen sollen sie sich nach den ihrentwegen ergangenen Erkenntnissen verhalten.

6. In Ansehung der Gebühren, so werden diese auf die Hälfte derjenigen gesetzt, welche das Gesetz vom 20 Christmonat 1803. von jenen fordert, welche nicht Kantonsbürger sind, so daß ein solcher neuanzunehmender helvetischer Bürger in den LandDistrikten achthundert Franken, und in der Stadt sechzehnhundert Franken für sich und eben so viel für einen Sohn der zur Zeit der Erhaltung des helvetischen Bürgerrechts das sechzehnte Jahr erreicht hatte; für einen minderjährigen Sohn aber die Hälfte zu bezahlen hat.

7. Diese Gebühren sollen vertheilt werden, wie obbemeldtes Gesetz bey andern BürgerrechtsAnnahmen verordnet: nemlich ein Drittel dem Staat, ein Drittel dem Gemeindefckel, der letzte Drittel ist auf dem Lande zwischen dem Armenfckel der Gemeinde und löbl. DeputatenKollegio für die Armenhäuser des Landes zu vertheilen. In der Stadt fällt dieser letzte Drittel in die Armenhäuser, Spital, AlmosenAmt und Waisenhaus zu gleichen Theilen.

8. Die

8. Diesenigen, welche sich dieses Gesetz innert obangezogener Jahresfrist zu nütze machen wollen, sollen sich bey E. C. und B. B. kleinen Rath anmelden und ihren helvetischen Bürgerbrief vorlegen; von wannen sie, wenn keine Anstände gegen diese Verordnung obwalten, an die ausgewählte Gemeinde gewiesen werden, woselbst sie die Betreffniß für den Gemeind- und für den Armenfessel abführen, nachwärts die mit dem Bisum des betreffenden BezirksStatthalters versehene Bescheinigung, daß dieses beschehen, dem Rath vorweisen und zugleich die Gebühr für den Staat und für die Armenhäuser baar erlegen sollen; worauf ihnen alsdann das Bürgerrecht ertheilt und der neue Bürgerbrief ausgemacht wird.

9. Damit aber nicht eine oder wenige Gemeinden durch diese neue BürgerAnnahme beschwert werden; so wird festgesetzt, daß die StadtGemeinde Basel nicht gehalten seyn solle, mehrere als den dritten Theil derjenigen, welche sich darum melden werden, und eben so eine Gemeinde der Landschaft nicht mehrere als zwey solcher Bürger anzunehmen schuldig seyn solle. Wer sich zuerst meldet, wird den Vorzug haben.

10. In Ansehung der zu Erlangung des Bürgerrechts nöthigen Erforderniß der reformirten Religion wird andurch der vierte Artikel des ersten Theils des Gesetzes vom 20 Christmonat 1803. bestätigt.

11. Einem E. und B. B. kleinen Rath wird die

Ausführung dieser Verordnung und die nöthige Anzeige an die betreffenden Personen auf gutfindende Weise zu verfügen überlassen.

Gegeben in unsrer grossen Rathsversammlung, Basel den 13ten Merz 1805.

Von E. E. und W. W. kleinen Rath durch das Kantonsblatt kund zu machen verordnet.

Sign. Basel den 21 Merz 1805.

Kanzley des Kantons Basel

V e r o r d n u n g

wegen dem Reiten und Fahren durch die Stadt, auch andern dahin einschlagenden Polizen Gegenständen.

(Vom 26 März 1805.)

Es hat E. E. Stadtrath die Verordnung wegen dem strengen Reiten und Fahren nicht nur frischerdingen kund zu machen, sondern auch auf eingelangten Bericht der über die StrassenPolizen niedergesetzten Kammer zu erläutern gefunden; demnach solle verboten seyn:

1. Das allzustarke Fahren mit Kutschen, Chaisen, sogenannten Bernerwägelin, Wägen und andern Gefährten, weß Namens sie immer seyn mögen, sowohl Tags als Nachts, besonders über die Brücken und in engen Strassen der Stadt, so daß nicht anders als im Schritt gefahren werden darf.

2. Das allzuweite Auseinanderspannen der Pferde über den Lauf der Räder, sowohl an Kutschen, Chaisen und andern Gefährten.

3. Das Kutschensfahren bey Nachtzeit ohne Beleuchtung.

4. Alles Reiten im Galopp und Trab in der Stadt.

Auf die Wiederhandlung jeder dieser angeführten Artikel ist die Strafe bis sechs Franken für das Erstemal, und der doppelten Buß im Wiederholungsfall festgesetzt.

5. Die Lehenleute und Sennen, welche Milch auf Kärren in die Stadt bringen, sollen neben selbstigen einhergehen und die Pferde am Zaum führen; auch

sollen sie mit ihren Milchlären in keinen engen Gassen vor den Häusern halten, sondern selbige nur auf geräumigen Strassen oder öffentlichen Plätzen stillstehen lassen, und ihre Kundsame aus der Gegend zusammenberufen, bey Strafe von zween Franken im Wiederhandlungsfall.

6. Sollen nie mehr als zwey Pferde nebeneinander in die Schwemme, kurz angebunden, geführt werden, ebenfalls bey einer Strafe von zwey Franken.

7. Bey gleicher Buß soll auch verboten seyn, Pferde, ohne solche zu führen, an die Brücken zur Tränke gehen zu lassen, und zwar nicht mehr als vier Pferde nebeneinander.

8. Auf alles Vorbeschriebene sollen die Thorschreiber, Polizey- und andere Bediente, und die Wache genaue Aufsicht haben, und die Fehlbaren, die sich nicht wollten warnen lassen, einem in jedem E. Quartier aufgestellten Polizey-Herrn verzeigen, wo ihnen ein Drittel der distirten Strafe wird zuerkannt werden.

9. Damit sich aber niemand der Unwissenheit befeissen könne, soll diese Verordnung an allen öffentlichen Orten, unter den StadtThoren, Gasthöfen, Wein- und Kaffehäusern angeschlagen werden.

Gegeben den 26 März 1805.

Im Namen des Stadtraths zu Basel,
Von der Mühl, Präsident.

D e k r e t

wegen dem Handel und Hausieren mit
Nägeln.

(Vom 26 Merz 1805.)

Ein E. und W. B. KantonsRath hat durch Erkenntniß vom 23ten dieses Monats jedermann, der das NaglerHandwerk nicht erlernt, oder nicht ein zünftiger Eisenhändler ist, allen Handel und das Hausieren mit Nägeln untersagt.

Denjenigen Personen aber, so dermalen unbefugter Weise diesen Handel treiben, eine Frist von drey Monaten gestattet, um ihren Vorrath abzusehen.

Ein E. StadtRath, welchem diese Erkenntniß zugestellt worden, fügt annoch zu wissen: daß nach Verfluß dieser anberaumten drey Monate die Wiederhandelnden von löbl. Handwerks und GewerbsKommission auf Erklagen zu gebührender Strafe werden gezogen werden.

Den 26 Merz 1805.

Kanzley der Stadt Basel.

D e k r e t

wegen den fremden Scheidmünzen.

(Vom 27 März 1805.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, entbieten hiemit allen Bürgern und Einwohnern zu Stadt und Land unsern freundlichen Gruss und geneigten Willen, und geben ihnen hiemit zu vernehmen:

Daß Wir, um dem starken Ueberschwall der fremden Scheidmünzen zu steuern, nachfolgendes zu verordnen gutgefunden haben, als:

1. Von Ende dieses Monats an sind die Walliser und Neuenburger Scheidmünzen auf die Hälfte ihres bisherigen Werths herabgesetzt, und sollen im hiesigen Kanton nicht höher im Kurs angenommen werden, als die Bagen für Halbbagen, die Halbbagen für Kreuzer u. s. w.

2. Die sogenannten Gönzburger oder Vorderösterreichischen Sechskreuzerstücke mit den drey Wappen und der Umschrift: Vorderösterreichische Scheidmünz, sind vom gleichen Zeitpunkt an, wegen ihrem geringen Gehalt, gänzlich verrufen und ausser Kurs gesetzt, und zwar bey Strafe der Konfiskation, wenn solche in hiesigem Kanton an dessen Bürger und Einwohner ausgegeben werden.

3. Vom gleichen Termin an sind auch alle übrige Reichskonventionsmünzen in hiesigem Kanton ausser Kurs gesetzt, und sollen bey allen öffentlichen Kassen nicht weiter angenommen, auch sonst niemand mehr gehalten werden können, dieselben anzunehmen.

Zu Handhabung dieser Verordnung wird ehestens eine eigene Münzkommission von Uns aufgestellt werden; indessen soll gegenwärtige Verordnung dem Kantonsblatt einverleibt, öffentlich bekannt gemacht, und sowohl von Seite der Herren Statthaltern als auch der Gemeindevorstände und allen Einnehmern öffentlicher Gelder gemessenst darauf gehalten werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung,
den 27 März 1805.

Bürgermeister und Rath des
Kantons Basel.

D e k r e t

wie sich Kantonsbürger zu Erhaltung
des Gemeindsbürgerrecht an einem an-
dern als ihrem Geburtsort zu beneh-
men haben.

(Vom 3 April 1805.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, fügen anmit zu wissen, daß Wir nach angehörtem Gutachten Unserer Verordneten zu löbl. Justiz- und Polizeykollegium über die Art und Weise, wie sich Kantonsbürger um das Gemeindsbürgerrecht in einem andern als ihrem Geburtsorte zu verwenden, und welche Obliegenheiten ein solcher zu erfüllen habe; folgendes zu verordnen und öffentlich bekannt zu machen angemessen erachtet:

1. Derjenige Kantonsbürger, der in einem andern Ort des Kantons ein Bürgerrecht verlangt, meldet sich allervordrft bey dem Herrn Statthalter des Bezirks, wo er einsitzen will.

2. Er muß mit einem Schein guten Leumdens von seinem Herrn Pfarrer und den Vorsehern der Gemeinde, welche er verläßt, versehen seyn.

3. Der Herr Statthalter versammelt darauf selbst die betreffende Gemeinde und eröffnet das vorliegende Begehren.

4. Bey jenen Gemeinden, wo die BürgerrechtsGebühren und Bedingnisse dieser Art bereits festgesetzt sind, werden diese abgelesen.

5. Der Herr Statthalter wird darauf die Gemeinde abhören und von denselben vernehmen, ob sie wichtige Gründe gegen dieses BürgerrechtsBegehren vorzutragen habe.

6. Diese allfälligen Gründe wird der Herr Statthalter zu Papier bringen, und nebst dem Begehren selbst und den ganzen Verlauf an einen E. kleinen Rath verschreiben, allwo sich der Petent ebenfalls zu melden hat.

7. Bey jenen Gemeinden aber, wo diese BürgerrechtsGebühren noch nicht festgesetzt sind, wird der Herr Statthalter ein solches eingekommenes Begehren einige Tage vor der GemeindsVersammlung dem GemeindsRath mittheilen, mit dem Auftrag: sich über die allfällige Gebühren und Bedingnisse eines neuen Bürgers zu berathen und die Gemeind darüber zu vernehmen, damit auf bevorstehende GemeindsVersammlung der Erfolg könne berichtet werden. Diese Gebühren sollen mit

den GemeindsGütern und dem bürgerlichen Genuß in einigem Verhältniß stehen.

8. Bey der darauf erfolgten GemeindsVersammlung wird der Herr Statthalter die von der Gemeind verlangten Gebühren und Bedingnisse ablesen und dem Petenten anzeigen, und ihm seine Erklärung abfordern.

9. Welches alles so wie die Gründe der Gemeind über die begehrten Gebühren der Herr Statthalter an E. E. kleinen Rath verschreiben wird.

10. In diesen Fällen wird der kleine Rath eine nähere Untersuchung anstellen, die Parteyen über den Zustand der GemeindsGüter und die Gebühren mündlich anhören, und durch ein Kollegium die Sache prüfen und einen Bericht sich vorlegen lassen.

11. Der Herr Statthalter kann für seine Bemühung ein Taggeld fordern mit drey Gulden, von dem Petenten zu bezahlen.

Gegeben in Unserer RathsVersammlung,
Basel den 3 April 1805.

Bürgermeister und Räthe des Kantons Basel.

V e r b o t

gegen die Einfuhr, den Kauf und Verkauf
des fremden Salzes.

(Vom 6 April 1805.)

Wir Burgermeister und Rath des Kantons Basel fügen anmit zu wissen, daß Wir aus Anlaß der jüngst entdeckten Einschmückung fremden Salzes angemessen erachtet haben, das unterm 14 Herbstmonat 1803. erlassene Verbot gegen die Einfuhr, Einstellung, Kauf und Verkauf fremden Salzes in hiesigem Kanton an- durch zu erneuern.

Es sollen demnach alle diejenigen, welche diesem Verbot zuwider Salz einführen, einstellen oder verkaufen würden, sofort angehalten und das Salz nicht nur konfiscirt, sondern die Fehlbaren annoch mit einer Strafe von vierzig Franken per Centner belegt werden.

Desgleichen sollen auch alle diejenigen Personen, welche ihr Salz anderswo als bey den angestellten Salzwägern erkaufen würden, das Erstmal um zehn Franken, das Zweytemal um zwanzig Franken gebüßt, und jeweilen dem Angeber der Drittel der Strafe zugetheilt werden.

Sämmtliche betreffende Beamte sind alles Ernstes aufgefordert, auf die Befolgung dieses Verbots schärfstens zu wachen und die Fehlbaren unverweilt den Herrn Statthaltern zur Rechtfertigung zu verzeigen.

Also von E. E. und W. W. Rath kund zu machen verordnet, den 6 April 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

Feuerordnung der Stadt Basel.

(Vom 13 April 1805.)

Art. I.

Allgemeine Verfügungen.

§ 1. Bey entstehender Feuerßgefahr versammelt sich alsogleich C. C. und W. W. kleiner Rath auf dem Rathhaus, so wie der KanzleyVorsteher, die gesamte Kanzley, die Staatsdiener und Ueberreiter, und zwar letztere zu Pferd.

§ 2. Alle Befehle, welche sowohl für die Maßregeln zur allgemeinen Sicherheit, als der Polizen abzuwecken, gehen von Ihro Weisheiten dem Herrn Bürgermeister und Rath aus.

§ 3. Die StadtThore, wenn sich der Fall am Tage ereignet, werden alsogleich beschossen, die Schlüssel auf das Rathhaus gebracht, und dem regierenden Herrn Bürgermeister eingehändiget.

§ 4. Die Parole wird durch den regierenden Hrn. Bürgermeister geändert, und denen respectiven Posten-Kommandanten sofort zugeschickt.

§ 5. Alle StabsOffiziers des ersten StadtBataillons, mit Ausnahme des OberstLieutenants, der Ademajor von der StandesKompagnie, so wie sämtliche hier wohnende Offiziers der beiden LandmilizRegimenter, bege-

ben sich auf das Rathhaus, allwo sie die fernere Befehle erwarten.

§ 6. Der Oberstlieutenant des ersten StadtBataillons übernimmt das Kommando über sämtliche Truppen, welche sich vor dem Zeughaus versammeln, und alle übrigen Offiziers versammeln sich mit ihren respektiven Kompagnien und Korps auf denen nachbeschriebenen Alarmplätzen.

§ 7. Auf den ersten Alarm versammelt sich das hiesige Militär in der größten Geschwindigkeit und mit möglichster Ruhe, mit Ober- und UnterGewehr bewaffnet, folgendergestalt: die Dragoner, die Grenadier und erste Fußlierkompagnie des ersten StadtBataillons vor dem Rathhaus, die Artillerie, zweyte und dritte Fußlierkompagnie vor dem Zeughaus, die vierte Fußlierkompagnie auf dem Münsterplatz, mit Ausnahme der im Bataillon eingeschriebenen E. Handwerker der Küfer, Maurer, Zimmerleute und Kaminseger, welche sogleich zur FeuerGefahr eilen, um dorten thätige Hülfe zu leisten, wie solches weiter unten Artikel IV. § 23. wird bestimmt werden. Die StandesKompagnie stellt sich vor ihrer Kaserne auf dem Blümlein auf.

§ 8. Von denen bey dem Rathhaus versammelten zwey InfanterieKompagnien sollen alsogleich ein Offizier und zwanzig Mann auf das Rathhaus jenseits detachirt, und ein Offizier nebst zwanzig Mann zum Feuerplatz abgeschickt werden, wohin ebenfalls der Kommandant der Truppen, so sich bey dem Zeughaus versammelten, einen Offizier und zwanzig Mann beordern wird; diese zwey Detachementen sollen vereint unter denen Befehlen des

ältesten Offiziers stehen, und in Verbindung mit denen verordneten Herren Feuerhauptleuten, für die nöthige Sicherheit und Ordnung besorgt seyn.

§ 9. Zur Handhabung der innern Pollzen und Sicherheit sollen von denen respectiven AlarmPlätzen von Zeit zu Zeit, und nach Erforderniß der eingetretenen Umstände, die nöthige Patrouillen, und zwar folgendermassen abgeschickt werden:

Von denen beym Rathhaus versammelten Truppen sollen theils Kavallerie, theils Infanterie, Patrouillen durch das StadtQuartier und die mindere Stadt gemacht werden, so wie von denen beym Zeughaus versammelten, die Patrouillen durch das St. Johann- und EvahlenQuartier besorgt werden sollen. Die auf dem Münsterplatz versammelte vierte FusilierKompagnie wird durch die nöthige Patrouillen die Ruhe und Sicherheit in dem St. Alban- und AeschenQuartier, und die StandesKompagnie in dem SteinenQuartier, zu erhalten bemühet seyn.

§ 10. Sollte der Fall eintreten, daß eine Verstärkung der Mannschaft unter denen StadtThoren nöthig erachtet würde; so wird von dem regierenden Herrn Bürgermeister der Befehl hiezu dem Kommandanten der StandesKompagnie ertheilet werden.

§ 11. In einem jeden Quartier sollen von denen Herren Vorgesetzten vier und zwanzig bewaffnete, nicht im ersten Bataillon eingeschriebene Mannschaft ausgelegt werden, welche sich auf ihren respectiven Gesellschaftshäusern versammeln sollen, von diesen soll sodenn die Hälfte der Mannschaft die äussere Wachtstube unter

denen StadtThoren beziehen, um die nöthige Patrouillen außerhalb zu machen; auch werden zu diesen Patrouillen nöthigenfalls einige Dragoner beordert werden. Die von dem E. StadtQuartier ausgelegte vier und zwanzig Mann hingegen versammeln sich auf einer E. Bunt zu Saffran, um, wo ihre Hülfe nöthig, gebraucht zu werden.

§ 12. Damit nun bey entstehender FeuersGefahr hinreichende Hülfe zur Dämpfung des Feuers geleistet werden möge, so sollen nachstehende nahegelegene Gemeinden des Kantons auf den ersten FeuerLärmen, folgende zur Arbeit bestimmte Mannschaft nach der Stadt abschicken, als:

Die Gemeinde Kiehn 2 Beamte 50 Mann.

— — — — Bettigen 10 Mann.

— — — — Kl. Hünningen 1 Beamt. 27 Mann.

Diese Mannschaft wird bey dem KiehemerThor eingelassen werden; ferner

die Gemeinde Liesal 2 Beamte 90 Mann

— — — — Frenkendorf 1 dito 24 Mann

— — — — Fühlinsdorf 1 dito 19 Mann

— — — — Augst 1 dito 12 Mann

— — — — Prattelen 2 dito 40 Mann

— — — — Muttenz 2 dito 58 Mann

welche durch das St. AlbanThor eingelassen werden sollen, und sodann

die Gemeinde Mönchenstein 1 Beamt. 15 Mann

— — — — Binningen 1 dito 20 Mann

— — — — Bottmingen 1 dito 16 Mann

— — — — BielBenten 1 dito 19 Mann

welche letztere bey dem SteinenThor eingelassen werden, und welches in allem 16 Beamte und 400 arbeitende Mannschaft beträgt.

§ 13. Und sollten endlich aus benachbarten angrenzenden Oertern fremder Landen, aus freyem und menschenfreundlichem Triebe Leute zur Hülfe herbeeyilen, so sollen diese mit aller Höflichkeit empfangen, und in die äussere Barriere eingelassen werden, worüber sogleich dem regierenden Herrn Bürgermeister durch die Wache Rapport soll abgestattet und dessen Verfügungen befolget werden.

Besondere Anstalten und Vorkehrungen.

Art. II.

Vorsichtsmaßregeln um der FeuersGefahr vorzubeugen.

§ 1. Die von einem E. StadtRath Verordneten zur Feuerschau in der grossen Stadt werden, sowohl als die Herren VorstadtHerren in den Vorstädten, und in der mindern Stadt E. E. Gescheid, alljährlich zweymal ihre Umgänge im Laufe des Monats Aprill und November halten, sich in allen Häusern genau nach denen Bewohnern erkundigen, ihre Feuerheerden, Ramine und Aschenbehälter besichtigen, alles Gefährliche verzeichnen, und die Besizere anhalten, selbiges ungefümt zu verbessern, oder abzuschaffen. Eben diesen Herren Verordneten zur Feuerschau in beiden Städten und denen Vorstädten liegt auch ob, bey ihren haltenden

Umgängen darauf zu sehen, daß die öffentlichen Zugänge an den Rhein und den Birsig und die Bäche offen und rein gehalten werden, damit man sich bey eintretendem Nothfall derselben ungehindert bedienen könne.

Aus denen E. Quartieren wird nach jedem Umgang ein schriftlicher Bericht über alles Ordnungswidrige erfundene löbl. LöschAnstalt eingegeben, damit die Fehlbaren oder Widerspänstigen zur Verantwortung mögen gezogen werden.

§ 2. Alle einzurichtende Kamin schoofse sollen in Eisen gehangen werden, und außer dem Kranz, auf welchem das Kamin schoof ruhet, kein Holz inwendig an demselben anzubringen gestattet werden bey 40 Franken Busse für den Besitzer und 20 Franken für den Bau meister.

§ 3. Alle Feuerstätte, es seyen Ofen, Kamin oder Rauchöfen sollen mit eisernen Thürlein oder Schiebern versehen werden, und die Maurer- und Hafner-Meister angewiesen seyn, keine dergleichen Ofen ohne Kauslein, oder Kloben zu errichten, bey Strafe von acht Franken für jeden Fehlbaren.

§ 4. In Ansehung des Kamin feger s, sollen die bestehende Verordnungen genau befolget, alle Kamine, wenigstens vierteljährlich gesäubert, und die dagegen Fehlbaren löblicher LöschAnstalt verzeiget, und nach dem Gesez bestraft werden.

§ 5. Wer in seinem Hause das Feuer allzulange verheimlicht hat, in der Hoffnung es noch selbst zu löschen zu können, und nicht zu rechter Zeit die Gefahr angezeigt,

angezeigt, soll löblichem Fünseramt zu strenger Bestrafung überwiesen werden.

Art. III.

Verforgung der Löschgeräthschaften.

§ 6. Die zu löbl. LöschAnstalt Verordneten werden auch Obsorge haben, daß sowohl die Feuersprizen, Feuerleitern, Böcken, Eimer und Hacken in gutem Stande erhalten, als auch die dazu erforderliche Mannschaft ausgelegt, richtig aufgezeichnet und mit besondern Scheinen versehen werde.

Alle Jahr zweymal, als den ersten Montag im April, und ersten Montag im Weinmonat sollen alle diese Geräthschaften besichtigt und sämtliche Feuersprizen probiert werden, woben sich die dazu ausgelegte Mannschaft, bey einer Strafe von Ein Franken fünf Bagen, einzufinden hat.

§ 7. Das Mangelbarerfundene soll durch Veranstellung und unter Aufsicht der Herren Verordneten zur LöschAnstalt in jedem Quartier unverweilt verbessert und in guten brauchbaren Stand gestellt werden.

§ 8. Jeder Sprizenmeister wird Acht haben, daß sowohl nach den Proben, als nach jedem Gebrauch, die Sprizen und das Schlauchwerk gehörig besorget und alles so aufbewahret werde, daß im Nothfall die erforderliche Hülfe ohne Verzug könne geleistet werden.

§ 9. Die Feuereimer sollen wie bisdahin auf dem Rathhaus, den Zunft- und Gesellschaftshäusern aufbewahrt,

und sobald ein Brand entsteht, von den Abwärttern dieser Häuser auf die Gassen gebracht, und den Vorbeygehenden, zum Feuer Eilenden mitgegeben werden. Die E. Zünfte und Gesellschaften werden veranstalten, daß ihre Eimer in gutem Stand und die neuen nach einer zweckmäßigen Form eingerichtet werden.

§ 10. Bey jedem Brand sollen nachstehende Spritzen im Rückhalt bleiben, und nur auf besondern Befehl der Herren Verordneten zur LöschAnstalt zur Brandstätte geführt werden, als:
die Spritze in dem Rathhaus,
eine aus dem Werthof, und
eine bey St. Klara.

§ 11. Diejenigen, so zu Spritzen, Leitern, Hacken und Eimern ausgelegt sind, sollen sich an den Ort ihrer Bestimmung begeben, sobald ein Brand entstanden, und mit diesen Geräthschaften an den Ort der Gefahr zuellen, und bis das Feuer gedämpft, daselbst verbleiben, bis die Geräthschaften, zu denen sie ausgelegt sind, wieder an Ort und Stelle geliefert werden.

§ 12. Damit an solchen Orten, welche von Flüssen entfernt sind, das nöthige Wasser könne herbeigeschaft werden, so sollen an hienach benannten Orten immer Böcken und Leitfasse bereitgehalten, und von löbl. BauamtsVerwaltung besorgt werden, als:

Böcken. Leitfaß.

Am Widderlin Nro. 885.

4. 1.

Am der Domprobstey

4. 4.

Am Karrenstall

4. 4.

Am Werthof

2. 1.

	Böcken.	Leitfaß.
Bei der französischen Kirche	2.	1.
Auf dem Barfüßerplatz	2.	1.
Im St. Alban Kloster	2.	1.
Im Klingenthal	2.	1.
	22.	14.

Löbliche LöschAnstalt wird Sorge tragen, daß die nöthige Anzahl von Pferden zur Abführung derselben ausgelegt werde.

§ 13. Einwohner, so mit Pferden versehen, und deren Kutscher oder Stallknecht nicht schon ausgelegt sind, sind verpflichtet ihre Pferde, wenn sie dieselben nicht zu eigener und ihrer Verwandten Hülfe nöthig haben, mit DeichselGeschirren angeschirrt, zur Disposition der Herren FeuerHauptleute bereit zu halten, und die nächstgelegene Böcken und Leitfaß gegen den Brand zu führen, oder sonst Hülfe zu leisten.

Art. IV.

Anstalten bei entstehender FeuersGefahr.

§ 14. Da sich bei eintretender FeuersGefahr E. E. und W. W. kleine Rath versammelt, als werden auch die Mitglieder löblichen StadtRaths sich auf dem Rathhaus einfinden, und die Herren FeuerHauptleute haben sich mit Eile zur Brandstätte zu begeben.

§ 15. Die verordnete FeuerHauptleute werden sowohl denen Spritzenmeistern die nöthige Befehle ertheilen, als auch alle erforderliche Anstalten zur Dämpfung des Feuers und Rettung der anstossenden Gebäude vorsehen.

Die zu den LöschAnstalten ausgelegte Mannschaft ist verbindlich, ihren Anordnungen Folge zu leisten, in Fällen von Wiederseßlichkeit werden dieselben durch das Militär zum Gehorsam gebracht werden.

§ 16. Für die Sicherheit der geflüchteten Sachen werden von löbl. Stadtrath in jedem Quartier drey bewaffnete und sechs unbewaffnete, letztere mit großen gezeichneten Säcken versehene vertraute Männer ausgelegt, die unter denen Befehlen besonders hiezu ernannter Personen, die geflüchteten Sachen an sichern Ort zu bringen, sich bemühen werden.

§ 17. Jeder Einwohner, der bey FeuersGefahr bey der Wache, Spritzen, Eimern, zur Leiter, zum Hacken, oder sonst ausgelegt ist, soll sich bey dem ersten Lärmen auf seinen Posten begeben, widrigenfalls mit einer Buße von Ein Franken fünf Wachen belegt werden.

Auch soll keiner der Ausgelegten vor Beendigung der Gefahr, und ohne Erlaubniß seiner Vorsteher den ihm anvertrauten Posten verlassen, bey Strafe von Einem Franken.

§ 18. Die Thurmbläser, Hoch- und andere Wachen, welche geordnet sind, daß sie insonderheit auf das aufgehende Feuer Acht haben, und jede FeuersGefahr zeitlich anzeigen; auch zu dem Ende in denen Sommermonaten um 9 Uhr, und den Wintermonaten um 8 Uhr sich auf ihre Thürme begeben, und bey dem ersten Stundenschlag mit Blasen anfangen, und damit bey jeder Stunde fortfahren bis zum Anbruch des Tags; sollen, wenn sie dann sehen in der Stadt Feuer aufgehen, oder sichere Zeichen einer Feuersbrunst haben,

auf der Seite gegen den Brand eine Lanterne mit brennendem Lichte aushängen, das gewohnte Zeichen geben und stürmen, wie auch durch das Rothhorn anzeigen, in welcher Gegend der Brand seye.

§ 19. Auch die Anschläger oder Bewohner auf den StadtThoren sollen, wenn sie einen Brand sehen, in welcher Gegend derselbe auch seye, solches ohne Verzug dem Offizier der Wache, oder des Quartiers melden.

§ 20. Die Schildwachen, so auf ihren Posten Feuer in der Stadt sehen, sollen die FeuersGefahr mit Schiessen anzeigen, und wenn das erste Sturm läuten und Schiessen nicht allezeit und nicht aller Orten kann gehöret werden, so soll auch die Trommel, und zwar damit solches der Erste der Besatzung verrichten könne, nur mit einem Schlegel geschlagen werden; zu solchem Ende soll auf einer jeden C. Gesellschaft und den Hauptwachen ein Spiel in gutem Stand erhalten, und wird dem Zuerstschlagenden eine Belohnung gegeben werden.

§ 21. Von ausgebrochenem Feuer sollen die sogenannten Feuer glocken gezogen, und so lange der Brand dauert, gestürmet werden.

§ 22. Im StadtStall sollen die Pferde angeschirrt und die Wagen in Bereitschaft gestellt werden, um FeuerGeräthschaften oder Spritzen an die Brandstätte zu führen, oder gestückte Sachen in Sicherheit zu bringen; zu welchem Ende der Marstaller im Stall verbleiben, die geflissenste Aufsicht halten, und die erhaltene Befehle der Herren FeuerHauptleuten oder C. C. StadtRathes in schleunige Vollziehung setzen wird.

§ 23. Alle Maurer, Zimmerleute, Kaminfeger werden sich mit ihren Werkzeugen, und die Küfer mit ihren Bückten ungesäumt, unter Anführung einiger Meister, zum Feuer begeben, und zur Verminderung der Gefahr und des Schadens ihr Bestes thun.

§ 24. Alle Mannschaft, so nicht besonders ausgelegt ist, soll gleich an den Ort der Gefahr eilen und Wasser tragen, oder sich mit den Eimern zu dem nächsten Gewässer in Reihen stellen.

§ 25. Des Nachts soll jeder Hausbewohner für die Fenster des ersten Stockwerks hellbrennende Lichter in Lanternen hinaushängen, und selbige, bis der Brand gänzlich vorbei und die Spritzen und die Löschen den wieder zurück sind, brennend unterhalten.

§ 26. Auf dem Kornmarkt soll ein Harzstoß auf der Mitte des Platzes, ferner einer auf dem Fischmarkt, einer bey dem Goud auf dem Blumenplatz, einer bey dem Barfüßerbrunnen, und einer auf dem Münsterplatz aufgestellt, solche bey den nächstgelegenen Feuerspritzen verwahrt, und von löbl. LöschAnstalt zu jedem Harzstoß ein Mann ausgelegt werden.

Uebrigens soll genannte löbl. Anstalt annoch sechs Mann zum Zeughaus auslegen, um, wo es nöthig wäre, HarzRinge hinzubringen.

§ 27. Müßige Zuschauer sollen nicht bey dem Brand gelitten, sondern sogleich in Reihen eingestellt, und damit der Zulauf von Fremden vermieden seye, sollen alle Wirthshäuser geschlossen werden.

§ 28. Von den LohnamtsArbeitern sollen Zweydrittheile unter Aufsicht eines LohnamtsBeamten zum Feuer

gesandt werden, die übrigen aber bis auf fernere Verordnung im Werkhof verbleiben.

Art. V.

Vorkehrungen nach beendigter FeuersGefahr.

§ 29. Wenn das Feuer gedämpft worden, so werden die Herren FeuerHauptleute ihren Rapport auf dem Rathhaus abstatten, indessen verfügen, daß noch einige besetzte Spritzen bey der Brandstätte verbleiben, bis alle Gefahr vollkommen vorbey und kein neuer Ausbruch des Feuers mehr zu befürchten seye, die übrige Mannschaft aber werden sie verabscheiden und nach Hause gehen lassen.

Auch werden sie veranstalten, daß die Spritzen und Löschgeräthschaften wieder an ihren VerwahrungsOrt gebracht und gehörig besorgt werden.

Ingleichen werden diese Herren FeuerHauptleute besorgen, daß keine Löschgeräthschaften ab Seiten kommen, oder entwendet werden, und sogleich diejenigen verzeigen, welche sich ein solches zu Schulden kommen lassen, und welche sodenn eine harte Bestrafung zu erwarten haben.

§ 30. Ueber den Ursprung und Veranlassung des Brandes die erforderliche Untersuchung vorzunehmen, wird löbl. FünferAmt sobald thunlich, sich auf den Augenschein begeben und einem E. StadtRath Bericht abstatten.

Art VI.

FeuersGefahr ausser der Stadt.

§ 31. Wenn in dem StadtBann Feuer ausbrechen sollte, wird nur mit einer Glocke in dem Münster gestürmt, und nur in dem nächstgelegenen Quartier durch Rufen oder Trommeln angezeigt.

Die im nächstgelegenen Quartier befindlichen Spritzen und die dazu ausgelegte Mannschaft begeben sich unter den Befehlen des Herrn FeuerHauptmanns unverweilt zu der Brandstätte.

Dem Tit. Herrn AmtsBurgermeister, so wie dem Tit. Herrn Präsident E. E. StadtRaths soll sogleich Anzeige davon gemacht werden, damit von Denenselben die gutfindende Verfügungen erlassen werden können; dem Herrn Präsident löbl. StadtRaths steht es zu die Glieder löbl. LöschAnstalt zu versammeln und das Erforderliche zu veranstellen; und wenn auch der Brand ausser dem StadtBann auf ein oder mehrere Stunden entfernt, Spritzen und Eimer samt der dazu ausgelegten Mannschaft abzuordnen.

Nachdem vorstehende neue FeuerOrdnung von E. E. und W. W. KantonsRath unterm 13 Aprill lezthm genehmigt worden, so hat ein löbl. StadtRath selbige zu jedermanns Kenntniß durch das KantonsBlatt kund zu machen erkannt.

Den 1 May 1805.

Kanzlen der Stadt Basel.

D e k r e t

in Betreff der Beschädigung der Stadt-
Mauern.

(Vom 26 April 1805.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel geben anmit unsern werthen Mitbürgern und Einwohnern zu vernehmen, daß wir auf die Anzeige löbl. MilitärKollegii, wegen des schädlichen Anbauen und Pflanzen an den StadtgrabenMauern, folgendes bekannt zu machen verordnet haben:

1. Soll auf eine Breite von vier Schuh kein Land an den Mauern aufgebrochen noch vielweniger gebaut werden.

2. Sollen alle Bäume, welche nicht sechs Schuh von den Mauern entfernt sind, umgehauen; und bey einer Strafe von zwey Franken, wovon die Hälfte dem Angeber zufällt, kein Baum näher gepflanzt werden.

3. Wird löbl. MilitärKollegio aufgetragen, die Fehlbaren zu strafen, und alle diejenigen, welche einigen Schaden an den StadtMauern verüben, zur Rechenschaft zu ziehen.

Begeben den 26 April 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

über die Behandlung und Unterhaltung der Landstrassen im Kanton.

(Vom 17 Juny 1805.)

1. Sollen dieselben allerorten in ihrer gehörigen Breite erhalten werden, und das Kollegium in Landessachen, so wie die Herren Statthalter besonders darauf wachen, daß dieselben nicht geschmälert, sondern vielmehr da, wo es nöthig erfunden wird, bis zu den Strasssteinen erweitert werden.

2. Sollen da, wo die Strasse nicht merklich höher als das Land ist, zu beiden Seiten von den darauf stossenden GüterBesitzern Gräben geöffnet und dieselben immer in gehöriger Tiefe und Breite gehalten werden, damit das Wasser von derselben ablaufen kann; auch sollen, damit die Strasse immer Luft und Sonne erhalte, die Hänge fleissig erbauen und nicht höher als drey Schuh gelassen werden, auch keine junge Bäume der Strasse näher als 12 Schuh gepflanzt werden, bey Straf von Wegschaffung und drey Franken Busz.

3. Ist jede Gemeinde gehalten, die ihr, nach einer sorgfältigen und auf ein vierfaches Verhältniß sich gründenden Berechnung, angewiesene Strecke, wohl zu unterhalten und, so oft es nöthig erfunden wird, abzuschlammern und zu überführen. Diese Ueberführung soll, so viel möglich, mit gutem reinem Grien geschehen,

die grossen Steine aber auf den Strassen entweder verschlagen oder daraus weggethan werden.

4. Damit aber die Strassen beständig gut erhalten werden, soll niemand den Gräben, noch viel weniger den Strassen, zu nahe ackern, dieselben beschädigen, oder gar die Gräben anfüllen, bey Strafe von drey Franken.

5. Soll niemand Fäth oder sonstiger Unrath auf die Strasse werfen, bey Strafe von Einem Franken; dergleichen sollen Steine nicht anders als mit Bewilligung des betreffenden Wegmachers und nur an dem Ort, welchen er anweist, auf die Strasse gebracht werden, bey obiger Strafe.

6. Es soll niemand auf dem Fusswege zu beiden Seiten der Strassen fahren oder reiten, auch kein Fuhrmann auf der Strasse sich von seinen Pferden entfernen, sondern auf dieselben wohl Acht haben, bey Strafe von Einem Franken.

7. Hingegen sollen die Fußgänger auf der Strasse bleiben und niemanden über die Güter gehen, bey Strafe von Einem Franken.

8. Niemand soll einen Wegweiser oder eine Warnungstafel beschädigen, bey vier Franken Strafe.

9. Alle Kutschen und Wagen, ohne Unterschied, sollen einander zur Hälfte ausweichen, besonders soll dies den ordinari Postkutschen geschehen, bey Strafe von Einem Franken.

10. Vom 1 April bis 31 Weinmonat soll an den beiden Hauensteinen kein geladener Wagen oder Gefährte ohne Schleiftrog herunterfahren, bey Strafe von sechs Franken.

Auf alles dieses sollen die Wegmacher fleißig Acht tragen, die Fehlbaren strafen, oder dem nächsten Gemeinderath, auch nöthigenfalls den Herren Statthaltern zur Bestrafung verzeigen, und soll dem Angeber die Hälfte und der strafenden Behörde die andere Hälfte zukommen.

Welches von E. E. und B. B. Rath bekannt zu machen erkannt worden, den 17 Juny 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

wie sich die Hauseigenthümer in Betreff der Aufnahm von fremden Einwohnern zu verhalten haben.

(Vom 19 Juny 1805.)

Um stets genaue Kenntniß aller hiesigen Einwohner über das Befugniß ihres Aufenthalts zu haben, hat E. E. Stadtrath nothwendig erachtet, folgendes zu verordnen:

1. Daß der im Herbstmonat 1803. erlassenen Verordnung über Ertheilung der Aufenthaltskarten, genau nachgelebt werde, laut welcher

- „ keine fremde Person, weder männlich noch weib-
- „ lichen Geschlechts, in einem Gasthof oder Par-
- „ ticularhaus länger als drey mal 24 Stund beher-
- „ bergt werden solle, sie habe sich dann bey der
- „ Stadtkanzley um eine Aufenthaltskarte gemeldet,

„ bey der darauf gesetzten Buß von Einem Schweizer
 „ zerFranken für jeden Tag für den Gastwirth
 „ oder Logisgeber, welcher eine fremde Person
 „ über die anberaumte Frist behalten haben wird;
 „ solchemnach diese Verordnung in allen Theilen
 „ frischerdingen bestätigt wird. „

2. Soll jeder Hauseigenthümer in der Stadt und derselben Bann keinen neuen Einwohner, er sey Kantonsbürger, Schweizer, Franzos oder Ausländer, der sich einzeln oder mit seiner Familie niederzulassen, oder ein Etablissement zu suchen gedenket, aufnehmen, er habe dann einen von löbl. AufsichtsKommission im Namen E. E. Stadtrathes ausgefertigten Niederlassungs- Gewerbs- oder AufenthaltsSchein aufzuweisen.

Wofür die Datwiederhandelnden für das Erstmal in sechs und im Wiederholungsfall in zwölf Franken Buß werden verfällt werden.

3. Ist jeder Hauseigenthümer oder Logisgeber nicht nur verpflichtet, wenn er Leute, männlich oder weiblichen Geschlechts, aufnimmt, welche die erforderlichen Niederlassungs- Gewerbs- oder AufenthaltsScheine besitzen, selbige bey den frohnfastentlichen Umgängen anzugeben, und ihre habende Titel den respectiven QuartierHerren vorzulegen; sondern es soll auch überdies

4. Jeder Hauspatron gehalten seyn, auch in der Zwischenzeit, wenn von einer Frohnfasten zur andern Veränderung unter seinen Hausleuten vorgehen und frische Personen das Logis beziehen, nicht nur den Titel ihres Aufenthalts sich von ihnen aufweisen zu lassen,

sondern auch innert den ersten dreymal 24 Stunden dem Herrn QuartierHauptmann, mit Vorlegung des Niederlassungs- oder AufenthaltsScheins, solches anzeigen, bey vorbenannter Buss.

5. Es ist auch von gleicher Nothwendigkeit, daß die QuartierHauptleute nicht nur Kenntnisse erhalten, von denjenigen Einwohnern, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung allhier sich niedergelassen haben, sondern auch aus wichtigen Gründen erforderlich, daß die LogisNiederlegung der StadtBurgern ebenfalls den QuartierHerren in obbenannter Frist angezeigt werde.

Auf die Befolgung vorstehender Verordnung wird ab Seite E. E. StadtRaths der löbl. WachtKommission genaue Wachsamkeit empfohlen, und soll selbige zu jedermanns Verhalt kund gemacht werden.

Gegeben den 19 Brachm. 1805.

Kanzley der Stadt Basel.

D e k r e t

über den Cours der neuen französischen Gold- und SilberMünzen.

(Vom 29 Brachm. 1805.)

Auf Begehren der hiesigen E. Handelschaft, daß denen neuen französischen Gold- und SilberMünzen in hiesigem Kanton Cours von Obrigkeit wegen bestimmt werden möchte, hat E. E. und W. W. Kleiner Rath des Kantons Basel auf veranstaltete Proben hin die gedachten Münzen nach ihrem innern Gehalt gewürdigt, wie folgt :

Ein Napoléon d'or von 40 Francs

zu SchweizerFranken 27 = — = —

Ein halber dito von 20 Francs zu . . . 13 = 5 = —

Ein Thaler von 5 Francs zu . . . 3 = 3 = 7½

Welches hiemit zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird, mit der Anzeige, daß diese Münzsorten in obigem Cours bey allen öffentlichen Kassen, wie auch in Wechsel und KapitalZahlungen angenommen werden sollen.

Gegeben den 29 Brachm. 1805.

Ranzlen des Kantons Basel.

P u b l i k a t i o n

wodurch das Waiden und Grasen auf
den WiesenAllmenten verboten wird.

(Vom 29 Brachm. 1805.)

Da die Gemeinde Riehen unterm 13ten Juny verordnet: daß alles Waiden des Viehes, alles Grasen, alles Holz, Wand- und Stöckreis abhauen, auf den Gemeind-Allmenten, auf Ein Jahr verboten seyn sollte; so haben unsere Hochgeachten Herren die Räthe, löblicher WaldKommission übertragen, eine zweckmäßige Publikation zu verfertigen und solche dem KantonsBlatt einverleiben zu lassen.

Es wird also von Seiten dieses Kollegii kund gemacht: daß da von Seite E. E. und W. W. Rathes sowohl, als von Seite löblicher WaldKommission, aus Anlaß der WuerArbeiten auf der Wiese, schon erkannt worden, es solle alles Waiden, Holzen und Grasen, bey strenger Ahndung auf den WiesenAllmenten, zu besserer Beschüzung der angelegten Wuere sowohl, als zu der noch anzulegenden, gänzlich verboten seyn.

Es wird nun dieses Verbot anmit wiederholt; allein nicht nur auf Ein Jahr, sondern für so lange als es nöthig seyn wird, den Holzwuchs (als die kräftigste Stütze der Wuere) zu schützen, und daß wenn über kurz oder lang, wieder da Holz ohne Schaden geschlagen werden könne, solches nicht anders als mit Bewilligung löblicher WaldKommission und unter derselben Aufsicht

Aufsicht geschehen dürfe, und dabey annoch verordnet: die GemeindRäthe und Gescheide, so wie die Bannwarten, sind aufgefordert, die Fehlbaren sogleich löblicher Waldkommission zu verzeigen, welche denn dieselben rechtfertigen und dem Anzeiger, je nach Umständen, den dritten Theil oder auch die Hälfte der Strafe zutheilen wird.

Die Strafe ist für jedes Stück Vieh zwey Franken, das Zwentemal vier Franken und so fort für jeden wiederholten Frevel gedoppelt; und für Grasen, Holzen, ic. nach Verhältniß des Schadens. Nächtliche Frevel werwen in doppelte Büsse verfällt.

Von dieser Publikation solle dem Herrn Vogt von Weil, zu Handen dässiger Gemeinde, eine Abschrift zugesandt werden.

Basel den 29 Brachm. 1805.

Sekretariat löblicher Wald-
Kommission.

V e r o r d n u n g

über die Zollverschlagung des Mehlm- gelds in der Stadt.

(Vom 3 July 1805.)

Demnach E. E. Rath der Stadt Basel in Erfahrung gebracht, daß von verschiedenen Fuhrleuten, Boten im Kanton und andern Personen, Mehl aus hiesiger Stadt geführt werde, ohne derhalben das gewöhnliche Zeichen, als Beweis des entrichtenden Mehlmgeldes, bey dem Kornschreiber im Kaufhaus gelöst zu haben; so wird hiemit kund gemacht: daß dergleichen Zollverschlagungen mit einer Strafe von zween Schweizer Franken vom Sack werde belegt, und im Wiederholungsfall um das Doppelte werde bestraft werden.

Diese gelösten Zeichen sollen nicht länger als acht Tage lang gültig seyn.

Die Beamten unter den Thoren haben vorzüglich auf Wiederhandelnde zu achten; sowohl ihnen als jedem andern Angeber, sie mögen Polizeydiener seyn oder nicht, wird die Hälfte der fallenden Strafe zukommen.

Die Vollziehung dieser Verordnung ist den Herren Verordneten zur Stadtkassa übertragen, welchen demnach Fehlbare zu verzeigen sind.

Gegeben den 3 July 1805.

Kanzlen der Stadt Basel.

D e k r e t

wegen dem Fischen und der Jagd.

(Vom 17 July 1805.)

Verschiedene Unordnungen, welche in Ansehung des Fischens in Flüssen und Bächen, und insonderheit in der Ergolz vorgehen, haben unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. kleinen Raths bewogen, erstlich das im Kantonsblatt vom 3ten Herbstmonat 1803. enthaltene Verbot: daß an Sonn- und Festtagen das Fischen so wie das Jagen bey den darauf gesetzten Strafen verboten seye, andurch zu erneuern und zu bestätigen; und dann auch zweytens anmit zu verordnen: daß auch an denen Tagen, wo das Fischen erlaubt ist, jedermann ernstlich untersagt sey, die Güterbesitzer den Bächen nach auf irgend eine Weise durch das Fischen zu schädigen; die Dawiederhandelnden sollen von dem betreffenden StatthalterVerhör gerechtfertiget werden.

Also von E. E. und W. W. Rath erkannt, den 17ten July 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

über die verbannten Waldungen, und Verbot weder in denselben noch in den Einschlügen zu Weiden oder zu Holzen.

(Vom 20 July 1805.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel geben andurch sämtlichen unsern Mitbürgern und Angehörigen zu vernehmen, daß Wir in Ansehung der Verbannung der Staatswaldungen folgendes zu erkennen und zu jedermanns Verhalt bekannt zu machen angemessen erachtet haben:

1. Sollen der Bloint, die Jungerhardt, das Großholz und Bärenfellerholz gänzlich verbannt seyn, kein Weidgang darinn Statt haben und unter keinem Vorwand Holz gefällt werden, es sey dann von löblicher Waldkommission bewilliget.

2. Sollen alle jungen Hau und Einschlüge so lange verbannt seyn, bis das Holz dem Vieh aus dem Maul gewachsen und löbl. Waldkommission die Weide wiederum gestattet; für jedes Stück Vieh, ohne Ausnahme, welches darinn angetroffen wird, soll der Eigenthümer desselben eine Strafe von zwey Franken erlegen, oder drey Tage Frohndienste, zum Behuf der Waldungen oder Strassen verrichten.

3. Wenn eine ganze Heerde in verbannte Waldungen oder Einschlüge getrieben wird, so soll der verübte Schaden durch den Oberförster geschätzt, die Gemeinde

in eine Strafe von vierzig oder mehrere Franken verfällt und der Hirt mit Thürmung auf acht Tage bestraft werden.

4. Ist alles Gras in benannten Orten gänzlich verboten, bey einer Strafe von zwey Franken oder drey Tag Frohnarbeit.

5. Derjenige, welcher einen Frevel ausüben sieht, macht dem Förster desjenigen Bezirks, wo der Frevel geschehen, die Anzeige davon, und erhält den Drittel der Strafe, oder sechs Bagen wenn der Frevler zur Frohnarbeit verfällt wird. Ueberdies ersetzt der Frevler dem Eigenthümer des Waldes den verübten Schaden, den der Bezirksförster, oder in beträchtlichen Fällen der Oberförster schätzt, und die ergehenden Kosten.

6. Frevel, welche in der Nacht, das heißt, von Untergang der Sonne bis zu deren Aufgang, verübt worden, und wiederholte Frevel, sind doppelter Strafe unterworfen.

7. Denen Forstbeamten, GemeindVorstehern und Bannwarten wird hiemit ernstlich anempfohlen, über die Befolgung dieser Verordnung, welche das Wohl der Gemeinde selbst bezweckt, zu wachen und die Fehlstenden auf Pflicht und Gewissen löblicher WaldKommission zu verzeigen.

Gegeben den 20 July 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

wegen dem Ankauf von Uniformen, Pfer-
den, Gewehren von Deserteurs.

(Vom 3 August 1805.)

Wir Burgermeister und Rath des Kantons
Basel, geben andurch unsern lieben Mitbürgern zu
Stadt und Land zu vernehmen :

Daß Wir unter Bestätigung des unterm 10ten Hor-
nun dieses Jahrs, von löblichem KriegsKommissariat
erlassenen Verbots, wegen Ankauf von Kleidungsstücken
oder Armatur der unter unserer StandesKompagnie
stehenden Soldaten, in fernerm erkannt haben:

Daß dieses Verbot im Allgemeinen auch auf alle De-
serteurs angewandt werden, und demnach denselben we-
der Monturstücke, Pferde, Wehr oder Waffen abgekauft
werden soll, wiedrigenfalls die dawieder Handelnden
im Entdeckungsfall angehalten würden, solches als ent-
wendetes Gut wiederum herauszugeben.

Welches hiemit zu jedermanns Verhalt und Nach-
kommen kund gemacht wird.

Geben in unserer RathsVersammlung den 3ten Augst-
monat 1805.

Burgermeister und Rath des
Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

wegen dem Auffangen der Hunde, welche
ohne Zeichen auf den Strassen angetroffen
werden.

(Vom 7 Augst. 1805.)

Aus obwaltenden Gründen hat E. E. Stadtrath dem Nachrichten den Befehl zugehen lassen, in Zukunft keine Hunde mehr auf den Strassen schlagen zu lassen, sondern seine Leute, welche die Umgänge halten, mit Schlingen zu versehen, um diejenigen Hunde, welche ohne Zeichen angetroffen werden, zu fangen und dreymal 24 Stund in Verwahrung zu nehmen; innert welcher Zeit der Eigenthümer des Hundes selbigen gegen Erlag von zehn Bagen Fanggeld wieder an sich lösen kann; meldet in dieser Frist der Eigenthümer des Hundes sich nicht um dessen Herausgab, so soll der Nachrichten selbigen todtgeschlagen lassen.

Es soll aber auch kein gefangener Hund dem sich meldenden Eigenthümer ehender herausgegeben werden, bis er von der Kanzley einen Schein wird beygebracht haben, daß für solchen zur Zeit ein Zeichen gelöst worden.

Diese Verfügung soll auf die läufigen Hündinnen keinen andern Bezug haben, als daß selbige ebenfalls gefangen, aber erst auf dem Berg und zwar gleich todtgeschlagen werden sollen.

Daher jedermann gewarnet wird derley Hündinnen innezuhalten, indeme für selbige keine Reclamation Statt haben kann. Welches zum Verhalt andurch kund gemacht wird.

Geben den 7 Augst. 1805.

Kanzley der Stadt Basel.

D e k r e t

über die Entrichtung des fremden Pfund- Zolls.

(Vom 10 August. 1805.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, haben, zu Vorbeugung alles Mißverständnisses bey Entrichtung des PfundZolls, folgende Erläuterungen zu geben für nöthig erachtet:

Es soll, nach Vorschrift der KaufhausOrdnung, all dasjenige Gut vom PfundZoll befreyt seyn, was entweder durch erweisliche Korrespondenz mit dem abwesenden Verkäufer erhandelt und hieher beschrieben, oder auch was durch Reisende allhier verkauft und schon bereits allhier oder auf dem Weg anhero befindlich war.

Gingegen soll dem PfundZoll ferner unterworfen seyn, dasjenige Gut, das noch ohne einige Bestimmung hieher gesendet und sodann erst von den Commissionairs oder andern HandelsFreunden allhier verkauft wird. Es werden deshalb alle Speditoren bey ihren bürgerlichen Pflichten aufgefordert, von dem ersterwähnten allhier verkauften Gut dem KaufhausSchreiber, gleich nach geschlossenem Handel, die gesetzlich vorgeschriebene Deklaration einzugeben, und sich der Entrichtung des daherigen Pfundzolls ohne Wiederrede zu unterziehen. Ebenso wird der übrige Theil der E. Handel- und Bürgerschaft nebst sämtlichen Fuhrleuten aufgefordert, allediejenigen Käufe, welche nach obiger Bestimmung dem fremden Pfundzoll unterworfen sind, ebenfalls dem Kauf-

hansschreiber, nebst dem Werth der Waar, getreulich und in Zeiten anzuzeigen, damit sodann von diesem der betreffende Pfundzoll, welcher wie ehemals zu einem Krenger von dem Gulden wiederum festgesetzt ist, nach der Ordnung bezogen werden kann.

Auf Verschlagung dieses Pfundzolls aber ist die Entrichtung des vierfachen schuldigen Zolles als Strafe festgesetzt.

Wir versehen Uns demnach, daß in Folge dieser alltrüglichen Ausflüchte abschneidender Erläuterungen, dieser erneuerten Verordnung von dem betreffenden Publikum aufs pünktlichste werde nachgelebt, und künftighin alle bisherigen Zollausweichungen werden vermieden werden, massen im Wiederhandlungsfall die Fehlbaren ohne Ansehen der Person nach der Schärfe des Gesetzes zur Rechtfertigung gezogen werden sollen.

Gegeben in unserer Rathsversammlung den 10ten Augustmonat 1805.

Bürgermeister und Rath des
Kantons Basel.

G e s e h

wegen Erneuerung eines E. kleinen Kantons Rathes.

(Vom 24 Augstm. 1805.)

Wir Bürgermeister Klein und grosse Rätthe des Kantons Basel: In Betrachtung daß gegen Ende dieses Jahrs der Zeitpunkt eintrittet, wo nach Anleit der Verfassung des hiesigen Kantons Tit. II. § 11. der kleine Rath zum dritten Theil erneuert werden soll;

In Betrachtung aber auch, daß diesmal wegen dem bevorstehenden Direktorialjahr und denen deshalb zu treffenden Vorkehrungen diese Handlung früher vor sich gehen zu lassen nothwendig seye,

verordnen wie folgt:

1. Es solle während der jetzigen Versammlung des grossen Rathes, in Rücksicht der Umstände, die Erneuerung des kleinen Rathes vorgenommen werden, solche aber in Zukunft von zwey zu zwey Jahren in der November-Sitzung vor sich gehen.
2. Der verfassungsmässige Austritt des dritten Theils der Mitglieder des kleinen Rathes soll vermittelst einer Auslosung durch schwarz und weisse Kugeln unter sämtlichen Mitgliedern des kleinen Rathes geschehen; die Anzahl der diesmal Austretenden ist auf Acht bestimmt.
3. Sobald diese Auslosung geendigt seyn wird, soll durch absolutes geheimes Stimmenmehr, nach abgelegtem Wahl-

Elb, zur Wiederbesetzung der erledigten KleinRathsstellen geschritten werden.

4. Die Acht ausgeloseten Mitglieder des kleinen Rathes sind bey der Wiederbesetzung der erledigten Acht Stellen mitzustimmen befugt.

5. Die Mitglieder des kleinen Rathes, welche nach ihrem Austritt wieder bestätigt werden, nehmen die untersten Plätze ein nach der Rangordnung wie sie wieder erwählt worden sind. Wegen Verbehaltung ihrer bisherigen Nebenämter wird ein Rathschlag des kleinen Rathes auf die nächst bevorstehende Sitzung erwartet.

6. In jedem Fall setzen die diesmaligen Mitglieder des kleinen Rathes ihre Verrichtungen bis Ende dieses Jahrs fort, und die neugewählten Mitglieder übernehmen auf diesen Zeitpunkt ihre Stellen.

7. Sollte aber durch die Auslosung eine der beiden BürgermeisterStellen erledigt werden, so sollen allervor- drist die KleinRathswahlen auf obbeschriebene Weise vorgenommen, und sodann durch eine besondere Wahl die BürgermeisterStelle durch das geheime absolute Stimmenmehr wieder besetzt werden.

8. Die bey dieser Erneuerung gewählten Klein- Rätthe erhalten ihre Stellen für sechs Jahre, und sind von den beid nächstfolgenden Erneuerungen in zwey und vier Jahren befreit, treten aber in sechs Jahren ohne Loos nach der Ordnung aus.

Gegeben in unserer grossen RathesVersammlung den 24ten Augustmonat 1805.

Bürgermeister Klein und grosse Rätthe des Kantons Basel.

Holzmarkts Ordnung.

(Vom 28 Augstm. 1805.)

Ein E. Rath der Stadt Basel hat, in Betrachtung der eingerissenen vielfältigen Unordnungen und einschlichenen Mißbräuchen, sich gemüßiget gesehen, die vorhandene HolzmarktsOrdnung frischerdingen zu durchgehen, und selbige nach den diesmaligen Zeitumständen einzurichten, in der Hoffnung, daß zugleich jeder unsrer Bürger und Einwohner, zu Bevorkommung des schädlichen Holzauflaufs, das Seinige beytragen werde; zu diesem Ende folgendes zu verordnen gutbefunden:

1. Soll alles zu feilem Markt kommende Brennholz wahrhaft seyn, und zu Verhütung des diesorts sonderlich in der Ladung unterlaufenden Betrugs, dasselbe fernerhin (die Stöcke ausgenommen) beyim gewöhnlichen Klasten, die Holzwellen aber bey der Zahl verkauft werden.

2. Da durch grosse Aufkäufe der Preis des Holzes erhöht wird; so solle, zu Vorbeugung einer solchen Vertheuerung, niemanden mehr als zwey Wagen wöchentlich, von dem zu feilem Markt gebrachten Holz, einzukaufen gestattet seyn, bey Straf von vier Franken von jedem Klasten.

3. So jemand zu seinem Gebrauch eine Partey Holz außerhalb Landes einkaufen sollte, soll derselbe innerhalb acht Tagen, von dem gemachten Akkord an gerechnet, einem üblichen Holzmarktmitt, dem die Aufsicht über dieses Bedürfnis aufgetragen ist, einen authen-

tischen Schein von den Vorgesetzten des Orts, wo der Handel geschlossen worden, aufweisen, in welchem die Anzahl der bestellten und erkauften Klasten Holz bestimmt enthalten seyn solle.

4. Jedermann wird alles Ernstes, und zwar bey einer Strafe von zweyen Franken, verboten, denen die da Holz kaufen wollen, in den Markt zu fallen, wozu dem Käufer eine halbe Stunde Zeit bestimmt wird; auch solle niemand den Holzführenden Landleuten auf die Strassen, sowohl in als ausserhalb der Stadt, entgegen gehen, um mit ihnen Kommissionsweise Holzkäufe zu treffen, mit der Erläuterung jedoch: daß jedermann gestattet sey, vor seinem Haus vorbeifahrendes Holz zu kaufen; den Holz einführenden Landleuten aber soll unter den StadtThoren angezeigt werden, daß sie ihr unbestelltes Holz auf die Marktplätze, als auf den Fischmarkt, Kornmarkt, und in der kleinen Stadt auf den Platz bey St. Klara-Brunnen führen und allda bis Mittag selbiges feil bieten sollen, nach welcher Zeit und nicht ehender, ihnen gestattet sey, solches in der Stadt herum zum Verkauf zu führen.

5. Denen Holzsehern ist bey ihren obhabenden Pflichten und bey Verlust ihres Dienstes verboten, den Landleuten, so Holz verkaufen, entgegen zu gehen, oder einige Holzkommissionen anzunehmen; hingegen sind dieselben alles Ernstes ermahnet, sich auf den Holzplätzen bey früher Tageszeit gesiffentlich einzufinden, allda Sorge zu tragen, daß gute Ordnung gehalten werde, einem jeden, sobald möglich, Hülfe anzubieten, das Holz nach dem geordneten Maß auszumessen, und das krumme

und unwährhafte auszuschleßen, wofür ihnen hinfüro zwey Wagen, vom halben Klasten und weniger Ein Wagen und nicht mehreres zu fordern bewilliget ist. Alle der Ordnung zuwieder Handelnden, sollen sie so gleich an Behörde verzeigen.

6. Sollen die Holzhacker, in und ausserhalb der Stadt, kein Holz oder Wellen Kommissionsweise kaufen, es seye dann, sie haben einen Schein von denjenigen Personen, welche ihnen hiezu den Auftrag gegeben, welcher Schein sodann von einem Herrn löbl. Holzmarkts-Amts gutzuheissen und zu unterschreiben ist; jedoch sollen solche, so Kommissionsweise kaufen, in den Sommermonaten nicht vor acht und in den Wintermonaten nicht vor neun Uhr kaufen, bey Straf von zwey Franken.

7. Es solle auch den Aufsehern, Holzsehern und Holzhackern gänzlich verboten seyn, ein oder mehrere Scheiter von den Holzwagen, oder von dem gemessenen Holz zu nehmen.

8. Einem löbl. HolzmarktsAmt ist die Vollziehung dieser Verordnung aufgetragen; und damit alles Ernstes darauf gehalten werde, so verordnen Wir: daß die dawieder Fehlbaren, nach Maßgab ihres Verschens, bis auf sechs Franken gestraft, oder nach Befinden der Umstände Uns verzeigt werden sollen. Wollen auch, daß sämtliche zur Polizen aufgestellte Bediente gute Ordnung halten, auf die Holzseher, Holzhacker und Holzverkäufer, auch daß letztere mit ihren Wagen die Straßen nicht unnöthiger Weise verstellen, Acht geben und

die Fehlbaren den HolzmarktsHerren verzeihen sollen.
Den jeweiligen Angebern solle auch der dritte Theil der
Strafe zukommen.

Gegeben den 28 Augustmonat 1805.

Kanzley der Stadt Basel.

Diese Verordnung ist unterm 31ten Augustmonat 1805.
von E. E. und W. W. Rath bestätigt.

Kanzley des Kantons Basel.

Erläuternde Publikation

wegen dem zehnten Pfennig von frem-
den Maurer und Zimmerleuten, welche
auf der Landschaft arbeiten.

(Vom 31 Augstm. 1805.)

Da unsern Hochgeachten Herren E. E. und W. W.
kleinen Rathes zu vernehmen gekommen, daß die Worte
im 10 Paragraph der unterm 25ten Hornungs 1804.
hochobrigkeitlich bestätigten GemeinenOrdnung der E.
Handwerke der Maurer und Zimmerleute in den vier
Landbezirken, also lautend:

„ Und soll nach altem Herkommen der zehnte Pfenn-
„ ning von den im betreffenden Bezirk arbeitenden
„ Fremden in die HandwerksLaden fallen, „

unrecht verstanden werde; so hat E. E. und W. W. kleiner Rath angemessen erachtet, dieses dahin zu erläutern, daß die gedachten in der neuen Ordnung enthaltene Worte „nach altem Herkommen“, sich auf die alten gedruckten Verordnungen für die Zimmerleute und Maurer auf der Landschaft vom 24 Aprils 1765. und 25 Merz 1767. beziehen, worinnen deutlich gesagt ist:

„ Daß alle fremden Maurer und Zimmerleute aus
 „ jenigen Herrschaften, wo die Unsrigen Thnen
 „ den zehnten Pfennig zahlen müssen,
 „ wenn selbige auf allhiefiger Landschaft einen Bau
 „ verdingen oder arbeiten würden, den hiesigen Land-
 „ meistern auf gleiche Weise den zehnten Pfennig
 „ von der Verdingssumme oder von dem Tagelohn
 „ abstatten, oder unter diesen Landmeistern Gesellen-
 „ weise arbeiten sollen; jedoch mit Ausnahme derje-
 „ nigen Gebäude, welche obrigkeitliche Kollegia auf
 „ der Landschaft verfertigen lassen, bey welchen gleich-
 „ wohl den Landmeistern, wenn sie sich der Billig-
 „ keit befeissen, jeweilen der Vorzug angedeihen
 „ solle. ”

Da also diese Einrichtung wegen dem zehnten Pfennig auf dem Grundsatz der Reciprocität beruhet, so werden die betreffenden Maurer und Zimmermeister in den vier Landbezirken sich hienach zu benehmen wissen, und künftig keinem auswärtigen Meister aus den benachbarten Grenzorten den zehnten Pfennig fordern, in dessen Heimatsort den Meistern hiesigen Kantons zu arbeiten gestattet

gestattet und selbiger auch nicht gefordert wird, worüber jene Meister obrigkeitliche Attestaten aufzuweisen haben.

Also von E. E. und W. W. Rath erkannt, den
31 Augustmonats 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

E r l ä u t e r u n g

des sechsten Artikels des Gesetzes vom
13 Merz 1805. wegen der Gebühr für das
Gemeindsbürgerrecht der helvetischen
Bürger.

(Vom 7 Herbstm. 1805.)

Wir Bürgermeister klein und grosse Rätthe
des Kantons Basel, fügen anmit zu wissen: daß
Wir nach Anhörung eines Rathschlags E. E. und W.
W. kleinen Raths, über eine Milderung derjenigen Ge-
bühren, welche den mit Bürgerbriefen von der helveti-
schen CentralRegierung versehenen Personen für das Ge-
meindsbürgerrecht ihrer Kinder, nach Anleit des sechs-
ten Artikels des Gesetzes vom 13ten Merz dieses Jahrs
abzustatten obliegt, erwähnten sechsten Artikel folgender-
massen abzuändern verordnet haben:

I. Band.

B D

„ In Ansehung der Gebühren, so werden diese für
 „ die Väter auf die Hälfte derjenigen gesetzt, welche
 „ das Gesetz vom 20ten Christmonat 1803. von jenen
 „ fordert, welche nicht Kantonsbürger sind, so daß
 „ ein solcher in das Gemeindsbürgerrecht anzunehmen
 „ der Helvetischer Bürger in den LandDistrikten acht
 „ hundert Franken, und in der Stadt sechzehnhundert
 „ Franken für sich; die Hälfte davon für einen Sohn,
 „ der zur Zeit der Erhaltung des helvetischen Bürger-
 „ rechts das sechzehnte Jahr; den vierten Theil für
 „ einen Sohn, der dieses Alter noch nicht erreicht hatte;
 „ und hingegen für einen erst seit Erlangung des hel-
 „ vetischen Bürgerrechts gebornen Sohn nichts zu be-
 „ zahlen hat. „

Also von E. E. und W. W. kleinen Rath durch
 das KantonsBlatt kund zu machen verordnet.

Gegeben den 7 Herbstm. 1805.

Kanzlen des Kantons Basel.

D e k r e t

wegen verbotenem Fûrkauf, der in die
Stadt gebrachten Rauchwaaren.

(Vom 14 Herbstm. 1805.)

Da unsern Hochgeachten Herren E. E. und W. W. Rath's von E. E. Meisterschaft der Kürschner allhier beschwerend vorgetragen worden, was massen fast täglich fremde Leute in die Stadt kommen, welche den hieher kommenden Jägern und andern, welche Thierfelle zum Verkauf hereinbringen, solche auf Mehrschah abkaufen, wodurch den hiesigen Kürschnern offener Nachtheil zuwache; als hat hierauf E. E. und W. W. Rath nach Einsichung der diesortigen alten Gerechtsamen E. E. Meisterschaft der Kürschner erkannt:

Daß männiglich aller Fûrkauf mit Rauchwaaren verboten, und nur erlaubt seyn solle, davon einzukaufen, was jeder Bürger zu seinem Hausgebrauch oder Treibung seines Berufs nöthig hat.

Die Handhabung dieser Verordnung ist löbl. Stadtrath überlassen, welcher die Fehlbaren nach Befinden der Dinge zu rechtfertigen hat.

Also erkannt von E. E. und W. W. Rath den 14ten Herbstmonat 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

P u b l i k a t i o n

wegen der Entrichtung des Pfundzolls
vom verhandelten Vieh.

(Vom 25 Herbstm. 1805.)

Ein E. Stadtrath hat die unterm 25ten Jenner 1804. erlassene Verordnung über Entrichtung des Pfundzolls vom verhandelten Vieh neuerdings kund zu machen angemessen erachtet, also lautend:

1. Den Pfundzollern soll neuerdings die unterm 3ten Christmonat 1787. von E. E. grossen Rath erläuterte und bestätigte Ordnung und Tarif dieses Zolls, zu ihrem Verhalt, und um selbiges auf Begehren vorweisen zu können, zugestellt werden.

2. Da verschiedene hiesige Bürger und Einwohner, wie auch Landleute irrig dafür halten, daß sie von dem in der Stadt, und nicht auf dem öffentlichen Markt erkauften Vieh, keinen Pfundzoll zu entrichten schuldig seyen; so wird ihnen angezeigt, daß selbiger gleichermassen, sowohl vom Käufer als Verkäufer, zu entrichten sey, wenn der Handel auch ausser dem Markt geschlossen wird.

3. Da sowohl Juden als andre Händler, Vieh in die Stadt hineintreiben, und unter den Thoren vorgehen, daß es bestellt sey, selbiges aller Orten feil bieten und verkaufen, so sollen die PolizeyBeamtten unter den Thoren, diese Leute befragen: von wem diese Waar bestellt sey? und wenn ihnen etwas verdächtiges oder

ordnungswiedriges vorkommt, zu Verhütung eines Schleichhandels, Anzeige an die MarktHerren oder Pfundzoller thun, da ihnen von der fallenden Straf der Drittel zufallen wird.

4. Diesen PolizenBeamten unter den Thoren wird auch anbefohlen, niemanden mit Vieh herauszulassen, er könne dann das von den Pfundzollern erhaltene Zeichen vorweisen.

5. Werden die hiesigen Wirthe an ihre Pflicht erinnert, nach welcher sie und die Ihrigen, den Pfundzollern, was in ihren Wirthshäusern an Vieh verhandelt wird, anzeigen, nichtgeschehendsfalls, sowohl den Kauf- als VerkaufZoll verguten, und überdies noch zu gebührender Straf gezogen werden sollen.

6. Den MarktHerren auf dem Viehmarkt wird, wie bisher, die Handhabung der gedachten Verordnung, und die Bestrafung der dawieder Handelnden übertragen.

ViehZollTarif.

1. Von einem Pferd zahlen von jedem Pfund des Kauffchillings der Käufer und Verkäufer, und zwar ein Burger zween und ein Fremder vier Pfening.

2. Von Pferden, so durch die Stadt geführt werden, vom Stück vier Pfening.

3. Von einem Stück Rindvieh hat jedes Theil vom Pfund vier Pfening abzurichten.

4. Von Kälbern, Schafen und Geissen zahlen ebenfalls Käufer und Verkäufer jeder vier Pfening vom Pfund.

5. Von verkauften Schweinen aber hat der Käufer vier Pfening vom Pfund zu entrichten.

Uebrigens ist sich in Ansehung der Tauschen und andern nach der den Pfundzolleren vorgeschriebenen Ordnung zu verhalten.

Also kund zu machen und an gehörigen Orten anzuschlagen erkannt.

Den 25 Herbstm. 1805.

Kanzley der Stadt Basel.

V e r o r d n u n g

wegen dem GassenBettel in der Stadt.

(Vom 22 Weimm. 1805.)

Wir Präsident und Rätthe der Stadt Basel, machen hiemit öffentlich bekannt: daß, da der Gassenbettel ungeachtet der in unserer Stadt bestehenden milden Stiftungen und Anstalten, sowohl in derselben als auch vor den Thoren in deren Bann, auf eine für unsere Burgerschaft sehr lästige Art getrieben wird; so haben Wir zu Abstellung desselben, die bereits vorhandenen Verordnungen in Verathung gezogen, und nachstehendes verordnet, welches von allen zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und besonders den sämtlichen zur Polizei Angestellten, hiemit nach aller Strenge zu vollziehen befohlen wird:

1. Einem jeden in die Stadt ankommenden Handwerksburschen solle von dem Thorschreiber ein gedruckter Zettel zugestellt werden, in welchem der Name des Ankommenden, der Tag seiner Ankunft, vor oder Nachmittags, sein Beruf, und die hier befindliche Herberg ausgefüllt worden, und welcher zugleich die Anzeige enthält, daß sich der Träger alles Bettelns oder Fachtens enthalten, und falls er keine Arbeit fände, nach 48 Stunden Aufenthalt wieder von hier fort zu begeben habe.

2. Jeden, mit einem solchen Zettel oder ohne einen solchen, bettelnden Burschen, sollen die Bettelbögte und Polizeydiener anhalten und in die Armenherberg abführen.

3. Kein TavernenWirth soll einen Handwerksburschen logieren, wenn derselbe nicht mit einem solchen Thor-Zettel versehen, und wenn der Bursche keine Arbeit bekommt, ihn nach 48 Stunden von hier fortweisen, bey Strafe von vier bis sechs Franken gegen den fehlbaren Wirth, wovon ein Drittel in Rechnung gebracht, ein Drittel der Armenherberg und ein Drittel dem Angeber zukommen solle.

4. Allen übrigen Burgern und Einwohnern soll das Beherbergen von fremden Handwerksburschen, so wie aller andern in diese Klasse gehörige Leute, bey Straf von zwölf Franken, verboten seyn, welche nach dem im vorstehenden Artikel angegebenen Verhältniß vertheilt werden sollen.

5. Zu den Thoren unserer Stadt sollen nur solche reisende Handwerksbursche eingelassen werden, welche mit

guten Pässen oder Kundschaften versehen sind, und überhaupt nur Personen, welche ihres Thuns halben richtige Red und Antwort geben können. — Wofür die Thorschreiber und Chefs der Wachen verantwortlich sind.

6. Reisende Arme, Handwerksbursche, deren Pässe oder Kundschaften bereits das Zeichen der hiesigen ArmenHerberg S. M. tragen, Krüppel u. s. w. sollen an B.

das Spahlen- oder RiechenThor gewiesen werden, wo sie die Bettelbögte zu bestimmter Mittags- oder Abend-Stunde abholen und in die ArmenHerberg führen sollen. Judenbanden aber sollen an den Thoren angehalten und von Wache zu Wache durch die Stadt begleitet werden.

7. Den im hiesigen Spital und Siechenhaus zu St. Jakob Verpfändeten, und denjenigen, welche eine Steuer vom löbl. AlmosenAmte beziehen, so wie auch allen hiesigen Einwohnern und ihren Kindern wird hie-mit das Betteln in der Stadt und vor den Thoren auf das Strengste untersagt, den ersten bey empfindlicher Strafe, den letztern aber bey Strafe aus hiesiger Stadt und Bann ohne anders ausgeschafft zu werden.

8. Die PolizenDiener sollen auch fleissig vor den StadtThoren patrouilliren und alle Bettler und Strolchen fortweisen, diejenigen die sich wieder betreten lassen, sollen von denselben in das SchellenwerckHaus gebracht, löbl. StadtPolizien davon Anzeige gethan, selbige je nach den Umständen mit einer Anzahl Stöck-

schläge bestraft, und dann unter Bedrohung härterer Strafe ausgeführt und fortgewiesen werden.

9. Zu E. E. Bürgerschaft und allen übrigen Einwohnern versehen Wir uns, daß sie den PolizeyDienern und Bettelbögten in Ergreifung der wiederspänstigen und frechen Bettler auf keine Weise hinderlich seyn, indeme durch ein solches übelbezeugtes Mitleiden der lästige Gassenbettel gepflanzt und unterstützt wird. Wer durch milde Gaben die bestehenden ArmenAnstalten unterstützt, der bezeugt wahres Mitleiden mit den Bedürftigen, aber nicht derjenige, welcher dem strafbaren Bettler das Wort redt.

10. Den PolizeyDienern und Bettelbögten wird die genaueste Befolgung dieser Verordnung und derjenigen Konsigne, welche von ihren Vorstehern ihnen noch darüber wird ertheilt werden, anbefohlen.

11. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und unter allen StadtThoren und in den Wirthshäusern angeschlagen werden; auch jeder Wirth, bey Strafe von vier Franken, gehalten seyn, wenn solche abgerissen würde, an deren Stelle ein andres Exemplar anzuschlagen.

Also erkannt in unserer RathsVersammlung den 22 Weinmonat 1805.

Kanzley der Stadt Basel.

Obstehende Verordnung gegen den Gassenbettel ist von E. E. und W. W. Rath genehmiget worden, den 2ten Wintermonat 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g
wegen dem Reiten und Fahren an den
Sonntagen in der Stadt.

(Vom 29 Weim. 1805.)

Ein E. Rath der Stadt Basel untersagt das Reiten und Fahren durch die Strassen an den Sonn- und Festtagen, während dem Morgen- und AbendGottesdienst, bey vier Franken Straf. Jedoch ist gestattet, auf bisher übliche Weise, bey den KindTaufen sich eines Gefährts zu bedienen.

Die StadtPolizydiener haben Wiederhandelnde zu verzeigen, und die Hälfte der auferlegten Straf zu beziehen.

Gegeben den 29 Weim. 1805.

Im Namen E. E. Stadtraths,
Kanzley der Stadt Basel.

V e r o r d n u n g

wegen dem Kegelspielen.

(Vom 29 Weinm. 1805.)

Ein E. Rath der Stadt Basel verordnet wegen dem Kegelspielen :

1. Mit acht Uhr Abends sollen alle Kegelbahne von Spielern geräumt seyn, bey Straf von zween Franken für jeden, der sich um diese Zeit noch darauf sehen läßt, und bey doppelter Strafe für den Wirth oder Eigenthümer der Kegelbahn.

2. An den Sonntagen wird das Kegelspiel nicht ehender als nach geendigtem AbendGottesdienst gestattet. Wiederhandelnde werden mit gleicher, im ersten Abschnitt ermeldten Strafe angesehen.

3. Die StadtPolizeydiener haben die Fehlbaren zu verzeigen, und die Hälfte der auferlegten Strafe zu beziehen.

Gegeben den 29 Herbstm. 1805.

Im Namen E. E. StadtRathes,
Ranzley der Stadt Basel.

D e r e t

wegen den zuleichten Gold und Silber- Münzen.

(Vom 6 Winterm. 1805.)

Da seit einiger Zeit die Anzahl der beschnittenen Gold- und Silberforten sich vermehrt, und zu großem Nachtheile des Publikums und der Staatskassen cirkulieren, so findet E. E. und W. W. Rath nöthig zu verordnen:

Daß bey allen öffentlichen Kassen sowohl als im Publico nachbenannte Geldforten nicht anders für ihren vollen Werth sollen angenommen werden, als wenn solche nachfolgendes Gewicht haben, als:

Die französische doppelte Louisd'or, welche 288 franz. Grane wägen soll, wenn sie nur 286 Grane wiegt, das ist mit Abgang von zwey Grane.

Die einfache Louisd'or, welche 144 Grane wägen soll, wenn sie nur 143 Grane wiegt, das ist mit Abgang von Ein Gran.

Der französische sechs LivresThaler, welcher 552 Gr. wägen soll, wenn er nur 547 Grane wiegt, das ist mit Abgang von fünf Grane.

Leichtere Stücke werden hiemit außer Umlauf gesetzt; sie sind nicht anders als für altes Gold und Silber anzusehen, und sollen niemand an Zahlung gegeben werden.

Damit aber Personen, welche dergleichen zu leichte Geldsorten besitzen, sich derselben entledigen können; so wird der obrigkeitliche WeggeldEinnnehmer, Herr Rigenbach, selbige auf seiner Schreibstube neben dem Kaufhause auswechseln, wie folgt:

An jeder zu leichten doppelten Louisd'or wird abgezogen sechs Baken für Prägkosten und zwölf Rappen für jedes folgende Gran unter 288 Grane.

An jeder zu leichten Louisd'or wird abgezogen drey Baken für die Prägkosten und zwölf Rappen für jedes fehlende Gran unter 144.

An jedem zu leichten französischen sechs LivresThaler wird abgezogen Ein Baken für die Prägkosten und Ein Rappen für jedes fehlende Gran unter 552.

Also erkannt von E. E. und B. B. Rath den 6ten Wintermonat 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

wegen den verbliebenen ScheidMünzen.

(Bom 6 Novemb. 1805.)

Auf die von löbl. MünzKommission gemachte Anzeige, daß der größte Theil der hiesigen ScheidMünze durch die häufige Circulation sich so abgenutzt befinde, daß kaum das Gepräge noch darauf erkannt werden könne, und selbige daher auch von ihrem ursprünglichen Gewichte beträchtlich verloren habe, findet sich E. E. und W. W. Rath veranlaßt, zum Besten des Publikums zu verordnen, und die Angehörigen des hiesigen Kantons, zu Stadt und zu Lande, hiemit aufzufordern, die in Händen habende verschliffene 10 Bz. 5 Bz. 3 Bz. 1 Bz. und $\frac{1}{2}$ BazenStücke von dato an, bis zum ersten Jenner nächstkünftig, in die Schreibstube des hiesigen WeggeldEinnehmers, Herrn R i g g e n b a c h, neben dem Kaufhaus einzuliefern, um daselbst in dem Verhältniß von 16 Stück alte, 15 Stück in neuen Bazen zu empfangen.

Vom ersten Jenners nächstkünftig an sind alle verbliebene ScheidMünzen gänzlich außer Kurs gesetzt, und sollen weder an den obrigkeitlichen Kassen mehr angenommen noch jemand aufgedrungen werden können.

Also erkannt von E. E. und W. W. Rath, den 6ten Wintermonat 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

wegen Ausstoßung der Reben.

(Vom 30 November 1805.)

Auf Erkenntniß unserer Hochgeachten Herren E. E. und W. W. kleinen Rath's wird hiemit bekannt gemacht, daß nach Vorschrift des Zehnten Gesetzes, niemand Reben ausstoßen solle, ohne hiezu von E. E. und W. W. kleinen Rath die Bewilligung erhalten zu haben.

Gegeben den 30 November 1805,

Kanzley des Kantons Basel.

Publikation

wegen den sich in dem hiesigen Kanton
aufhaltenden französischen Bürgern.

(Vom 26 Christm. 1805.)

Auf Befehl E. E. und W. W. kleinen Rathes solle in
hiesigem Kanton weder französischen Ausreisern, noch
französischen Bürgern, welche im Alter der Kon-
scription sich befinden, einiger Aufenthalt gestattet, noch Arbeit
bey Meistern gegeben werden, alles bey Verantwortlich-
keit und unausbleiblicher Ahndung. Und sind hievon
nur diejenigen ausgenommen, welche mit förmlichen Nie-
derlassungsBewilligungen, Heimatscheinen oder Pässen
versehen sind.

Gegeben den 26 Christmonat 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

Ende des ersten Bandes.

I n h a l t s - R e g i s t e r.

A.	Seiten.
Abgaben, alle bisher eingeführten, sollen ferner bezogen werden,	47
AbgabenDefret für 1804.	318
Abtritt bey Wahlen oder Berathungen im Rath, wie es damit gehalten werden soll,	54, 69
Abwarter bey'm Rath,	62
AbzugsRechte in der Schweiz sind aufgehoben,	12
Allianz zu schließen, sowohl mit einem andern Kanton als mit einer fremden Macht ist untersagt,	12
Amtskleidung der Burgermeister und Räthe, 49, 67. der AppellationsRäthe, 98. des Rathschreibers, 59. des Rathshredners, 62. des OberstRathsdieners, der Herrendiener, Rathsboten und StandesKneuter,	63
Amtsleute siehe GerichtsAmtsleute.	
Anzüge im Rath, wie sie behandelt werden sollen,	52
AppellationsGericht entscheidet in höhern Polizen, Kriminal- und KapitalFällen, sowie auch in bürgerlichen RechtsFällen in letzter Instanz; besteht, unter dem Vorsitz des nicht im Amt stehenden Burgermeisters, aus dreizehn Mitgliedern, die aus dem grossen Rath gewählt werden, 5. 96. Ordnung dieses Tribunals; Titulatur, Amtskleidung, Rang, Zuordnung von vier KleinRäthen bey KapitalVerbrechen, Wahlordnung, Entlassung und Eid, 97 — 100. Verwandtschaftsgrade der Mitglieder, 40. Die Urtheile des KriminalGerichts über KapitalVerbrechen müssen diesem Tribunal zur Bestätigung übergeben werden, 100 — 102. 106. 108. Publikation der Taren in Civilfällen, 108; AppellationsSumm, 101. Fatalien, 106	106
AppellationsGerichtsSchreiber ist zugleich Schreiber am KriminalGericht, 96. dessen Ordnung, 103. wird vom grossen Rath erwählt, 104. Befugnisse, Gehalt und Taren,	102, 104
AppellationsGerichtsWeibel, er wird durch das Tribunal erwählt, 105. dessen Tar und Befeldung,	103, 105
I. Band. C c	

Armenhäuser und Armenseckel, welchen Antheil sie an den BürgerrechtsGebühren haben,	187
Aufenthaltskarten für Fremde in der Stadt, Verordnung darüber,	150. 313. 364
Ausreisern, französischen, soll im Kanton kein Aufenthalt gestattet werden,	400
Auswanderer, Verfügungen wegen ihnen, 42 — 44. unter welchen Bedingungen sie wegziehen können,	210

B.

Bälle und Tanzparthenen in der Stadt, Verordnung,	324
Basel, die Stadt und Bann, ein KantonsDistrikt, 3. JustizEintheilung, 30. GerichtsEintheilung, 73. hat ein Statthalter, 89. Einrichtung der GemeindeBehörden,	113
Becken- und BrodverkaufsOrdnung für Einheimische und Fremde,	242
BezirksEintheilung des Kantons,	88
BezirksStatthalter, siehe Statthalter.	
Bezirksschreiber für die fünf KantonsBezirke, 89. versehen die Geschäfte der ehemaligen Landschreiber, 89. ihre Verrichtungen, Ordnung und Lape, 139 — 141. sie schreiben an den Canton auf der Landschaft, und besorgen die gerichtlichen Massa, 164. wachen auf die ihnen vorkommenden HandänderungsGebühren, sowohl bey Canton als von Erbschaften, 167, 275. die Gerichtsschreiber in Basel haben den Einzug der HandänderungsGebühr,	208, 322
BierllingeldsVerordnung, 201. Abgabe vom fremdem in den Kanton eingeführten Bier,	204
BodenmischKaufsGesetz, Berechnung, Art des Loskaufs, und Bezahlung,	250 — 253
Brennholz ab der Landschaft in die Stadt zu bringen, was dabei zu beobachten sey,	311
BrodverkaufsOrdnung, nebst Tabelle über das Gewicht desselben,	242
BrüdenGeldsVerordnung,	172 — 177
BücherCensurKommission Wiederherstellung,	154
BundesAccte der neunzehn SchweizerKantone, 10 — 16. Garantie derselben,	25
Bürgermeister, zwey, sie präsidiren wechselseitig den grossen und kleinen Rath, 5. werden durch den grossen Rath gewählt, 6. veranstalten ausserordentliche Rathssitzungen in wichtigen Fällen, 48. ertheilen den Räthen Vakanz, 49. Titulatur und ihr Rang, 49. Amtskleidung, 50.	

Begleitung in den Rath und in die Kirche, Ehrenbezeugung der Wache, Kirchenfist, 50. der Amtsbürgermeister hat bey den Wahlen in den zwey ersten Nummern eine gewisse Stimme, 53. bey Berathungen giebt er bey insiehenden Fällen den Entscheid, 55. Hat die Aufsicht über die Vollziehung der Erkenntnisse, 56. Eröffnet die eingekommenen Schreiben, 56. Ertheilt den Tag vor jeder Rathssitzung den Parthenen auf dem Rathhause Audienz, 56. Er hat die Oberaufsicht über die Kanzlen, 57. gebietet die Gehlung im Rath bey wichtigen Fällen, 57. hat das Recht Verhaftsbefehle zu ertheilen, 57. giebt Weisung bey Personal- und RealArresten gegen Fremde, 57. Er empfängt die PolizenRapporte, Parole ic. und verfügt über die Schlüssel der Stadthore, 57. kann sich ohne Vorwissen des Raths nicht über Nacht aus der Stadt entfernen, 58. bey Abwesenheit der beyden Bürgermeister oder im Fall des Abtritts präsidiert ein Statthalter, 58. Bürger, Bestimmung dessen politischen Standes, 4. Erforderniß zur Wählbarkeit in den grossen Rath, 8. 27. 36. item zur Stimmfähigkeit, 35. Bürger in der Stadt, wenn sie und welche Jünfte sie annehmen sollen, 179. Stadtbürger, die fremde Weiber haben, angemahnet sie ins Gemeindsbürgerrecht einzukaufen, 270 Bürgerrecht, wie sich ein Fremder sowohl in der Stadt als auf der Landschaft um es zu erhalten, zu benehmen habe; Erforderniß; Gebühr; item was einer für seine Söhne zu bezahlen habe; Ausnahme von Weibspersonen, Prästandten, Bedingnisse; Uneheliche, wenn sie sich dafür anmelden können, Erforderniß; Gebühr; 186—190 Auswanderer, der sein Vermögen mit sich nehmen will, soll auf sein Bürgerrecht Verzicht thun, 211. Stadtbürger, sollen ihre fremde Weiber ins Gemeindsbürgerrecht einkaufen, 270. Helvetische Bürger, wie sie sich um ein Gemeindsbürgerrecht bewerben können, 335. gemilderte Gebühr für ihre Kinder, 337. Kantonsbürger, wie sie sich für ein Gemeindsbürgerrecht an einem andern als ihrem Geburtsort zu benehmen haben, 342

C.

Candidatenwahl in dem grossen Rath, 38. 41. Alter und VermögensErforderniß derer, so auf die Candidatenliste gesetzt werden können, 36 Censur über die Glieder des grossen Raths, 8 Ceremonial in Ansehung der Bürgermeister und Rätbe, 49, 50 ChirurgenBeruf soll wegen unbefugtem Eintrag, derer so solchen nicht zunsförmig erlernt, geschützt seyn, 269

Consistorii bey der Universität Wiederherstellung,	163
Constitution des Kantons Basel,	3
CriminalGericht, beurtheilt die grössern PolizenVergehen und die Criminalfälle im Kanton in erster Instanz; besteht aus dem Präsidenten und vierzehn Beyrathern; der grosse Rath erwählt sie; Bestimmung der KapitalVerbrechen; Ordnung und fernere Einrichtung, 93 — 96 dessen Urtheile über die KapitalVerbrechen müssen vom AppellationsGericht bestätigt werden,	102, 106

D.

DeputatenKollegium zum Kirchen, Schul- und Armenwesen, besteht aus vier KleinRäthen und fünf GrossRäthen; dessen Geschäfte und Besorgung,	85
Deserteurs, von solchen sollen weder Uniformen, noch Pferde und Gewehr gekauft werden,	374
DirektorialKanton der Schweiz, 13. was jeder während einer Tagfakung zu besorgen habe, 13. darinnen wird die Urschrift der VermittlungsAkte niedergelegt,	20
DistriktsEintheilung des Kantons Basel,	3. 29. 88
DorfwachenVerordnung im Kanton,	333
Dreuerberren besorgen die Einnahme und Ausgabe des Staats; sind Obermünzmeister, 85. haben die Oberaufsicht über die StaatsZutraden,	209

E.

EhegerichtsOrganisation,	79
Eid der Glieder des kleinen Raths, 64. des grossen Raths, 69. der AppellationsRichter,	99
Einwohner, fremde, wie sich die Hauseigenthümer wegen ihrer Aufnahme zu benehmen haben,	362
EpurationsKommission über die Glieder des grossen Raths,	8

F.

Fahren, schnelles, durch die Stadt, Verordnung,	155. 339
FasnachtsBelustigungsVerordnung,	215
Ferien des kleinen Raths, wenn sie statt haben können,	49
FeuerOrdnung für die Stadt, allgemeine Verfügungen, 347. Vorsichtsmaassregeln, 351. Versorgung der Löschgeräthschaften, 353. Anstalten bey FeuersGefahr, 355. Vorkehrungen nach der Gefahr, 359. FeuersGefahr ausser der Stadt,	360

- Fischweiden, was die Beständer dabey zu beobachten haben; wie selbige zu nutzen sind; Verbot mit Wurfgarnen, mit Bären oder andern, weder zu fischen noch ihnen Eintrag zu thun; das Fischen mit Ruthen und Angel in Flüssen erlaubt, 267. An welchen Tagen das Fischen verboten; wie jene, so den Güterbesitzern Schaden zufügen, gestraft werden sollen, 371
- Fleischverkauf in der Stadt, wenn er gestattet; wo geschlachtet und feil gehalten werden soll, 158. Verordnung über den Verkauf des Fleisches von Rindern und Kühen, welche in einem Nothfall geschlachtet werden müssen, 229
- Förster, wie und in welchen Fällen sie die Holzfrevler zu strafen haben, 372
- Französischen Ausreisern und jenen, so sich im Alter der Konfession befinden, soll kein Aufenthalt gestattet werden, 400
- Fremde dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß weder Häuser noch Güter kaufen, 134. sollen Aufenthalts oder NiederlassungsScheine haben, 150. 313. welche als Zunftverwandte eine Zunft annehmen müssen, 180. sollen ohne Scheine nicht logirt werden, 314
- Freyschießen, öffentliche, um Gaben, an den Sonntagen sind verboten, 273. können an den Werktagen bewilligt werden; wo die Erlaubniß dazu erhalten werden müsse, 274

G.

- GantaufreißVerordnung in der Stadt, 285
- GantmeisterStelle auf der Landschaft ist den Gemeindegä-
rthen übertragen, 164. in der Stadt besorgen sie die Ge-
richtsAmteure, 285. Verordnung deshalb, 285
- GantfnechtsTap, 307
- Gantbewilligungen, ertheilt auf der Landschaft der Bezirks-
Statthalter bey FahrnißGanten: Er hat die Vieh und
GüterGanten dem kleinen Rath zur Bewilligung zu
überschreiben, 166. diese sollen durch das KantonsBlatt
publicirt werden, 166
- Ganten auf der Landschaft, Gesetz über derselben Besor-
gung; Bestimmung der Tagen dabey, 163. item bey
FallimentsGanten, 191. bey Ganten ist das Weingeben
verboten, 323
- GemeindegGerichte urtheilen in Schuldsachen, welche mehr
als zwölf Franken betragen nach bestehenden Gesetzen;

- wenn die Kapitalsumme 75 Franken übersteigt, so kann an das Appellationsgericht recurrirt werden, 92. derselben Organisation, 73. 79. 80. 91. Tarordnung für die Stadtgerichte, 291
- Gassenbettelverordnung in der Stadt, 390. den Handwerksburschen soll unter den Thoren Warnungszettel zugestellt werden, 391
- Geldkontingenztafel der Kantone fürs Allgemeine der gesamten Eidgenossenschaft, 11
- Gemeindsräthe und Gemeindsbehörden, Gesetz über ihre Einrichtung, 109. Erforderniß der Wählenden und Wahlfähigen dazu, 110. ihre Befugnisse und Pflichten, 111. 274. Einrichtung der Gemeindsräthen in der Stadt, 113. item in den Landgemeinden, 114. Verordnung über ihre Erwählung, 116. 120. Nachtrag zur Verordnung und die Pflichten der Gemeindsräthen in den Landdistrikten, 124. auch diese besorgen die Ganten, haben den Einzug der Gantgelder, und sind dafür in Solidum verbürgt, 164. 191. sie ziehen die Handänderungsgebühren zu Händen des Statthalters ein, und behalten davon zwei vom Hundert, 169. wachen auf die Bevögtigungen bei Sterbfällen, 322
- Gerichtsämter in Basel besorgen den Gantaufseß, Verordnung deshalben, 285. Tarordnung, 503. 506
- Gerichtsknechtstarrordnung, 305
- Gerichte, Organisation, 73. 79. 80. 91. ihre Kompetenz in Schuldsachen, 92. Tarordnung für die Stadtgerichte, 291
- Gerichtspräsident wird aus der Zahl der Richter durch das Stimmenmehr vom Rath gewählt; er sitzt im Urtheil, giebt im Fall der Stimmengleichheit den Entscheid, 75
- Gerichtsschreiber in Basel haben den Einzug der Handänderungsgebühr, 209. 275. 322. ihre Tarordnung, 298
- Gesandtschaften werden von dem grossen Rath erwählt und instruiert, 71. davon wird zuerst dem kleinen Rath relativirt, 71
- Gesellschaften in der kleinen Stadt, Wiederherstellung; Zahl der Vorbesetzten, werden wie auf den Zünften erwählt; wer eine Gesellschaft annehmen soll; besorgen die Vogatsachen; bevögtigen nach den ehemaligen Erkenntnissen, 153
- Gescheide Wiederherstellung in Basel, 81. Einrichtung derselben auf der Landschaft, 237
- Gesellschaften in den verstädten Wiederherstellung, und Verordnung über derselben Befugnisse und Polizeyaufsicht, 224

Graban über die GroßRäthe,
 GroßUhrenmacher sollen in ihrem Handwerk geschützt werden, 281
 Grundzinsloskauf gewährt die Verfassung, 10. Gesetz
 darüber, und wie solche losgekauft werden können, 250—255

H.

HandänderungsGebühr, sie soll vom Käufer bezahlt werden, 153. Dekret über den Bezug derselben, 167. 322.
 sie wird in den Landgemeinden vom Gemeindevorsteher zu
 Händen des BezirksStatthalters eingebracht, 169, 274.
 in dem Stadtbezirk ziehen sie die Gerichtsschreiber ein, 208.
 wenn sie angezeigt und entrichtet werden soll, 209. wie
 es deßhalb bei der Vergütung gemeinschaftlicher Erbs-
 güter gehalten werden soll, 267. bei Gütern außer Land-
 schaft wird sie von Bezirkschreibern eingebracht, 275. Tarif
 über die verschiedenen HandänderungsGebühren, 276. sie
 sollen monatlich nebst der Rechnung an das Dreheramt
 geliefert werden, 209. 275
 Handlungs- und GewerbsKollegium, besteht aus fünf Rath-
 sgliedern, dessen Aufsicht und Aufträge, 87
 Handwerksbursche, reisende, sollen unter den Stadthoren
 Warnungszettel erhalten; nirgend anders als in Taver-
 nenWirthshäusern logiren; die, welche fechten, sollen
 in die ArmenHerberg geführt werden; übrige Verfügun-
 gen wegen solchen, 391
 Handwerk, niemand soll ein anders als ein erlerntes, auch
 niemals mehrere Handwerke zugleich treiben, 137
 Handwerker, Dekret wegen den vier vereinigten, als
 Schlosser, GroßUhren. Buchsen- und Bindenmacher, 280
 Hauseigentümer, was sie wegen Aufnahme von Fremden
 und des Logisgebens zu beobachten haben, 364
 HaushaltungsKollegium, dessen Geschäfte und Besorgung,
 84. es besteht aus neun Mitgliedern, drei Dreherherrs,
 drei Rathsherrn, und drei GroßRäthen, 85
 Hausieren der Juden und Krämer, Verordnung, 142.
 welche Krämer gegen ErlaubnißSchein geduldet werden,
 143. Hausieren mit fremdem Brod verboten, 245
 Helvetische Bürger, wie sie sich um das Gemeindevorsteher-
 recht bewerben können, nebst Gebühr, 335. 387
 Herrendiener, zwei, zur Abwart der Herren Burgermei-
 ster, werden von denselben dem Rath zur Bestätigung
 vorgeschlagen; ihre Amtskleidung besteht in einem weiß-
 und schwarzen Mantel, sie beziehen ein Wochengehalt, 63
 HeuzehntenLoskaufGesetz, 255
 Holz zum aufstellen, abgebundenes, in die Stadt zu brin-
 gen verboten, 185

H.

Holzen auf den WiesenAllimenten verboten, 368. Item in den verbannten Waldungen und in den Einschlügen, Holzelnbringen ab der Landschaft in die Stadt, was zu beobachten sey,	Seite. 372 311
HolzmarksOrdnung in der Stadt, 380. HolzseckernPächten und Tax,	382
Hunde, Verordnung im Distrikt Basel; Zeichen dafür zu lösen, Tax deswegen; wer keine Hunde halten darf; gebissene oder kranke sollen sogleich einem Vieharzt oder dem Scharfrichter zugeführt werden, 230. Verordnung wegen den Hunden auf der Landschaft, 235. Item wegen dem Auffangen der Hunde, welche ohne Zeichen auf den Strassen angetroffen werden,	378

I.

JagdOrdnung, verbotene Jagdzeiten,	208. 371
JudenHandel, Verordnung,	142 — 145
Justiz- und PolizeyKollegium, besteht aus sechs Mitgliedern mit Inbegriff des alten Bürgermeisters, der desselben Präsident ist; dessen Geschäfte, Aufsicht und Verordnungen,	87

K.

Käufe liegender Güter und Häuser, jenen so nicht Kantonsbürger sind, ohne obrigkeitliche Bewilligung zu schließen verboten,	134
KaffehäuserPolizeyOrdnung,	130. 282. 317
KantonsBehörden, oder der sieben Haupt- oder Rathskollegien Einrichtung,	82
KantonsBürger, so sich in der Stadt setzen wollen, sollen Niederlassungs- oder AufenthaltsBewilligungen haben,	314
KantonsVerfassung, Basels,	3
Kanzler der Eidgenossenschaft, dessen Wahl, Amtsdauer, Aufenthalt,	19
KanzlenPersonale, zu Besorgung der Kollegien und KanzlenGeschäfte, wird vom kleinen Rath erwählt, 61. wie die SchreibTaren vertheilt werden sollen,	62
KapitalVerbrechen, Benennung jener, welche von dem CriminalGericht in erster Instanz beurtheilt werden sollen,	94
Regelspiele um Gaben sind an den Sonntagen verboten; die gewöhnlichen Regelspiele, wenn sie der Kirchen-	

Ordnung nicht zuwiederlaufen, sind gestattet; wo die Erlaubniß für Kegelspiele an Werktagen um Gaben erhalten werden müsse, 274. Kegelspiele-Verordnung in der Stadt, wenn solche erlaubt sind, 395
 Kirchensitze im Münster für die Hrn. Häupter angewiesen, 50
 Kontingenz-Tabelle an Truppen und Geld fürs Allgemeine der Schweiz, 13
 Kornhaus-Ordnung, 217. die zum Verkauf hieher kommenden Früchten sind dem Hauslohn im Kornhaus unterworfen, 218. wie es mit dem Haberkauf gehalten werden soll, 219. Kornmesser- und Sackträgers-Ordnung und Taxen, 220 — 22
 Krämer, fremde, welche gegen einen Erlaubniß-Schein im Kanton hausieren dürfen, 143
 Kübler-Baar, Dekret wegen dem Hereinbringen, dem Handel und dem Verkauf von Fremden, 149
 Kürschner-Bernf, soll nicht durch den Fúrkauf von Rauchwaar benachtheiligt werden, 387
 Kutschenfabren bey Nachtzeit, Verordnung, 155. 282. an den Sonntagen, 394

Landammann der Schweiz ist von Rechtswegen Deputirter des Directorial-Kantons, 16. Er präsidiert die Tag-satzung, 17. Er empfängt die Creditive fremder Minister, 14. dessen fernere Vollmachten, 15. ihm bestimmt der große Rath seines Kantons ein Gehalt, 14. Er ernennet Scheids-Richter bey Zwiifigkeiten unter den Kantonen, 15. Er kann in gewissen Fällen Kommissionen absenden, 15. seine Unterschrift bekräftigt die National-Akten, 16. Er bewahrt das Staats-Siegel, 14
 Landes-Sachen-Kollegium, besteht aus fünf Mitgliedern, dessen Aufsicht und Besorgung, 87
 Landstrassen-Behandlung und Unterhaltung, 362
 Leder-Handel, von Sohl- Schmal- und Raib-Leder ausser den Jahr- und Frohnfasten-Märkten, allen die nicht hier zünftige Rothgerber sind, verboten, 146. 312
 Licht, Nachts nach zehn Uhr, damit soll jeder der auf den Strassen gehet versehen seyn, 282. Kutschen bey einbrechender Nacht, 282. Wirthe und Weinschenken sollen Lanterne mit Licht vor ihren Häusern hängen haben, 282
 Piestal, ein Kantons-Distrikt, 3. dessen Zunft-Eintheilung, 32 — 34. dessen Gerichte Eintheilung, 76. dessen Em-

theilung in zwei Bezirke, ss. jeder Bezirk hat einen Stathalter, ss. Einrichtung der GemeindsBehörden,	114. 124.	Einrichtung der Gescheide,	237
LiquidationsKommission der helvetischen Schulden; Grund- sätze wie solche zur Tilgung derselben verfahren soll,	23—24		
Loos, das, ist für alle Civilämter, so der kleine Rath bestellt, eingeführt,			55
Lotterien zu errichten, und fremde LotterieBillets auszu- theilen, sind verboten; Lotterien für eidgenössische Ar- menStiftungen können durch Erlaubniß des Raths ge- stattet werden,			272
Lohns- oder Würdigung, der leichten,			396

M.

MaurerMeister, nicht im Kanton sesshafte, die aber darinn arbeiten oder einen Bau verdingen, sollen den zehnten Pfenning von der VerdingSumme, oder von dem Tag- lohn bezahlen, 185. Ausnahm von dieser Verordnung,	388
MediationsAkte des ersten Konsuls,	1
Mehllmngeld, dafür soll ein Zeichen im Kaufhaus gelöst werden; Strafe gegen jene, so den Zoll verschlagen,	370
MechgerOrdnung für die Stadt,	158—161
Milchleute, die ihre Milch auf Kärren in die Stadt brin- gen, wie sie sich dabei zu verhalten haben,	155. 339
MilitairDisziplinGesetz des ersten Bataillons des StadtRe- giments,	327
MilitairKolegium, dessen Geschäfte und Aufsicht, besteht aus fünf KleinRäthen,	86
Miliz- und des gemeineidgnössischen KontingentsOrganisa- tion des Kantons; die Formation des Stabs, der In- fanterie- Reiter- und ArtillerieKompagnien, Bestimmung der Montur, Armatur, Ernennung der Offiziers, Un- terricht und Musterungen,	262 — 266
Münzen, Cours der neuen französischen Gold- und Sil- berSorten, 367. Verordnung wegen den zu leichten Gold- und Silbermünzen, 396. wegen den verbliebenen diesigen Scheidemünzen, 398. wegen den fremden Scheid- münzen,	342
Münzen, schweizerische, sollen einen gleichen Gehalt haben,	12

N.

Nägel, Ordnung wegen dem Handel und Hausieren mit denselben,	341
---	-----

Neue Thaler, französische, Würdigung der leichten,	396
Niederlassung der Schweizerbürger in andern Kantonen, 11.	
Niederlassungs-Erforderniß in der Stadt für Fremde, 313.	365
Notariats-Kommission, Wiederherstellung,	154

D.

Oberst-Raths-Diener, er wird vom grossen Rath gewählt, seine Ordnung bestimmt der kleine Rath; seine Amts-Kleidung ist ein weiss und schwarz Habit, ein Krös, ein Baselhut und ein besonderer Stab; er bezieht eine Jahresbesoldung,	63
Ordnung des grossen Raths,	66
Ordnung des kleinen Raths, der Kanzlen-Vorsteher und Kanzlen-Personals, des Raths-Rechners und der Abwarter,	42
Organisation der Bücher-Censur-Kommission, 154. der Civil-Gerichte in der Stadt, 73. der Civil-Gerichte auf der Landschaft, 73. des Deputaten-Kollegiums, 85. des Ehe-Gerichts, 79. des Gemeinde-Raths in der Stadt, 113. der Gemeinde-Räthen auf der Landschaft, 114. der Gescheide auf der Landschaft, 237. des Handels- und Gewerbs-Kollegium, 87. der sieben Haupt- oder Raths-Kollegien, 82. des Haushaltungs-Kollegiums, 84. des Justiz- und Polizei-Kollegiums, 87. der Landes-Sachen, 87. des Militair-Kollegiums, 86. der Miliz im Kanton und des gemeineidgenössischen Contingents, 262. der Notariats-Kommission, 154. der Post-Kammer, 147. des Staats-Raths, 84. der Wald-Kommission, 138. des Waisen-Gerichts, 80. der Werbungskammer, 86. der Zeughaus-Kammer,	86

P.

Perückenmacher-Beruf soll wegen unbefugtem Eintrag, derer so solchen nicht Zunftmässig erlernt, geschäftet sein,	271
Pfarrwahlen auf der Landschaft, wie sie bestellt werden sollen, 54. Wahl-Eid,	65
Pfennig, der zehnte, wenn Maurer und Zimmerleute, die auf der Landschaft einen Bau verdingen und allda arbeiten, solchen bezahlen sollen,	383
Pferde, wie sie sollen zu den Brücken oder in die Schwemme geführt werden,	340
Pfundzoll-Verordnung, wegen dem im Stadtbezirk verban- delten Vieh, 213. Item wegen dem fremden Pfundzoll,	376

Pintenschente oder Nebenzäpfer, derselben Befugnisse, 195
 wie sie sich wegen Entrichtung des Umgelds zu betragen
 haben, 248. PolizeyOrdnung für dieselben, 317. dürfen
 keine TanzParteyen bey ihnen halten, 325
 PostkammerOrganisation, besteht aus neun Mitgliedern, 147
 PräsidentenVerhör, Zahl der Richter; richten in Schuld-
 Sachen bis auf den Betrag von zwölf Franken; übrige
 Befugnisse, 91
 Protokoll des grossen Rathes siehet einzig den GrossRäthen
 zur Einsicht offen, 76

RangOrdnung bey Feyerlichkeiten zwischen den verschiede-
 denen KantonsBehörden, 68
 Rath, grosser, Anzahl der Mitglieder; Ordnung und Be-
 stimmung dessen Rechte und Gewalt, 4. 66. Versamm-
 lungsZeiten, 6. 66. Wahlart, 7. Wahlfähigkeit dazu, 36. Er-
 neuerung, 8. 66. zeigt seine Constituirung an, 45. Ti-
 tulatur, Rang der Sitze, Kleidung, 67. Berathschlagun-
 gen, 68. 69. revidirt die JahrsRechnungen, 66. macht Ge-
 setze und übrige Akten der souverainen Gewalt, besetzt
 alle Stellen, welche sich auf den ganzen Kanton ausdeh-
 nen, 4. AmtsEid, 69
 Rath, kleiner; die Zahl der Mitglieder; Ordnung, Rech-
 te und Pflichten, 5. 48. 58. Wahlart, Erneuerung, 6.
 378. VerwandtschaftsGrade der Mitglieder, 40. konstituirt
 sich, 45. Versammlungstage, 48. Vakanten, 48. 58. Fe-
 rien, 49. Ordnung der Sitze im Rathssaal, 49. 378.
 AmtsKleidung, 49. Ordnung der Berathungen und
 Geschäfte, 51. 57. Wahlen, wie sie vor sich gehen sol-
 len, 53. KleinRäthe erhalten AudienzZettel, 57. Eid
 des kleinen Rathes, 64. WahlEid, 65. Kein KleinRath
 kann, ausser dem StaatsRath, an mehr als an zwey
 HauptKollegien sitzen, 83. ihre Amtsdauer, 379
 Rathsboten, sind zur Abwart der Kollegien und der Kanz-
 ley; der kleine Rath bestimmt ihre Ordnung, und er-
 wählt sie: sie beziehen ein Wochengehalt, ohne Anspra-
 che auf Nebenbelohnung für Abwart bey Kollegien, 63.
 ihre AmtsKleidung besteht in einem weiss und schwarzen
 Röcklein, 63
 Rathsdienner, Oberster, siehe OberstRathsdienner.
 RathsEid, 64. 69
 Rathserkennntnisse für Partheyen, wie sie ausgestellt und
 tarirt werden sollen, 56
 Rathsglocke, durch deren zweymaliges Läuten wird der
 Rath zusammenberufen, 48

- Rathsdredner**, ist Fürsprech für einfache Parthenen im großen und kleinen Rath; er wird vom kleinen Rath bestellt, wo ihm seine Ordnung vorgeschrieben wird; er soll bei den Audienzen des Amtsbürgermeisters zugegen sein; seine Amtskleidung ist schwarz; er bezieht ein Wartgeld, und von der Parthen, deren Fürsprech er ist, ein Franken, 62
- Rathsschreiber**, ist Vorsteher der Kanzlei; dessen Ordnung; er führt das Protokoll im großen und im kleinen Rath, verfaßt die wichtigsten Aufsätze und Rathschläge; ist Siegelbewahrer; trägt die Amtskleidung gleich den Kleinarthen; wird vom großen Rath erwählt, 58 — 60
- Rathssitzungen**, an welchen Tagen sie gehalten, wie sie eröffnet, und nach welcher Ordnung die Geschäfte behandelt werden sollen, 48. 51. 52. 66. 68.
- Rathssubstitut**, führt als zweyter Kanzleivorsteher im Rath die Feder; versieht in Abwesenheit des Rathsschreibers seine Stelle; verfertigt Aufsätze und Schreiben, und sorgt für deren Expedition, wird vom großen Rath erwählt, 60. 61
- Reben auszustocken**, ohne obrigkeitliche Erlaubniß verboten, 399
- RechenRäthe** sind Mitglieder des Haushaltskollegii; ihre Geschäfte; sie werden aus den GroßRäthen gewählt, 85
- Regierungskommission für den Kanton Basel**, Nahmen der Mitglieder, Präsident Herr Bürgermeister Sarasin, 21 dadurch wird die helvetische Centralregierung aufgelöst; die neue Kantonalverfassung in Thätigkeit gebracht, 21 Ermahnung die Organisation derselben ruhig abzuwarten, 26. Publikation wegen Eröffnung der Register, wegen Eigenschaft zum Stimmen geben und empfangen zu Mitgliedern in den großen Rath, 27. Endschaft ihrer Verrichtungen, 45
- Registereröffnung** über die Stimm- oder Wahlbarkeit der sämtlichen Kantonsbürger in den großen Rath, 27
- Registratör**, besorgt das Archiv, er wird vom großen Rath erwählt; der bisherige wird benbehalten; eine besondere Ordnung soll für den künftigen Archivar gemacht werden, 61
- Reiten und Fahren** (schnelles) durch die Stadt und über die Brücken, verboten, 155. 339
- Richterliche Behörden**, Gesetz über deren Einrichtung, 91

S.

- Sackträger im Kornhause**, ihre Ordnung und Tax, 222
- Salz**, Dekret gegen die Einfuhr, den Kauf und Verkauf

- von fremdem, 157. 346. in Betreff des Salzauswägens
und der Bezahlung desselben, 170
- SchlosserWaare, fremde, damit ist nur an den Fronfasten-
Märkten und in der Jahrmesse zu handeln gestattet, 280.
- Mahlschlösser, Kommode- und Schreibtisch-Beschläge dür-
fen das ganze Jahr durch in offenen Läden verkauft
werden, 280
- SchneiderArbeit, fremde, in die Stadt zu bringen, ver-
boten, 137
- Schreiben in den Kanton und in die Nachbarschaft sollen
mit dem kleinen KantonsInnsiegel, an auswärtige und
höhere Behörden mit dem grössern besiegelt werden, 56
- SchreinerWaare, fremde, in die Stadt zu bringen und zu
verkaufen, verboten, 171
- SchuhmacherArbeit, fremde, in die Stadt zu bringen und
zu verkaufen, verboten, 137. 279
- Sitze im Rathssaal, nach welcher Ordnung sie besetzt wer-
den sollen, 49. 67
- StaatsRath, dessen Geschäfte und Berathungen; er besteht
aus den zwey Bürgermeistern und sieben KleinRäthen, 84
- StaatsSchreiber oder Unterschreiber des Kanzlers wird von
der Tagsatzung auf zwey Jahr ernannt, und nach ihrer
Verfügung befördert; er hält sich, wie der StaatsKanz-
ler, im DirektorialKanton auf, 19
- StadtGerichtsKemterTax, 293
- StadtkäufersOrdnung und TaxOrdnung, 503. 506
- StadtmauernBeschädigung, daran soll niemand bauen,
auch keine Bäume pflanzen, 361
- StadtRath der Gemeinde Basel; dessen Eintheilung nach
den Quartieren, der Mitglieder Anzahl, Ordnung und
Befugnisse, 109. 113. wer dazu erwählt werden könne,
110. ihre Amtsdauer, 110. sie verwalten das Gemeinds-
Gut, 111. schlagen dem grossen GemeindeRath Ansuchen,
Veräusserungen, Erwerbungen oder Angreifungen des
GemeindeGuts vor, 112. besorgen das Poltzen. Armen-
und Bauwesen etc. 111 sie bestellen ihre Kollegien und An-
gestellten durch das Loos zu Vier, 114. siehe auch Ge-
meindsRäthe, 113
- StadtthoreSchliessungsZeit durch das ganze Jahr bestimmt, 283
- StandesKompagnieErrichtung und Organisation, 308. 312
- StandesFarbe, 72
- StandesWappen und Sigille, 72
- StandesKemter, zwey, sollen sich jederzeit zu Versendun-
gen mit einem Pferd bereit halten, und in vorkommen-
den Feuers- und AlarmFällen beim Rathhause erscheinen;

- sie werden vom kleinen Rath gewählt, sie beziehen ein
 Wartgeld, und auf Reisen ein Taggeld nebst Unterhalt
 für Mann und Pferd, 63 ihre Amts-Kleidung besteht in
 einem weiß und schwarzen Mantel, 63
 Statthalter der Buroermeister wird durch das geheime
 Stimmenmehr gewählt, 88. er präsidiert in Abwesenheit
 der Burgermeister oder im Fall eines Abtritts im Rath;
 seine Amtsdauer ist drey Monat, 88
 Statthalter der fünf Kantons-Bezirke, deren Obliegenheit,
 88. wer zu diesen Stellen gelangen könne, und Amts-
 dauer, 89. werden von dem kleinen Rath gewählt, 89.
 ihr Jahrgeld, 90. ihre Verhöre bestehen aus vier Be-
 sizeren, ihre Judicatur, 92. besiegeln alle Obligationen
 auf der Landschaft, 139. bestätigen die Bögte, 140. wa-
 chen über die Erfüllung der Pflichten der Harschiers,
 131. besorgen mit dem Bezirkschreiber die gerichtlichen
 Massu, 164. bewilligen die Fahrnißsaaten, und über-
 schreiben die Vieh- und Güterganten dem kleinen Rath,
 166. besorgen die Handänderungs-Gebühren zu Händen
 löbl. Dreueramts, 167. leisten dafür Bürgschaft, 169
 Statthalters-Verhör in Polizen-Fällen, 92. daselbst sollen die
 Neben-Opfer auf der Landschaft die Wirthschafts-Bewilli-
 gung erhalten, 249. item die Bewilligung zu Freyschies-
 sen um Gaben an den Werktagen, 274
 Steine, ganz gehauene und ausgearbeitete in die Stadt her-
 einzubringen verboten, 185
 Stempel-Abgabe abgeschafft, 147
 Stimmfähigkeit und Stimmrecht, welche Eigenschaften zu
 Bildung des grossen Rathes erfordert werden, 34. 35
 Strassen-Reinhaltung in der Stadt, Verordnung, 315

D.

- Tagssatzung, Abgeordnete dazu werden vom grossen Rath
 gewählt und instruiert, 4. ausserordentliche Tagssat-
 zungen, wenn sie statt finden, 17. Stimmen-Eintheilung
 der Kantone bey den Berathschlagungen, 16. der Land-
 ammann führt das Präsidium, 17. Deputirte dabey müs-
 sen sich an ihre Instruktionen genau halten, 16. Zeit
 ihrer Zusammenberufung, 17. wenn ausserordentliche statt
 finden, 17. besondere Gegenstände worüber sie zu be-
 schlüssen hat, 17. 18. Protokolle und Staats-Inselgel, 19.
 sie ernennt einen Kanzler und einen Unterschreiber, 19.
 im Archiv der Tagssatzung wird die Verfassungs-Akte ei-
 nes jeden Kantons aufbewahrt, 19

Thaler, französische, von fünf Franken; Kurs derselben bestimmt,	367
Lar. Ordnung für die CivilGerichte und Gerichtsämter der Stadt Basel,	291
Titulatur des AmtsBurgermeisters und der Rätbe, 49. 67. der AppellationsRichter,	98
TruppenKontingente der Kantone fürs Allgemeine, 11. TruppenZahl, welche ein Kanton im Sold halten darf, 12. ohne Vorwissen des Landammanns dürfen nicht über 500 Mann Miliz aufgeboden werden,	14

II.

Unterschreiber des Kanzlers, siehe Staatschreiber.

B.

Bakanz der Rätbe, 48. des Rathschreibers,	59
Verfassung des Kantons Basel,	3
VerfassungsAkte eines jeden Kantons wird in den Archiven der Tagsatzung aufbewahrt,	19
VermittlungsAkte des ersten Konsuls,	1
Verordnungen des Raths, wie sie anfangen und unterschrieben werden sollen, 55. sie sollen in einen besondern Band gesammelt werden, 55. in den GemeindsVersammlungen abgelesen werden,	55
Verurtheilten oder gesetzlich Verfolgten aus einem Kanton soll in keinem andern eine Zuflucht gestattet werden,	12
VerwandtschaftsGrade für kleine Rathsstellen und in die AppellationsKammer, 40. für die Stelle eines Rathschreibers, 59. item der Glieder des Stadtrathes,	110
Verwiesenen aus der Eidgenossenschaft soll nirgend im Kanton Aufenthalt gestattet werden,	284
ViehZoll, Verordnung wegen dessen Entrichtung, 213. Tarif desselben,	399
VogtenwesenBeforgung in der Stadt, 181. 183. item auf der Landschaft,	140. 322.

W.

Waaren, englische, in Frankreich einzuführen gewarnt, 133. dießfällige Ansprachen sollen bey den Gerichten nicht angenommen werden,	165
Wachtposten und Schildwachen, was sie gegen die bey ihnen	

- ihnen vorbegehenden Bürgermeister und Räte zu beob-
achten haben, 50
- WahlEid, 63
- Wahlordnung im kleinen Rath, 53
- Wahlfähigkeit in den grossen Rath, 36. zu einem Gemein-
deRath, 109
- Wahlen auf den Zünften zu Bildung des grossen Raths,
was dabei zu beobachten, 37 — 39. Wahlen im Rath,
wie sie vor sich gehen sollen, 53. Pfarrwahlen auf der
Landschaft, 54. Wahl eines Rathschreibers, 60. Wahl
der AppellationsRäthe, 97. AppellationsSchreibers, 104.
der GemeindeRäthe, 113. 120. der Meistler auf den Zünf-
ten, 178
- Weiden und Grasen auf den WiesenAlimenten verboten, 368.
- Item in den verbannten Waldungen und den Einschlä-
gen, 372
- WaldKommissionsOrganisation; besteht aus sieben Mitglie-
dern, 138
- Waldordnung, wegen Holzfreveln, und Unordnungen in
den Waldungen, 128. Verbannte Waldungen; Weiden
und Grasen in Einschlagen verboten, 372
- Wallenburg, ein KantonsDistrikt, 3. dessen ZunftEinthei-
lung, 31 — 32. dessen GerichteEintheilung, 74. wird
in zwey Bezirke, Wallenburg und Eissach, eingetheilt,
ss. jeder Bezirk hat einen Statthalter, 88. Einrich-
tung der GemeindsBehörden, 114. 124. Einrichtung der
Gescheide, 239
- WaisenGerichtsOrganisation, besteht aus neun Mitgliedern, 80
- WerbungsKammer, besteht aus fünf Mitgliedern, wovon
ein Mitglied des MilitairKollegiums Präsident ist, 86
- Weg- und BrückengeldsVerordnung und Tarif, von gela-
denen oder nicht geladenen Wägen; Kutschen, Chaisen,
Wägelein, Reuter, Pferde und Rindvieh; Lizenzgeld;
Bestimmung der Wagenlast, Freyfarten; Strafe der
Uebertretung, 11. 172 — 176. Erläuterung dieser Ver-
ordnung, 177. Bezug des Weggelds in klein Basel bey
den Thoren, 223
- WeinAbgabe von allem in den Kanton eingehenden Wein
und Bier, 204. Verordnung für die Stadt, 204. item
für die LandDistrikte, 206
- Weinschenken sollen keine warme Speisen geben, 131. sie
können zweyer Gattung Weine auschenken; sind der
Zunft zu Weinleuten zugethan; deren Zahl bestimmt;
ihre Befugnisse, Strafe derselben Uebertretung, 193.

- wie sie ihren Wein verumgelden sollen, 248. Polizei-Ordnung für sie, 317. Dörfen keine LangParthenen bey ihnen halten, 325
- Weinverkauf, und UmgeldsVerordnung samt Tax; bey Wirthen und Weinschenken; item bey Nebenzapfern; Umgeld für fremde Weine, item vom Bier und geistigen Getränken; EingangsGebühr von fünf Bazen vom Saum; Rechte und Befugnisse der LaverneWirthen, Weinschenken und Nebenzapfern; Besichtigung der Keller; Einnung der Fässer; Obliegenheit bey Empfang des Weins, ehe er eingekellert wird; Bewilligung Wein auszapfen, wie solche zu erhalten; Strafe der Ueberrreter der Ordnung, 192 — 203. Verordnung über das Feilbieten und den Verkauf von fremdem Wein, 233. Abänderung in der BeziehungsArt des in der neuen Wein-Ordnung bestimmten Umgelds, 248
- WeinZehntenLoskaufsGesetz, 256
- WiesenAlimenten, darauf ist das Holzen, Grasen und Weiden verboten, 368
- Wirthe sollen die bey ihnen logirenden Fremden nach Verkauf dreyer Tagen anhalten eine AufenthaltsKarte zu nehmen, 150. sie sollen keinen Wein, ausser fremdem, über die Gasse verkaufen, 194. sollen die fremden Handwerksbursche nach Verkauf von 48 Stunden von hie fortweisen, 391. sollen von dem in ihren Wirthshäusern verhandelten Vieh wegen Entrichtung des Pfundzolls Anzeige thun, 389
- Wirths-Wein- und KaffeHäuserPolizeiOrdnung, 130. 282. 317
- WirthschaftsVerordnung in der Stadt und auf der Landschaft, 135. 191
- Würfelspiele an den Märkten und sonst, sind gänzlich verboten, 273

3.

- ZehntenLoskauf gewährt die Verfassung, 10. Gesetz darüber, und wie sowohl Frucht- Wein- und HenZehnten losgekauft werden können, 254 — 261
- ZeughausKammer, besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied des MilitairKollegiums Präsident ist, 86
- Zimmerleute, nicht im Kanton sesshafte, die aber darin arbeiten oder einen Bau verdingen, sollen den zehnten Pfennig von der VerdingSumme, oder von dem Tagelohn bezahlen, 185. Ausnahm von dieser Verordnung, 383

Rolle, welche beybehalten werden dürfen; neue sollen nicht aufgestellt werden,	12
Zolltarife müssen von der Tagsatzung genehmigt werden,	12
ZollVerordnungen; Viehzoll, 213. 388. Tarif, 389. Mehlzoll, 370. Pfundzoll von Fremden,	376
Zugrechte wegen gemeinschaftlichem Besitz, und wegen Verwandtschaft, auch der stipulirte Wiederkauf, sind wieder eingeführt, 148. Zugrechte der Gemeindegürger hergestellt,	162
ZunftEinteilung in den drey KantonsDistrikten, 4. 30 — 34	
Zünfte, politische, wählen die Glieder des grossen Raths, 7. 8. wie sie solche wieder abrufen können, 9. ZunftEinteilung des Stadtbezirks, 30. item der Landbezirke, 31 — 34. Eigenschaften zur Stimmfähigkeit und Wahlfähigkeit auf den Zünften, 34. 36. wie die Wahlen vorgenommen werden sollen,	37
ZunftRechte, wer, wenn, und wie solche in der Stadt zu erhalten,	179 180
ZunftVerwandte, wer solche sind und was sie zu beobachten haben,	180
ZünfteWiederherstellung in der Stadt; sie haben keine politische Vorrechte, sondern bloss administrative, vormundschaftliche und BerufsGegenstände zu beobachten; bestehen aus zwölf Vorgesetzten, worunter zwey Meister; Wahl derselben; wenn und welche Zünfte die Bürger annehmen sollen: Kantonsbürger, Schweizer und Franzosen, welche Zünfte anzunehmen gehalten sind, und deren Erfordernis; Obliegenheiten der ZunftVorgesetzten; Meisterschaften auf den Zünften haben keine Jurisdiction,	177 — 182

E n d e.

Verbesserungen.

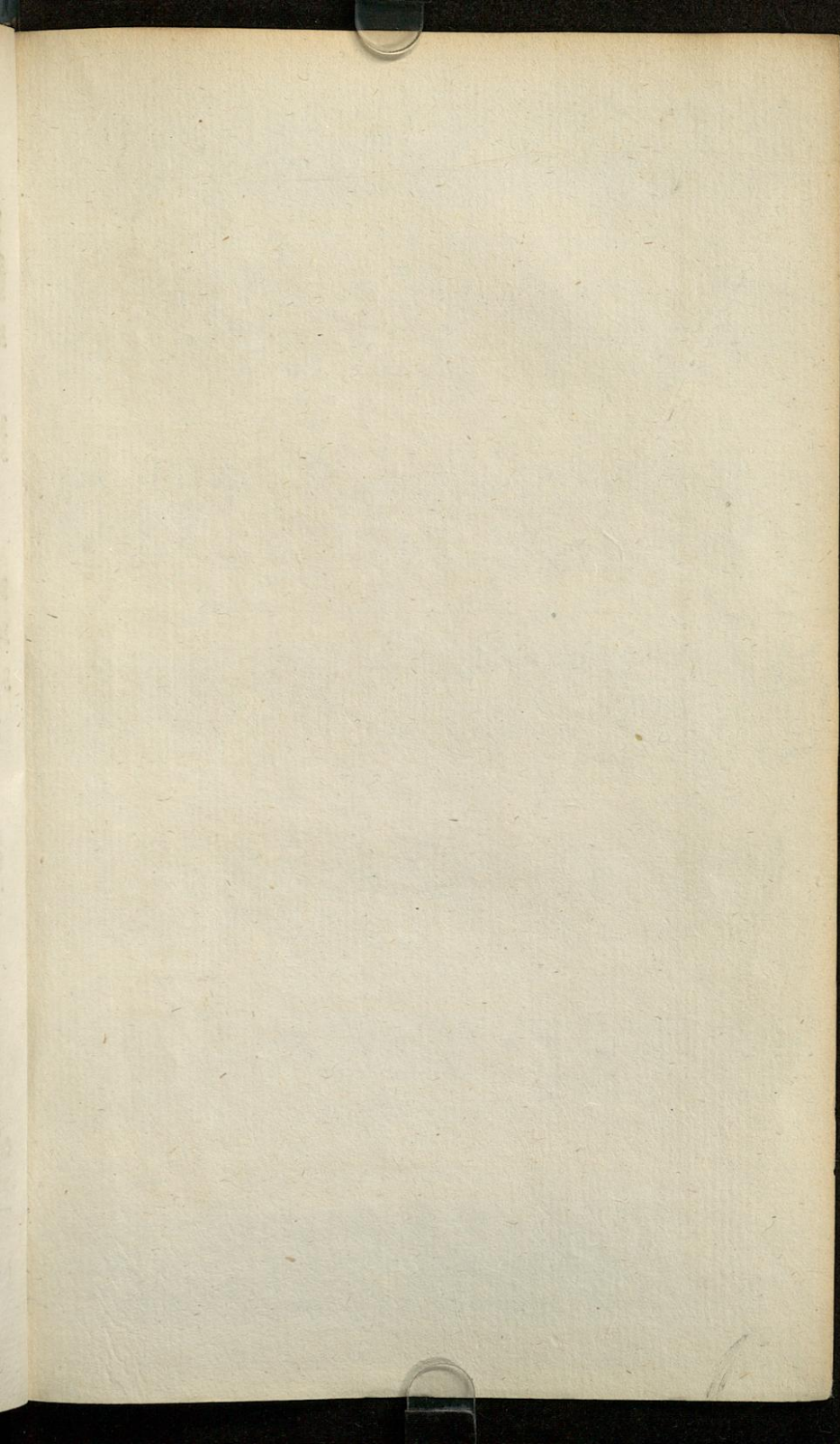
Seite 71. lin. 10. von unten, keinen lies kleinen.

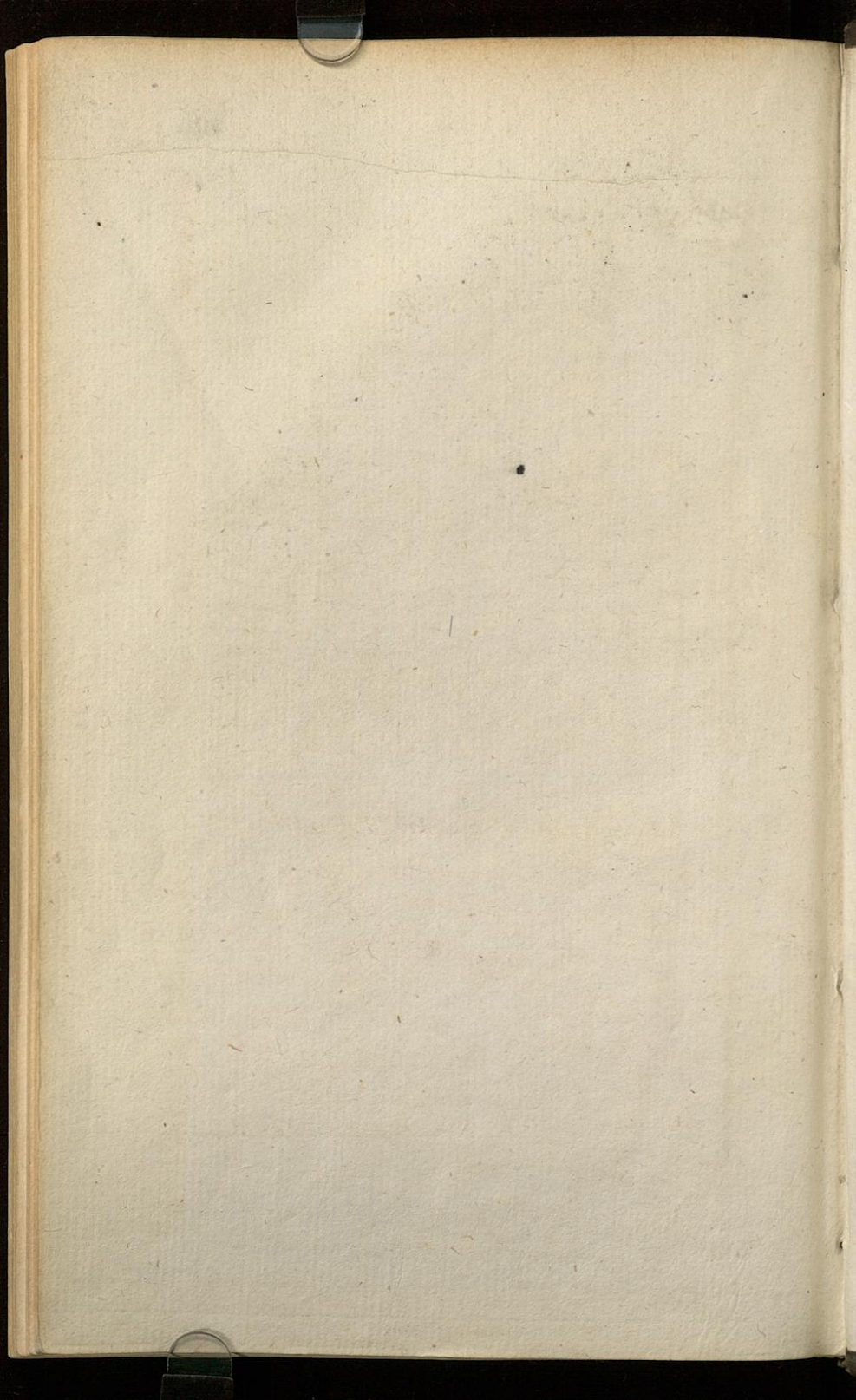
— 176. lin. 2. GrenzZollstatt lies Grenzzollstatt.

— 291. lin. 4. October lies November.

181. ...
182. ...
183. ...
184. ...
185. ...
186. ...
187. ...
188. ...
189. ...
190. ...
191. ...
192. ...
193. ...
194. ...
195. ...
196. ...
197. ...
198. ...
199. ...
200. ...

...
...
...
...





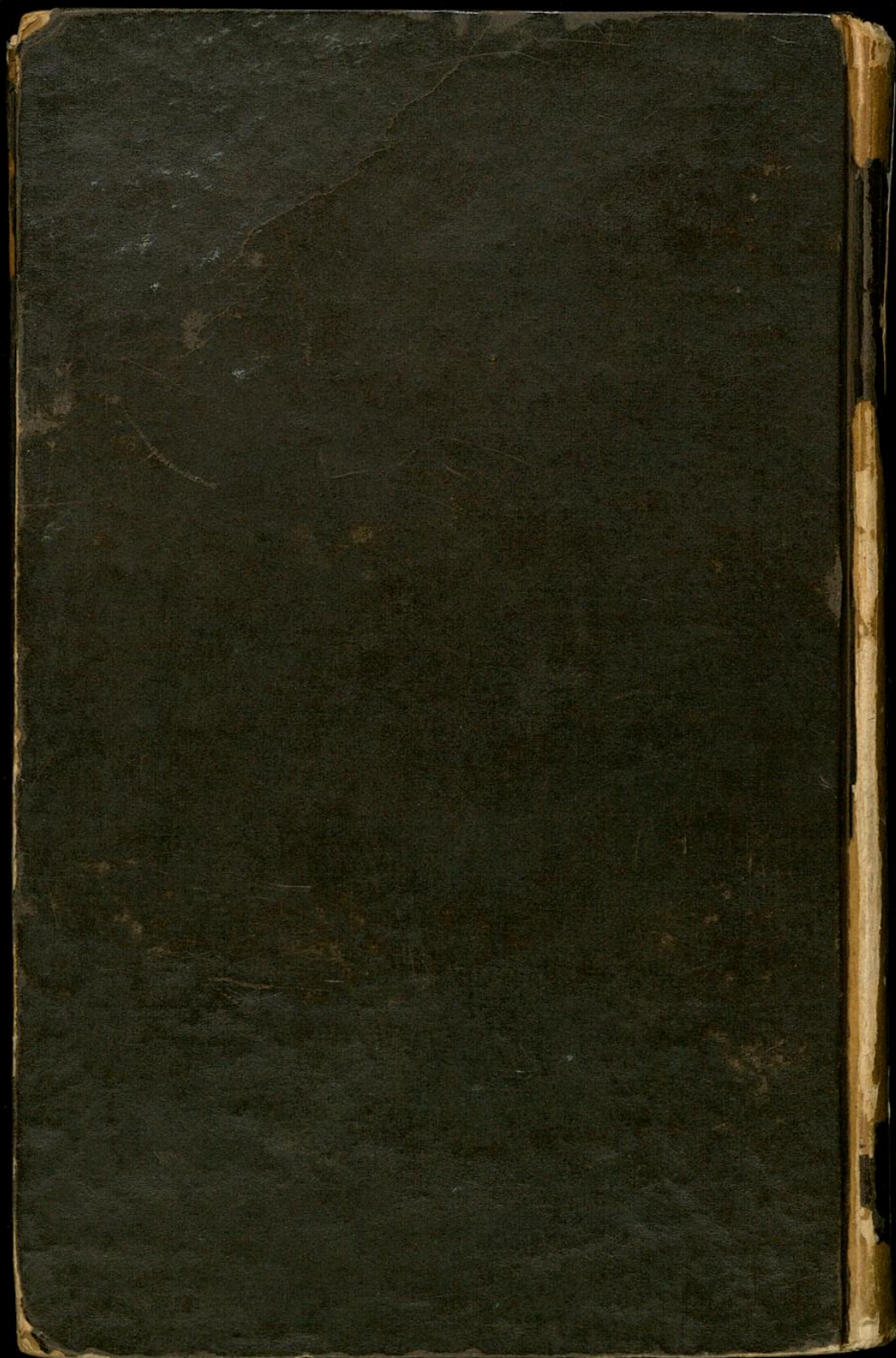
for Gek

1-10

Universitätsbibliothek Basel



0UBU0633622



Natzen
Sammlung
der Ges.
Kant. Basel

I.



Ges. Samlg
Basel
1b